HAUPTPROBLEME

der

FINANZREFORM CHINAS

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

Genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-

Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Chi CHU

aus Haiyeu, Chekiang, China.

Tag der Promotion: 31. Mai 1933

iss. Berlin
1933

HAUPTPROBLEME

der

FINANZREFORM CHINAS

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

Genehmigt von der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-

Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Chi CHU

aus Haiyeu, Chekiang, China.

* 29583

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

REFERENTEN:

Professor Dr. Herkner

Professor Dr. Sombart

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533918_0001

Vorwort

Die chinesischen Finanzprobleme galten von jeher als die schwierigste Frage der staatlichen Neuordnung Chinas. Wie Wagel vor zwei Jahrzehnten mit Recht behauptete, war die Unordnung der öffentlichen Finanzen eine der bedeutendsten Ursachen der politischen Unruhe, und das Mißlingen jedes Versuches, eine Finanzreform herbeizuführen, brachte das Land immer von neuem in Verwirrung. Zwanzig Jahre sind seit der Veröffentlichung dieser Worte verflossen, leider aber haben sich die Verhältnisse in China wenig gebessert. Zwar sind inzwischen sachverständige Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten auf einzelnen Gebieten des Finanzwesens, z.B. Währung, Schuldwesen usw., veröffentlicht worden, es fehlt aber immer noch an einer systematischen und zusammenfassenden Abhandlung, die die Finanzreform Chinas als ein Ganzes behandelt.

In der vorliegenden Arbeit wird der Versuch gemacht, die Hanptprobleme der Finanzreform Chinas systematisch zu behandeln und zu ihnen mit eigenen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Da das Steuerwesen das wichtigste Gebiet der Finanzwissenschaft und der Finanzpolitik ist und insbesondere in China bisher von den Theoretikern, sowohl Europäern als auch Chinesen, vernachlässigt wurde, soll es hier besondere Berücksichtigung finden. Auch die anderen brennenden Finanzprobleme Chinas, wie Währung und Schuldwesen, sollen hier ihrer Bedeutung entsprechend behandelt und mit eigenen Gedanken kommentiert werden.

Berlin, den 5. Januar 1932

Chi Chu

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort
Inhaltsverzeichnis
Einleitung
I. Abschnitt: Die Entwicklung des chinesischen Finanzwesens
Kapitel 1: Öffentliche Finanzen der vorrepublikanischen Periode
§ 1: Periode vor der ersten ausländischen Schuldaufnahme im Jahre 1865
§ 2: Periode nach 1865 (1865-1911)
Kapitel 2: Öffentliche Finanzen der republikanischen Pekingregierung
§ 3: Die ersten Jahre der Republik (1911-1914)
§ 4: Die chaotische Finanzlage in der Zeit des Bürgerkrieges (1914-1927)
Kapitel 3: Öffentliche Finanzen der Nationalregierung in Nanking
§ 5: Verschiedene Reformbestrebungen der Nationalregierung (1927-1931)
§ 6: Gegenwärtige Finanzlage der Nationalregierung in Nanking
II. Abschnitt: Balanzierung der Ausgaben und der Einnahmen
Kapitel 4: Die Ausgaben
§ 7: Der Öffentliche Haushalt und die Finanzverwaltung
§ 8: Gliederung der Ausgaben
§ 9: Einschränkung der Ausgaben des Heer- und Flottenwesens; Ausgaben für wirtschaftliche Aufbauzwecke

Kapitel 5: Die Einnahmen
§ 10: Gliederung der Einnahmen
§ 11: Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen
§ 12: Silberentwertung und Steuereinnahmen
III. Abschnitt: Systematisierung der Steuern
Kapitel 6: Die gegenwärtigen Steuern Chinas
§ 13: Die Grundsteuer
§ 14: Die Gewerbesteuer
§ 15: Seezölle und der beseitigte „Likin"
§ 16: Salzsteuer
§ 17: Andere Verbrauchssteuern
Kapitel 7: Übergang von Agrarsteuern zu Personalsteuern
§ 18: Einführung der Einkommensteuer
§ 19: Einführung der Vermögens-und Erbschaftssteuer
Kapitel 8: System der zukünftigen Steuern
§ 20: Nationalsteuern und Provinzialsteuern
IV. Abschnitt: Liquidation der Schulden
Kapitel 9: Ausländische Schulden
§ 21: Die gesicherten und ungesicherten ausländischen Schulden und ihre Höhe
Kapitel 10: Inländische Schulden
§ 22: Die inländischen Schulden und ihre Höhe
§ 23: Der Gesamtbetrag der in-und ausländischen Schulden
Kapitel 11: Die Verwaltung der Schulden
§ 24: Verzinsung und Amortisation der Schulden
Literaturverzeichnis

Einleitung

Es ist ein gewisses Wagnis, die Finanzprobleme eines weiten und traditionsreichen Landes, die überhaupt noch nicht oder nur in geringem Maße von der modernen Untersuchung erschlossen wurden, systematisch und in ihrem ganzen Umfange zu behandeln. Es gibt zwar auf diesem Gebiet verschiedene Abhandlungen, die die einzelnen Fragen des chinesischen Finanzwesens zum Gegenstand haben; schon vor der Revolution Chinas z.B. hat H. B. Morse ein Buch mit dem Titel „The Trade and Administration of the Chinese Empire" herausgegeben, das gewissermaßen als Vorläufer auf diesem Gebiete angesehen werden kann. Besonders viel ist über die Währungsfrage Chinas geschrieben worden, so z.B. von *Wagel bis Vissering*, von *Edward Kann* bis *F.W. Kemmerer*. Das Buch von S.R. Wagel „Finance in China" kann aber trotz seinem Titel nicht als allgemeine und systematische Darstellung des chinesischen Finanzwesens betrachtet werden, da es vielmehr finanzgeschichtlicher Natur ist und da sein Verfasser eine zu kritische und subjektive Stellung eingenommen hat, die meiner Meinung nach nur bei den Finanzproblemen eines kapitalistischen Staates angebracht ist. So kann man mit Recht sagen, dass eine systematische und wissenschaftliche Abhandlung über die öffentlichen Finanzen Chinas überhaupt noch nicht vorhanden ist. Daraus erklärt es sich auch zum Teil, warum in der europäischen Literatur eine Darstellung der chinesischen Staatsfinanzen fehlt. Im III. Band des „Handbuches der Finanzwissenschaft" von Gerloff und Meisel, in dem angeblich „der Staatshaushalt und das Finanzsystem der wichtigsten Kulturstaaten von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart" behandelt und die öffentlichen Finanzen einer Reihe von Län-

dern von Deutschland, Großbritannien, Frankreich bis zu den Ostseestaaten, der Turkei, Indien, der Südafrikanischen Union, Ägypten, Neuseeland u.s.w. dargestellt werden, bleibt China ganz und gar unberücksichtigt. Man kann das weniger daraus erklären, daß China nicht zu den wichtigsten Kulturstaaten zählt oder daß die weltwirtschaftliche Bedeutung Chinas noch geringer ist als die der Ostseestaaten oder die von Neuseeland, vielmehr sieht man sich gezwungen, zu behaupten, daß die europäische Literatur wohl noch nicht mit den chinesischen Staatsfinanzen vertraut ist.

Wie im allgemeinen das Verständnis für die Gegenwart ohne eine Kenntnis der Vergangenheit nicht möglich ist, so ergibt es sich von selbst, unsere Abhandlung mit der geschichtlichen Entwicklung anzufangen, umso mehr, als die öffentlichen Finanzen Chinas mehr auf Tradition als auf einer Theorie oder einem ausgearbeiteten System beruhen. Dem geschichtlichen Teile folgt dann eine Darstellung des Staatshaushaltes und des Finanzsystems, die besonders den Ausgaben und Einnahmen und deren Balanzierung große Aufmerksamkeit schenkt. Auch die Silberentwertung und die Währungsfragen, die in engem Zusammenhang mit dem Staatshaushalt stehen, sollen hier kurz und zusammenfassend behandelt werden. Die Berücksichtigung dieser Frage scheint um so mehr notwendig zu sein, als in China noch ausschließlich eine Silberumlaufswährung herrscht und die Wertbewegung des Geldes an diejenige des Silbers gebunden ist. Diese ersten beiden Abschnitte solten uns die Grundlage zu weiteren Erörterungen schaffen.

Wie die Finanzgeschichte europäischer Länder zeigt, hat die Steuerwirtschaft mehr und mehr an Bedeutung in den öffentlichen Finanzen zugenommen. Wichtige Staaten, wie Deutschland, England, Frankreich, Italien u.a., sind heute ganz oder nahezu ganz steuerwirtschaftlich eingestellt. Man kann das Steuerwesen wohl sogar als

das wichtigste Gebiet der Finanzwirtschaft und der Finanzpolitik bezeichnen. Hier liegen die schwierigsten, bedeutendsten und am meisten umkämpften Probleme. Bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß über das Steuerwesen Chinas, das an und für sich so wichtig ist und wenigstens die gleiche Aufmerksamkeit wie die Währungsfrage beanspruchen darf, in China verhältnismäßig wenig und in der europäischen Literatur fast so gut wie garnichts geschrieben worden ist. In der vorliegenden Abhandlung wird versucht, die einzelnen Steuern Chinas systematisch darzustellen und zu ihnen mit eigenen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Seit Jahrzehnten leidet China unter der Anhäufung der öffentlichen Schulden. Die Liquidation dieser Schulden, die zum Teil gesichert, zum Teil ungesichert und infolgedessen notleidend sind, bildet ein selbständiges Kapitel unserer Abhandlung. Da es aber an genauen Statistiken fehlt und die einzelnen Schätzungen von einander abweichen, bildet die Feststellung der Höhe dieser Schulden in der vorliegenden Arbeit eine große Schwierigkeit.

Die Aufgabe, die die vorliegende Arbeit übernimmt, ist eine Pionierarbeit, und wie bei allen derartigen Unternehmungen können auch hier gewisse Schwierigkeiten und vielleicht auch Fehler, die im Charakter solcher Arbeiten begründet sind, nicht vermieden werden. So darf ich hoffen, daß die Möglichkeit besteht, meine Ausführungen in den spateren Auflagen verbessert und vervollkommnet erscheinen zu lassen.

KAPITEL I

Oeffentliche Finanzen der vorrepublikanischen Periode

§ 1: *Periode vor der ersten ausländischen Schuldaufnahme im Jahre 1865*

Es ergibt sich von selbst, in der Darstellung der Finanzprobleme Chinas mit der geschichtlichen Entwicklung anzufangen. Denn wie allgemein das Verständnis für die Gegenwart ohne eine Kenntnis der Vergangenheit nicht möglich ist, so gilt dies besonders für die öffentlichen Finanzen Chinas, die mehr auf Tradition als auf irgend einer Theorie oder einem ausgearbeiteten System beruhen. Allerdings kann von einer ausführlichen Darstellung, die die geschichtliche Entwicklung bis in ihre einzelnen Phasen verfolgt, hier nicht die Rede sein; das zu behandeln ist mehr die Aufgabe des Finanzgeschichtsschreibers. Hiet gilt es nur, die wichtigsten in Frage kommenden Entwicklungsrichtungen darzulegen.

In der Geschichte des chinesischen Finanzwesens zeichnet sich eine Reihe verhältnismäßig kurzer Etappen ab, deren scharfe Trennung die Übersicht über die verwickelt erscheinenden Zusammenhänge außerordentlich erleichtert. Bis zum Jahre 1865 ruhten die öffentlichen Finanzen Chinas auf einer gesunden Basis. Erst seit der russischen Anleihe im Jahre 1865, die die erste Anleihe Chinas überhaupt war, geriet die chinesische Regierung mehr und mehr in ausländische Schulden. Daher bezeichnen wir die Zeit vor dem Jahre 1865 als die erste Periode der neueren Finanzgeschichte Chinas.

Seit undenklicher Zeit beruht das chinesische Finanzwesen auf traditionellen Ideen, die von Zeit zu Zeit

schwächer oder stärker hervortraten. Wie Wagel behauptet[1], liegt der Hauptunterschied zwischen den damaligen öffentlichen Finanzen Chinas und denen der modernen Staaten darin, daß in China weder System noch Gesetzmäßigkeit vorhanden war. Die Einnahmen, woher sie auch stammten, flossen nicht zusammen, und über die Ausgaben, auf welchem Gebiete sie auch lagen, gab es keine zuverlässige Aufstellung. Infolgedessen muss man die Einnahmen—an Naturalien sowohl wie an Geldabgaben—und die Ausgaben einzeln behandeln.

Kurz zusammengefaßt bestanden die Staatseinnahmen der damaligen Zeit in Grundsteuern, Tribut, Seezöllen, Likin, Salzsteuern und vermischten Steuern.

Das damalige China war vorwiegend ein Agrarland und der Grund und Boden direkt oder indirekt die hauptsächlichste Einnahmequelle. Auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten wurden die Landesprodukte von verschiedenen Steuern erfaßt. So wurde zum Beispiel, nachdem der Landwirt bereits die Grundsteuer gezahlt hatte, von dem Ertrag dieses Landes, dem Reis, wiederum eine Steuer erhoben, zu der später auf dem Transport der „Likin" trat,und endlich lagen auf dem gleichen Reis beim Verkauf in den Geschäften noch mehrere andere Steuern.

Die Grundsteuer wurde von den Provinzialregierungen erhoben, die den Anteil der Zentralregierung an dieser Steuer regelmäßig nach Peking abzuführen hatten. Wagel findet eine Parallele zu dem Verhältnis zwischen Peking und den Provinzialregierungen in der Beziehung der englischen Kolonien zu ihrem Mutterlande, mit dem Unterschied, daß die Kolonien in keiner Weise Kontributionen zur Unterhaltung der britischen Regierung sandten. Es ist ohne Zweifel richtig, daß fast ein jeder Beamter in der Provinz, vom Gouverneur bis zum niedrig-

1 Wagel: „Finance in China" Seite 330.

sten Funktionär, von Peking entlassen werden konnte; aber innerhalb ihres eigenen Gebietes hatten sie absolute Hoheit. Peking war solange damit zufrieden, wie jede Provinz ihre Abgaben pünktlich entrichtete. Die nach Abzug der Verwaltungsunkosten von den Provinzialregierungen an Peking abgeführte Grundsteuer (Surplus Taxes) bildete den Hauptteil der Staatseinnahmen.

In seinem Werke „Travels in China" gibt John Barrow die Menge der „Surplus Taxes", die von jeder Provinz nach Peking gesandt wurde, folgendermaßen an: (Die Angaben beziehen sich nach S. Wagel auf das Jahr 1792.)

	Unzen Silber
Chili	3,036,000
Kiangsu	8,210,000
Kiangsi	2,120,000
Chekiang	3,810,000
Fokien	1,277,000
Hupeh	1,310,000
Hunan	1,345,000
Honan	3,213,000
Schantung	3,600,000
Shansi	3,722,000
Shensi	1,700,000
Kansu	340,000
Szechuan	670,000
Kwantung	1,340,000
Kwangsi	500,000
Yunnan	210,000
Kweichow	145,000

oder insgesamt 36,548,000 Unzen Silber (12,000,000 Sterling).

In Bezug auf die Höhe des Aufkommens aus der Grundsteuer in der späteren Zeit gehen die Schätzungen weit auseinander. In Morses "The Trade and Adminisration of the Chinese Empire" werden die Einnahmen aus

der Grundsteuer im Jahre 1905 folgendermaßen beziffert:[1]

Reichsverwaltung	25,887,000 Tls.
Provinzialverwaltung	67,060,000 Tls.
Lokalverwaltung	9,315,000 Tls.
Gesamtsumme	102,262,000 Tls.

Wagel bezeichnet diese Schätzung von Morse als übertrieben und zweifelt daran, dass überhaupt solche Summe aus dem Grund und Boden erhoben werden konnte. Dagegen hält er 75,000,000 Tls. in der Zeit des großen Exports für wahrscheinlich.[2] —Die von den verschiedenen Provinzen im Jahre 1901 nach Peking abgeführte Summe betrug ungefähr 26,500,000 Tls., die als normal betrachtet werden kann.

Die zweite Quelle der Staatseinnahmen bildete der *Tribut*. Schon seit der Zeit der Sund-Dynastie (960-1279) wurde Tribut nur in geringem Masse in Geld, dagegen in größerem Umfange in Naturalien, z.B. Seide, Porzellan, Reis etc., bezahlt. Im „Atlas Geographus, Asia" gibt Moll die gesamte Menge des Tributs gegen Ende des 17. Jahrhvnderts folgendermaßen an:

Reis und Weizen	43,328,834 Sack
Salz	1,315,937 Fuhren
Zinnober	200 ½ Sack
Firnis und Lack	94,737 Pfund
trockene Früchte	38,550 Pfund

Für den Haushalt und die Garderobe des Kaisers wurden gesandt:

1 H.B. Morse: „The Trade and Administration of the Chinese Empire" London 1908. Seite 118.

2 Wagel: „Finance in China" Seite 372. Das Aufkommen der Grundsteuer ist schon deshalb schwer zu schätzen, weil sie, wie John Barrow (Travels in China Seite 402-403) richtig zeigt, meistens in Naturalien bezahlt wurde.

Verschiedenfarbige Seide, Satin und Samt	1,655,432 Pfund
helle Seide	476,270 Stück
rauhe Seide	272,903 Pfund
baumwollene Kleider	396,480 Stück
Baumwolle	464,217 Pfund
Leinenkleider	56,280 Stück
für die Pferde:	
Bohnen	21,470 Sack
Strohbündel	2,598,583 Stück

Von dieser Zeit an bis gegen Ende der Mandschu-Dynastie nahm der gesamte Tribut von Jahr zu Jahr ab, teils wegen der Taiping-Rebellion und anderer Unruhen, teils wegen der stets wiederkehrenden Hungersnöte und der Überschwemmungen in den nördlichen Provinzen. Die Höhe des Tributs ist schwer zu schätzen, da er, wie gesagt, in Naturalien bezahlt wurde.

Eine dritte wichtige Quelle der öffentlichen Einnahmen, die in der späteren Zeit eine stets steigende Rolle im Staatshaushalt spielte, war die *Salzsteuer*. Vor dem Jahre 1909 wurde sie von den Provinzialregierungen unter Kontrolle des Finanzministeriums erhoben, aber der Steuersatz wurde von der Zentralregierung festgesetzt. Nach Abzug der Verwaltungskosten führten die Provinzen einen Teil der Nettoeinnahme jährlich nach Peking ab. Morse schätzt die Gesamteinnahme aus der Salzsteuer, die Peking im Jahre 1905 erhielt, auf 13,050,000 Tls. Nach Wagel betrug das Aufkommen aus der Salzsteuer im Jahre 1901 13,500,000 Tls. Das Budget für das Jahr 1911 gibt die Höhe der Salz-und Teesteuer zusammen mit 47,621,920 Tls. an. Nach dem „China Year Book" scheint die Salzsteuereinnahme der Zentralregierung nie die Höhe von 13,000,000 Tls. überschritten zu haben.—Im Jahre 1910 wurde eine Reform der Salzsteuerverwaltung vorgenommen und ein „Central Salt Bureau" gegründet; kurz danach aber brach

die Revolution aus und im Jahre 1911 wurde das Central Salt Bureau wieder beseitigt.

Eine weitere Einnahmequelle der Zentralregierung bildeten die *Seezölle*, oder wie sie von der Verwaltung selbst genannt zu werden pflegten, „Maritime Customs." Sie sind eingeführt durch die Nanking-Verträge der Jahre 1842 und 1844, die von der chinesischen Regierung mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich geschlossen wurden. Vor Abschluß der Nanking-Verträge wurden Seezölle durch die Kaufleute der mit China Handel treibenden Nationen nicht unmittelbar an die Regierung bezahlt, sondern durch die chinesischen Co-hong-Kaufleute in Canton erhoben und weitergeleitet, die das Monopol des Handels mit fremden Kaufleuten hatten. Dieses Monopol wurde durch die erwähnten Verträge gebrochen, indem für den Außenhandel neben Canton vier weitere Häfen geöffnet werden mußten, das Monopol der Co-hong-Kaufleute abgeschafft und den fremden Kaufleuten an bestimmten Plätzen, genannt „Vertragshäfen" der Erwerb von Grund und Boden gestattet wurde. Ferner wurden durch die Verträge dem fremden Ein-und Ausfuhrhandel mäßige Zölle zugesichert, durchschnittlich 5 % ad valorem nach einem bestimmten Tarif. Im Jahre 1854 ging durch eine Vereinbarung zwischen den Konsuln Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und dem „Taotai" (Bürgermeister) von Schanghai anderseits die Seezollverwaltung in ausländische Hände über. Der sino-britische Vertrag von Tientsin schuf dann im Jahre 1858 auch die erforderliche diplomatische Bindung, und vom Jahre 1898 an mußte gemäß einer Forderung Englands stets ein Engländer zum "Inspector General of Customs" ernannt werden. Ein späterer Vecsuch, die Seezölle zu erhöhen, blieb ohne Erfolg. Durch den Vertrag zwischen China und England vom Jahre 1902 (The Mackay Treaty) wurde der chinesischen Regierung zwar gestattet, einen größeren

Prozentsatz, bis 12½%, zu erheben, jedoch unter der Bedingung, dass China die Binnenzölle, „Likin" genannt, beseitigen wollte und konnte, und da der Likin auch weiterhin bestehen blieb wurde auch der Zollsatz von 5 % ad valorem beibehalten.

Seit Einführung der Seezölle hat sich der Außenhandel fast verachtfacht und die Zolleinnahme, die im Jahre 1867 nur 8,785,336 Tls. betrug, stieg bis zum Jahre 1913 auf 43,969,853 Tls. Bei einem Vergleich der Einnahmen vom Jahre 1867 und 1913 ergibt sich folgendes Bild:

1867	
Einfuhrzoll	3,157,445
Ausfuhrzoll	4,879,045
Durchfuhrzoll	66,892
Tonnengebühr	203,653
Küstenhandelszoll	478,301
Gesamtsumme	8,785,336
1913	
Einfuhrzoll	19,938,860
Ausfuhrzoll	13,948,315
Küstenhandelszoll	2,439,166
Tonnengebühr	1,534,878
Durchfuhrzoll nach innen	1,668,395
Durchfuhrzoll nach aussen	621,106
Opiumzoll	3,819,133
Gesamtsumme	43,969,853

Weiter erwuchsen dem Staat beträchtliche Einnahmen aus dem „*Likin*". Likin ist der chinesische Ausdruck für Binnenzoll und bedeutet wörtlich „Erhebung von 1 pro Mille d.h. ein Zehntel von 1 Prozent vom Werte". Dieser Zoll wurde hauptsächlich an den Schnittpunkten des Verkehrs an den Bezirksgrenzen erhoben. Bis zum Jahre 1840 etwa funktionierte das System gut, da sich die Höhe

der Abgaben in erträglichen Grenzen hielt. Von dieser Zeit an jedoch begann das Binnenzollsystem zu entarten, einmal im Zusammenhang mit der Erhebung von Seezöllen auf Grund des Nankinger Vertrages vom Jahre 1842 und der dann später erfolgenden ausländischen Überwachung dieser Zölle, sodann aber auch hauptsächlich infolge der Notwendigkeit, die durch die Unterdrückung der Taiping-Rebellion in den Jahren 1853 bis 1867 entstandenen Unkosten zu decken.

Vom Jahre 1861 ab dehnte sich der Likin über das ganze Land aus. In sämtlichen großen Städten und entlang der Haupthandelswege sowohl zu Wasser wie zu Lande, zum Teil in Abständen von 20 englischen Meilen und weniger, wurden Likin-Stationen errichtet. Zwar besteht ein spezieller Tarif, er wird aber von den Steuererhebern vielfach nicht beachtet. Der auf den Eisenbahnlinien erhobene Likin beträgt 3 % an der Abgangsstation und 2 % an jeder Kontrollstation. Der bei der Durchfuhr einer Provinz erhobene Gesamtbetrag übersteigt jedoch gewöhnlich 10 % nicht: wenn aber die Güter mehrere Provinzen zu durchlaufen haben, erreicht die Abgabe 15—20 %. Aus dem Auslande eingeführte Waren haben nach Entrichtung des Einfuhrzolls und einer weiteren Abgabe von etwa 2½% ad valorem freie Durchfahrt im Inneren. Das gleiche gilt für Güter, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

Die Notwendigkeit der Abschaffung dieser Binnenzölle, die sowohl den Innenhandel wie den Aussenhandel vielfach gehemmt und gelähmt haben, ist längst allgemein erkannt und eine Änderung vom Auslande verschiedentlich angeregt worden. Zwei Verträge wurden von China mit anderen Mächten abgeschlossen: einmal mit England im Jahre 1902 (der sogenannte Mackay Treaty) und zum anderen der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1903. Beide Verträge legten eine Erhöhung der Seezölle bis auf 12½% fest, sobald der

Likin abgeschafft sein würde; sie blieben aber ohne praktische Bedeutung, da der Likin bis 1931 fortbestand.

Nach Morse betrug die gesamte Einnahme aus dem „Likin" im Jahre 1905 39,000,000 Tls.[1] Sir Robert Hart gibt aber für das Jahr 1901 die Einnahme aus dem Likin mit 16,000,000 Tls. an.[2] Wagel hält die Schätzung von Hart für wahrscheinlicher. Das Budget vom Jahre 1911 beziffert die Einnahmen aus dem Likin auf 44,176,542 Tls.

Lange Zeit verschaffte eine besondere Art des Likins, der „Opium-Likin" dem Staat eine ansehnliche Einnahme. Da aber der Handel mit Opium international verboten wurde, verschwand der Opium-Likin, sowohl für ausländisches wie für einheimisches Opium, allmählich von selbst.

Den Schluß in der Reihe der Einnahmequellen des chinesischen Staatets bildeten die *vermischten Steuern.* Vor dem erstem Budget der Mandschu-Dynastie im Jahre 1911 wurden diese Steuern vernachlässigt und fast außer Acht gelassen. Das Budget von Jahre 1911 aber gibt die vermischten Steuern mit 35,698,477 Tls. an, ohne jedoch die Art der einzelnen Steuern näher zu bezeichnen. Sie bestanden in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hauptsächlich aus Tee-, Fisch-und Binsen-Steuer, Vermögensverkehrsteuer, dem Oktroi (Lizenz) und anderen Gemeindesteuern. In „The Trade and Administration of the Chinese Empire" gibt Morse die folgende List der wichtigsten Steuern:[3]

1. Schilfrohrsteuer, (Schilfrohr wurde für Strohdächer und als Brennmaterial verwendet)

---

1 H.B. Morse: The Trade and Administration of the Chinese Empire. S. 118. Morse teilt die Einnahme aus dem Likin in drei Teile: Reichsverwaltung 13,890,000 Tls; Provinzialverwaltung 22,502.000 Tls; Lokalverwaltung 3,639,000 Tls.

2 Sir Robert Hart: „China: Past and Present".

3 Morse: The Trade and Administration of the Chinese Empire" S. 104

2. Teesteuer, (The tea license)
3. „Mining royalties"
4. Steuer aus dem Verkehr mit Grundstücken und Häusern,
5. Lizenzen für Pfandleiher und Kaufleute,
6. „Lo-ti-shui" Konsumtions-und Produktionssteuer.

Nachdem die verschiedenen Einnahmequellen einzeln erörtert worden sind, wollen wir noch einen Blick auf die gesamte Einnahme des chinesischen Reiches werfen. Dabei muß man stets vor Augen halten, daß es sich meistens nur um Schätzungen handelt, da es an jeglicher exakten Statistik fehlt.

Für die Zeit vor der Gründung der Mandschu-Dynastie läßt sich die öffentliche Einnahme kaum noch feststellen. Als die Mandschus vor 270 Jahren das eigentliche China eroberten, betrug die gesamte Einnahme des Reiches etwa 15,000,000 Tls. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Herrschaft der Mandschu-Dynastie schon gut befestigt, was eine Steigerung der Staatseinnahmen zur Folge hatte, die nach Moll im Jahre 1680 bereits 21,600,000 £ betrug.[1] Am Ende des 18. Jahrhunderts erreichte die Einnahme eine Höhe von ungefähr 40,000,000 Tls., von denen drei Viertel, die nach dem damaligen Geldkurs 14,000,000 £ betrugen, aus der Grundsteuer stammten und ein Viertel aus der Salzsteuer und den Zöllen. In "The General Description of China" gibt Abbe Grosier die gesamte kaiserliche Einnahme mit 41,000,000 £ Sterling an.[2] Nach Barrow betrug im Jahre 1792 die „surplus"-Einnahme, die von den verschiedenen Provinzen nach Peking abgeführt wurde, 36,000,000 Unzen Silber oder 12,000,000 £ Sterling.[3]

---

1 Herman Moll: Atlas Geographus, Asia SS. 742-743.

2 Abbe Grosier „General Description of China", ins Englische übersetzt 1788, London, SS. 76-79.

3 John Barrow; „Travels in China" SS. 402-303.

Während der Taiping-Rebellion nahm die Einnahme aus verschiedanen Gründen ab, so daß nach dem Bericht des Gouverneurs Chang Chi-tung vom Jahre 1887, die Einnahme aus dem Likin, der Salzsteuer und den „native Customs" 30,000,000 Tls. betrugen, zu denen die gleiche Summe aus der Grundsteuer hinzukam.

Nach Sir Robert Hart war die Einnahme im Jahre 1901—Tribut nicht mitgerechnet—folgende:

Grundsteuer in Silber	26,500,000	Tls.
Grundsteuer in Getreide	3,100,000	„
Salzsteurer	13,500,000	„
Seezölle	23,800,000	„
Likin	16,000,000	„
Native Customs	2,700,000	„
Steuer aus einheimischem Opium	2,200,000	„
Provinzialeinnahme	2,600,000	„
Gesamtsumme	90,400,000	Tls.

Parker schätzt die Einnahme im Jahre 1905 auf 102,924,000 Tls. zu folgenden Teilen:

Grundsteuer in Geld	25,887,000	Tls.
Tribut	7,420,000	„
Native Customs	4,160,000	„
Salzsteuer	12,600,000	„
Vermischte Steuern	3,856,000	„
Seezölle	35,111,000	„
Likin	13,890,000	„
Gesamtsumme	102,924,000	Tls.

Die oben genannten Schätzungen von Hart und Parker beziehen sich nur auf die Staatseinnahme; die Einnahmen der Provinzen und Gemeinden sind nicht mitgerechnet. Morse hat versucht, die Gesamtsumme der im Reiche aufgebrachten Steuern und Abgaben zu errechnen und kommt uz folgendem Ergebnis[1]:

1 Morse: „The Trade and Administration of the Chinese Empire" 1908 S. 118.

	Reichsverwaltung	Provinzialverwaltung	Lokalverwaltung
	Tls.	Tls.	Tls.
1. Grundsteuer	25,887,000	67,060,000	9,315,000
2. Tribut	7,420,000	15,582,000	2,300,000
3. Binnenzölle	3,790,000	1,290,000	249,000
4. Salzsteuer	13,050,000	26,000,000	25,000,000
5. Vermischte Steuern	3,856,000	5,998,000	985,000
6. Seezölle	31,169,000	3,942,000	1,230,000
7. Likin	13,890,000	22,502,000	3,639,000
Gesamtsumme	99,062,000	142,374,000	42,718,000

Alles in allem betrug also die Einnahme des gesamten Reiches in Jahre 1905 284,154,000 Tls., eine Summe, von der Morse behauptet, dass sie für die Verwaltung eines so riesigen Reiches wie China unzureichend sei.

Es läßt sich nicht vermeiden, auch das Budget für das Jahr 1911 in Betracht zu ziehen:

Einnahme

Grundsteuer und Tribut-Getreike	49,669,858 Tls.
Salz-und Teesteuer	47,621,920 „
Seezölle	42,139,288 „
Vermischte Steuern	26,163,842 „
Likin	44,176,542 „
Einnahme von Domänen	47,228,437 „
Verkauf des öffentlichen Ranges und Titels	5,652,333 „

Vermischtes	35,698,477 Tls.
Verkauf der Regierungsschuldscheine	3,560,000 „
	301,910,697 Tls.

Ausgaben

Außenministerium	2,782,288 Tls.
Gesandtschaft u. Konsulat	343,727 „
Polizeiwesen	4,352,040 „
Finanzministerium	111,249,315[1] „
Volksbildung	2,747,477 „
Heer	77,915,890 „
Flotte	9,997,947 „
Rechtswesen	6,643,829 „
Verkehrswesen	37,569,097 „
Landwirtschaft, Industrie und Handel	5,453,833 „
Kolonien	1,688,560 „
Anteil der Provinzen an den Reichssteuern	37,703,362 „
Gesamt	298,447,365 Tls.

Das Budget zeigt also einen Überschuß von 3,463,332 Tls. Der Voranschlag, der ursprünglich dem Tsechengyuan[2] unterbreitet wurde, ergab aber ein Defizit von 66,000,000 Tls. Der Fehler liegt zweifellos bei der Aufstellung der Einnahmen, deren Aufbringung in der angegebenen Höhe kaum möglich gewesen sein dürfte.

Nach Parker betrugen die Ausgaben im Jahre 1905 136,496,000 Tls. Da die Einnahmen in demselben Jahre nach Parker nur 102,924,000 Tls. ausmachten,[3] so ergab sich ein Defizit von 33,572,000 Tls.

---

1 Einschließlich der Verzinsung der ausländischen Schulden.

2 Tsechengyuan, eine Organisation der Übergangszeit, mit der man das House of Lords in England in gewisser Beziehung vergleichen kann.

3 Morse: The Trade and Administration of the Chinese Empire SS. 115-118

Die oben gemachten Ausführungen sollten sich eigentlich auf die Periode vor dem Jahre 1865 beschränken; zur Erzielung eines vollständigen Bildes konnte jedoch auf eine Darstellung der öffentlichen Finanzen auch für die übrige Zeit vor der Revolution nicht verzichtet werden.

In den folgenden Paragraphen wird die Geschichte der Anleihen seit 1865 eingehend behandelt.

§ 2: *Periode nach 1865 (1865-1911)*

Nach der ersten Schuldaufnahme im Tahre 1865 ist die Geschichte der öffentlichen Finanzen Chinas Vorwiegend eine Geschichte der ausländischen Anleihen. Vor dieser Zeit war der chinesischen Regierung das öffentliche Schuldwesen fast unbekannt; da der öffentliche Haushalt größtenteils mit Naturaliem beliefert wurde, oder – wie Wagel sich ausdrückt, da die Regierung von Peking fast immer „impecunious" (geldlos) war – so kam nur selten ein Defizit in Geld vor. Trotzdem geriet mehr als einmal die öffentliche Schatzkammer in Not, und die üblichen Mittel reichten nicht mehr aus, um die notwendigen Ausgaben zu decken. So verfiel die chinesische Regierung – schon lange bevor die Idee des Papiergeldes je nach Europa kam (z.B. zu der Zeit des Kaisers Jen Tsung) – auf den Ausweg, eine große Menge von Papiergeld auszugeben. Auch unter der Regierung des Kaisers Hien Feng 1851 – 1862 wurden einige Millionen Taels in Papiergeld ausgegeben, das das Volk bereitwillig annahm. Dieses in Wirklichkeit uneinlösbare Papiergeld, das ohne irgend eine Bardeckung ausgegeben wurde, lief schneller um als das Metallgeld „sycee"; es betrug jedoch nur eine unbeträchtliche Summe, so daß man von einem öffentlichen Schuldwesen, wie man es jetzt darunter versteht, nicht sprechen kann, jedenfalls nicht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Erst seit der ersten ausländischen Anleihe im Jahre 1865 wurden eine Reihe von ausländischen und meistens unproduktiven Anleihen aufgenommen, die in den nachfolgend dargestellten Perioden einzeln behandelt werden.

Erste Periode: 1865—1880

1) Die erste ausländische Anleihe nahm China – wie bereits erwähnt – im Jahre 1865 auf, indem es von Raß-

land Geld lieh, um eine Strafexpedition nach Ili auszurüsten. Rußland hatte keinerlei Bedenken, ohne irgend eine Sicherheit China die geforderte Summe vorzustrecken, die es auch in einigen jahren in voller Höhe zurückerhielt.

2) Die zweite ausländische Anleihe wurde im Jahre 1866 in Schanghai aufgenommen, und zwar gegen Sicherheit in Gestalt der Seezölle.

3) Die dritte Anleihe, die 2 Millionen Taels betrug, diente dazu, die Kosten der Expedition nach Formosa zu bestreiten.

4) In den Jahren 1877 und 1878 verschaffte sich China Geld durch zwei weitere Anleihen, die, wie die vorhergehenden, auch einem rein militärischen Zwecke dienten. Sicherheit leistete auch hierfür die Seezollverwaltung.

5) Einige Monate später gab die Hongkong-and Shanghai-Bank einen Kredit von 5 Millionen Taels gegen Sicherheit der Zolleinnahmen in Wenchow, Canton, Schanghai und Hankow; der Zinssatz dieser Anleihe war sehr hoch.

6) In demselben Jahre lieh Deutschland $2\frac{1}{2}$ Millionen Taels mit einem Zinssatz von $5\frac{1}{2}\%$, um die Anleihe der Hongkongand Shanghai-Bank abzulösen.

7) Die nächste Anleihe wurde im Jahre 1879 abgeschlossen. Sie betrug 16,150,000 Taels mit einem Zinssatz von 7 %. Kreditgeber war wieder die Hongkong and Shanghai-Bank.

Alle diese Anleihen sind liquidiert worden.

Während dieser Periode genoß die chinesische Regierung einen guten Kredit im Ausland. Alle oben angeführten Anleihen sind auf die Initiative des Auslands zurückzuführen und hatten den Zweck, China die Unterdrückung der auf die Taiping-Rebellion folgenden Revolten und die Schaffung eines allgemeinen Landfriedens, der letzten Endes auch zur Ausdehnung des Handels führen sollte, zu ermöglichen.

Während der Zeit zwischen 1879 und dem sino-japanischen Kriege im Jahre 1894 hatte die Mandschu-Regierung ihre Herrschaft über das ganze Reich aufrechterhalten. Das Bedürfnis nach Bargeld war gering, und es wurden in dieser Zeit nur zwei Anleihen aufgenommen. Die erste vom Jahre 1886 betrug 115,080 £ oder 779,250 Taels, die zweite wurde im Jahre 1887 in Höhe von 5 Millionen Mark mit einem Zinssatz von 5% von einer deutschen Firma gegeben. Beide Anleihen sind liquidiert worden.

Aus dem unglücklichen Kriege mit Japan kam China mit der großen Reparationslast von 15 Millionen £ Sterling heraus. Durch den Krieg aber war die Schatzkammer so gut wie leer, und selbst für die laufenden Ausgaben der Regierung mußte Geld beschafft werden. So wurden, unmittelbar nach dem Kriege zwei Anleihen, die „Cassel Loan" und „The Arnhold Karbery Loan", aufgenommen, jede in Höhe von einer Million £ Sterling, um die krittische Finanzlage zunächst zu überwinden.

Über die laufenden Ausgaben hinaus mußte aber auch die Reparation an Japan gezahlt werden, und da durch Intervention von Seiten Rußlands, Frankreichs und Deutschlands die von China an Japan abgetretene Liaotung-Halbinsel zurückgegeben wurde, mußte China als Ausgleich dafür eine weitere Summe von 15 Millionen £ in Form einer Kriegsentschädigung an Japan zahlen. Zur Zahlung dieser Kriegsentschädigung an Japan wurden wieder zwei Anleihen, jede in Höhe von 400,000,000 Francs hauptsächlich von Rußland mit Hilfe Frankreichs gegeben. Die Finanznot in Peking aber blieb bestehen. In Ermanglung eines anderen Mittels wurde eine weitere Anleihe in Höhe von 1 Million £ Sterling mit der Hongkong-und Shanghai-Bank abgeschlossen. Alle diese Anleihen bedeuteten aber eine weitere Belastung in Form

der jährlichen Zinszahlung und Tilgungsquoten, die zusammen über 20 Millionen Taels betrugen. So geriet die chinesische Regierung mehr und mehr in ausländische Schulden, die auch mittelbar zum Untergang der Manschu-Dynastie führten.

Dritte Periode: 1895-1900

Nach dem sino-japanischen Kriege begann der russische Einfluß in der Mandschurei und der Mongolei zuzunehmen. Während Rußland auf der einen Seite Eisenbahnen bis in das chinesische Gebiet hinein baute und die Mandschurei und Mongolei unter seine Herrschaft zu bringen trachtete, trieb es auf der anderen Seite auch eine china-freundliche Politik. Mit Unterstützung Frankreichs schlug Rußland vor, zur Deckung der dringendsten Ausgaben der Peking-Regierung eine große Anleihe aufzunehmen. Nun aber erkannten England und Deutschland den Ernst der Lage, denn diese Mächte, besonders England, konnten die russische Oberherrschaft in China nicht unbeschränkt wachsen lassen. So wurde Rußland im Jahre 1898 durch den Abschluß einer großen Anleihe in Höhe von 16 Millionen £ vor ein fait accompligestellt.

In dieser Zeit war das Problem der Industrialisierung Chinas akut geworden. Sämtliche Konzessionen für Eisenbahnen und Bergwerke wurden an Ausländer gegeben und die „Han Yeh Ping Company" (Eisen-und Kohlen bergwerk) von chinesischer Seite ins Leben gerufen. Im Jahre 1892 wurde eine Anleihe von 2,300,000 £ für den Bau der Nord-China-Eisenbahn (jetzt bekannt als Pei-nin Eisenbahn) abgeschlossen. Eine Konzession für die Peking-Hankow-Eisenbahn erhielten die Belgier, die auch die Eisenbahnlinie bauten. Der Rückkauf dieser Bahn durch die chinesische Regierung führte zu einer anglo-französischen Anleihe im Jahre 1908, die in dem nächsten Absatz noch erörtert wird.

Wenige Jahre nach dem sino-japanischen Kriege trat das zweite für Chinas Staatsfinanzen einschneidende Ereignis ein: der Boxer-Krieg des Jahres 1900. Durch den Friedensvertrag von 1901 wurde China von den Fremdmächten eine Entschädigungssumme von 450 Millionen Taels oder 67,5 Millionen £ auferlegt, wofür die Seezollverwaltung die Sicherheit leisten mußte; falls die Seezölle als Deckung nicht ausreichten, sollte auch die Einnahme aus der Salzsteuer herangezogen werden. Die Entschädigung war in 39 jährlichen Teilzahlungen in wechselnden Beträgen vom Jahre 1902 bis 1940 zu entrichten[1] und belief sich nach ihrem Zeitwert auf nahezu 1 Milliarde Taels (982.2 Millionen).

Die Einnahmen aus den Seezöllen reichten nur aus für die Zinsen und die Tilgung der Anleihen, die vor dem Boxer-Krieg aufgenommen worden waren. So kam die chinesische Regierung zu dem Entschluß – nachdem sie verschiedene ihr unterbreitete Vorschläge verworfen hatte – die Provinzen zu der Zinszahlung für die Kriegsentschädigung heranzuziehen und zwar alljährlich nach dem folgenden Verhältnis:

	Tls.
Kiangsu	2,500,000
Kiangsi	1,400,000
Kuangtung	2,000,000
Anhui	1,000,000
Szechuan	2,200,000
Honan	900,000
Chekiang	1,400,000
Fukien	800,000
Hunan	700,000

1 19,990,000 Tls. im Jahre 1902; 26,000,000 Tls. im Jahre 1905; 30,000,000 Tls. im Jahre 1911 und über 33,000,000 Tls. im Jahre 1932.

Hupeh	1,200,000
Sinkiang	400,000
Shantung	900,000
Kuangsi	300,000
Shansi	900,000
Kweichou	200,000
Chili	800,000
Kansu	300,000
Shensi	600,000
Yünnan	300,000

oeder insgesamt 18,800,000 Tls.—gleich der Summe, die in den ersten Jahren zu bezahlen war. Die Provinzen aber waren nicht in der Lage, diese Beträge aufzubringen; es wurden nur 12,960,000 Tls. nach Peking gesandt, wovon auf die einzelnen Provinzen folgende Teile entfielen:

	Tls.
Kiangsu	1,750,000
Szechuan	1,550,000
Kuangtung	1,400,000
Chekiang	980,000
Kiangsi	980,000
Hupeh	840,000
Anhui	700,000
Shantung	630,000
Shansi	630,000
Chili	560,000
Fukien	560,000
Hunan	490,000
Honan	420,000
Shensi	420,000
Sinkiang	280,000
Kuangsi	210,000
Yünnan	210,000
Kansu	210,000
Kweichou	140,000

Aber selbst diese Summen wurden von den Provinzen nur einige Jahre hindurch bezahlt. Dann begannen diese, sich nicht nur ihrer Anteile an der Entschädigung, sondern auch ihrer Beiträge an der Grundsteuer oder am Tribut zu entledigen.

Die ausländischen Anleihen, die in dieser Periode für *produktive* Zwecke aufgenommen wurden, können in folgende Tabelle gebracht werden:

Jahre	*Summe*		*Zweck*
1904	900,000	£	Bau der Schanghai-Nanking-Eisenbahn
1906	2,000,000	„	Ergänzung der Anleihe von 1904
1906	1,000,000	„	Bau der Canton-Hankow-Eisenbahn
1907	1,500,000	„	Bau der Canton-Kowloon-Eisenbahn
1908	5,000,000	„	Bau der Tientsin-Pukou-Eisenbahn
1910	4,800,000	„	Ergänzung der Anleihe von 1908[1] (Tientsin-Pukou)
1908	1,500,000	„	Bau der Schanghai-Hangchow-Ningpo-Eisenbahn
1908	5,000,000	„	Rückkauf der Peking-Hankow-Eisenbahn von den Belgiern
1911	10,000,000	Yen	.....[2]
1911	500,000	£	Reorganisation des Telegraphenwesens
1911	6,000,000	„	Bau der Hukwang Eisenbahn[3]

Trotzdem so viele Anleihen aufgenommen wurden, blieb die finanzielle Lage der chinesischen Regierung im wesentlichen ungebessert. Die Regierung sah sich gez-

---

1 von dieser Anleihe ist nur ein Teil 3,000,000 £ aufgenommen worden.

2 Der Kreditgeber war die Yokohama Specie Bank; der Zweck der Aneihe war nicht bestimmt.

3 Diese Eisenbahn ist 1, 124 Meilen lang und besteht aus zwei Linien: eine von Wuchang nach Canton, die andere von Hankow nach Chengtu in Szechuan. Mit der Einnahme der Provinzen Hunan und Hupeh wurde für die Anleihe Sicherheit geleistet.

wungen, eine Goldanleihe von 1,000,000 £ abzuschließen, um die Zinsen für die Boxerentschädigung bis 1905 bezahlen zu können.

Inzwischen hatten England, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf die Anleihe-Politik China gegenüber eine „Four Power Group" gebildet, und anstatt in China miteinander zu konkurrieren trieben sie jetzt eine einheitliche Politik. Im Jahre 1911 wurden von der chinesischen Regierung zwei Anleihen mit dieser „Four Power Group" abgeschlossen, die zusammen 10,000,000 £ betrugen. Der größere Teil dieser Anleihen diente dazu, die Währung Chinas zu verbessern (daher spricht man von der „Currency Loan"), und der übrige Teil-ungefähr 3,000,000 £ sollte für den industriellen Aufbau der Mandschurei verwendet werden. Aber von den 10,000,000 £, die ursprünglich sofort gezahlt werden sollten, hat die chinesische Regierung nur 400,000 £ überhaupt erhalten, da der Rest der Anleihe nur in Aussicht gestellt wurde für den Fall, daß die chinesische Regierung das Projekt der Kreditgeber für die Reform der Währung Chinas akzeptieren würde.

Zu diesem Zwecke wurde eine Konferenz in London abgehalten, an der auch ein Vertreter der chinesischen Regierung teilnahm. Durch den Ausbruch der Revolution in China im Jahre 1911 aber mußte die Konferenz in London abgebrochen werden, bevor man sich auf ein bestimmtes Projekt einigen konnte.

KAPITEL II

Oeffentliche Finanzen der republikanischen Pekingregierung

§ 3: *Die ersten Jahre der Republik (1911-1914)*

In den ersten Jahren der Republik blieben die öffentlichen Finanzen Chinas im wesentlichen unverändert. Die Revolution vom Jahre 1911 hat in Bezug auf das Finanzwesen keineswegs tiefgreifende Auswirkungen gehabt; sie vermochte auch zunächst den ausländischen Kredit Chinas nicht zu vernichten. Es zeigte sich vielmehr nach der Revolution eine rege Aufbautätigkeit, so daß der Präsident Yuan Shih-kai in dem vierten Jahre der Republik die Erklärung abgeben konnte, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Finanzierung des öffentlichen Haushaltes nach Ablauf einiger Jahre ganz ohne ausländische Hilfe möglich sein würde.

Ehe wir auf die Einzelheiten der Finanzgeschichte dieser Periode eingehen, müssen wir einen kurzen Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage des damaligen Chinas werfen. Das *Umlaufsmittel* bildete, wie wir bereits gesehen haben, bis zu dieser Zeit der Tael. Aber schon im Jahre 1889 wurde der Versuch gemacht, chinesische Dollars auszuprägen, und zwar durch die Initiative des Vizekönigs von Kwangtung, Chang Chih-tung, der Silberdollars, genannt Drachendollar, ausprägen ließ. Der Wert des Haikwan Tael betrug gegenüber dem Silberdollar 1,508. Da aber der Silberdollar nach Gewicht und Feinheit verschieden ausgeprägt wurde und auch uneinheitlich in der Beschriftung war, verlor er allmählich an Beliebtheit. Er wurde bald eingeschmolzen oder umgeprägt und verschwand größtenteils mit dem Zusammen-

bruch des Kaiserreiches. Größeren Erfolg hatte danach der erste von der Republik auf Grund des Münzgesetzes vom Jahre 1914 im gleichen Jahre ausgegebene „Yuan" mit einem Feingewicht von 23,978 Gramm und einer Feinheit von 0,900. Diese Münze verbreitete sich, obwohl die in den einzelnen Provinzen ausgeprägten Stücke im äußeren Aussehen voneinander abwichen, wegen der Einheitlichkeit des Gewichts und des Feingehalts über das ganze Land und bildet seitdem das gesetzliche Zahlungsmittel und wichtigste nationale Umlaufsmittel Chinas.

Auch auf dem Gebiete des *Bankwesens* waren in dieser Zeit wichtige Fortschritte zu verzeichnen. Es gab schon damals in China drei Hauptgruppen von Bankgeschäften und Banken: Die „Cash Shops", die „Native Banks" und die modernen chinesischen Banken. Die Cash oder Exchange Shops waren Wechselstuben, die sich in außerordentlich großer Zahl in allen Städten Chinas befanden und für das innerchinesische Leben eine bedeutende Rolle spielten. Die Native Banks waren teilweise aus den Cash Shops, teilweise aus den alten Shansi-Banken hervorgegangen.[1] Ihre Funktionen waren vor allem Annahme von Depositengeldern, täglich oder auf feste Termine, Überweisungen von Provinz zu Provinz und Hergabe von Krediten. Sie finanzierten in der Hauptsache nur den Handel, nicht die Industrie, aber auch die Regierung war ihnen oft kurzfristig verschuldet. Von Devisen- und Börsengeschäften hielten sie sich fern. Bei dem Inverkehrsetzen neuer Dollarmünzen spielten sie eine ausschlaggebende Rolle. Die modernen chinesischen Banken haben sich — die meisten nach der Revolution — aus den Native Banks entwickelt. Schon am Ende der

1 Banken der aus der Provinz Shansi stammenden Shansi-Bankiers. Sie hatten in den letzten Jahrhunderten bis auf die jüngste Zeit eine bedeutende Rolle gespielt.

Mandschu-Dynastie gab es zwei öffentliche Banken: The Bank of China und The Bank of Communications. Sie waren aber keineswegs Staatsbanken; erst nach der Revolution wurde der Versuch gemacht, die Bank of China in eine Staatsbank umzugestalten. Sowohl diese Banken wie eine Reihe der modernen Banken, insbesondere solche mit staatlicher Beteiligung, hatten das Recht der Notenausgabe. Dazu kamen noch die Provinzial bnaken, die vielfach auch Banknoten ausgaben.

Während der Revolution war die Finanzlage Chinas besonders ungünstig. Verschiedene Provinzen wurden von Überschwemmungen heimgesucht, so daß die Ernte vielfach vernichtet wurde, und der Preis des Reises außerordentlich stieg. Die Banknoten, die von den verschiedenen Native Banks in großen Massen ausgegeben wurden, wirkten verheerend, und ihr Wert ging rapide zurück.

Als im Jahre 1912 die neue Regierung ein Budget aufzustellen versuchte, ergab sich ein Defizit von $250,000,600. Dieses Budget wurde Anfang des Jahres 1912 veröffentlicht und zeigte folgende Einnahmequoten:

Ordentliche Einnahmen:

	Tls.
Grundsteuern	46,164,709
Salz-und Teesteuern	46,312,355
Seezölle	35,139,917
„Native Customs"	6,990,845
„Sundry duties"	36,163,842
Likin	43,187,907
Einnahmen aus Domänen	36,600,899
„Sundry receipts"	19,194,101
Insgesamt	269,754,575

Vorübergehende Einnahmen:

	Tls.
Grundsteuern	1,936,636
„Native Customs"	8,524
Notopfer (Contributions)	5,652,333
Regierungskreditnoten	3,560,000
„Sundry receipts"	16,050,648
Insgesamt	27,208,142

Anfang Juli 1913 wurde ein anderes Budget veröffentlicht: das Budget für das zweite Finanzjahr der Republik vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914. Es wurde von dem Kanzler Hsuing Hsi-ling mit besonderer Sorgfalt geprüft und zeigte ein Defizit von $84,940,931. Die einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben sind folgende:

Ordentliche Einnahmen:

	$
Grundsteuern	79,180,722
Salzsteuern	77,401,265
Seezölle	66,970,003
Likin	32,704,806
andere Steuern	37,862,160
andere Abgaben (duties)	3,811,172
Domänen	7,849,612
Verschiedenes	12,385,813
Insgesamt	318,165,553

Die außerordentlichen Einnahmen betrugen $239,130,592 so daß die gesamten Einnahmen des Jahres sich auf $557,296,145 beliefen.

Ordentliche Ausgaben:

	$
Außenministerium	3,293,115
Innenministerium	39,618,149
Finanzministerium	210,345,180

Justizministerium	14,671,825
Verkehrsministerium	934,877
Ministerium f. Volksbildung	5,207,215
„ „ Heerwesen	136,864,494
„ „ Flottenwesen	7,665,881
„ „ Landwirtschaft und Handel	5,083,386
Insgesamt	$ 423,684,122

Außerordentliche Ausgaben:

Außenministerium	1,013,223
Innenministerium	4,263,860
Finanzministerium	181,568,514
Justizministerium	370,312
Verkehrsministerium	457,843
Ministerium f. Volksbildung	1,701,635
„ „ Heerwesen	26,910,518
„ „ Flottenwesen	1,307,014
„ „ Landwirtschaft und Handel	959,735
Insgesamt	$ 218,552,954

Die gesamten Ausgaben betrugen also $ 642,237,076. Da die Einnahmen sich nur auf $ 557,296,145 beliefen, so bestand ein Defizit von $ 84,940,931.

Mit der Gründung der Republik begannen die Provinzen, sich ihres Anteils an der Grundsteuer, die sie nach Peking abführen sollten, zu entledigen. Die Summe, die Peking in der Periode vom Jahre 1911 bis Anfang 1914 von den Provinzen Schantung, Honan, Hunan, Kwangtung und Kiangsi erhielt, betrug nur $ 2,600,000, während die Provinzen ihrerseits von der Zentralregierung $ 77,000,000 von den ausländischen Anleihen, $ 14,000,000 in Form besonderer Subsidien und $ 13,000,000 für Zurückzahlung lokaler Anleihen beka-

men. Infolgedessen war die Zentralregierung in ihren Einnahmen in der Hauptsache nur auf Seezölle, Steuern, die unmittelbar von ihr erhoben wurden, und Auslandsanleihen angewiesen und mehr als einmal blieb ihr nichts als die Einnahmen aus den nördlichen Eisenbahnen und den Peking-Oktrois. Die Zahlung der Zinsen und die Tilgung der ausländischen Anleihen von Oktober 1912 bis Juni 1914 betrugen allein $ 216,000,000, so daß die Höhe der Ausgaben mehr und mehr zunahm.

Als Yuan Shih-kai im Jahre 1912 in Peking das Präsidium der Republik übernahm, befand sich die Peking-Regierung in einer besonders schwierigen Finanzlage. Es wurden daher umgehend zwei Anleihen, jede in Höhe von 3,000,000 Tls. von Peking mit den Group-Banken abgeschlossen, um zunächst die Finanzkrise zu mildern.

Während dieser Zeit tagte die „National Assembly" in Nanking, und der Kanzler Tang Shao-yi unterbreitete ihr das bekannte Budget, das ein Defizit von $ 250,000,000 zeigte. Tang wollte damit illustrieren, daß eine ausländische Anleihe durchaus nötig wäre, wenn das Regierungsgeschäft sich glatt abwickeln sollte. Mit den Group-Banken fanden Verhandlungen statt, aber die Bedingungen, unter denen eine Anleihe gegeben werden sollte, waren zu streng und fast untragbar für China als selbstständigem Staat. Es konnte infolgedessen trotz aller Verhandlungen keine Vereinbarung erzielt werden.

Die Regierung versuchte zunächst, eine Anleihe außerhalb des Kreises der „Four Power Group" aufzunehmen. So wurde im März 1912 eine Anleihe von £ 10,000,000 von der chinesischen Regierung mit dem belgischen Syndikat abgeschlossen, woraufhin die chinesische Regierung sofort £ 1,000,000 ausgezahlt erhielt. Die Group-Banken protestierten aber gegen diese neue Anleihe und erzwangen einen Kompromiß, wonach ein weiterer Teil dieser Anleihe in Höhe von £ 250,000 zwar

an die Regierung gezahlt, aber die belgische Anleihe gleich darauf aufgehoben werden sollte.

Indessen traten Rußland und Japan der „Four Power Group" bei, deren Stellung dadurch noch weiter gefestigt wurde. Die Verhandlungen zwischen der chinesischen Regierung und dieser „Six Power Group" dauerten an, zeitigten aber nur wenig Fortschritte. Die Group-Banken hielten an ihren Bedingungen fest in der Annahme, daß China außerhalb des Kreises der „Six Power Group" mit den betreffenden Regierungen im Hintergrunde wohl nirgends Anleihen aufnehmen konnte. Die Dinge nahmen aber eine andere Entwicklung, schon im August 1912 gelang es China, eine Anleihe von £ 10,000,000, die durch die Einnahmen aus der Salzsteuer gesichert war, von dem Syndikat Crisp zu erhalten. Der erste Teil dieser Anleihe in Höhe von £ 5,000,000 wurde im September aufgenommen. Die Regierungen der „Six Power Group" protestierten auch gegen diese Anleihe mit der Begründung, daß die Einnahmen aus der Salzsteuer bereits als Sicherheit für die Boxerkriegsentschädigung heranzuziehen sei, falls die Einnahmen aus den Seezöllen allein nicht ausreichen sollten.

Die Verhandlungen zwischen den Group-Banken und der Regierung fingen von Neuem an, und erst am 26. April 1913 kam man endlich zu einem Ergebnis. Die hier beschlossene Anleihe, Reorganisationsanleihe genannt, mit den Einnahmen aus der Salzsteuer und den Seezöllen als Sicherheit, betrug £ 25,000,000. Sie wurde durch das Fünf-Banken-Syndikat[1] aufgelegt und diente zur Deckung von fälligen Verbindlichkeiten der Zentralregierung und der provinziellen Verwaltungen, für die Auflösung der Armee, für laufende Verwaltungsausgaben und für die Reorganisation der Salzsteuerverwaltung.

---

1 Inzwischen war Amerika aus der „Six Power Group" ausgetreten. Infolgedessen blieben nur noch 5 Mächte zurück.

In diese Zeit fielen auch noch andere Anleihen: die Pukou-Anleihe in Höhe von 100 Millionen Franken, die erste österreichische Anleihe in Höhe von £ 1,200,000, die zweite österreichische Anleihe in Höhe von £ 2,000, 000 und die Anleihe der Banque Industrielle de Chine in Höhe von 100 Millionen Franken, letztere im Jahre 1914. Anleihen, die vor dem Jahre 1913 von der republikanischen Regierung aufgenommen worden waren, sollten sämtlich aus der Reorganisationsanleihe gezahlt werden, infolgedessen war die Summe, die die Regierung wirklich erhielt, nicht hoch. Wagel schreibt in seinem Werke „Finance in China" im Kapitel „Republican Indebtedness:

> „Out of the nominal total of £ 25,000,000 the government received only £ 21,000,000. Out of the £ 21,000,000, £ 12,000,000 went from the right hand of the foreigner to the left, in order to meet the gold obligations. £ 2,000,000 were reserved to be spent on the security of the loan. Only £ 7,000,000 were received by the government and expenditure of the amount was strictly controlled by the foreigners....."

Diese Reorganisationsanleihe, derenZ weck eigentlich die Reorganisation der Verwaltung und die Stabilisierund der öffentlichen Finanzen war, reichte also nicht aus, derartige Reformen durchzuführen. Die Budgets bleiben also jahrelang unausgeglichen, und der Bürgerkrieg, der seit dem Jahre 1916 mit kurzen Unterbrechungen das Land verwüstete, verschlechterte die Finanzen von Jahr zu Jahr. Diese chaotische Finanzlage in der Zeit des Bürgerkrieges wird in dem nächsten Paragraphen zu behandeln sein.

§ 4: *Die chaotische Finanzlage in der Zeit des Bürgerkrieges (1914-1927)*

Das Jahr 1914, das vielfach in der Weltgeschichte als ein Wendepunkt betrachtet worden ist, brachte auch der chinesischen Finanzgeschichte eine neue Periode. Bis Ende 1914 waren die Einnahmen der chinesischen Regierung intakt und der innere und äußere Kredit Chinas unerschüttert. Ende 1914 aber änderte sich die Lage, und die ausländiscden Kapitalisten stellten eine starke finanzielle Anspannung bei der chinesischen Regierung fest. Gleichzeitig brach der Weltkrieg aus, wodurch ausländische Investierungen stark zurückgingen und schließlich ganz ausblieben. China selbst litt in den Jahren 1915 bis 1927 unter ununterbrochenen Bürgerkriegen, die unmittelbar zu einer chaotischen Finanzlage führten. Schon der in den Jahren 1915/16 gegen den Versuch Yüan Shih-kais, sich selbst zu krönen, geführte Krieg endete in einer starken Kreditkrise. Yüan Shih-kai starb am 6. Juni 1916, und damit begann das Drama der Diadochenkämpfe, der Generalkriege: zunächst der Restaurationskrieg im Jahre 1917, dann der „Konstitutionskrieg" in den folgenden Jahren, weiter der Krieg zwischen Wu Pei-fu und Tuan Chi-jui (der sogenannte Chihli-Anhwei-Krieg) im Jahre 1920, der erste Chihli-Mukden-Krieg im Jahre 1922, der zweite Chiehli-Mukden-Krieg im Jahre 1924 und endlich der Krieg zwischen Sun Ch'uan-fang, Chang Tso-lin und Feng Yu-hsiang im Jahre 1925. Der Bürgerkrieg dauerte an bis die Nationalregierung in Nanking im Jahre 1928 Peking eroberte und das ganze Land wieder vereinigte.

Während des Bürgerkrieges gingen die Provinzgouverneure dazu über, die für die Zentralregierung bestimmten Einnahmen zurückzuhalten. Dadurch kam es zu

einem erheblichen Defizit im Staatshaushalt und zur Beeinträchtigung des Zinsendienstes einer Reihe von Anleihen, die auf diesen Einnahmen beruhten.

Gleichwohl hat man verschiedentlich versucht, auch in dieser Zeit ein Budget aufzustellen. So z.B. das Budget für das dritte Jahr der Republik (1914/15). Die gesamten Einnahmen betrugen nach diesem Budget $382,501,188, während die gesamten Ausgaben sich auf $351,024,030 beliefen. Im Jahre 1916 wurden zwei Budgets veröffentlicht: das alte (vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1916) zeigt die balancierten Einnahmen und Ausgaben von $471,946,-710, während das neue (vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917) die Summe von $472,838,584 angibt. Auch für das achte Jahr der Republik (vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) wurde ein Budget aufgestellt, das die gesamten Einnahmen mit $490,419,786 und die gesamten Ausgaben mit 495,762,888[1] angibt.

Im Jahre 1924 wurde eine „Commission for the Readjustment of Finance" ernannt und ein „Provisional National Budget for 1925" vorbereitet, das die gesamten Einnahmen der Zentralregierung mit $284,308,280 und die gesamten Ausgaben mit $309,658,486 angibt. Die Budgets der chinesischen Zentralregierung sind aber mehr oder weniger Schätzungen, die die Hoffnung ausdrücken, Einnahmen und Ausgaben in Übereinstimmung bringen zu können. Infolge des Bürgerkrieges konnte diese Hoffnung jedoch niemals verwirklicht werden. Nach einem Memorandum des Dr. Wellington Koo, des Finanz-ministers vom 17. Juni bis zum 1. Oktober 1926, an das Kabinett belaufen sich die gesamten Einnahmen während dieser drei Monate auf $3,521,130.61 und die gesamten Ausgaben auf $3,493,721.39.[2] Wenn auch diese Ziffern

1 Siehe China Year Book 1927-1928, SS. 541-560.

2 Siehe China Year Book 1928, SS. 543-550: das Memorandum nebst Tabellen.

sich nur auf drei Monate beschränken, so zeigen sie doch, wie klein die wirklichen Einnahmen waren im Vergleich mit denen des Budgets.

Eine erhebliche Erleichterung erfuhr die kritische Finanzlage zunächst durch den Eintritt Chinas in den Weltkrieg im Jahre 1917. Nicht nur die Zahlungen auf die deutschen und österreichischen Anleihen und auf die Anteile Deutschlands und Österreichs an der Boxer-Entschädigung wurden eingestellt; der chinesischen Regierung wurden auch von den übrigen an der Boxer-Entschädigung beteiligten Mächten diese Entschädigungszahlungen auf fünf Jahre erlassen, mit Ausnahme Rußlands, das nur auf einen Teil der Entschädigung vorübergehend verzichtete. Die so frei werdenden Summen aus den Seezöllen und Salzsteuern, aus denen die Zahlungen bisher bestritten worden waren, dienten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der Regierung und zur Sicherung neuer innerer Anleihen. Dadurch erklärt es sich, daß die Zentralregierung, die zur Zeit des Bürgerkrieges stets in der Hand der nördischen Militaristen war, die Möglichkeit hatte, während einer so kritischen Zeit noch riesige Summen für Kriegszwecke auszugeben.

In diese Zeit fielen auch einige berüchtigte ausländische, namentlich japanische Anleihen. Japan, das sich bisher zurückhaltend in der Anleihepolitik gezeigt hatte, engagierte sich nunmehr sehr stark in China durch die sogenannte "Nishihara-Anleihen" im Jahre 1918, die insgesamt ungefähr 120 Millionen Yen betrugen. Die einzelnen Anleihen sind folgende:

Telegraphen Anleihe	Yen	20,000,000	8 %
Ki-Hui-Eisenbahn Anleihe	„	10,000,000	7,5 %
Bergbau-und Forst Anleihe	„	30,000,000	7,5 %
Tsi-Shun Kao-Hsu-Eisenbahn-Anleihe	„	20,000,000	8 %

Mandschurei-Mongolei-Eisenbahn Anleihe	Yen	20,000,000	8 %
Kriegseintritts-Anleihe	„	20,000,000	7 %

Diese Anleihen, deren Anerkennung vom Volke vielfach abgelehnt wurde, waren ohne Zustimmung des Reichstags und meistens im Geheimen abgeschlossen worden. Ihre Bedingungen waren nicht unbedenklich und beeinträchtigten sogar die Herrschaft Chinas in der Mandschurei und Innermongolei. In Wirklichkeit aber waren sie nicht einmal „Anleihen", sondern „Advances", d. h. Vorschußzahlungen, so daß die für Anleihen bestimmten Abkommen für diese Zahlungen nicht in Kraft treten konnten.[1]

In den Jahren 1918 und 1919 wurden noch einige ausländische Anleihen, die Vickers-Anleihe in Höhe von $ 1,200,000, die Pacific-Development-Anleihe und eine weitere japanische Anleihe in Höhe von 3 Millionen Yen abgeschlossen.

Nach dem Jahre 1919 wurde eine große Anzahl ausländischer Anleihen notleidend, so daß der Kredit Chinas erheblich zurückging. Es konnten daher keine weiteren ausländischen Kredite mehr erlangt werden, mit Ausnahme von Seiten Japans, das immer von Neuem versuchte, durch Vergebung von Anleihen seinen Einfluß in der Mandschurei zu festigen. Die Regierung stützte sich nun ganz auf den inneren Markt und brachte eine Serie bedeutender Anleihen unter. Die Einzelheiten dieser Anleihen werden noch in Kapitel 10 (Inländische Schulden) zu behandeln sein.—

Durch die sich immer ungünstiger gestaltenden innerpolitischen Verhältnisse Chinas und die dadurch hervorgerufene Zurückhaltung der einheimischen Banken verschlechterte sich die Finanzlage in der letzten Zeit der

1 Siehe Chi Chu: Japan, Manchuria and Mongolia. Their Problems, Shanghai 1929.

republikanischen Peking-Regierung derartig, daß Warenlieferungen und Gehälter nicht mehr bezahlt werden konnten.

Es liegen über die inländischen und ausländischen Anleihen Chinas aus dieser Zeit verschiedene Schätzungen vor, die ein annäherndes Bild der Lage geben. Nach einem Artikel von Dr. Lo Wen Kan „China's Financial Situation in 1922", betrugen die gesamten Anleihen der chinesischen Regierung gegen Ende September 1922 $ 1,726,400,000, das sind weniger als $ 5 pro Kopf der chinesischen Bevölkerung. Darunter waren :[1]

Inländische Anleihen :

mit Sicherheit	$ 208,400,000
ohne Sicherheit	„ 249,000,000

Ausländische Anleihen :

mit Sicherheit	$ 1,029,000,000
ohne Sicherheit	„ 240,000,000
Insgesamt	$ 1,726,400,000

Die Commission for the Readjustment of Finance, die im Jahre 1924 in Peking ernannt wurde, bezifferte die gesamten Anleihen im Februar 1925 auf $ 1,634,400,000, darunter :[2]

Gesicherte Anleihen	$ 1,029,200,000
Ungesicherte Anleihen	„ 605,200,000

Dieser Betrag schließt jedoch die Anleihen des Verkehrsministeriums nicht ein, die diese Kommission auf $ 187, 000,000 schätzte.

Die Schwierigkeit, ein klares Bild der Anleihen wiederzugeben, liegt darin, daß jede der verschiedenen vorliegenden Aufstellungen zu einem anderen Ergebnis

1 China Year Book, 1925-26, SS. 721-722.
2 China Year Book, 1925-26, S. 709.

kommt. So z.B. bezifferte die Commission for the Readjustment of Finance im Juli 1927 die vom Finanzministerium aufgenommenen fremden, ungenügend gesicherten Anleihen (gegen Ende 1925) auf $ 407,156,308.63, während die fremden Delegationen der Tarifkonferenz in Peking im Jahre 1926 sie mit $ 564,676,951.43 aufführten.[1] Der Unterschied von $ 157,520,642.80 kann nicht durch verschiedene Umrechnungen erklärt werden, sondern er ist darauf zurückzuführen, daß in den Listen der fremden Delegationen Anleihen von Provinzialregierungen und Forderungen von Handelsfirmen mitgerechnet wurden.

In den Kapiteln 9 und 10 wird darauf näher eingegangen werden.

1 China Year Book 1928 S. 568, Inadequately Secured Foreign Loans of the Ministry of Finance.

KAPITEL III

Oeffentliche Finanzen der Nationalregierung in Nanking

§ 5: *Verschiedene Reformbestrebungen der Nationalregierung*

Als die Nationalregierung im Juni 1928 das ganze Reich wieder vereinigte, befand sich China mehr als je in einer schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben blieben jahrelang unausgeglichen und sowohl in Bezug auf den öffentlichen Haushalt wie auf die Kriegsführung war China in Wirklichkeit größtenteils auf außerordentliche Einnahmen, z.B. inländische Anleihen, angewiesen. Aufgabe der Nationalregierung war es, diese chaotische Finanzlage zu beseitigen und eine Reihe von Finanzreformen herbeizuführen, um endlich wieder Ordnung herzustellen und eine ruhige Aufbautätigkeit zu ermöglichen.

Schon in dem Ende Oktober 1926 veröffentlichten Programm der Kuomin-Partei wurden die Richtlinien der Finanzpolitik festgelegt und folgende wichtige Punkte hervorgehohen[1]:

1 Tarif-Autonomie.

2 Beseitigung des Likins (Binnenzoll)

---

1 China Year Book 1928 SS. 1344-1345. Zu dem geschichtlichen Teil wurden die Artikel des China Year Book 1929/30: „The National Economic Conference", „The National Financial Conference" und Minister Soong's Budget Proposals to the Military Conference" (SS. 638-650) benutzt. Hauptquellen sind „Annual Report for the 17th Fiscal Year, July 1928 to June 1929" und "annual Report for the 18th Fiscal Year, July 29 to JUNE 1930"

3 Einführung eines neuen Zolltarifs, Beseitigung aller gesetzwidrigen und unrechtlichen Steuern.

4 Einführung einer einheitlichen Kontrolle der öffentlichen Finanzen über das ganze Reich.

5 Einführung eines neuen einheitlichen Währungs-Systems.

6 Einführung eines neuen einheitlichen Maß-Systems

7 Gründung einer Regierungsbank für die Förderung des Verkehrs und der Industrie, durch das Kreditgeben mit niedrigem Zinsfuß.

8 Einführung der progressiven Einkommensteuer.

9 Reform der Grundsteuer.

Zunächst Einiges über die Bestrebung um die Tarif-Autonomie: schon auf der Washingtoner Konferenz in den Jahren 1921/22 stimmten die beteiligten Mächte dem Vertrage über den chinesischen Zolltarif zu, wonach die „Special Conference", die später abzuhalten sein würde, die Erhebung der 2 ½% „Surtax" der steuerbaren Importwaren rechtlich anerkennen sollte. Als die Special Conference dann am 26. Oktober 1925 in Peking eröffnet wurde, schlugen die beteiligten Mächte demgemäß vor, diese Surtax umgehend zu erheben. Die chinesische Regierung jedoch ging einen Schritt weiter und forderte eine vorübergehende Surtax von 7½ bis 30%, um sich dadurch jährlich 90 Millionen Dollar für die Tilgung der ungenügend gesicherten ausländischen und inländischen Anleihen, die Beseitigung des Likin, die Ausgaben der Zentralregierung und die Ausführung wichtiger Aufbauarbeiten zu verschaffen. Die Mächte aber lehnten diese Forderung ab, und die Verhandlungen blieben infolgedessen ohne Ergebnis.

Bereits im Oktober 1926 hatte die Cantonregierung gegen den Wiederstand der Fremdmächte einen Zollzuschlag von 2½% für alle importierten Waren und 5% für Luxuswaren durchgesetzt. Diesem Beispiel waren die

Lokalregierungen in Schanghai, Hankow und anderen Häfen, die unter der Verwaltung der Kuomin-Partei standen, gefolgt. Endlich im Januar 1927 kam auch die Regierung in Peking zu dem Entschluß, die 2½ % Surtax zu erheben, und als der englische Generalinspektor der Seezölle, Sir Francis Aglen, die Erhebung der Zuschläge durch die Seezollämter verweigerte, wurde er entlassen und Mr. A.H.F. Edwardes zu seinem Nachfolger ernannt. —Nach einer Schätzung der „Commission for the Readjustment of Finance" brachte dieser Zollzuschlag von 2½ % einen Betrag von jährlich 30 Millionen Mex. Dollar ein, wovon nach dem Vorschlag dieser Kommission 6 Millionen der Liquidation einiger dringender ausländischen Forderungen dienen sollten.

Die Nationalregierung betrachtete es als eine ihrer Hauptaufgaben, eine endgültige Tarifautonomie zu erzielen. Ende 1928 lagen bereits Tarifautonomieverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika (25. Juli), Deutschland (17. August), Norwegen (12. November), Belgien (22. November), Italien (27. November), Dänemark (12. Dezember), Portugal (19. Dezember), Niederlande (20. Dezember), Schweden (20. Dezember), England (20. Dezember), Frankreich (22. Dezember) und Spanien (27. Dezember) vor. Auch mit Japan kam Anfang 1929 der Tarifautonomievertrag (in Form von „Exchange of Notes") zustande, und ein neuer, erhöhter Zolltarif, der am 7. Dezember 1928 veröffentlicht wurde, trat am 1. Februar 1929 in Kraft.

Noch hatte aber die Regierung ihre Forderungen nach Wiederherstellung ihrer Zollhoheit nicht ganz durchgesetzt. Der neue Zolltarif, der sich in den Grenzen von 7½ % bis 27½ % ad valorem bewegte, war in Wirklichkeit nichts anderes, als der Tarif der Special Customs Tariff Conference in Peking in den Jahren 1925/26, doch wurde China in den Tarifautonomieverträgen das Recht zugestanden, die Tarife nach Ablauf eines Jahres

zu ändern. Außerdem wurde bestimmt, z.B. im Annex III des Sino-Britischen Vertrages, daß die importierten, schon verzollten Waren so bald wie möglich von solchen Steuern wie „likin, native customs dues, coast-trade duties and all other taxes on imported goods wether levied in transit or on arrival at destination" befreit werden sollten.

Ende 1930 wurde ein neuer Zolltarif veröffentlicht und Anfang 1931 der Likin abgeschafft. Ersatz für den Likin bildete eine als Provinzialsteuer neu eingeführte Gewerbesteuer und außerdem wurden die Provinzen für den Ausfall dadurch entschädigt, daß die Grundsteuer, von deren Erträgnissen bisher ein Teil an die Zentralregierung abgeführt werden mußte, nunmehr ausschließlich den Provinzen überlassen blieb. Damit endete die Geschichte des Kampfes um die Tarifautonomie, und die Zollhoheit Chinas war sowohl nominell wie auch tatsächlich wiederhergestellt.

Die Steigerung der Einnahmen aus den Seezöllen seit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs im Jahre 1929 ist enorm. Im Jahre 1919 erbrachten die Seezölle noch 46 Millionen Haikwan Taels oder 14,568 Millionen £, im Jahre 1923 63,5 Millionen Haikwan Taels oder 11,045 Millionen £ (infolge der Entwertung des Silbers). Dagegen beliefen sie sich schon im Jahre 1928 auf 82,8 Millionen Haikwan Taels oder 12,096 Millionen £, im Jahre 1929 sogar auf 152 Millionen Haikwan Taels oder 20,248 Millionen £. Angesichts der weiteren Entwertung des Silbers und geleitet von dem Bestreben, die Quelle für die in Gold zu zahlenden Zinsen der ausländischen Schuld den Schwankungen der Wechselkurse zu entziehen, hat die Nationalregierung am 15. Januar 1930 die Erhebung der Einfuhrzölle auf Goldbasis mit Wirkung vom 1. Februar 1930 veranlaßt. Damit hört der Haikwan Tael auf, die Einheit bei der Festsetzung der Zölle zu sein, und an seine Stelle tritt die neue Goldeinheit „Sun" von 0,60 1866 Gramm Feingold.

Eine andere Reformbestrebung der Nationalregierung war die Herbeiführung einer einheitlichen Kontrolle der öffentlichen Finanzen über das ganze Reich und eine Grenzziehung zwischen den Reichs-und Provinzialsteuern. Vom 20. Juni bis zum 30. Juni 1928 wurde eine „National Economic Conference" in Schanghai abgehalten, der eine große Zahl von Unternehmern, Nationalökonomen und Finanzpraktikern beiwohnten. Der Finanzminister T.V. Soong faßte in seiner Eröffnungsrede die finanziellen und wirtschaftlichen Probleme der Nationalregierung unter folgenden Punkten zusammen:

1 *Währung.* Einführung einer einheitlichen Währung und eines gesunden nationalen Bank-Systems.
2 *Staatsanleihen.* Wiederherstellung des Kredits auf dem ausländischen Kapitalmarkt, um Anleihen für Aufbauzwecke zu ermöglichen.
3 *Steuern.* Systematisierung der Steuern.
4 *Handel.* Wiederherstellung des Handels.
5 *Nationale Ausgaben.* Einschränkung der Ausgaben für unproduktive Zwecke, dagegen Vermehrung der Ausgaben für produktive Unternehmungen.

In Bezug auf diese Probleme hat die Konferenz folgende Beschlüsse gefaßt.

1 Beschluß über die sofortige Demobilisierung der überflüssigen Truppen. Nach den Schätzungen der Konferenz betrugen die militärischen Ausgaben Jährlich $ 360,000,000. Dagegen beliefen sich die gesamten Einnahmen der Nationalregierung nur auf $450,000,000, die nach dem Abzug der Beträge für den Dienst der aus-und inländischen Anleihen nur noch $ 300,000,000 betrugen. Offenbar reichte somit die Einnahme nicht einmal zur Bestreitung der militärischen Ausgaben aus. Angesichts dieser Tatsache hat die Konferenz beschlossen, die jährlichen militärischen Ausgaben

auf $ 192,000,000 oder zwei Drittel der gesamten Einnahmen der Nationalregierung zu beschränken.

2 Beschlüsse über die Förderung des Handels. (Sie sind mehr volkswirtschaftlichen Charakters und können hier außer Acht gelassen werden.

3 Beschlüsse über die Liquidation der Staatsanleihen. Die Konferenz war für die prinzipielle Anerkennung aller ausländischen Anleihen Chinas, soweit sie nach dem Urteil der Konferenz zu Recht bestanden. Es wurde auch empfohlen, eine „Commission on Liquidation of Outstanding National Indebtedness" zu ernennen, um die ungesicherten oder nicht genügend gesicherten aus-und inländischen Anleihen zu prüfen und ein „Sinking Fund Board of Trustees" zu gründen, um die Ausgaben der neuen Anleihen unter Aufsicht zu bringen und die „Sinking Funds" aller inländischen Anleihen aufzubewahren.

4 Beschlüsse über Steuern.

a. Grenzziehung der nationalen und provinzialen Einnahmen und Ausgaben;

b. Sofortige Abschaffung der „internal transit duties" (Likin u. a.) und an ihrer Stelle Einführung besonderer Verbrauchssteuern;

c. Wiederherstellung der nationalen Tarifautonomie;

d. Einführung eines nationalen Budgets etc.

In Bezug auf die Grenzziehung der nationalen und provinzialen Einnahmen wurden folgende Aufteilungen vorgenommen:

A. *Nationale Einnahmen*—Salzsteuer, Seezölle, Inlandszoll, Tabák-und Weinsteuer, Zigarettensteuer, Petroleumsteuer, Likin und Paketpoststeuer, Bergbausteuer, Stempelsteuer, Börsensteuer, Korparation-und Handelsschutzmarkensteuer, Hochseefischereisteuer, Einnahmen aus Vermögen der Natio-

nalregierung, Einnahmen aus Betrieben der Nationalregierung, Zentralverwaltungseinnahmen (Gebühren etc. und andere Einnahmen nationalen Charakters.)

B. *Provinzial-Einnahmen* –Grundsteuer, Grundstückspapiersteuer, „Ya" -steuer, Pfandhaussteuer, Commerzialsteuer, Bootssteuer, Haussteuer, Schlachthaussteuer, Binnenfischereisteuer und andere Steuern provinzialen Charakters.

Die noch einzuführenden neuen Steuern sollten aus folgenden Teilen bestehen:

A. *Nationale Einnahmen*—Einkommensteuer, Gesellschafts-Zusatzsteuer, Erbschaftssteuer, besondere Verbrauchssteuern, Produktionssteuer und andere Steuern nationalen Charakters.

B. *Provinzial-Einnahme*—Gewerbesteuer, Gemeindegrundstückssteuer, allgemeine Handelsschutzmarkeneinsragungssteuer, Einkommenzuschlagssteuer und andere neue Steuern provinzialen Charakters.

5 Beschlüsse über Bank und Währung.

a. Gründung einer Zentralbank mit dem exklusiven Recht der Notenausgabe unter der Aufsicht eines „Board of Supervisors", die von der Regierung ernannt werden sollten.

b. Gründung provinzialer Banken, je eine für jede Provinz.

c. Abschaffung des Taels und Einführung des Dollars als Währungsgeld. Ein "Central Mint" sollte gegründet werden.

Soweit waren die Richtlinien für die Finanzpolitik der Nationalregierung gegeben. Unmittelbar darauf wurde eine „National Financial Conference" in Nanking vom 1. bis 10. Juli 1928 abgehalten. Die von dieser Konferenz in Bezug auf die Finanzpolitik aufgestellten Punkte waren folgende:

1 Grenzziehung der nationalen und provinzialen Einnahmen und Ausgaben.

2 Vereinigung und Vereinheitlichung der Finanzverwaltung.

3 Systematisierung der Steuern.

Vorhandene Steuern

a. *Seezölle:* Ein neuer Zolltarif ist der Reichsregierung zu unterbreiten vor der Deklaration der Tarifautonomie.

b. *Salzsteuerverwaltuug:* Die Salzsteuer des ganzen Reiches ist zu vereinheitlichen und eine wirkungsvolle Kontrolle des Salzfeldes herbeizuführen als Voraussetzung für weitere Reformen.

c. *Grundsteuern:* Die Grundsteuer ist als Provinzialsteuer zu betrachten und andere Steuern ähnlicher Art, wie Haussteuer, sind allmählich einzuführen.

d. *Likin.* Der Likin ist abzuschaffen.

Neue Steuern.

a. *Besondere Verbraussteuern:* Als Ersatz für die durch Abschaffung des Likin verursachten Verluste sind besondere Verbrauchssteuern zu erheben, doch sind alltägliche Bedarfsartikel wie Reis, Weizen, einheimische Kleidungsstoffe, von der Steuer befreit.

b. *Einkommensteier:* Eine progressive Einkommensteuer ist einzuführen.

c. *Erbschaftssteuer:* Eine Erbschaftssteuer ist einzuführen, doch soll der Steuersatz zu Anfang nicht allzu hoch sein.

d. *Commerzial-Steuern:* alle Commerzialsteuern sind als Provinzialsteuern zu betrachten.

4 Verbesserung des Nationalen Kredits.

a. Gesicherte in-und ausländische Anleihen sind weiter wie bisher zu verzinsen und zu tilgen.

b. Um alle ungesicherten in-und ausländischen Anleihen zu liquidieren ist eine unparteiische Kommission zu ernennen, die die einzelnen Fälle untersucht.

5 Beschränkung der militärischen Ausgaben. Der Vorschlag der Economic Conference in Schanghai, die militärischen Ausgaben auf jährlich $ 192,-000,000 zu beschränken, ist auszuführen.

Ferner wurde auch die Vereinheitlichung des Währungssystems, namentlich die Beseitigung des Taels als Geldeinheit, die Adoption des Dollars als Währungsgeld und die allmähliche Einführung einer Goldwährung in dem Programm hervorgehoben.

Zur Durchführung dieser Wirtschafts-und Finanzpolitik wurde am 3. September 1928 ein „Central Financial Reorganisation Committee" ernannt.

Das erste Budget der Nationalregierung, das Budget von 1929, wurde vom Finanzministerium zu Anfang des Jahres veröffentlicht :[1]

Einnahmen

Salzsteuer	116,570,000 $
Seezölle	192,330,000 „
Likin	76,280,000 „
Wein-und Tabaksteuer	47,040,000 „
Stempelsteuer	12,930,000 „
Verschiedenes	12,570,000 „
Gesamt :	457,720,000 $
Defizit	50,159000 „
	507,879,000 $

1 Da es sich hier nur um Schätzungen handelt, trug das Budget die Überschrift „Rough estimates of National Revenue and Expenditure for 1929". Siehe China Year Book 1929/30, SS. 642/643.

Ausgaben

Parteiausgaben	4,800,000 $
Zivilausgaben	95,429,000 „
Militärausgaben	192,000,000 „[1]
Unterstützung für lokale Regierungen	41,430,000 „
Anleihe-Dienst	155,790,000 „
Verschiedenes	18,430,000 „
Gesamt:	507,879,000 $

Bemerkung: Ausgaben der fünf „Yüan", die auf $ 12,00,000 jährlich geschätzt wurden, sind nicht in das obige Budget eingerechnet worden, da sie noch nicht von dem Budget-Komitee angenommen worden waren.

Eine weitere Reformbestrebung der Nationalregierung war die Systematisierung der Steuern. In seinem der militärischen Konferenz, die Anfang 1929 in Nanking abgehalten wurde, unterbreiteten Vorschlag rechnete der Finanzminister Soong die unten aufgeführten Steuern, die ursprünglich von der Nationalregierung erhoben worden waren, nunmehr nach der Wirtschaftspolitik Dr. Sun Yat sen's zu den Provinzialsteuern.

Nach seiner Schätzung betrugen diese Steuern:[2]

Grundsteuer	90,081,000 $
Urkundensteuer	14,787,000 „
Besondere Gewerbesteuer	2,251,000 „
Pfandhaussteuer	732,000 „

1 Diese Summe von $ 192,000,000 beträgt 41% der gesamten geschätzten Einnahmen von $ 457,000.000, oder 36% der gesamten Ausgaben. Wenn aber solche notwendigen Ansgaben, wie der Tilgungsfonddienst für Anleihen und die Steuererhebungskosten von der gesamten Einnahme abgezogen würden, so bildete die Ausgabe für militärische Zwecke sogar 78% der Nettoeinnahme.

2 China Year Book 1929/30 SS. 638-650.

Tiersteuer	638,000 $
Schlachthaussteuer	3,623,000 „
Bootssteuer	49,000 „
	112,161,000 $

Als Ersatz für den Likin wurde in letzter Zeit eine allgemeine Gewerbesteuer als Provinzialsteuer eingeführt und zu diesem Zweck eine Verordnung des Finanzministeriums „die Verordnung zur Erhebung der Gewerbesteuer in den Provinzen" vom 15. Januar 1931 und das Gewerbesteuergesetz vom 6. Juni 1931 veröffentlicht. Nach § 10 des Gewerbesteuergesetzes sollen die eigentlichen Provinzialsteuern gewerbesteuerlicher Art, wie die sogenannte „Ya-Steuer",[1] Pfandhaussteuer, Schlachthaussteuer u. a., umgehend beseitigt werden. In der provinz Hopeh wurde vor kurzen die Umsätzsteuer eingeführt, die jedoch von der Nationalregierung nicht angenommen wurde und wegen starker Opposition von Seiten der Kaufleute noch nicht in Kraft getreten ist.

Von der Kemmerer-Kommission, der „Commission of Financial Experts", wurde die Einführung verschiedener Verbrauchssteuern vorgeschlagen. Diese Kommission hat einige Gesetzentwürfe vorbereitet: den Streichholzsteuergesetzentwurf vom September 1927 (dazu das Gutachten zum Streichholzsteuergesetzentwurf vom 6. September 1929) und den Zementsteuergesetzentwurf vom Dezember 1929. Ferner wurde der Urkundenstempelsteuergesetzentwurf vom 18. Januar 1929 nebst einem Gutachten von dieser Kommission veröffentlicht. Diese vorgeschlagenen Steuern sind zum Teil eingeführt worden.

In Bezug auf Konsolidation der *Anleihen* hat die Nationalregierung entsprechend den Beschlüssen der

1 Eine alte Steuer der Provinzen, die der Gewerbesteuer ähnlich ist. Sie erfaßte verschiedene Gewerbe, hatte jedoch viele Nachteile. Nach dem Budget für das fünfte Jahr der Republik beträgt die Einnahme aus dieser Steuer etwa 1,6 Millionen Dollar.

nationalen Wirtschaftsund Finanzkonferenzen im Juni-Juli 1928 den Standpunkt eingenommen, mit allen Mitteln die Bezahlung der Zinsen und Amortisationsraten sämtlicher anerkannten Anleihen anzustreben. Für die Rückzahlung der notleidenden Anleihen hat sie jährlich 5 Millionen mex. $ aus den Seezöllen nach dem sino-japanischen Notenwechsel über Tarifautonomie im Jahre 1930 in einem besonderen Fond bei der Bank of China unter Kontrölle der „Commission for the Readjustment of Domestic and Foreign Debts" zurückgestellt.

Um die Neuverschuldung zu beschränken und die Verzinsung und Rückzahlung alter Anleihen zu gewährleisten, erließ das Finanzministerium im September 1928 eine Verordnung, die die Anleihepolitik sämtlicher Regierungsinstanzen in China regeln sollte. Die Hauptgesichtspunkte dieser Verordnung sind folgende :

1 Sämtliche nationalen Anleihen werden vom Finanzminister ausgegeben mit Genehmigung des Staatsrats der Nationalregierung. Für diesen Zweck sind genaue Aufstellungen über die Verwendung des Anleiheerlöses, die Sicherheit und die Schuldentilgung für den Anleihedienst zu geben.

2 Sämtliche Provinz-und Staatanleihen sind zunächst dem Finanzminister mit einer ins einzelne gehenden Aufstellung über die Verwendung der Gelder und die endgültige Sicherheit mitzuteilen. Der Finanzminister kann das einzelne Anleiheprojekt an den Staatsrat empfehlend weitergeben oder es ablehnen.

3 Der Erlös öffentlicher Anleihen soll in Zukunft nur für produktive Zwecke Verwendung finden.

4 Vom Juli 1928 ab sind Provinzial-und Stadtanleihen durch den Finanzminister nur zuzulassen, wenn sie vorher vom Ministerium empfohlen und vom Staatsrat genehmigt waren.

5 In jedem Falle ist ein Kontrollamt und ein Bevollmächtigten-Ausschuß zu bilden, der die Verwendung des Anleiheerlöses zu kontrollieren hat, den Tilgungsfond verwaltet und die Rückzahlung der Anleihen überwacht.

6 Diese Anweisung gilt nicht für Nationalanleihen unter 1 Mill. mex. $ oder Lokalanleihen unter ½ Mill. mex. $, wenn sie innerhalb von 12 Monaten rückzahlbar sind.

In Übereinstimmung mit diesen Gesichtspunkten wurde zunächst ein „Sinking Fund Committee" in Schanghai vom Finanzministerium ins Leben gerufen, das den Zinsen- und Amortisationsdienst einer Reihe von Anleihen zu überwachen hatte. Dieser Schuldentilgungsausschuß setzte sich zusammen aus drei Beamten der Regierung, zwei Mitgliedern der Provinz Kiangsu, zwei Vertretern der Schanghaier Bankiervereinigung, zwei Vertretern der Schanghaier Native Banks, zwei Vertretern der Vereinigung Schanghaier Kaufleute und drei Vertretern der Schanghaier Handelskammer. Dieses Komitee ist die einzige und unabhängige Organisation, die praktisch sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Anleihen der Nationalregierung verwaltet.

Auch auf dem Gebiete der *Währung* sind wichtige Reformvorschläge gemacht worden. Angesichts der weiteren Entwertung des Silbers hat die Nationalregierung sich entschlossen, allmählich zu einer Goldwährung überzugehen. Einen Gesetzentwurf hierzu bildet das bekannte „Project of Law for the Gradual Introduction of a Gold-Standard Curruncy System in China" mit dem „Report on Project of Law for the Gradual Introduction of a Gold-Standard Curruncy System in China"[1] vom 11. November 1929. Infolge der innerpolitischen Wirren ist

1 Gedruckt von „The Bureau of Industrial and Commercial Information" Schanghai 1929.

aber seitdem noch nichts Entscheidendes in dieser Richtung unternommen worden. Wie schon erwähnt, hatte die Nationalregierung am 15. Januar 1930 die Erhebung der Einfuhrzölle auf Goldbasis mit Wirkung vom 1. Februar veranlaßt, und an Stelle des Haikwan Taels war die neue Goldeinheit „Sun" von 0,60 1866 Gramm Feingold getreten. Diese neue Einheit wurde von der Kemmerer-Kommission vorgeschlagen und soll der Vorläufer der geplanten Goldwährung sein. Nach neueren Nachrichten aus China[1] wird zur Vorbereitung der Einführung einer Goldwährung ein Währungs-Komitee ernannt werden. Der erste Schritt zur Einführung der Goldwährung soll die Vereinfachung des Währungssystems sein, auch wird berichtet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von der Nationalregierung den Auftrag erhalten habe, Goldgeld für China zu prägen. Infolge der Verworrenheit der augenblicklichen Währungsverhältnisse in China wird jedoch die Schaffung einer Goldwährung nicht ohne weiteres durchzuführen sein, doch hängt von der baldigen endgültigen Lösung dieser schwierigen Aufgabe die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Chinas ab.

1 Ta-Kung-Pao (L'Impartial), Tientsin, d. 22. Juni 1931.

§ 6: *Gegenwärtige Finanzlage der Nationalregierung in Nanking.*

Dieser Paragraph soll zur Gewinnung eines Überblicks über die gegenwärtige Finanzlage Chinas dienen. Als statistische Quellen standen der „Annual Report for the 18th Fiscal Year, July 1929 to June 1930" des Finanzministeriums[1] und eine Reihe von Schätzungen des Finanzministeriums und der Kemmerer-Kommission zur Verfügung. Neuere Zahlen und Schätzungen sind nur in geringem Maße vorhanden.

In der Einleitung des „Annual Report" wird zunächst auf die Weltwirtschaftskrise, unter der fast jedes Land zu leiden hat, hingewiesen. China wurde davon besonders schwer betroffen, da das Silber, die Basis für die Währung des Landes, gerade in dieser Zeit den bisher tiefsten Grad der Entwertung erreichte. Die Folge davon war ein Sinken der Kaufkraft und die teilweise Einstellung der Einfuhr aus dem Auslande. Ferner, so heißt es in der Einleitung, hatte die Nationalregierung ab 30. Mai 1930 6 Monate lang den schwersten Bürgerkrieg geführt, den sie seit ihrer Proklamation überhaupt gehabt hat. Erst Ende des Jahres wurde die Militaristen-Koalition im Norden unterdrückt und die Kommunisten in den südlichen Teil der Provinz Kiangsi getrieben. Danach hatte die Regierung endlich die Möglichkeit, sich der Vorbereitung dringender Finanzreformen zu widnen. Doch die andauernde allgemeine Wirtschaftskrise und das weitere Sinken des Silbers ließen die Einnahmen der Nationalregierung nur in geringem Maße steigen.

Die Einnahmen des betreffenden Finanzjahres sind folgende:

---

1 Veröffentlicht am 1. März 1931 in Nanking. Als Sonderdruck erhaltbar.

I.	Ordentliche Einnahmen:		
	1. Seezölle	$ 275,545,215.61	
	2. Salzsteuer	„ 122,146,170.67	
	3. Steuer für gerollten Tabak	„ 36,566,506.41	
	4. Tabak-und Weinsteuer	„ 6,830,995.48	
	5. Stempelsteuer	„ 5,426,844.40	
	6. Mahlsteuer	„ 3,924,260.69	
	7. Abgeführt von den Provinzen	„ 11,384,782.07	
	8. Profit des Geschäfts der Zentral-Bank und Dividenden der Aktien anderer Banken	„ 566,598.35	
	9. Verschiedenes	„ 21,309,161.17	
		$ 483,700,534.85	
	Davon sind abzuziehen die Erhebungskosten und die „refunds of revenue“	$ 45,637,326.02[1]	
	Nettoeinnahmen		$ 438,063,208.83
II.	Einnahmen durch Anleihen:		
	1. „Domestic bonds“ und „treasury notes“	$ 90,510,656.13	
	2. Bank-Anleihen aufgenommen		
	$ 111,625,663.70		

1 Solche Steuererhebungskosten und Ausgaben für Steuerbehörden, wie Inspectorate-Generalof Customs, ($ 22,860,816.55), Salzsteuerdienst ($ 13,571,617.66) sind eingeschlossen.

getilgt $ 106,587,831.55			
verbleiben		$ 5,107,832.15	
3. „Bank-overdrafts“ Summe an Ende der Periode $ 8,965,665,81			
Summe am Anfang der Periode $ 3,641,443.67			
Zunahme während der Periode		„ 5,324,222.14	
Nettoeinnahmen durch Anleihen			$ 100,942,710,42
Gesamte Einnahme der Regierung			$ 539,005,919.25

Ausgaben:

I.	Partei		$ 4,617,000.00
II.	Zivilbehörden der Nationalregierung		
1.	Nationalregierungsrat	$ 1,832,830.84	
2.	Verwaltungs Yüan	„ 29,867,066.49	
3.	Gesetzgebender Yüan	„ 1,025,000.00	
4.	Justiz Yüan	„ 446,540.86	
5.	Prüfungs Yüan	„ 605,000.00	
6.	Kontroll-Yüan	„ 611,000.00	
7.	Hungersnot Fürsorge	„ 10,000,000.00	
8.	Unterstützungen für Provinzen und Gemeinden $ 5,802,691.83		

	andere $ 903,052.39		
	Gesamt	$ 6,903,052.39	
9.	Verschiedenes	„ 472,430.22	
	Gesamte Zivilbehörden	$ 51,565,612.63	
	Davon sind abzuziehen die „Refunds“	„ 95,135.65	
	Reine Ausgaben		$ 51,470,476.98
III.	Militärbehörden		„ 245,445,112.72
IV.	Transferierungen an die Provinzen von der Salzsteuer		„ 35,565,198.84
V.	Anleihe-Dienst		„ 158,995,288.54
VI.	Kriegsentschädigung		„ 41,252,970,16
VII.	Verschiedenes		„ 1,659,872,01
	Gesamte Ausgaben der Regierung		$ 539,005,919.25

Seit der Veröffentlichung dieses Budgets sind inzwischen aber wieder eine Reihe neuer inländischer Anleihen aufgenommen worden. Besonders in der letzten Zeit hatte die Nationalregierung, einmal wegen der Eröffnung der Nationalversammlung in Nanking (Mai 1931) und dann wegen der Strafexpedition gegen die Kommunisten viele Kosten zu bestreiten.

Wie hoch sich die Gesamtsumme der chinesischen ausländischen und inländischen Anleiheschuld beläuft, ist schwer festzustellen. Nach einer der Internationalen Handelskammer vom Finanzminister T.V. Soong im Jahre 1929 unterbreiteten Schätzung dürfte diese Summe Ende des Jahres 1928 ohne die Eisenbahn-Anleihen 2 277 Mill. mex. $ betragen haben. Zählt man die Eisenbahn-Anleihen und die vom Finanzminister nicht berücksich-

tigten, vom Volke und der Regierung nicht anerkannten Anleihen hinzu, so ergibt sich eine Gesamtschuld von etwa 3 Milliarden mex. $. Diese Schätzung stimmt ungefähr mit der Schätzung der Kemmerer-Kommission überein, die die chinesische Staatsschuld auf 3,028,477,000 mex. $ beziffert.[1] Infolge der aufgelaufenen Zinsverpflichtungen aus den notleidend gewordenen Anleihen und den Neuaufnahmen in den letzten zwei Jahren und infolge der Silberentwertung, die sich auf die mindestens 104,350,000£ betragende Auslandsverschuldung ebenfalls auswirkt, wird dieser Betrag neuerdings höher geschätzt. Nach einer Angabe der China-Studienkommission des Reichsverbands der Deutschen Industrie, die eine Silberentwertung von Anfang Juni 1929 bis Ende Juni 1930 in Höhe von etwa 40 % annimmt, soll Chinas Anleiheschuld unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen und Amortisation der notleidenden Anleihen und der Neuaufnahmen heute mindestens 3½ Milliarden mex. $ betragen.[2] Abgesehen von denjenigen Anleihen, die China aus juristischen Gründen nicht anerkennen kann, die aber bei dieser Schätzung mit eingerechnet worden sind, kann diese Summe als zutreffend betrachtet werden. In der letzten Zeit ist die gesamte Staatsschuld naturgemäß durch die weitere Silberentwertung und die auch weiter aufgelaufenen Zinsverpflichtungen aus den Neuaufnahmen wieder um einige Ziffern erhöht.

Wie diese Darstellung zeigt, ist die gegenwärtige Finanzlage Chinas durchaus nicht so deprimierend, wie man sich gewöhnlich vorzustellen pflegt. Die Elastizität und die Reorganisationsfähigkeit des chinesischen Staatswesens tritt in solchen Zeiten überraschend zutage, in denen die

---

1 Hier handelt es sich um Anleihen der Zentralregierung; die Provinzial und Kommunal-Anleihen sind nicht berücksichtigt worden.

2 Bericht der China-Studienkommission des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Berlin 1930, S. 65.

Staatsfinanzen von kriegerischen Einwirkungen verschont bleiben. Wie der Bericht der China-Studienkommission richtig zeigt, ist die finanzielle Erholung Chinas kein finanzielles, sondern ein politisches Problem. Mit einer endgültigen Klärung der politischen Lage wird auch der internationale Kredit Chinas wachsen und die notwendige rege Aufbautätigkeit ermöglicht werden.

II. ABSCHNITT

Kapitel 4. Die Ausgaben

§ 7: *Der öffentliche Haushalt und die Finanzverwaltung*

Ehe wir auf die Einzelheiten der Ausgaben und Einnahmen eingehen, müssen wir uns zunächst einen Überblick über das *System des öffentlichen Haushalts* und der *Finanzverwaltung* Chinas verschaffen. Unter dem öffentlichen Haushalt versteht man die Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen einer öffentlichen Körperschaft für eine bestimmte Zeit, die Finanz-oder Wirtschaftsperiode. Jeder öffentliche Verband stellt einen besonderen Haushalt, oder, wie man für Haushalt auch sagt, einen Etat auf. Die Durchführung dieses Haushalts oder Etats ist in den heutigen Staaten einem besonderen Verwaltungszweige, nämlich der Finanzverwaltung, übertragen. Hier sollen zunächst einige Worte über die *Organisation der Nationalregierung überhaupt* ausgeführt werden, da ohne eine Kenntnis der letzteren das Verständnis für den öffentlichen Haushalt und die Finanzverwaltung nicht möglich sein wird.

Die chinesische Nationalregierung befindet sich, gestützt auf die Staatsidee Sun Yat-sens, in der Periode der sogenannten politischen Vormundschaft. Sie führt in Verbindung mit der Kuo min Partei die Erziehung des Volkes zum politischen Denken und zur Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Pflichten durch. Auf diese Periode der politischen Vormundschaft soll dann die Periode des konstitutionellen Aufbaus folgen, die eine Verfassung mit Volksvertretung vorsieht. China hat bis heute noch *keine Volksvertretung;* die Nationalversammlung, die im Mai

1931 in Nanking abgehalten wurde und die eine Verfassung für die Lehrperiode, namentlich die der politischen Vormundschaft schuf, bestand nur aus vorübergehend Delegierten und war keine Volksvertretung in unserem Sinne. Die Nationalregierung mit dem aus 12-16 Mitgliedern bestehenden Staatsrat an der Spitze wird gebildet durch die *fünf obersten Regierungsämter ;* chinesisch *Yüan* genannt: das Verwaltungs-, Justiz-, Kontroll-, Prüfungs- und Gesetzgebende Amt. Das letztere hat mehr oder weniger den Charakter eines Parlaments, alle Gesetze des Staates sollen von ihm genehmigt werden. Dem Verwaltungsyüan unterstehen die 10 Ministerien, d. h. Ministerium des Inneren, des Äußeren, der Finanzen, der militärischen Verwaltung, des Verkehrswesens, des Ackerbaus und Bergbaus, des Unterrichtswesens, der Eisenbahn, der öffentlichen Wohlfahrt und das Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit. Diese Organisation der Nationalregierung trägt aber nur provisorischen Charakter und bildet das Gerippe für die künftige konstitutionelle Regierungsform, die durch das Volk selbst bestimmt werden soll.

Infolge der mangelnden Volksvertretung in China müssen alle Finanz-und Steuergesetze dem *Gesetzgebenden Yüan* unterbreitet und von ihm bewilligt werden. Das ist seit der Gründung der Nationalregierung in Nanking sowohl Grundsatz wie Tradition geworden. Daß das Volk nur zur Abgabe von gesetzlich festgelegten Steuern verpflichtet ist und daß alle Gesetze von dem Gesetzgebenden Yüan oder der Volksvertretung genehmigt werden müssen, ist ein Grundsatz, der allgemein anerkannt ist und auch weiter aufrechterhalten werden soll. Es bestehen jedoch noch Ausnahmen, die vielfach zur Verwirrung des Steuersystems führen. Die Umsatzsteuer, die vor kurzem in der Provinz Hopeh von der Provinzialverwaltung eingeführt wurde, ist weder von dem Gesetzgebenden Yüan noch vom Staatsrat angenommen worden;

da es kein Umsatzsteuergesetz gibt, ist die Erhebung dieser Steuer also gesetzwidrig.

Die Art und Weise der Aufstellung eines *Sollbudgets* und *Istbudgets* und der Publizierung der *Finanzgesetze* ist in China noch nicht gesetzlich festgelegt. Nach § 70 des 7. Kapitels der Verfassung, die am 1. Juni 1931 veröffentlicht wurde, soll die Nationalregierung in Nanking in Bezug auf Staatseinnahmen und Ausgaben einen Voranschlag und ein Istbudget aufstellen und veröffentlichen. Die Kemmerer-Kommission hat verschiedene Gesetzentwürfe, z. B. zu einem Budgetgesetz, einem Rechnungsgesetz, einem Zentralstaatskassengesetz und einem Oberrechnungsgesetz vorbereitet, jedoch sind sie bisher noch nicht publiziert worden.[1]

Die *Finanzverwaltung* Chinas ist dem Finanzministerium mit einer umfangreichen Behördenorganisation und einem verantwortlichen Leiter, dem Finanzminister, an der Spitze übertragen. Es ist die oberste Finanzverwaltung des ganzen Reiches und übt eine Verwaltungskontrolle gegenüber den provinzialen und lokalen Behörden aus, insofern als die letzteren die Verordnungen und Anweisungen des Finanzministeriums ausführen. Das Finanzministerium teilt sich wieder in folgende Abteilungen:[2]

1. Sekretariat
2. Direktion
3. Steuerabteilung
4. Schuldenabteilung

---

1 Früher schon wurden ein Oberrechnungsgesetz vom 19. April 1927 und eine Rechnungsverordnung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1927 publiziert; aber sie sind nicht immer streng befolgt worden. Siehe: „Die gesamten Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung," Schanghai 1927. SS. 1-21.

2 Vgl. „Verbessertes Gesetz zur Organisation des Finanzministeriums der Nationalregierung vom 25. Mai 1928" § 4, in „Die gesamten Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung SS. 4-8."

5. Währungsabteilung
6. Staatskasse
7. Rechnungsabteilung
8. Wein-und Tabaksteuerabteilung
9. Stempelsteuerabteilung
10. Opiumverbotsabteilung
11. Seezollabteilung (Seezollverwaltung)
12. Salzsteuerabteilung

Diese Einteilung beruht, wie wir noch sehen werden, mehr oder weniger auf Tradition. Denn die Aufgaben der Steuerabteilung, der Wein-und Tabaksteuer-und Stempelsteuerabteilung, der Seezoll-und Salzsteuerverwaltung sind wesentlich dieselben, nämlich die *Verwaltung der Steuereinnahmen.*[1] Diese Steuern sind aber teils von jeher (so z.B. Wein-und Tabaksteuer, Stempelsteuer) teils auf Grund von Verträgen (so z.B. die Seezollverwaltung nach dem britisch-chinesischen Vertrag von Tientsin im Jahre 1858) und Abmachungen (so z.B. die Salzsteuerverwaltung nach der Abmachung im Jahre 1913 im Zusammenhang mit der Auflegung der Reorganisationsanleihe, die die Salzsteuerreform und die gleichzeitige Einsetzung eines dem Finanzministerium unterstehenden ausländischen Chefinspektors forderte) von selbständigen Steuerbehörden erhoben worden. Die Aufgaben der eigentlichen Steuerabteilung sind also wesentlich beschränkt; nach dem Gesetz zur Organisation des Finanzministeriums vom 25. Mai 1928 sind es folgende: a) Erhebung der Steuern; b) Verwaltung und Kontrolle der Steuern; c) Systematisierung der vorhandenen Steuern und Einführung der neuen Steuern; d) Erfassung, Berechnung und Aufstellung der

---

1 Auch das verbesserte Gesetz zur Organisation des Finanzministeriums vom Juli 1914 sieht vor, daß das Finanzministerium aus einer Direktion und fünf Unterabteilungen, nämlich der Steuer-, Rechnungs-, Währungs-, Schulden-und Staatskassenabteilung bestehen soll. Vgl. Djia Shih-yi „Finanzgeschichte der chines. Republik," 2. Band. S. 233.

Statisitk der Steuern; c) Ausgabe von Steuerzeichen (z.B. Steuermarken und Banderolen); f) Bearbeitung der Bodengesetzgebung; g) Verwaltung der staatlichen Domänen; h) Verwaltung der nichtsteuerlichen Einnahmen, die jedoch zu dem Ressort des Finanzministeriums gehören; i) Beaufsichtigung der provinzialen und lokalen Einnahmen; j) andere Aufgaben der Steuerverwaltung.

Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929 bis juni 1930) (S. 5) der Nationalregierung bestehen heute in China noch folgende Reichs-Steuerbehörden, die selbständig Steuern erheben:

1. Seezollverwaltung
2. Salzsteuerverwaltung
3. „Consolidated Tax Administration"[1]
4. Wein-und Tabaksteuerverwaltung
5. Stempelsteuerverwaltung
6. Bureaux for fishery and mining taxes" (Fischerei-und Bergwerkssteuerverwaltung)

Es war die feste Politik des Finanzministeriums, die Arten der Steuern auf ein Minimum zu verringern und die vorhandenen Steuerbehörden in möglichst wenigen Verwaltungen zu vereinigen. In dem oben genannten „Report" hat auch das Finanzministerium erklärt, daß es seine Absicht sei, sämtliche Steuerbehörden in drei Verwaltungen, nämlich die Seezoll-, die Salzsteuerverwaltung und die „Internal Revenue Administration" zu verschmelzen, was eine weitere Vereinfachung und Ersparnis der Verwaltungskosten mit sich bringen sollte.

Die Verteilung der Steuerkompetenzen Zwischen der Nationalregierung und den Provinzialregierungen wird noch im § 11 und § 20 eingehend erörtert. Hier soll lediglich

---

1 Sämtliche sonstige Nationalsteuern, für die nicht andere Steuerbehörden zuständig sind, so z.B. die neu eingeführte Baumwollfaden-, Streichholz-und Zementsteuer, sind von dieser Steuerverwaltung erhoben worden.

die *Beziehung zwischen der Nationalregierung und den Provinzen* in Hinsicht auf die Steuerverwaltung im allgemeinen und die *Steuererhebung* im besonderen dargelegt werden. Sämtliche Nationalsteuern, ausgenommen von Wein-und Tabaksteuern. deren Erhebung durch die Provinzen erfolgt ;[1] Likin, Coconsteuer, Kohlensteuer, Bergwerkssteuer, Transportsteuer u.a., deren Verwaltung von der Nationalregierung dem Provinzialministerium übertragen ist,[2] werden von den Nationalsteuerbehörden direkt erhoben. So hat die Seezollverwaltung 84, die Salzsteuerverwaltung 23 und die Opiumverbotsverwaltung 25 Behörden über das ganze Reich.[3] Die Provinzen dagegen erheben Ertragsteuern, wie Grund-, Haus-, Gewerbesteuer und Grundstückspapiersteuer. In jeder Provinz ist die Führung der Finanzwirtschaft einem Finanzministerium mit einer umfangreichen Behörden-Organisation übertragen, das die Erhebung der Provinzialsteuern überwacht. Aber selbst hier greift die Nationalregierung gebietend und verbietend ein. Das Reichsfinanzministerium übt, nach § 2 und § 3 des Gesetzes zur Organisation des Finanzministeriums vom 25. Mai 1928, eine Verwaltungskontrolle gegenüber den provinziellen und lokalen Behörden aus, insofern als die letzteren zu den Ressorts des Finanzministeriums gehören.

Dieses Gesetz und die Verordnung zur Organisation der dem Finanzministerium direkt untergeordneten Behörden vom 4. Januar 1928 scheinen dem Finanzministerium eine entscheidende Kontrolle über die Provinzen einzuräumen

---

1 Nach Erhebung der Steuern haben die Provinzen einen bestimmten Teil der Erträge an die Nationalregierung abzuführen.

2 Siehe „Verordnung über Regelung der Verwaltung der Nationalsteuer durch die Provinzialfinanzministerien“ vom 17. April 1928. (Die gesamten Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung SS. 100-101).

3 Vgl. Verordnung zur Organisation der dem Finanzministerium direkt untergeordneten Behörden vom 4. Januar 1928. (Die gesamten Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung SS. 144-157).

und eine stark zentrale Tendenz aufzuweisen. In Wirklichkeit aber spielen die Provinzen eine weit bedeutendere Rolle und mehr als einmal sind die provinziellen Machthaber dazu übergegangen, sich der Nationalsteuereinnahmen, wie Seezölle und Salzsteuer, zu bemächtigen. Es gilt nun als die wichtigste Aufgabe der Finanzpolitik Chinas, die Finanzhoheit, insbesondere die Steuerhoheit der Nationalregierung aufrechtzuerhalten und das Prinzip der Zentralisation durchzusetzen.

Neben dem Finanzministerium besteht in China noch ein *Oberrechnungshof*, der noch dem Oberrechnungsgesetz vom 19. April 1928 eine *Rechnungskontrolle* übt und die Rechnungen aller Verwaltungszweige—und zwar nicht nur auf ihre rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf ihre Gesetzmäßigkeit und Sparsamkeit—revidiert (§ 4). Er ist ferner berechtigt, sowohl in dieser wie in jener Beziehung Ausstellungen zu machen (§§ 5-6). Neben dieser Rechnungskontrolle üben noch die Finanzorgane den untergeordneten Stellen gegenüber eine *Verwaltungskontrolle* aus. Sie bezieht sich sowohl auf die Recht-und Zweckmäßigkeit der Anweisungen wie auf die Ordnung der Bücher und Kassen. Die Rolle einer *politischen* oder *parlamentarischen Kontrolle* spielt das Kontrollamt, da es, wie oben ausgeführt wurde, an einer Volksvertretung mangelt.

Voraussetzung für weitere Finanzreformen in China sind einige Änderungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung und des Budgets. In bezug auf diese Probleme läßt sich nun folgendes in Vorschlag bringen:

China bedarf eines Bruttobudgets. Da es der Finanzverwaltung, insbesondere der Steuerverwaltung und den öffentlichen Unternehmungen an Wirksamkeit fehlt, wäre es besonders empfehlenswert, ein Bruttobudget aufzustellen, das der Allgemeinheit Kenntnis von der Rentabilität öffentlicher Unternehmungen und dem Verhältnis von Kosten und Gewinn gibt. Ferner müßte die

Aufstellung des Budgets exakt und wissenschaftlich durchgeführt werden. Eine Angabe unter Staatseinnahmen mit „Verschiedenes: $ 21,309,161.17" von einer Gesamteinnahme von $ 483,700,534.85 ist nicht nur unbestimmt, sondern auch unwissenschaftlich.[1]

Ferner müßte man streng unterscheiden zwischen außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben. Die letzteren müssen mit regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen gedeckt werden, während die ersteren, die außerordentlichen Ausgaben in strengem Sinne, wie die Kosten für Krieg oder Elementarereignisse, eine Schuldaufnahme berechtigen. Denn die Bestreitung ordentlicher Ausgaben durch Schulden muß notwendig zur Zerrüttung des Finanzwesens führen. Diese heute schon allgemein gewordenen Grundsätze der Finanzverwaltung sind desto wichtiger für die Ordnung des Finanzwesens Chinas, als ein großer Teil der öffentlichen Ausgaben dieses Landes seit Jahren durch Anleihen bestritten worden ist.

In dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" der Nationalregierung ist kein Unterschied gemacht worden zwischen außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben; die ordentlichen Ausgaben für allgemeine Verwaltung der Nationalregierung sind mit der Hungersnotunterstützung unter *einer* Gruppe aufgestellt, und die Ausgaben für militärische Behörden, die zusammen $ 245,445,112.72 betragen, schließen offensichtlich Kriegskosten mit ein. Angesichts der Tatsache, daß Anleihen sowohl für außerordentliche wie für ordentliche Ausgaben aufgenommen werden, ist es von besonderer Wichtigkeit für die Ordnung des chinesischen Finanzwesens, folgende Grundsätze aufrechtzuerhalten: Schuldaufnahme ist nur dann berechtigt, wenn ein Defizit im außerordentlichen Bedarf vorhanden ist. Für ein Defizit im ordentlichen Bedarf, d.h. wenn die ordentlichen Einnahmen nicht mehr

1 Siehe „Annual Report for the 18th Fiscal Year," Nanking 1931, S. 1.

ausreichen, die ordentlichen Ausgaben zu bestreiten, kann nur eine Verminderung der Ausgaben oder eine Erhöhung der ordentlichen Einnahmen, in erster Linie Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern, Abhilfe schaffen. Ferner muß auch bei Aufnahme von Schulden Rücksicht auf die dauernde Leistungsfähigkeit der künftigen Generation genommen werden.

Auf dem Gebiete des Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesens sind folgende Punkte hervorzuheben: infolge der Wirrnis der Finanzverwaltung sind in der letzten Zeit des öfteren für einzelne Aufwandzwecke bestimmte Fonds gebildet worden. Das Beispiel hierzu bilden der Fond für chinesische Kultur-und Volksbildungszwecke und der Fond der russischen Boxerentschädigung, der für die Universitäten in Peking bestimmt ist. Soweit die Staatsfinanzen nicht in Ordnung sind, kann dieses Verfahren als berechtigt gelten; mit der fortschreitenden Entwicklung der öffentlichen Finanzen aber muß es beseitigt werden. Denn es führt notwendig zur Unübersichtlichkeit, zum Überfluß bei dem einen und Mangel bei dem anderen Fond, zur mangelnden zeitlichen Übereinstimmung zwischen Eingängen und Ausgaben und dergl.; kurz, das Prinzip der *fiskalischen Kasseneinheit* muß aufrechterhalten und die Funktion der Zentralstaatskasse, in unserem Falle die Central Bank of China, weiter gestärkt werden. Ferner ist es auch von Bedeutung, neben der Verwaltungskontrolle die Rechnungskontrolle durchzusetzen. Ein Gesetzentwurf für den Oberrechnungshof ist von der Kemmerer-Kommission bereits ausgearbeitet worden, doch sind bisher in dieser Richtung keine Fortschritte gemacht worden.

§ 8: *Gliederung der Ausgaben*

Eine Gliederung der Ausgaben der chinesischen Nationalregierung gibt ein ganz anderes Bild als die der europäischen Staaten. In Europa unterscheidet man zunächst die Ausgaben aus der Verfassung (Gehalt und Repräsentationsgelder der Präsidenten, Tagegelder und Reisekostenvergütung der Volksvertretung und Personal- und Sachbedarf für die Geschäftsführung etc.) von denen aus der Verwaltung. Die letzteren gliedern sich wieder in die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die des Heer-und Flottenwesens, der Rechtspflege, des Inneren und der Finanzen. In der jüngsten Zeit sind die Ausgaben der inneren Verwaltung, insbesondere die Ausgaben zur Hebung des Wirtschaftslebens, des Unterrichtswesens und verschiedener Zweige der sozialen Fürsorge, verhältnismäßig am stärksten gewachsen. In China dagegen gliedert man die Ausgaben, wie der „Annual Report for the 18th Fiscal Year" der Nationalregierung zeigt, folgendermaßen:

I. Partei
II. Zivilbehörden der Nationalregierung
    1. Nationalregierungsrat
    2. Verwaltungsyüan
    3. Gesetzgebender Yüan
    4. Justizyüan
    5. Prüfungsyüan
    6. Kontrollyüan
    7. Unterstützung für Provinzen und Gemeinden
III. Militärbehörden
IV. Transferierung an die Provinzen von der Salzeinnahme

V. Anleihe-Dienst

VI. Kriegsentschädigung

Eine derartige Gliederung ist nicht zweckmäßig, denn es ist daraus nicht zu ersehen, für was die einzelnen Ausgaben bestimmt sind. Eine Einteilung der Staatsausgaben zwar auch nach dem Ressort, jedoch mit Berücksichtigung des Zweckes ihrer Verwendung zeigt das Beispiel des deutschen Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1923.[1] Dieser Haushaltsplan teilt die Ausgaben zunächst in fortlaufende und einmalige Ausgaben; unter den ersteren werden folgende Ausgaben zunächst nach dem Ressort und dann nach dem Verwendungszweck angeführt:

1. Reichspräsident
2. Reichstag
3. Reichsministerium, Reichskanzlei und Reichskanzler
4. Auswärtiges Amt
5. Reichsministerium des Inneren
6. Reichswirtschaftsministerium
7. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat
8. Reichsarbeitsministerium
9. Reichswehrministerium
10. Reichsjustizministerium
11. Reichsverkehrsministerium
12. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
13. Allgemeiner Pensionsfond
14. Rechnungshof
15. Reichsschuld
16. Reichsfinanzministerium
17. Allgemeine Finanzverwaltung

Unter jedem der Punkte werden dann die Ausgaben weiter nach dem Verwendungszwecke angegeben. Als

1 Reichsgesetzblatt, Jhg. 1923, Teil II. SS. 236-259.

Biespiel sollen hier die Ausgaben des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministeriums angeführt werden:

A. Reichswirtschaftsministerium
   1. Reichswirtschaftsministerium
   2. Allgemeine Bewilligungen
   3. Börsenausschuß usw.
   4. Technische Seeschiffahrtsbehörden
   5. Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen
   6. Statistisches Reichsamt
   7. Reichsamt für Maß unf Gewicht
   8. Reichsschiffsvermessungsamt
   9. Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
   10. Reichswirtschaftsgericht
   11. Reichskommissariat für Aus-und Einfuhrbewilligung
   12. Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde

B. Reichsarbeitsministerium

Allgemeine Bewilligungen
   1. Sozialversicherung
   2. Sozialpolitik, Volkswirtschaft usw.
   3. Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge
   4. Tarifvertrags, Lohn-und Einigungswesen, Betriebsverfassung
   5. Wohnungs-und Siedlungswesen
   6. Sonstige soziale Maßnahmen

Reichsversorgung
   7. Versorgung nach dem Kriegs-Personenschädengesetz
   8. Versorgung nach dem Aufruhrschädengesetz
   9. Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte usw.
   10. Kriegsinvalidenhäuser

Unterstellte Behörden

11. Ständige Ausstellung für Arbeitswohlfahrt
12. Reichsversicherungsamt
13. Reichsarbeitsverwaltung
14. Betriebskrankenkassen

Reichsversorgung

15. Verwaltungsbehörden
16. Spruchbehörden

Wenn der Verfasser die Liste der Ausgaben Deutschlands hier ausführlich wiedergibt, so ist er sich bewußt, daß wegen der Verschiedenheit der historisch-politischen Entwicklung die Gliederung der Ausgaben nicht ohne weiteres für die öffentlichen Finanzen Chinas geeignet ist. Aber eine Gliederung ungefähr nach diesem Typus, namentlich eine Gliederung der Ausgaben nach dem Ressort aber mit Angabe der Verwendungszwecke müßte eingeführt werden, die umso wichtiger für die öffentlichen Finanzen Chinas wäre, als es der Finanzverwaltung dieses Landes allgemein an Wirksamkeit fehlt. Erst bei einer Gliederung der Ausgaben nach dem Zweck ihrer Verwendung kann man durch Vergleich der Aufstellungen verschiedener Finanzjahre das Steigen oder Fallen der einzelnen Ausgaben feststellen. Eine Angabe wie die des „Annual Report for the 18th Fiscal Year" der Nationalregierung: „Verwaltungsyüan=$29,-867,066.49", läßt nicht ersehen, wieviel für Wohlfahrtswesen und wieviel für Bildungswesen aufgewandt wurde. Ferner wäre es auch empfehlenswert, nach dem Beispiel des deutschen Reichshaushaltsplans das Budget in zwei Teile zu teilen:

I. Teil: Allgemeine Verwaltung der Nationalregierung

II. Teil: Anleihe-Dienst und Kriegsentschädigung

In den letzten Jahren haben sich die inneren und ausländischen Anleihen Chinas so angehäuft, daß sich eine separate Behandlung im Budget wohl rechtfertigen ließe.

Wie der „Annual Report for the 18th Fiscal Year" weiter zeigt, ist die bisherige Gliederung der chinesischen Staatsausgaben ohne System. Die Gegenüberstellung von Zivilbehörden einerseits und Militärbehörden andererseits ist insofern bedenklich, als das Ministerium der militärischen Verwaltung nur eines der zehn Ministerien ist, die dem Verwaltungsyüan unterstehen. Diese Gegenüberstellung ist wohl darauf zurückzuführen, daß in dem Bericht nicht die ordentlichen Ausgaben für militärische Zwecke von den außerordentlichen getrennt aufgeführt werden. Denn in dem im Bericht der Nationalregierung angegebenen Ausgaben der Militärbehörden, die fast die Hälfte der Gesamtausgaben betragen, sind offensichtlich die außerordentlichen Ausgaben, wie Kriegskosten, eingeschlossen.

Auf die Höhe der einzelnen Ausgaben kann hier nicht näher eingegangen werden. Allgemein aber läßt sich sagen, daß die öffentlichen Körperschaften in ihrer Ausgabenwirtschaft den elementaren Grundsatz des Wirtschaftslebens zu befolgen haben : den größten Erfolg mit den gegebenen kosten, oder, was dasselbe ist, einen bestimmten Erfolg mit den geringsten Kosten zu erreichen. Nach diesem Grundsatz sollen die öffentlichen Körperschaften nicht mehr Beamte und Angestellte besolden als unbedingt notwendig ist, und bei Beschaffung von Sachgütern mit tunlichster Sparsamkeit verfahren. Das gilt besonders für den öffentlichen Haushalt Chinas, dessen Ämter heute noch vielfach mit überflüssigen Posten ausgestattet sind, was häufig zur Überorganisation führt.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind in den meisten Staaten die Ausgaben auf dem Gebiete der inneren Verwaltung infolge wachsender Beanspruchung von Staatsmitteln für die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und für Maßnahmen der Sozialpolitik stark gestiegen. In China aber betragen sie nur eine geringe Summe ; nach dem „Report for the 18th Fiscal Year"

bilden die Zivilausgaben mit den Kriegsentschädigungen, die von den in Frage kommenden Mächten an China zurückgezahlt wurden und hauptsächlich für kulturelle und industrielle Zwecke bestimmt sind, nur 12,9 % der Gesamtausgaben. Dagegen betragen die Ausgaben für militärische Zwecke allein schon 49,6 %, d. h. fast die Hälfte der Gesamtausgaben.

Auf die Einschränkung der Ausgaben des Heer-und Flottenwesens und die Vermerrung der Ausgaben für wirtschaftliche Aufbauzwecke wird noch im folgenden Paragraphen näher eingegangen werden.

§ 9: *Einschränkung der Ausgaben des Heer-und Flottenwesens; Ausgaben für wirtschaftliche Aufbauzwecke.*

Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" der Nationalregierung werden die Ausgaben in folgende Hauptgruppen eingeteilt:

		Summe (annähernd)	Prozent
1.	Anleihe-Dienst	$ 185,942,000	37,5
2.	Militärische Ausgaben	„ 245,4 5,000	49,6
3.	Zivilausgaben, einschl. Hungersnotunterstützung $10,000,000	„ 49, 81,000	
4.	Kriegsentschädigung-Zahlung, die nicht für Anleihe-Dienst, sondern für kulturelle u. industrielle Aufbauzwecke bestimmt sind	„ 14,306,000	12,9
		$ 495,074,000	100,0

Danach nehmen allein die Ausgaben für militärische Zwecke die Hälfte der Gesamtausgaben in Anspruch, während die für innere Verwaltung und für kulturelle und wirtschaftliche Zwecke nur 12,9% betragen—ein Prozentsatz, der ihrer Bedeutung durchaus nicht entspricht. Der Bericht macht zunächst den Leser darauf aufmerksam, daß während des betreffenden Finanzjahres das Land unter Unruhen zu leiden hatte und daß infolgedessen eine richtige Einteilung der Ausgaben nicht ermöglicht wurde. Aber selbst in normalen Zeiten sind die Ausgaben für militärische Zwecke in China vielfach zu hoch; wir

erinnern an den Beschluß der „National Economic Conference" im Juni 1928, der die jährlichen militärischen Ausgaben auf $192,000,000 oder zwei Drittel der gesamten Einnahmen der Nationalregierung beschränken wollte. Nach der Schätzung dieser Konferenz betrugen seinerzeit die militärischen Ausgaben jährlich $360,000,000, während sich die gesamten Einnahmen der Nationalregierung nur auf $450,000,000 beliefen und sogar nach Abzug der Beträge für den Dienst der aus-und inländischen Anleihen nur noch $300,000,000 betrugen. Somit reichten die Einnahmen nicht einmal aus, allein die militärischen Ausgaben zu bestreiten. Der Vorschlag der „National Economic Conference", die militärischen Ausgaben jährlich auf $192,-000,000 zu beschränken, wurde von der Finanzkonferenz im Juli 1928 angenommen. Der Finanzminister Soong unterbreitete dann Anfang 1929 der Militärkonferenz in Nanking den Entwurf eines Budgets, in dem er auch die Militärausgaben auf $192,000,000 festsetzte, was soviel bedeutete wie 41% der gesamten Ausgaben. Nach Abzug der dringenden Ausgaben, wie Tilgungsfonddienst für Anleihen und Steuererhebungskosten, hätten nach dieser Aufstellung die Ausgaben für militärische Zwecke sogar 78% der Nettoeinnahmen betragen!—Aber selbst diese Maximalsumme wurde in dem Istbudget des Jahres 1929 überschritten: anstatt $192,000,000 betrugen die Militärausgaben $245,445,000; anstatt 36% bildeten sie 49,6% der gesamten Ausgaben. Viele wichtige Aufgaben der Regierung, wie die der Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und der Sozialpolitik wurden infolgedessen vernachlässigt, so daß an wirtschaftlichem Aufbau, von dem die Zukunft Chinas abhängt, nicht viel geleistet werden konnte.

Die Erkenntnis, daß in künftigen Zeiten die Sicherheit eines Staates weniger durch Rüstung und große Militärmacht als vielmehr durch wirtschaftlichen Aufbau und Finanzmacht bedingt ist, bricht sich heute

schon mehr und mehr Bahn. Die wichtigste Aufgabe jeder chinesischen Regierung ist daher neben der Festigung seiner Militärmacht mit allen Kräften an dem wirtschaftlichen Aufbau des Landes zu arbeiten. Auch der Begriff des „Wohlfahrtsstaates", der im Laufe der Jahrhunderte immer mehr in den Vordergrund der politischen Anschauungen getreten ist, ist der jetzigen Regierung Chinas noch so gut wie unbekannt, und infolgedessen sind die damit in Verbindung stehenden Aufgaben des Staates (Fürsorge-und Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen etc.) bewußt oder unbewußt vernachlässigt worden.

Die zunehmende Bedeutung der Ausgaben für Wohlfahrtswesen, Bildungswesen, Wirtschaft und Verkehr kann durch einen Vergleich der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung Deutschlands des Rechnungsjahres 1913/14 mit dem von 1925/26 veranschaulicht werden. Im Rechnungsjahre 1925/26 betrug der Finanzbedarf des Reichs, der Länder und Gemeinden mit den Gemeindeverbänden insgesamt 14,477,9 Millionen Mark.

Dadurch wurden gedeckt durch spezielle
Verwaltungseinnahmen 1 765,4 Mill
und durch Einnahmen aus Anleihen und
Fonds 1 004,4 „
Es verblieb demnach ein Zuschußbedarf von 11,708,1 Millionen. Dieser wurde gedeckt durch
Überschüsse und Erträge aus dem
Erwerbsvermögen 493,4 Mill
Steuern und Zolleinnahmen 10 579,5 „

Davon betrug der Zuschußbedarf für das Reich 4 813,4 Mill. Mark. Der Zuschußbedarf für das Reich betrug dagegen im Rechungsjahr 1913/14 nur 2,2 Milliarden Mark, die größtenteils durch Steuern und Zölle gedeckt wurden. Durch einen Vergleich zwischen den Verwendungszwecken des Zuschußbedarfs der Jahre 1913/14 und

Zuschußbedarf des Reichs

1913/14 1925/26

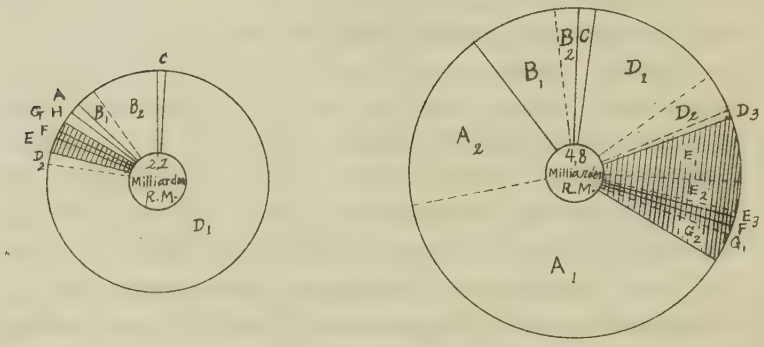

A	Kriegslasten, innere	A_1	Kriegslasten, innere
		A_2	Kriegslasten, äußere
B_1	Finanz-und Steuerverwaltung	B_1	Finanz-und Steuerverwaltung
B_2	Schuldendienst	B_2	Schuldendienst
C	Allgemeine Verwaltung	C	Allgemeine Verwaltung
D_1	Wehrmacht	D_1	Wehrmacht
D_2	Rechtspflege	D_2	Polizei
		D_3	Rechtspflege
E	Wohlfahrtswesen	E_1	Fürsörge und Gesundheitswesen
		E_2	Erwerbslosenfürsorge
		E_3	Wohnungswesen
F	Bildungswesen	F	Bildungswesen
G	Wirtschaft und Verkehr	G_1	Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie
		G_2	Verkehr (einschl. Straßen, Wege und Wasserstraßen
H	Kolonien		

denen von 1925/26 ist zu ersehen, welche Ausgaben im Steigen und welche Ausgaben im Abnehmen begriffen sind :[1]

Dieser Vergleich zeigt, daß die Ausgaben für Wohlfahrtswesen, Bildungswesen, Wirtschaft und Verkehr im Laufe des Jahrzehnts sich sowohl nach der absoluten Zahl als auch nach dem Prozentsatz vervielfacht haben. Nach den Rechnungsergebnissen für 1925/26 betrug der Zuschußbedarf für Wohlfahrtswesen 2 911,1 Mill. Mark, für Bildungswesen 2 092,4 Mill. Mark und für Wirtschaft und Verkehr 1 060,3 Mill. Mark—also zusammen 6 063,8 Mill. Mark von der *Gesamtsumme* des Zuschußbedarfs von 11 708,1 Mill. Mark. Man kann also sagen, daß in Deutschland in den Jahren 1925/26 mehr als die Hälfte der Überschüsse und Erträge aus dem Erwersvermögen und den Steuer-und Zolleinnahmen für die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und für Maßnahmen der Sozialpolitik verwendet werden. Abgesehen von der Zunahme der Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis, die auf andere Gründe zurückzuführen ist, sind die Ausgaben für Wohlfahrts-und Bildungswesen, Wirtschaft und Verkehr in stetem Steigen begriffen.

In China dagegen wird der weitaus größte Teil der Steuer-und Zolleinnahmen von den Militärbehörden in Anspruch genommen und Ausgaben für Wohlfahrtswesen sind so gut wie unbekannt. Das fuhrt selbstverständlich dazu, daß das Volk sich gegen die Einführung neuer Steuern wehrt. Aus diesem Grunde empfiehlt „das Gutachten zur Steuerpolitik" der Kemmerer-Kommission, daß die Steuereinnahmen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie Bildungswesen, Gesundheitswesen, Verkehr und Rechtssicherheit, und nicht für Bürgerkriege oder

---

1 „Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für die Rechnungsjahre 2913/14 und 1925/26" in „Wirtschaft und Statistik", Berlin Jg. 8. Nr. 10.

etwa zur Bezahlung überflüssiger Beamten verwendet werden sollen, daß also die Steuereinnahmen, die von den öffentlichen Körperschaften den privaten Haushalten zwangsweise abgenommen werden, wieder für das Volk Verwendung finden müssen. Denn jede Belastung der Staatsangehörigen, die nicht durch den Zweck gerechtfertigt wird, wirkt sich zum Schaden für Volk und Staat aus; sie entzieht den privaten Haushalten Einkünfte, die diese zur Verbesserung der Lebenshaltung, zur Verfeinerung der Bildung oder zu Sparanlagen und Hebung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion hätten verwenden können. — Soll der wirtschaftliche Aufbau Chinas gefördert werden, so müssen vor allem zunächst die Ausgaben für Heer-und Flottenwesen eingeschränkt werden, damit die für kulturelle und wirtschaftliche Aufbauzwecke unbedingt notwendigen Summen zur Verfügung gestellt werden können.

KAPITAL V

Die Einnahmen

§ 10: *Gliederung der Einnahmen*

Die einzelnen Einnahmequellen der Nationalregierung Chinas, insbesondere die Steuern, werden im nächsten Abschnitt eingehend behandelt, während hier nur versucht werden soll, eine allgemeine Gliederung der Einnahmen zu geben.

Unter Einnahmen werden hier nur die ordentlichen, d.h. regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen verstanden. Deshalb werden die Beträge, die die Nationalregierung durch Anleihen und Schuldaufnahmen bezieht und die bisher eine große Rolle im öffentlichen Haushalt Chinas gespielt haben, außer Acht gelassen. In den meisten Staaten zerfallen die Einnahmen in zwei Hauptgruppen: Erwerbseinkünfte und Abgaben. Erstere fließen aus wirtschaftlichen Betrieben, letztere werden nach dem Bedarf des öffentlichen Haushalts erhoben und sind entweder Beiträge, Gebühren oder Steuern.

Die Erwerbseinkünfte lassen sich wieder in drei Gruppen scheiden:

1. solche aus Grundbesitz (Domänen, Feldgüter und Forsten)
2. solche aus Verkehrsunternehmungen (Post und Eisenbahn)
3. solche aus Handels-, Gewerbe-und sonstigen Betrieben (Bergwerke, Staatsbanken, Münzwesen und Staatslotterie)

Die Erwerbseinkünfte aus Grundbesitz, wie die aus Feldgütern und Forsten, spielen in den öffentlichen

Finanzen Chinas nur eine geringe Rolle. Das Budget für das Jahr 1911 gibt die Einnahmen aus Domänen mit 47,228,437 Tls. an; aber es fehlt an jeglicher Spezifizierung. Auch in dem Budget für das Jahr 1912 sind einnahmen aus Domänen noch mit 36,600,899 Tls. und im Budget für die Jahre 1913/14 mit 7,849,612 Tls. angegeben. Da sich aber seitdem die Einnahmen aus Domänen weiter verringert haben, sind sie schließlich in andere Gruppen eingerechnet worden und als Hauptgruppe aus dem Budget gänzlich verschwunden.

Im Gegensatz zu den Einnahmen aus Domänen haben die Einnahmen aus Verkehrsunternehmungen, namentlich aus der Post, dem Telegraphie-und Fernsprechwesen und aus den Eisenbahnen, im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr an Bedeutung. gewonnen. Die chinesische *Postverwaltung* wurde durch ein kaiserliches Dekret am 20. März 1896 ins Leben gerufen. Sie ist zum Verkehrsministerium untergeordnet und in acht Abteilungen, jede mit einem Sekretär (Ku chang) an der Spitze, eingeteilt:[1]

Generalsekretär	Generalsekretariat
Sekretär	Abteilung für Inlandsverkehr
Sekretär	Rechnungsprüfungsabteilung
Sekretär	Abreilung für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Weltpostvereins
Sekretär	Chinesische Abteilung
Sekretär	Finanzabteilung
Sekretär	Abteilung für Materialverwaltung (in Schanghai)
Privatsekretär	

Außerdem gehört der Postverwaltung noch eine Sparkasse an, die unter der Aufsicht des Generaldirektors steht.— Die folgende Tabelle zeigt, daß die Überschüsse der

1 China Year Book, 1928, S. 338

Post vom Jahre 1914 bis 1924 ständig zugenommen haben, während sie im Jahre 1925 abnahmen, was wahrschinlich auf die Zerrüttung des Geschäftslebens durch die dauernden Bürgerkriege zurückzuführen ist:[1]

		Einnahme	Ausgabe	Überschuß
1914	$	6,156,734.25	6,336,158.63	——
1915	„	6,798,580.28	6,559,864.58	238,715.72
1916	„	7,630,416.84	6,693,013.58	937,403.26
1917	„	8,574,352.24	7,151,834.08	1,422,518.16
1918	„	9,496,783.18	7,589,469.80	1,907,313.38
1919	„	11,231,018.76	8,790,483.36	2,440,535.40
1920	„	12.679,121.98	10,467,053.07	2,212,068.91
1921	„	15,606,494.11	12,479,138.95	3,127,355.16
1922	„	17,112,267.47	13,395,531.57	3,716,835.90
1923	„	20,791,610.44	16,334,786.50	4,456,823.94
1924	„	23,257,114.14	18,906,645.51	4,350,468.63
1925	„	25,304,671.98	21,353,819.63	3,950,852.35

In bezug auf das Telegraphie-und Fernsprechwesen gibt es noch keine zulängliche Statistik, doch läßt sich durch den zunehmenden Gebrauch von Telegraphie und Fernsprecher im allgemeinen ein Wachsen der Einnahmen aus diesen Einrichtungen feststellen.

Auch über die Höhe der Einnahmen aus den Eisenbahnen ist nichts genaues bekannt. Wohl gibt es Statistiken einzelner Regierungseisenbahnen; da aber in China außer den Regierungsbahnen auch Bahnen privater Unternehmungen oder solche, an denen die Nankingregierung oder die Provinzialregierungen nur beteiligt sind, existieren, läßt sich schwer ein Überblick über die Einnahmen der sämtlichen Eisenbahnen gewinnen.—Die folgende Tabelle zeigt den Überschuß oder Fehlbetrag wichtiger Regierungsbahnen im Jahre 1924:[2]

---

1 China Year Book, 1928. S. 345

2 China Year Book, 1928. S. 288 a

	Überschuß	Fehlbetrag
Peking-Hankow	$ 14,159,994.67	
Peking-Mukden	„ 5,114,603.32	
Tientsin-Pukow	„ 5,154,979.03	
Schanghai-Nanking	„ 2,315,143.43	
Schanghai-Hangchow-Ningpo	„ 971,543.29	
Peking-Suiyuan	—	—
Cheng-Tai	„ 2,771,677.07	
Taokow-Chinghua	„ 355,114.45	
Haifeng-Honan	„ 2,129,790.88	
Kirin-Changchun	„ 362,442.74	
Canton-Kowloon		364,603,88
Hupeh-Hunan		887,207.40
Ssu-Tao		16,881.49
Kiao-Tsi	„ 1,781,110.30	
Sämtliche Regierungseisenbahnen	„ 32,847,706.41	

Infolge des Bürgerkrieges in den letzten Jahren hatten einige Eisenbahnen, wie die Peking-Hankow und die Tientsin-Pukow-Linie schwere Verluste erlitten. Mit der zunehmenden Ruhe und Ordnung im Lande tritt jedoch die Elastizität und Reorganisationsfähigkeit dieser Eisenbahnen deutlich zutage.

Die folgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Regierungsbahnen für die Jahre 1915 bis 1924, in denen ein relativer Friedenszustand herrschte[1]:

Jahre	Gesamteinnahmen $ mex	Gesamtausgaben $ mex	Überschuß $ mex	Betriebszahl
1915	56 258 752	29 799 391	26 460 361	52,97
1916	63 536 979	29 992 730	33 544 249	47,21

1 Bericht der China-Studienkommission des Reichsverbandes der deutschen Industrie. S. 111.

Jahre	Gesamteinnahmen $ mex	Gesamtausgaben $ mex	Überschuß $ mex	Betriebszahl
1917	65 462 562	34 116 989	31 345 573	52,12
1918	81 083 351	37 284 178	43 709 173	45,98
1919	90 041 202	41 322 302	48 718 900	45,89
1920	98 980 601	46 800 262	52 180 338	47,28
1921	102 857 790	57 184 253	45 673 537	55,60
1922	103 808 232	61 217 020	42 591 212	58,97
1923	124 404 202	68 116 200	56 288 002	54,75
1924	125 550 922	71 406 574	54 144 348	56,88

Hiernach sind die Einnahmen in 10 Jahren um 123 % und die Ausgaben um 139 % gestiegen. Nach einem Bericht von Mantell sind die Ursachen der Mehreinnahmen weder in kluger Tarifpolitik noch in wirtschaftlicher Betriebsführung zu suchen. Mantell hat für eine Reihe von Jahren, endigend mit 1927, für die vier Hauptstrecken, die Tientsin-Pukou, die Peking-Hankow, die Schanghai-Nanking und die Peking-Suiyuan-Bahn, die Einnahmen und Ausgaben geprüft. Auf den vier Strecken betrugen die Bruttoeinnahmen rund 75% der Gesamteinnahmen der chinesischen Staatsbahnen. Diese Bruttoeinnahmen waren während der Untersuchungszeit um 19% gestiegen. Dieser Zuwachs ist aber nicht auf größere Geschäftstätigkeit, sondern auf eine planlose Steigerung der Frachtsätze im Güter-und Personenverkehr zurückzuführen, als Folge der stetig größer werdenden Betriebsausgaben, die im gleichen Zeitraum um 38% zunahmen. Allein die Verwaltungsabteilung hatte an dieser Erhöhung einen Anteil von 48%, ein Zustand, der auf das Gegenteil von wirtschaftlicher Betriebsführung und kluger Tarifpolitik schließen läßt. Mantells Untersuchung läßt aber gleichzeitig erkennen, daß die chinesischen Eisenbahnen durchaus rentabel sein müssen, sobald sie nur rationell betrieben werden[1].

1 Siehe Bericht der China-Studienkommission des Reichsverbands der Deutschen Industrie 1930, S. 111.

Die Erwerbseinkünfte aus Handels-, Gewerbe-und sonstigen Betrieben, namentlich aus Bergbau, Staatsbanken, Münzwesen und Staatslotterie, nehmen in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung zu. Vor allem die *Staatsbanken* spielen im öffentlichen Haushalt Chinas eine wichtige Rolle. Ende 1929 ist eine Regierungsbank, die Cantral Bank of China in Schanghai, gegründet worden, deren Kapital von 20 Millionen Silberdollar von der Regierung voll eingezahlt wurde. Ihr Zweck ist, bei der Vereinheitlichung des Währungswesens, bei der Gründung eines Staatsschatzes und bei der Stabilisierung der Währung mitzuwirken. Sie hat das Recht der Notenausgabe mit gesetzlicher Regelung des Umlaufs und der Deckung (60 % in bar und 40 % in Staatsbonds), sie besitzt ein Münzprivileg und ist Zahl-und Verwaltungsstelle für staatsgelder. Ihre Hauptgeschäfte sind Handel in Regierungsanleihen, in Devisen und erstklassigen Handelswechseln, Kauf und Verkauf von Gold und Sorten, Mitwirkung bei der Emission von Staatsanleihen und deren Zinsen-und Amortisationsdienst. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" 1929/1930 der Nationalregierung beträgt der Profit des Geschäftes der Zentral-Bank mit Dividenden der Aktien anderer Banken 566,598.35 $ mex.

Einen wichtigeren Teil als die Erwerbseinkünfte bilden bei den Staatseinnahmen die Abgaben. Abgaben sind Geldleistungen oder geldwerte Sachleistungen, die von den öffentlichen Verbänden zwangsweise eingezogen werden von Personen und Personengemeinschaften, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Sie sind dazu bestimmt, diejenigen Ausgaben zu decken, die aus den Erwerbseinkünften und sonstigen Einnahmequellen nicht bestritten werden können. Ihrem Wesen nach teilen sich die Abgaben in Gebühren, Beiträge und Steuern. Gebühren und Beiträge dienen zur Kostendeckung bestimmter Verwaltungsanstalten oder -hand-

lungen; sie sind Abgaben spezieller Natur und spielen in den Staatseinnahmen keine besonders wichtige Rolle. Dagegen sind Steuern Abgaben allgemeiner Natur und zur Bestreitung solcher öffentlichen Leistungen bestimmt, deren Kosten sich für die Angehörigen des Gemeinwesens nicht berechnen lassen. Sie haben eine weit wichtigere Bedeutung im öffentlichen Haushalt und sind diejenigen Einnahmen, die uns hier in erster Linie interessieren. Nach dem „Annual Report of the 18th Fiscal Year" (1929/1930) der Nationalregierung zerfallen die Steuern in folgende Gruppen:

Seezölle	$ 275,545,215.61
Salzsteuern	„ 122,146,170.67
Steuern für gerollten Tabak	„ 36,566,506.41
Tabak-und Weinsteuer	„ 6,830,995.48
Stempelsteuer	„ 5,426,844.40
Mahlsteuer	„ 3,924,260.69

Da die einzelnen Steuern in dem nächsten Abschnitt eingenend behandelt werden, begnügen wir uns hier damit, über die Grundzüge dieser Steuern zu sprechen.

Mit der Wiederherstellung der Tarif-Autonomie und der Einführung einer neuen Goldeinheit als Basis für die Erhebung der Einfuhrzölle ist ein stets Zunahmen der Zolleinnahmen zu verzeichnen. Im Jahre 1928 betrugen sie nur $ 133,233.000, im Jahre 1929 schon $ 243,966.000 und im Jahre 1930 sogar $ 291,440,000. Dabei muß berücksichtigt werden, daß infolge der Silberentwertung und der Verringerung der Kaufkraft Chinas die Einfuhr in den letzten Jahren abgenommen hat. Wenn die Zolleinnahmen trotzdem gestiegen sind, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß der Einfuhrzoll seit Februar 1930 in Gold erhoben wurde. Jedoch nimmt auch der jährliche Dienst für ausländische Goldanleihen, deren Verzinsung und Tilung bisher aus den Zolleinnahmen und der Salzsteuer zu bestreiten ist, mit der Entwertung des

Silbers zu, so daß die Mehreinnahmen aus den Zöllen in Wirklichkeit größtenteils dadurch aufgehoben werden.

In den letzten Jahren sind wichtige Reformen in bezug auf die Erhebung der Salzsteuer durchgeführt worden. So wurde der Versuch unternommen, die Salzsteuerverpachtungen zu beseitigen und die Salzsteuer direkt von den Steuerpflichtigen zu erheben. Ferner ist die Steuerkompetenz der Nationalregierung in verschiedenen Provinzen, z. B. in den Provinzen Kiangsi, Hupeh, Fukien, Kwangtung und Honan, wiederhergestellt worden. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (1929/1930) der Nationalregierung betrugen die Salzsteuereinnahmen in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 $ 57,519,956, während sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1930 sich auf $ 75,808,298 beliefen. Die Mehreinnahme des betreffenden Finanzjahres betrug also gegenüber den durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten fünf Jahre (1923-1927) $ 27,000,000.

Die Einnahme aus der Steuer für gerollten Tabak betrug nach dem „Annual Report of the 18th Fiscal Year" (1029/1930) der Nationalregierung in dem betreffenden Finanzjahr rund 36,5 Mill. $. Zur Zeit des Bürgerkrieges, zwischen März und Oktober 1930, belief sich die Einnahme pro Monat auf nur $ 2,700,000, während sie nach dem Bürgerkriege durchschnittlich pro Monat beinahe $ 4,000,000 betrug. Auch für diese Steuer ist die Kompetenz der Nationalregierung im Laufe des betreffenden Finanzjahres erweitert worden.

Derselbe Bericht gibt die Einnahmen aus der Tabak- und Weinsteuer mit rund 7 Mill. $ und die aus der Stempelsteuer mit rund 5,5 Mill. $ an. Während der sechs Monate von Juli bis Dezember belief sich das Steueraufkommen aus der Tabak-und Weinsteuer pro Monat auf $ 1,250,000, das der Stempelsteuer auf $ 600,-000. Beide sind in ständigem Steigen begriffen.

So viel über die Gliederung der Einnahmen der Nationalregerung. Die gesamten ordentlichen Einnahmen betrugen nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year“ (1929/1930) nur 438 Mill. $, während die gesamten Ausgaben dieses Finanzjahres sich auf 539 Mill. $ beliefen Somit entstand ein Defizit von rund 101 Mill. $, das, wie der Report zeigt, durch Anleihen gedeckt wurde. Das Defizit ist größtenteils darauf zurückzuführen, daß in dem betreffenden Finanzjahre beinahe die Hälfte der gesamten Ausgaben (245,4 Mill. $) von militärischen Expeditionen in Anspruch genommen wurde. Eine strenge Scheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben würde zeigen, daß die ordentlichen Einnahmen der Nationalregierung, deren sämtliche Steuerquellen ergiebig und deren Einnahmen im Steigen begriffen sind, zur Deckung der ordentlichen Ausgaben ausreichen würden.

§ 11: *Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen.*

Die Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen ist wesentlich eine Frage der Austeilung der Steuerkompetenzen zwischen Staat und Provinzen, oder, wie es in Gesamtstaaten der Fall ist, zwischen Reich und Ländern. Bezüglich der Verteilung der Steuerhoheit im Deutschen Reich stellt das Finanzausgleichsgesetz vom 27. April 1926 folgende Grundsätze auf: Steuern, die vom Reich in Anspruch genommen werden, dürfen von den Ländern und Gemeinden nicht erhoben werden, es sei denn, daß es ihnen durch Reichsgesetz gestattet ist. Zuschläge zu Reichssteuern dürfen Länder und Gemeinden nur mit ausdrücklicher Ermächtigung erheben. Die Länder und Gemeinden dürfen auch keine Steuern erheben, welche die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, und müssen sie aufheben oder ändern, wenn ihnen überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Innerhalb der Grenze, welche Reichsver fassung und Reichsgesetzgebung ziehen, sind Länder und Gemeinden berechtigt, Steuern selbständig zu erheben. Aber auch in diese engen Grenzen greift das Reich gebietend und verbietend ein. Die Verteilung der Steuerkompetenzen im Deutschen Reich ist demnach folgende:

A. Reichssteuern:

1. Einkommen-und Besitzsteuern: Einkommen- und Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer, Vermögenszuwachssteuer (bis 31. Dez. 1928 außer Hebung gesetzt), Kapitalertragssteuer.
2. Vermögensverkehrssteuern: Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, Kapitalverkehrssteuer (und zwar die Gesellschafts-Wertpapier-,

Börsenumsatzsteuer), Wechselsteuer, Versicherungs-, Rennwett-und Lotteriesteuer.

3. Aufwandsteuern: Umsatzsteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Branntweinmonopol, Essigsäuresteuer, Salz-, Zucker-und Süßstoffsteuer, Tabak-, Zündwaren-, Leuchtmittel-, Spielkarten-, Beförderungs-und Kraftfahrzeugsteuer.

B. Die Länder

1. Anteile an dem Ertrag gewisser Reichssteuern (Einkommen-und Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer; voll überwiesen: Grunderwerbsteuer, Rennwettsteuer und Kraftfahrzeugsteuer).
2. Steuern vom Grundvermögen (Grund-und Haussteuer)
3. Gewerbesteuer, Wandergewerbe-und Wanderlagersteuer
4. Zuwachssteuer von Grundstücken
5. gewisse Stempelsteuern

C. Die Gemeinden

1. Anteile an Reichssteuern
2. Zuschläge zu den staatlichen Grund-, Haus- und Gewerbesteuern
3. Vergnügungssteuer
4. gewisse Getränkesteuern
5. Schankgewerbesteuer, Hundesteuer, Wohnungsluxussteuer, Zuwachssteuer, bei Veräußerung von Grundstücken, Steuern von Luxuswagen und -pferden u. drgl.

Wenn man die Geschichte der Finanzwirtschaft Deutschlands seit der Reichsgründung verfolgt, so zeigt sie eine fortdauernde Erweiterung der Kompetenzen des Reiches. Diese Konzentration der Steuerkompetenzen und der Steuerverwaltung überhaupt ist hauptsächlich dem ehemaligen Finanzminister Erzberger zu verdanken.-

Dieses Beispiel Deutschlands bildet einen direkten Gegensatz zu der Finanzwirttschaft *Chinas*, das an und für sich Einheitsstaat ist, jedoch vielfach unter uneinheitlicher Finanzverwaltung, ja sogar unter einer Dekonzentration der Steuerkompetenzen leidet.

Die Finanzwirtschaft Chinas befindet sich vorwiegend noch im Stadium des Agrarsteuersystems. Es ist durchaus zweckmäßig, hier ein Personalsteuersystem, wie das des Deutschen Reiches, als Beispiel anzuführen, da durch die Vergleichung dessen mit dem Agrarsteuersystem Chinas viel zum Verständnis der unterschiedlichen Kompetenzausteilung beigetragen werden kann.—Schon in dem Programm der Kuominpartei von Ende Oktober 1926 wurde die Einführung einer einheitlichen Kontrolle der öffentlichen Finanzen über das genze Reich und die Einführung der progressiven Einkommensteuer als Richtlinie der Finanzpolitik angegeben. Die Wirtschaftskonferenz vom Juni 1928 und die Finanzkonferenz vom Juli 1928 haben ähnliche Beschlüsse gefaßt, die Steuerkompetenzen zwischen Staat und Provinzen zu teilen. In bezug auf die Grenzziehung zwischen den nationalen und provinzialen Einnahmen wurden folgende Aufteilungen von der Wirtschaftskonferenz vorgenommen :[1]

A. Nationale Einnahmen :—Salzsteuer, Seezölle, Inlandzoll, Tabak und Weinsteuer, Zigarettensteuer, Petroleumsteuer, Likin, Paketpoststeuer, Bergbausteuer, Stempelsteuer, Börsensteuer, Korporations-und Handelsschutzmarkensteuer, Hochseefischereisteuer, Einnahmen aus Vermögen der Nationalregierung, Einnahmen aus Betrieben der Nationalregierung, Zentralverwaltungseinnahmen (Gebühren etc.) und andere Einnahmen nationalen Charakters.

---

1 Vgl „Projekt zur Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen", veröffentlicht am 19. Juli 1927, Nanking.

B. Provinzialeinnahmen :—Grundsteuer, Grundstückspapiersteuer, „Ya"-Steuer, Pfandhaussteuer, Commerzialsteuer, Bootssteuer, Haussteuer, Schlachthaussteuer, Binnenfischereisteuer, und andere Steuern provinzialen Charakters.

Die noch einzuführenden neuen Steuern sollen in folgender Weise aufgeteilt werden :

A. Nationale Einnahmen:—Einkommensteuer, Gesellschafts-Zusatzsteuer, Erbschaftssteuer, besondere Verbrauchssteuern, Produktionssteurer und andere Steuern nationalen Charakters.

B. Provinzialeinnahmen :— Gewerbesteuer, Gemeindegrundstückssteu er, allgemeine Handelsschutzmarkeneintragungssteuer, Einkommenzuschlagssteuer und andere Steuern provinzialen Charakters.

Anfang 1931 ist der Likin abgeschafft worden und als Ersatz dafür eine allgemeine Gewerbesteuer als Provinzialsteuer eingeführt. Außerdem wurden die Provinzen für den Ausfall dadurch entschädigt, daß die Grundsteuer, von deren Erträgnissen bisher ein Teil an die Zentralregierung abgeführt werden mußte, nunmehr den Provinzen überlassen blieb Nach Einführung der Gewerbesteuer sollten aber laut § 10 des Gewerbesteuergesetzes vom 6. Juni 1931 die eigentlichen Provinzialsteuern gewerbesteuerlicher Art, wie die sogenannte „Ya-Steuer" maklerlizenzsteuer, Pfandhaussteuer, Schlachthaussteuer u.a. umgehend beseitigt werden. Erwähnt wurde schon, daß die vor kurzem in der Provinz Hopeh eingeführte Umsatzsteuer, die von der Nationalregierung nicht angenommen wurde, wegen starker Opposition von Seiten der Kaufleute noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Einführung besonderer Verbrauchssteuern, die ursprünglich von der Likinabschaffungskonferenz im Jahre 1928 als Ersatz für den Likin vorgeschlagen worden war,

wurde durch einen Erlaß der Nationalregierung vom 3. April 1931 abgelehnt, da angenommen werden mußte, daß sie die gleiche schädliche Wirkung wie trüher der Likin zur Folge haben würde.

Die Aufteilung der Steuerkompetenzen zwischen der Nationalregierung und den Provinzialregierungen ist nun folgende:

1. *Nationalsteuern*
   Seezölle
   Salzsteuer
   Steuer für gerollten Tabak (Zigarettensteuer)
   Tabak-und Weinsteuer
   Petroleumsteuer
   Paketpoststeuer
   Bergbausteuer
   Stempelsteuer
   Börsensteuer
   Korporations-und Handelsschutzmarkensteuer
   Hochseefischereisteuer
   Mahlsteuer
   Streichholz- und Zementsteuer
2. *Provinzialsteuern:*
   Grundsteuer
   Grundstückspaiersteuer (Urkundensteuer)
   Allgemeine Gewerbesteuer (nach deren Einführung die besondere Gewerbesteuer—„Ya-Steuer" Pfandhaussteuer, Schlachthaussteuer u.a. abgeschafft werden sollte)
   Bootssteuer
   Tiersteuer
   Haussteuer
   Binnefischereisteuer
   (Umsatzsteuer, die noch fraglich ist).

Eine Prüfung des Steuersystems sowie der Steuereinnahmen Chinas zeigt, daß die Nationalregierung die

Aufwandsteuer als Hauptsteuer betrachtet und ein Aufwandsteuersystem ausbildet, während die Provinzen noch ausschließlich Ertragssteuern erheben und sich somit im Stadium des Agrarsteuersystems befinden. Der von der Wirtschaftskonferenz vom Juni 1928 vorgeschlagene Austeilung der Steuerkompetenz ist im großen und ganzen beizustimmen; aber die von der Provinz Hopeh eingeführte Umsatzsteuer ist aufs schärfste zu verurteilen, da die Umsatzsteuer, die grundsätzlich allgemeiner Art ist und nur aus finanzieller Notlage sich rechtfertigen laßt, nicht eine Provinzialsteuer, sondern eine Nationalsteuer ist.

Wie das Gutachten zur Steuerpolitik der Kemmerer-Kommission sehr richtig ausführt, ist eine Vermehrung der Steuereinnahmen night durch Einführung neuer Steuern, sondern durch Systematisierung und Verbesserung der vorhandenen Steuern herbeizuführen. Vor allem ist es notwendig, die Arten der Steuern zu verringern und die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Nach der neueren Theorie der Besteuerung ist die Steuer eine wirtschaftliche Leistung, ein Opfer, das die Steuerpflichtugen auf sich nechmen müssen. Wie dies Opfer der Steuerleistung möglichst gerecht nach dem Maße der Leistungsfähigkeit verteilt werden kann, ist eines der wichtigsten Probleme der Finanzwissenschaft. In erster Linie ist dabei die individuelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, ferner soll die Verbrauchssteuer nur das Einkommen und nicht das Volksvermögen treffen und schließlich sind Steuern auf notwendige Lebensmittel zu verwerfen und lebenswichtige Waren von der steuerlichen Erfassung zu befreien. Erst wenn die Einkommensverhältnisse in den breiten Massen im Laufe der Zeit verschieden geworden sein werden und die Zeit für eine gerechte Besteuerung gekommen ist, kann von der Einführung einer progressiven Einkommensteuer die Rede sein. Ein wichtiges Kapital der Finanzgeschichte Chinas wird der Übergang von Agrarsteuern

zu Personalsteuern sein, für den jedoch die Zeit jetzt noch nicht reif ist.

Die Einführung der Einkommen-sowie der Vermögens- und Erbschaftssteuer wird noch in §§ 15/16 eingehend behandelt, so daß wir uns hier mit diesen Ausführungen vorläufig begnügen können.

§ 12: *Silberentwertung und Steuereinnahmen.*

Der scharfe Preissturz auf dem Silbermarkt hat in den Ländern, deren Geldwesen noch ganz oder teilweise auf Silber aufgebaut ist, zu Störungen im Wirtschaftsleben geführt. So sind besonders in China, wo noch ausschließlich die Silberumlaufswährung herrscht, die Erörterungen über Währungsreformen, insbesondere über die Einführung einer Goldkernwährung oder Golddevisenwährung in vollem Fluß. Eine Abhandlung der Währungsfragen Chinas im allgemeinen gehört aber nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit; dies zu behandeln ist die Aufgabe eines Kenners der Geld-und Währungsverhältnisse. Uns interessiert hier vielmehr der allgemeine Zusammenhang zwischen Finanzwesen und Währung, insbesondere zwischen Geldentwertung und Steuereinnahmen.

Eine Geldentwertung kann zunächst eintreten durch die übermäßige Ausgabe von ungedecktem Papiergeld. Je mehr Papiergeld ausgegeben werden muß, desto mehr sinkt dessen Wert und die *Inflation* mit ihren verheerenden Wirkungen auf die Volkswirtschaft und das Finanzwesen stellt sich ein. Für das Finanzwesen äußern sich diese Wirkungen in der Zerrüttung des Kredits und in dem Rückgang der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen versagen, weil die Steuergesetzgebung nicht in der Lage ist, die Steuersätze jeweils dem Sinken des Geldwertes anzupassen, und weil die Inflation zahlreiche Steuerquellen vermindert oder versiegen läßt. Für die Geldentwertung Chinas liegt ein ähnlicher, aber doch wesentlich anderer Fall vor. Hier handelt es sich in erster Linie um die *Entwertung des Silbers;* da in China noch ausschließlich die Silberumlaufswährung herrscht und da die Wertbewegung des Geldes an diejenige des Silbers gebunden ist, so hat die Silberentwertung zu

Störungen im Wirtschaftsleben, insbesondere im internationalen Warenaustausch und in der Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen geführt; die Wirkungen der Silberentwertung auf die Volkswirtschaft und das Finanzwesen Chinas sind, wie wir noch sehen werden, verheerend.

Hinsichtlich der Bewegung des Silberpreises und der Silberentwertung lassen sich drei Perioden aufstellen. Die erste Periode umfaßt das Zeitalter vom Altetum bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, die zweite die Jahre von 1801 bis kurz vor dem Kriege und die dritte die Nachkriegszeit.

1 Schon im Altertum sind Schwankungen des Silberpreises nachzuweisen. Im babylonischen Reiche war bereits etwa 2000 Jahre v. Chr. und noch vor der Geldprägung das Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 13,3 festgesetzt. Unter Darius war das Verhältnis der Gold- und Silbermünzen 1 : 13. Im alten Rom ist das Verhältnis zeitweise 1 : 10, zeitweise 1 : 14 gewesen. Bis zum Beginn unserer Zeitrechnung scheint es zwischen 1 : 10 und 1 : 14 geschwankt zu haben.

Im Mittelalter ist als untere Grenze 1 : 12 und als obere Grenze 1 : 14 anzunehmen. Für das spätere Mittelalter sind die Angaben sehr unsicher; Soetbeer berechnete das Wertverhältnis in Süddeutschland für das Jahr 1601 auf 1 : 11,86, für 1605 auf 12,02, für 1624 auf 13,42, für 1631 auf 13,42 und für 1680 auf 15,1. Auch für England und Frankreich sind für jene Zeit ähnliche Schwankungen festzustellen. Nach den Hamburger Kurszetteln hat derselbe Verfasser für die Zeit von 1691 bis 1830 folgende Zusammenstellung des durchschnittlichen Verhältnisses angegeben :[1]

---

1 Soetbeer : Edelmetallproduktion und Weltverhältnis von Gold und Silber, Petermanns Mitteilungen Erg.-H. 57, 1879.

1691-1700	14.96	1761-1770	14.81
1701-1710	15.27	1771-1780	14.64
1711-1720	15.15	1781-1790	14.76
1721-1730	15.09	1791-1800	15.42
1731-1740	15.07	1801-1810	15.60
1741-1750	14.93	1811-1820	15.51
1751-1760	14.56	1821-1830	15.80

2 Infolge der außerordentlichen Zunahme der Silberproduktion[1] im 19. Jahrhundert war das Silber erheblich entwertet.

---

1 Nach der Statistik von Soetbeer und den Veröffentlichungen des damaligen amerikanischen Münzdirektors betrug die gesamte Gold-und Silberproduktion der Welt durchschnittlich jährlich:

	Gold (Kilo)	Silber (Kilo)	Gold (Mill. M.)	Silber (Mill. M)
1800-1850	23 697	654 476	66	118
1851-1880	186 880	1 450 133	521	261
1881-1885	154 959	2 808 400	432	421
1886-1890	169 869	3 387 532	474	448
1891-1895	245 175	4 901 325	683	514
1896-1900	387 143	5 153 642	1 078	429
1901-1905	485 424	5 225 245	1 351	404
1906-1910	652 290	6 135 230	1 816	480
1911	695 111	7 035 392	1 935	513
1912	701 363	6 976 846	1 953	578
1913	692 040	6 964 318	1 927	568
1914	660 651	5 239 476	1 839	392
1915	707 878	5 729 412	1 971	401
1916	683 384	5 251 608	1 903	487
1917	631 076	5 417 850	1 757	654
1918	577 273	6 163 731	1 607	866
1919	550 378	5 488 508	1 532	922
1920	504 033	5 418 624	2 403	987
1921	496 886	5 327 698	1 383	581
1922	480 255	6 642 047	1 337	676
1923	553 350	7 651 758	1 541	723
1924	585 557	7 435 861	1 630	747

Dem Werte nachmachte also in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Silberproduktion 64 %, die Goldproduktion 36 % der gesamten Edelmetallproduktion aus, in den Jahren 1851-1880 dagegen 33,3 % und 66,7 % also im umgehehrten Verhältnis.

In dieser Zeit war der englische Markt in der Bestimmung des Preises der Edelmetalle für die ganze Welt maßgebend. Dort war das Verhältnis vom Jahre 1801-50 1:15,65. Die weitere Entwicklung zeigen die folgenden Zahlen:

Jahre	Verhältnis vom Gold zum Silber nach dem Durchschnittspreis	Jahre	Verhältnis vom Gold zum Silber nach dem Durchschnittspreis
1851-60	1:15,40	1892	1:23,69
1861-70	1:15,48	1893	1:26,43
1870	1:15,45	1894	1:32,49
1871	1:15,51	1895	1:32,60
1872	1:15,56	1896	1:30,59
1873	1:15,95	1897	1:34,20
1874	1:16,05	1898	1:35,03
1875	1:16,54	1899	1:34,36
1876	1:17,72	1900	1:33,33
1877	1:17,24	1901	1:34,68
1878	1:17,96	1902	1:39,15
1879	1:18,31	1903	1:38,10
1880	1:18,00	1904	1:35,70
1881	1:18,15	1905	1:33,87
1882	1:18,17	1906	1:30,54
1883	1:18,62	1907	1:31,28[1]
1884	1:18,58	1908	1:38,77
1885	1:18,17	1909	1:39,68
1886	1:20,79	1910	1:38,17
1887	1:20,67	1911	1:38,18
1888	1:22,00	1912	1:33,60
1889	1:22,09	1913	1:34,13
1890	1:19,75	1914	1:37,29
1891	1:20,93		

Die Zahlen lassen ersehen, daß soweit man die geschichtliche Entwicklung zurückverfolgen kann, das

1 Statistisches Jahrbuch für des deutsche Reich.

Silber eine riesige Entwertung erfahren hat. Infolgedessen erwies sich das klassische Verhältnis der Doppelwährung 1:15½ als unhaltbar, und sämtliche Länder mit dieser Währung sind Ende der 70er Jahre[1] entweder zur hinkenden Doppelwährung oder zur Goldwährung übergegangen.

3 Die Entwertung des Silbers hat eine einzige Unterbrechung erfahren, und zwar während des Weltkrieges. Zu dieser Zeit ist die Nachfrage nach Silber erheblich gestiegen, vor allem in den Ländern, die Silber als Währungsmetall verwenden. Nach Beendigung des Krieges aber schritt die Silberentwertung in solchem Maße fort, daß der Silberpreis kurz vor der Aufhebung der Goldwährung in England im Jahre 1931 seinen bisherigen Tiefstand erreichte. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber entwickelte sich seit 1915 folgendermaßen:[2]

1915	1:39,8	1922	1:27,4
1916	1:30,0	1923	1:29,5
1917	1:23,1	1924	1:27,7
1918	1:19,8	1925	1:29,32[3]
1919	1:16,5	1930	1:53,40[3]
1920	1:15,3	10.II.1931	1:76,60[3]
1921	1:25,5		

Dieses Wertverhältnis von Gold zu Silber spiegelt sich auf dem Londoner Silbermarkt wider. Während des Weltkrieges stieg der Silberpreis für die Unze in London von 28 Pence im Jahre 1916 bis auf 80 Pence im Jahre 1920. Nach 1920 begann der Silberpreis in London zu stürzen. Die Entwicklung des Durchschnittssilberpreises pro Unze ist seit 1920 folgende:

---

1 Seit 1878 wurde die Ausprägung von Silberkurantgeld in den Ländern der lateinischen Münzkonvention eingestellt, so daß seitdem die hinkende Doppelwährung herrschte.

2 Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1926, S. 59.

3 Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung, 3. Jg. Nr. 47 „Das Silberproblem" S. 191.

1920	61,59	Pence	1927		26,06	Pence
1921	36,88	„	1928		26,77	„
1922	34,33	„	1929		24,46	„
1923	31,89	„	1930		17,67	„
1924	33,91	„	1931	Januar	13,81	„
1925	32,08	„	1931	Februar	12,50	„
1926	28,71	„	1931	März	13,50	„

Ursachen der Silberentwertung.

I. Als Ursache der Silberentwertung läßt sich in erster Linie der *Übergang der meisten Länder von der Silber- zur Goldwährung* anführen, oder mit anderen Worten die Entthronung des Silbers als Währungsmetall. Nach der „Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung" (Jhrg. 3, Nr. 47) setzten sich die erfaßbaren monetären, d. h. zu Währungszwecken verwendeten Edelmetallbestände der Welt in den letzten hundert Jahren folgendermaßen zusammen:

Monetäre Edelmetallbestände der Welt[1]

Jahr	Werte in Mrd. M. bzw. R.M.		
	Gold	Silber	Zusammen
1830	2,5	14,6	17,1
1840	2,7	15,4	18,1
1850	3,6	17,0	20,6
1860	8,6	15,6	24,2
1870	12,2	14,5	26,7
1880	14,8	15,0	29,8
1890	16,6	15,5	32,1
1900	23,0	16,0	39,0
1913	41,3	13,1	54,4
1923	41,7	11,6	53,3
1929	48,4	16,9	65,3

1 In diesen Zahlen ist der Umlauf von Silbergeld nur zum Teil enthalten. Im übrigen beruhen die Zahlen—vor allem die älteren—zum Teil auf Schätzungen.

Danach waren die monetären Silberbestände der Welt bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts größer als die Goldbestände. Allerdings ist bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts der Goldbestand viel rascher gewachsen als der Silberbestand. Jedoch wurde die Stellung des Silbers als Währungsmetall erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts vom Gold zurückgedrängt.

Der Übergang der meisten Länder von der Silber- zur Goldwährung stellt sich kurz etwa folgendermaßen dar: Nachdem England im Jahre 1798 die freie Silberprägung eingestellt und im Jahre 1816 die Goldwährung eingeführt hatte, machte sich zunächst eine gewisse Goldknappheit bemerkbar, die die meisten anderen Staaten fast zwangsläufig zur Silberwährung hindrängte. In Frankreich (seit 1803 im Wertverhältnis 1:15 ½) und in Amerika (seit 1790 im Wertverhältnis 1:15, seit 1835 1:16) bestanden Doppelwährungen, d.h. Gold und Silber hatten nach einem festgelegten Wertverhältnis gesetzliche Zahlungskraft. Die meisten deutschen, romanischen und nordischen Länder hatten praktisch, wenn auch nicht gesetzlich, fast allgemein Parallelwährungen, d.h. Gold und Silber waren ohne festgelegtes Wertverhältnis nebeneinander im Umlauf. Im Jahre 1865 vereinigten sich Belgien, Italien und die Schweiz, später auch Griechenland und Spanien, mit Frankreich auf der Basis der Doppelwährung zur lateinischen Münzunion. Reine Silberwährung herrschte in den meisten asiatischen Ländern sowie seit 1847 in den Niederlanden und seit 1857 in den Ländern der deutsch-österreichischen Münzkonvention.

Der Übergang Deutschlands von der Silber- zur Goldwährung bildete einen Wendepunkt in der Geschichte der Silberwährung, der eine Abkehr vom Silber bewirkte. Dem Gesetz vom 4. Dezember 1871, das den Beginn der Goldprägung einleitete, folgte das Gesetz von 1873, das die reine Goldwährung einführte. Während bis dahin

Deutschland auf dem Londoner Markte regelmäßig als beachtenswerter Käufer von Silber aufgetreten war, begann es nun sogar, nicht unbedeutende Mengen (5 Mill. Pfund) zum Verkauf zu stellen. Auch die skandinavischen Länder, die 1872 die Silberwährung aufgaben und den Übergang zur Goldwährung viel schneller vollzogen als Deutschland, stießen überschüssiges Silber ab. Eine unmittelbare, bedeutsame Folge hiervon war, daß die Länder der lateinischen Münzunion im Jahre 1878 die Ausprägung von Silberkurantgeld einstellten. Auch in den Niederlanden wurde Mitte der 70er Jahre die freie Silberprägung aufgehoben. Sobald in einem Land die Silberwährung aufgehoben wurde, drängte sich das Silber um so stärker zu den Münzstätten der noch an der Silberwährung festhaltenden Länder, die sich nun unter dem Druck der dadurch beschleunigten Silberentwertung ebenfalls zur Aufhebung der Silberwährung gezwungen sahen. Ende der 70er Jahre war die reine Silberwährung im wesentlichen auf folgende Länder beschränkt: China, Britisch-Indien, Österreich-Ungarn,[1] Rußland,[1] Mexiko, Siam sowie eine Reihe mittelund südamerikanischer Staaten, wenn auch hier vielfach bereits Ansätze zur Doppelwährung vorhanden waren. Somit ergibt sich für die Währungen folgendes Bild:[2]

Silberwährungsländer	mit einer Bevölkerung von damals rd. 700 bis 800 Millionen
Goldwährungsländer	mit einer Bevölkerung von etwa 100 Millionen
Doppelwährungsländer	mit einer Bevölkerung von etwa 200 Millionen

1 Die Barzahlungen waren eingestellt; es bestand gesetzlicher Papiergeldumlauf.

2 Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung. Jhrg. 3, Nr. 47 „Silberproblem" S. 192

Seit den letzten 30 Jahren ist das Silber noch weiter entwertet. Diese zweite Periode der Silberentwertung begann mit der Schließung der indischen Münzstätten im Jahre 1893. Um die Jahrhundertwende versuchten fast alle Länder (mit Ausnahme von China) den Übergang zur Goldwährung. So hat Britisch-Indien im Jahre 1890 eine hinkende Goldwährung und im Jahre 1931 eine Golddevisenwährung eingeführt. Im Jahre 1930 hat auch Französisch-Indien versucht, zur Goldwährung überzugehen. Es gelang dies aber nicht überall: vor allem in den asiatischen Staaten konnte bis zur Gegenwart das Silber als Währungsmetall nicht vollständig verdrängt werden. Gegenwärtig haben nun alle größeren Länder Goldwährung in irgend einer Form; auch in China sind Bestrebungen im Gange, eine Goldwährung einzuführen. Der erste Schritt hierzu ist die Erhebung der Zölle in Gold ab 1. Januar 1931. Zur Bearbeitung dieser Fragen ist die „Commission of Financial Experts" mit Kemmerer an der Spitze ernannt worden, die am 11. November 1929 der Nationalregierung das „Project of Law for the Gradual Introduction of a Gold-standard Currency System in China together with a Report in Support thereof"[1] unterbreitete.

Selbst in den Ländern mit Goldwährung, wo das Silber nur noch als Material für *Scheidemünzen* dient, ist verschiedentlich der Vorschlag gemacht worden, das Silber auch als Scheidemünzemetall auszuschalten. So hat Vissering (Präsident der Bank of Holland) angesichts der durch die weitere Entwertung des Silbers hervorgerufenen Währungsverhältnisse in Niederländisch-Indien vorgeschlagen, andere Metalle an Stelle des Silbers als Material für Scheidemünzen heranzuziehen, um einen Verlust der Regierung durch weiteren Preissturz des Silbers zu vermeiden. Auch die Belgische Regierung hat im Anfang des

1 Herausgegeben von der Commission of Financial Experts, Shanghai 1929, Customs Building.

Jahres 1931 an Stelle der Silberscheidemünzen neue Nickelscheidemünzen ausgeprägt. Alle diese Bestrebungen weisen auf die ernste und kritische Lage des Silbermarktes hin.

Nach den Statistiken der Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung[1] ist die Verteilung der monetären Silberbestände der Welt Ende 1929 folgende:

	Silberbestände[2] Mrd. R. M.	Bevölkerung Mill.
Asiatische und afrikanische Länder, deren Kaufkraft vom Silberpreis in hohem Grade beeinflußt wird	8,5	rd. 850-900
Vereinigten Staaten von Amerika	3,6	110
Europa	3,4	470
Sonstige Länder der Welt	1,4	400-500
Insgesamt	16,9	rd. 1830-1980

Die Bestrebung der asiatischen Staaten, zur Goldwährung überzugehen, hat das Silberangebot außerordentlich verschärft.[3] Die einzelnen Länder sahen sich gezwungen, neben dem gesetzlichen Übergang zur Goldwährung

1 Jhrg. 3, Nr. 47 „Das Silberproblem" S. 192.

2 Soweit erfaßbar; der größte Teil des Silberumlaufs ist in den Zahlen nicht enthalten.

3 Der Versuch der indischen Regierung, sämtliche alten Silbermünzen (Rupie) auf den Silbermarkt zu bringen, kann allein den Weltsilberumlauf um 240 Mill. Tls. erhöhen. Siehe meinen Artikel „Silberpreis und Weltwirtschaftskrise." The Eastern Miscellancy Vol. XXVIII, Nr. 16, 1931, Shanghai.

scharfe Schutzmaßnahmen gegen den Silberstrom zu den Münzstätten zu ergreifen. Dadurch wurde das Silberangebot auf dem freien Markt umso drückender; der Silberpreissturz und damit die Entwertung des Silbers schritt immer weiter fort.

II. Eine zweite, noch wichtigere Ursache der Silberentwertung ist *die außerordentliche Steigerung der Silberproduktion*, oder wie man zu sagen pflegt, die *Zwangsläufigkeit* der Silberproduktion. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Silberproduktion stark gestiegen. Während um 1850 jährlich rd. 8—900 000 Kg. gewonnen wurden, steigerte sich die Produktion bis Mitte der 90er Jahre auf rd. 5 Mill. Kg.; im Jahre 1913 auf rd. 5 ½ Mill. Kg. Der Krieg brachte zunächst einen Rückschlag bis auf 5,3 Mill. Kg. im Jahre 1915. Von da ab stieg die Produktion wieder rasch an; und zwar folgendermaßen:

Weltproduktion von Silber[1]
in t.

Jahr	Welt	Mexiko	Vereinigt. St. von Amerika	Kanada	Südamerika	Europa
1913	6532	2199	2078	981	444	521
1919	5594	2050	1763	498	459	112
1920	5390	2073	1722	398	454	260
1921	5528	2005	1650	409	486	242
1922	6526	2522	1748	578	665	259
1923	7652	2826	2280	552	850	270
1924	7449	2846	2033	614	842	293
1925	7627	2889	2056	629	859	344
1926	7894	3057	1949	696	948	357
1927	7900	3253	1879	707	835	355
1928	8002	3376	1817	682	898	339
1929	8126	3381	1872	721	888	354
1930	—	3297	1586	814	—	—

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß gegenwärtig über 8 Mill. Kg. jährlich gewonnen werden. Die Steigerung wurde noch unterstützt durch ein erhebliches Sinken der Produktionskosten infolge der Einführung sowohl der Maschinen, die den bergmännischen Betrieb erleichterten, wie eines verbesserten Verfahrens der chemischen Ausscheidung des Silbers und besonders einer vollständigeren Gewinnung aus dem Erz, so daß trotz des bedeutenden Sinkens der Preise sich in verschiedenen Gegenden die

1 Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung; Jrg. 3, Nr. 49 „Bilanz der Silberwirtschaft—Der Silberpreis" S. 200.

Produktion besser bezahlt machte als bisher. Im letzten Jahrzehnt ist die Steigerung in erster Linie auf die rasch wachsende Silbergewinnung Mexikos, des größten Silberproduzenten, zurückzuführen. Die Produktion der Vereinigten Staaten von Amerika, des zweitgrößten Produzenten, hat sich dagegen wenig verändert. Da aber der größte Teil der mexikanischen Erze in den Vereinigten Staaten verhüttet wird, sind in Wirklichkeit auch die Vereinigten Staaten an der Steigerung der Silberproduktion erheblich beteiligt.

Die außerordentliche Zunahme der Silberproduktion ist vor allem darauf zurückzuführen, daß Silber in steigendem Grad als *Nebenprodukt bei der Gewinnung von Blei, Kupfer und Zink* gewonnen wird. Da die Produktion dieser Metalle gerade seit Ende des 19. Jahrhunderts außerordentlich stark gestiegen ist, fallen auch immer größere Silbermengen an. Nach einer amerikanischen Angabe werden allein in den Vereinigten Staaten 65% der Silberproduktion als Nebenprodukt bei der Verhüttung dieser Metalle gewonnen, während das so gewonnene Silber etwa 75—80% der Gesamtproduktion erreichen dürfte.[1] Nur in verhältnismäßig geringem Umfang (teilweize in Mexiko) wird heute Silber noch als Hauptprodukt gewonnen. Diese Zwangsläufigkeit der Silberproduktion gewährt wenig Aussicht, daß in der Zukunft die Silberproduktion etwa durch internationale Verständigung beschränkt werden Kann; es fehlt ihr an Elastizität, da das Silber in immer steigender Menge als Nebenprodukt gewonnen wird.

III. Als Ursachen der Silberentwertung kann ferner der *Rückgang des Silberbedarfs*—und zwar des *orientalischen Silberbedarfs* und des *industriellen Silberverbrauchs*—angeführt werden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist das Silber als Währungsmetall heute entthront. Silber

1 Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung. Jhrg. 3, Nr. 49 S. 200.

wird gegenwärtig in den Goldwährungsländern fast nur noch als Werkstoff für Scheidemünzen verwendet. Oder anders ausgedrückt: der Währungsbedarf hat seine Wirkung als „Regulator des Silberpreises" verloren. Silber ist heute—im Gegensatz zum Gold—in erster Linie eine *Ware*, deren Produktion zwangsläufig steigt, und erst in zweiter Linite Währungsmetall. Wie bei anderen Waren hängt auch hier der Preis von Angebot und Nachfrage ab. Auf der Nachfrageseite der Silberwirtschaft stehen vor allem der orientalische Silberbedarf und der industrielle Verbrauch. Rund die Hälfte des erfaßbaren Silberverberauchs entfiel in den letzten Jahrzehnten auf die asiatischen Länder. Von der Gestaltung des Silberpreises scheint jedoch der Silberverbrauch im Orient in der letzten Zeit nur sehr bedingt bestimmt worden zu sein. Soweit ein solcher Zusammenhang festzustellen ist, dürfte er im ganzen wohl mehr von den allgemeinen konjunkturellen Schwankungen, denen der Silbermarkt unterliegt, abhängig gewesen sein. Im ganzen weist China von der Mitte der 80er Jahre ab einen Ausfuhrüberschuß des Silbers auf, der mit einer Unterbrechung während der Periode 1910 bis Mitte 1913 bis zum Jahre 1918 anhielt. Indien hat auf der anderen Seite dauernd Einfuhrüberschüsse an Silber. Diese Einfuhrüberschüsse vermindern sich zunächst vom Jahre 1907 ab unter Schwankungen bis zum Jahre 1917/18; sie stiegen dann erst erneut im Zusammenhang mit der englischen Währungspolitik bis zum Jahre 1920, und haben sich von da ab wieder stark vermindert. Ferner ist hier die *Auflösung der Silberhorte* als Faktor des Rückgangs des Silberverbrauchs zu nennen. Dieser bisher große Silberbedarf der asiatischen Länder, vor allem Indiens, für Hortungszwecke ist einerseits durch die Silberentwertung selbst, andererseits durch das Vordringen moderner Formen des Geldverkehrs und der Vermögenslage schon jetzt auf einen Bruchteil seiner früheren Höhe zusammengeschrumpft.

Auf der Nachfrageseite der Silberwirtschaft steht ferner der *industrielle Verbrauch* des Silbers, der in den letzten hundert Jahren zunächst gestiegen ist. Während um 1830 jährlich kaum 200 000 Kg[1] gewerblich oder industriell verwendet wurden, waren es Mitte der 70er Jahre schon 500 000 Kg, und unmittelbar vor dem Weltkrieg 2,5 Mill. Kg. Seither ist aber ein Rückgang des industriellen Verbrauchs eingetreten. Der industrielle Verbrauch von neuem Silber beträgt gegenwärtig nur noch etwa 1,8 bis 2 Mill. Kg. Die Gründe dieses Rückgangs in der industriellen Verwendung von Silber können verschieden erklärt werden. Sie dürften sich einmal daraus ergeben, daß Modewandlungen (bei Schmucksachen usw.) die Verwendung anderer Metalle begünstigt haben. Sie dürften ferner auch zum Teil mit der durch den Krieg eingetretenen Verarmung großer Bevölkerungsschichten sowie mit gewissen Wandlungen der Lebensführung zusammenhängen. Endlich mag der Übergang zu Ersatzstoffen eine erhebliche Rolle, insbesondere in der chemischen Industrie spielen. — Auch der dauernde Rückgang des Silberpreises hat den Verbrauch von Silber für industrielle Zwecke bisher nicht steigern können.

Die Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforschung (Jhrg. 3, Nr. 49) hat versucht, eine Bilanz der Silberwirtschaft aufzustellen. Nach der Ausschaltung der Doppelzählungen und des Altsilberverbrauchs u. drgl. gelangt man zu folgendem Ergebnis:

1 Nur neues Silber

Bilanz der Silberwirtschaft von 1831 bis 1930 in Mill. Kg.

Im Jahrzehnt	Verbr. f. Münzzwecke[1]	Silberbedarf d. Orients[2]	Industrieller Verbrauch	Verbr. insges.	Produkt.	Verbrauch größer (−) oder kleiner (+) als Produkt.	Veränderung der „latenten" Reserve seit 1830[3]
1831/40	3,2	2,2	2,0	7,4	6,0	— 1,4	— 1,4
1841/50	5,3	2,4	2,2	9,9	7,8	— 2,1	— 3,5
1851/60	0,5	11,3	2,7	14,5	9,0	— 3,5	— 7,9
1861/70	0,5	12,3	3,1	15,9	12,2	— 3,7	—10,7
1871/80	1,7	10,8	4,5	17,0	22,3	+ 5,3	— 5,4
1881/90	6,5	11,0	6,0	23,5	30,2	+ 6,7	+ 1,3
1891/00	7,8	16,4	9,4	33,6	50,3	+16,7	+18.0
1901/10	8,7	22,2	23,8	55,7	56.8	+ 1,1	+19,1
1911/20	14,5	27,9	25,0	67,4	60,2	— 7,2	+11,9
1921/30	11,2	28,9	19,0	59,1	74,6	+15,5	+27,4

1 Ohne Indien, China usw.

2 Einschließlich des orientalischen Verbrauchs für Münzzwecke.

3 Durch Addition der Überschüsse oder Fehlbeträge in den einzelnen Jahrzehnten errechnet.

Daraus läßt sich ersehen, daß der Silberverbrauch in den letzten Jahrzehnten zwar ebenfalls gewachsen ist, aber erheblich langsamer als die Produktion. Nach der Entthonung des Silbers als Währungsmetall ist der Silberpreis gegenwärtig fast ausschließlich von der Bewegung der Silbervorräte, d.h. von dem Gegenspiel von Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt abhängig. Da sich auf der Nachfrageseite mengenmäßig wenig verändert hat, scheint das rasch wachsende Angebot mehr und mehr bestimmend für den Silberpreis geworden zu sein. Alles in allem läßt sich behaupten, daß heute der Silberpreis überwiegend durch den *Warencharakter* des Silbers bestimmt wird, was wenige Aussichten für eine Aufwertung des Silber gewährt.

Wirkungen der Silberentwertung insbesondere mit Rücksicht auf China.

Die fortschreitende Entwertung des Silbers hat zu empfindlichen Störungen im Wirtschaftsleben der „Silberländer" und damit auch auf den Weltmärkten geführt. Was die Wirkungen auf China allein anbetreffen, so ist zunächst die günstige Seite von der ungünstigen zu unterscheiden. Als günstige Wirkungen können folgende angeführt werden:

1. Eine jede Geldentwertung wirkt wie eine staatliche Ausfuhr-prämie, was man als *Valuta-Dumping* zu bezeichnen pflegt. Denn der innere Geldwert, die Kaufkraft gegenüber den Waren, sinkt nicht so rasch wie der äußere, nämlich das Verhältnis des Inlandsgeldes zum Auslandsgeld. Die Produktionskosten steigen, im inländischen Gelde gemessen, nicht so rasch wie die Verkaufspreise im Auslande, so daß die Geldentwertung wie eine Ausfuhrprämie wirkt. Für China bedeutet aber die Silberentwertung etwas anderes als eine Ausfuhrprämie. Infolge des Krieges, der Überschwemmungskatastrophe usw. kommen diese Vorteile nur in geringem Maße zur

Auswirkung. Ferner bestehen noch die "Konzessionen" in den Handelshäfen, wo die ausländischen Unternehmer Fabriken errichten und ebenfalls diese Vorteile der Silberentwertung genießen können.

2. Durch die Silberentwertung ist es dem ausländischen Exporthandel erschwert, fertige Fabrikate ins Inland einzuführen, was zur *Entwicklung der einheimischen Industrie* führen kann. Hier gelten aber die gleichen Erwägungen, die oben für die Ausfuhrprämie angeführt wurden.

Weit wichtiger und folgenschwerer als diese Vorteile sind aber die folgenden Nachteile, die die Silberentwertung verursacht hat:

1. Infolge der Silberentwertung sind die Lasten der *Auslandsverschuldung* vergrößert worden. Nach einer Angabe der China-Studien-Kommission des Reichsverbands der deutschen Industrie[1] betragen die ausländischen Schulden mindestens 104 350 000 £, die in Gold getilgt und verzinst werden müssen. Da aber die Staatseinnahmen sämtlich in Silber bezogen werden, so bedeutet die Rückzahlung der ausländischen Schulden in Gold einen großen Verlust der öffentlichen Finanzwirtschaft. Nach der Erhebung der Einfuhrzölle in Gold seit dem 1. Januar 1931 ist dies allerdings zum Teil ausgeglichen worden; da aber die ausländischen Schulden nicht ausschließlich aus den Seezolleinnahmen, sondern auch aus den Eisenbahn- und Salzsteuereinnahmen getilgt und verzinst werden, so bleibt diese Wirkung der Silberentwertung immerhin ein ernstlicher Verlust für die Staatsfinanzen.[2]

---

1 Bericht dieser Kommission S. 65

2 Auch die Kemmerer-Kommission erblickt darin die Gefahr für die Staatsfinanzen in der Zukunft: "Viewing the last 30 years as a whole and ignoring the large fluctuations from year to year the gold price of silver has been fairly stable with the exception of the years during and immediately following the World War. During the past year, however, the price of silver has been moving downward, and recently touched

2. Eine andere, nicht minder wichtige Wirkung der Silberentwertung ist die *Verteuerung der Materialien* z. B. Maschinen, Lokomotiven, Eisenbahnschienen, Motore, Automobile, optische Artikel usw., für Aufbauzwecke. Alle diese wichtigen Artikel, die man wohl als Schlüsselindustrie bezeichnen darf, können noch nicht in China selbst erzeugt werden. Infolge der Silberentwertung steigen die Preise, so daß die Ausgaben der Staatsfinanzen erheblich erhöht werden.

3. Auf der privatwirtschaftlichen Seite sind folgende Nachteile zu nennen: a. Infolge der Schwankungen des Silberpreises entsteht leicht, in erster Linie im Wertpapierhandel, *Ueberspekulation*, die zur Spekulationskrise führen kann.

b. Die Wirkung der Silberentwertung für die inländische Industrie ist die *Erhöhung der Produktionskosten*. Da die meisten Produktionsmittel, wie Maschinen und zum Teil auch Rohstoffe, vom Ausland eingeführt werden müssen und keine Ersatzmittel im Inland vorhanden sind, so steigt ihr Preis infolge der Silberentwertung und damit auch die Produktionskosten. Die Folge ist eine allgemeine Preissteigerung und die Erhöhung des Lebensstandards.

---

the lowest point in 14 years. The result is that the monthly expenditures in silver for service on Chinas gold public debt are now (October 1929) about $ 1,000,000 greater than were the monthly expenditures for the same service in January 1929.... At the present time about 75 per cent of China's public debt, including the outstanding portion of the Boxer Indemnity is payable in terms of foreign countries, either in gold or in Japanese Yen which will almost certainly soon be put back in a gold basis, and over one half of the annual payments in respect of obligations now being served are being made in terms of gold. Many of the plans for national reconstruction contemplated by leaders in China any considerable sum in either America or Europe in terms of any currency other than gold. Hence, if China is to borrow abroad on a comprehensive scale the amount of her call for extensive foreign borrowing. To-day no nation can borrow public debt payable in gold will become even greater thus increasing the uncertainties and dangers from fluctuations in the price of silver." (SS. 61-63).

c. Die Wirkung der Silberentwertung für den Verbraucher und für das Volk im allgemeinen ist Preissteigerung und damit *Erhöhung des Lebenshaltungskosten*. Da einerseits infolge des Silberpreissturzes der Preis der eingeführten Waren unmittelbar steigt und andererseits die Erhöhung der Produktionskosten der inländischen Industrie ebenfalls zur Preissteigerung führen kann, so bedeutet dies nichts anderes als eine Erhöhung des Kosten um denjenigen Prozentsatz, den die Silberentwertung ausmacht. Was früher nur einen mex. Dollar gekostet hat, muß jetzt mit 2 mex. Dollar oder mehr bezahlt werden. Das bedeutet eine Verarmung großer Bevölkerungsschichten.

Der Ausfuhrhandel leidet infolge der Schwankungen des Silberspreises unter einer *Unsicherheit des Geschäfts*, die oft große Risiken mit sich bringt. Die Kemmerer-Kommission schildert dies wie folgt:

> "The wide fluctuations in exchange rates which China experiences because of her silver standard, have many evil effects. Especially harmful are the effects upon the trade and industry of the country, and upon the orderly management of the Governments finances. The fluctuations, unpredictable as they are, tend to introduce an element of risk and uncertainty into business transactions which is frquently difficult, if not impossible to avoid.
>
> Every country of importance with which China carries on foreign trade, with the exception of Hongkong und French Indochina, either has a gold standard, or, an in the case of Japan, an inconvertible paper money which is relatively stable in terms of gold. Furthermore, almost all of China's trade with Hongkong is transit trade, and the goods come from or are destined for goldstandard countries so that for all practical purposes over 95 per cent of China's trade is with gold standard countries. The export trade and the import trade, at best often hazardous,

are made more uncertain by the ups und downs of exchange rates. As an example of the risks caused by unstable exchange rates, take the case of a silk exporter who on May first contracts to deliver 150 bales of silk in New York in the early part of August at a total price of G $ 100,000. Suppose the silk exporter arranged to draw on the New York buyer a four months sight bill to arrive in New York about the same time as the arrival of the silk, i.e., a bill that would mature in the first part of December. Suppose also that at the time these arrangements were being made, the Shanghai bank's buying price for such a four months sight bill were 57, i.e. the banks would give one Shanghai tael for every 57 cents gold. At this rate the exporter would receive for his silk about Tls. 175,000. Assume that he calculated he could buy the silk and deliver it in New York at a total cost of Tls. 170,000. The transaction would then yield him a net profit of Tls. 5,000.

According he would have bought the silk as planned, during May and June, abtaining the funds by an overdraft on his Shanghai bank, secured perhaps by a pledge of the silk as purchased. He would have shipped the silk early in July, drawing then a four months sight bill for G$ 100,000 on the New York consignee, and offering to sell the bill to his Shanghai bank. Meanwhile, however, assume that the price of silver hat risen and with it the New York exchange rate for four months sight bills, so that it now took 62 cents gold to buy a Shanghai tael. His G$ 100,000 bill would therefore now yield him only about Tls. 161,000. His cost were Tls. 170,000. Therefore his estimated profit of 5,000 Tls. would thus have become a loss of about Tls. 9,000...

A similar situation exists in connection with China's

import trade. (Project of Law for the Gradual Introduction of a Goldstandard Currency System in China, together with a Report in Support thereof." Customs Building Shanghai 1929 SS. 57-59)

Abschließend kann man sagen, daß die Störung im Wirtschaftsleben infolge der Silberentwertung eine ungeheure ist und daß die Silberumlaufswährung in ihrem heutigen Stande sich als *unhaltbar* erweist. Denn die Zukunft der Silberwährung hängt in erster Linie von der Zukunft des Silbers ab, und diese wird wiederum durch seine Eigenschaft als *Ware* bestimmt. Der Markt für Silber kann nur durch eine Anpassung des aus Produktion und Vorräten zu erwartenden Angebots an den Bedarf ausgeglichen werden. Ein solcher Ausgleich ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst nicht möglich. Es besteht sonach wenig Aussicht darauf, daß die Silberwährung, deren Zukunft von der Entwicklung des Silberpreises abhängt, aufrechterhalten werden kann, zumal da das Schicksal des Silbers als Währungsmetall bereits als besiegelt gilt. Ein Land, dessen Währung auf Silber—das so großen Schwankungen unterliegt—aufgebaut ist, wird sich früher oder später genötigt sehen, die Silberwährung zu verlassen und eine Goldwährung, insbesondere eine Golddevisenwährung mit Papierumlauf, einzuführen.

III. ABSCHNITT

Systematisierung der Steuern

Kapitel 6: Die gegenwärtigen Steuern Chinas.

§ 13: Die Grundsteuern

Die Grundsteuer findet sich schon im Altertum und war im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit die wichtigste Landessteuer. Ihrer Bedeutung zufolge wurde sie zur Zeit das fürstlichen Absolutismus nicht nur als Hauptsteuer, sondern zeitweise als Alleinsteuer betrachtet. Mit der Entwicklung der Verkehrswirtschaft und der Industrialisierung verliert sie aber allmählich an Bedeutung und tritt immer mehr in den Hintergrund. Sie besteht heutzutage hauptsächlich nur noch in Gesamtstaaten als Steuer der Länder[1] und in Einheitsstaaten als Provinzialsteuer. Die Grundsteuerkataster, in denen die für die Steuerbemessung wesentlichen Tatsachen niedergelegt werden, sind entweder Ertrags- oder Wertkataster. Bei ersteren werden die Grundstücke vermessen und nach Kulturarten (Acker, Wiesen, Weiden, Waldland usw.) unterschieden und bonitiert, während bei letzteren der gemeine oder Verkehrswert, bemessen nach Verkaufs- oder Pachtpreisen, der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Der Ertragskataster entspricht an sich mehr dem Wesen der Ertragssteuer, jedoch können leicht Fehler durch unrichtige Wahl des Kapitalisierungsfaktors entstehen.

In China ist die Grundsteuer seit Jahrtausenden die Hauptsteuer des Kaiserreiches gewesen. Nachdem die

---

1 In den Bundesstaaten von Nordamerika gibt es überhaupt keine Grundsteuer mehr, da die Vermögenssteuer bis zum äußersten ausgebildet worden ist.

Kopfsteuer in der Zeit des Kaisers Chien-lun beseitigt worden war, bildete die Grundsteuer die einzige direkte Steuer und die wichtigste Einnahmequelle des Reiches. Der Grund für die Besteuerung des Grund und Bodens war die Auffassung, daß jedes Stück Land des Reiches Eigentum des Kaisers sei und der Besitzer nur mit Einwilligung des Kaisers das Land innehatte. In Wahrheit aber hatte der Besitzer exklusives Recht über das Stück Land, das er besaß, und bezahlte dafür nur eine Steuer. Die Steuerbemessung war abgeleiret von dem eigentlichen Ertragswert des Grund und Bodens. Die Grundsteuer wurde von den Provinzialregierungen erhoben, die den Anteil der Zentralregierung an dieser Steuer regelmäßig nach Peking abzuführen hatten. In Bezug auf die Höhe des Aufkommens aus der Grundsteuer in der späteren Zeit der Mandschu-Dynastie gehen die Schätzugen weit auseinander. Wie schon im § 1 des ersten Kapitels angegeben wurde, bezifferte Morse die Einnahmen aus der Grundsteuer im Jahre 1905 mit 102,262,000 Tls., während Wagel diese Schätzung als übertrieben bezeichnete und 75,000,000 Tls. in der Zeit des großen Exports für wahrscheinlich hielt.[1] — Die von den verschiedenen Provinzen im Jahre 1901 nach Peking abgeführte Summe betrug ungefähr 26,500,000 Tls., die als normal betrachtet werden kann.

In Anbetracht der Dimension und der dichten Bevölkerung Chinas ist das oben genannte Aufkommen aus der Grundsteuer viel zu gering. Verschiedene Vorschläge sind gemacht worden, um die Grundsteuer zu verbessern und ihr Aufkommen zu erhöhen. Zwei dieser Vorschläge verdienen unsere Aufmerksamkeit. Der eine wurde von Sir Robert Hart im Jahre 1904 der chinesischen Regierung unterbreitet, die Mittel und Wege zur Beschaffung einer Summe für Rüstungszwecke suchte. Auf die Einzelheiten

1 Siehe § 1 Kapitel 1 S. 4.

dieses Vorschlages können wir hier nicht eingehen; es sei nur erwähnt, daß er die Hälfte der achtzehn Provinzen des eigentlichen Chinas, die 4 Milliarden „Mow" betrugen, als kultiviert und also steuerbar bezeichnete und zu dem Ergebnis kam, daß sich das Grundsteueraufkommen auf 400,000,000 Tls. belaufen müßte.—Ein anderer Vorschlag stammte von Mr. George Jamieson, der das Aufkommen aus der verbesserten Grundsteuer sogar mit 451,000,000 Tls. bezifferte. Jamieson hielt ebenfalls die Hälfte des eigentlichen Chinas für kultiviert und schätzte diese auf 400,000,000 Acres oder im Verhältnis von 6 „mow" zu einem Acre, auf 2,400,000,000[1] „mow".

Zur Zeit der republikanischen Pekingregierung bildete die Grundsteuer noch eine der wichtigsten Einnahmen der Zentralregierung. Anfang 1929 wurde sie von der Nationalregierung nach der Wirtschaftspolitik Dr. Sun Yat sens zur Provinzialsteuer umgewandelt und ist seitdem ausschließlich als Provinzialeinnahme zu betrachten. Nach den verschiedenen Budgets der ersten Jahre der Republik war der Anteil der Zentralregierung an dem Aufkommen aus der Grundsteuer folgender:

Erstes Jahr	—	—
Zweites Jahr (Juli 1913—Juni 1914)	$	79,180,723
Drittes Jahr (Juli 1914—Juni 1915)	„	76,859,060
Viertes Jahr	—	—
Altes fünftes Jahresbudget (Jan/Dez. 1916	„	95,972,818
Neues fünftes Jahresbudget (Juli 1916/Juni 1917)	„	90,105,784

Maßgebend für die Erhebung der Grundsteuer im heutigen China ist das Grundsteuergesetz vom 30. Juni

---

1 In Wirklichkeit ist die Schätzung der gesamten Fläche des eigentlichen Chinas von Sir Robert Hart, die sich auf 8 Milliarden „Mow" beläuft, zu hoch und die von Mr. Jamieson, die 4,8 Milliarden „mow" beträgt, zu niedrig. Die wirliche gesamte Fläche des eigentlichen China ist nach dem China Year Book (1925/26, S. 867) 960,000,000 acres oder 5,760,000,000 „mow" (im Verhältnis von 6 „mow" zu einem acre.)

1930. Unter anderen sollen folgende wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

1 Die Grundsteuer ist ausschließlich eine Provinzialsteuer (§ 233)

2 Steuermaßstab ist der Wert des Grundstücks (§ 284)—und zwar der von den Steuerbehörden nach dem Verkehrswert bezw. nach dem eingetragenen Wert geschätzte Wert des Grundstücks (§§ 238,241)

3 Außer der Grundsteuer soll noch eine *Wertzuwachssteuer* erhoben werden (§ 283); Steuermaßstab ist der wirkliche Wertzuwachs der Grundstücke, der beim Verkauf festgestellt und von der Steuer erfaßt wird (direkte Zuwachssteuer) oder, falls innerhalb von 15 Jahren kein Wechsel des Besitzes eintritt, die vermutete Werterhöhung der Grundstücke. (indirekte Zuwachssteuer) (§ 286)

4 Der Steuersatz für Grundsteuer ist proportional und nach den Arten der Grundstücke verschieden. Für städtischen Kulturboden beträgt der Steuersatz 10—20 ‰, für städtischen Nichtkulturboden 15-30 ‰ und für Brachland im Stadtgebiet 30-100 ‰ (§§ 291,292,293). Auf dem Lande beträgt die Steuer für Kulturboden 10 ‰, für Nichtkulturboden 12-15 ‰ und für Brachland 15-100 ‰ des geschätzten Wertes (§§ 294,295,-296)

5 Der Steuersatz für Wertzuwachssteuer ist progressiv von 20—100 % des Wertzuwachses und zwar durchgestaffelt (§ 309).

Nach diesem Gesetz ist eine progressive Wertzuwachssteuer zum ersten Male in China eingeführt worden. Bei der Gesetzgebung war der Gedanke maßgebend, daß die Steigerung der Bodenrente und der Grundstückspreise meistens der gesamten volkswirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Entwicklung und besonders den Maßnahmen der Gemeinden (Erweiterung der Stadtgrenzen, Baulinien usw.) zu verdanken ist und daß es infolgedessen größtenteils unverdiente Gewinne sind, die sich leicht der normalen Besteuerung entziehen könnten. Dabei werden neben fiskalischen auch bodenreformerische und wohnungspolitische Erwägungen berücksichtigt. Die Wertzuwachssteuer soll dazu dienen, die Allgemeinheit an der Wertsteigerung der Grundstücke teilnehmen zu lassen, den Grundstückshandel und das Liegenlassen von Bauland in spekulativer Absicht zu erschweren.—Nach der Grundsteuerlehre von Dr. Sun Yat-sen, deren Kernpunkt gleichmäßige Verteilung des Grundvermögens ist, soll der Wertzuwachs der Grundstücke von der Steuer ganz erfaßt werden, während sich der Grundsteuersatz unter 1 % bewegen soll. Bei dem Grundsteuergesetz vom 30. Juni 1930 ist ein Mittelweg beschritten und das Prinzip der progressiven Besteuerung zu Grunde gelegt worden.

Zu diesem Bodengesetz vom 30. Juni 1930 hat der bekannte Bodenreformer Adolf Damaschke ein Gutachten ausgearbeitet, in dem er unter anderem folgendes hervorhebt :[1]

> „Die Bodenreformwahrheit ist, wie jede große Wahrheit, einfach. Die deutsche Reichsverfassung, die die Bodenreform als ein „Grundrecht des deutschen Volkes" aufgenommen hat, verlangt ein Recht, das von dem Boden, als Grundlage aller nationalen Existenz, den Mißbrauch ausschließt und ihn so verwaltet, daß jeder Familie im Volke der Weg zu einer gesicherten Wohn-oder Wirtschaftsheimstätte erschlossen werde.
>
> Als Weg zu diesem Ziel erscheint hauptsächlich :

1 „Zum Bodengesetz der Republik China vom 30. Juni 1930" nebst einer Übersetzung des Gesetzes im Jahrbuch der Bodenreform Bd. 27, H. 1.

1. Die Volksgemeinschaft muß grundsätzlich als Herr des Vaterlandes anerkannt werden.
2. Der Boden muß in seiner Eigenart erkannt werden. Er unterscheidet sich prinzipiell von allen anderen Faktoren der Volkswirtschaft. Er ist nichtdurch Menschenarbeit produzierbar und transportbar. Die Preisgesetze, die sonst eben durch die freie Produktion und die freie Transportierbarkeit der Waren gegeben werden haben bei ihm kein Recht! Deshalb muß der Boden auch in Gesetz, Verwaltung usw. grundsätzlich getrennt werden von allem, was Arbeit- und Kapitalaufwendungen auf ihm erzeugt haben.
3. Der Wert des Bodens ist festzstellen und zu veröffentlichen. Jeder im Volke soll zu jeder Zeit erkennen, welchen Preis das Stück Vaterland darstellt, das der einzelne Volksgenosse für sich beansprucht.
4. Dieser reine Bodenwert soll die Grundlage der Besteuerung bilden. Jeder Volksgenosse soll an die Volksgemeinschaft soviel bezahlen, als er von dem gemeinsamen Boden für sich beansprucht.
5. Von diesem Bodenwert soll auch der Zuwachs berechnet werden, der entsteht ohne Arbeit- und Kapitalaufwendungen des einzelnen, allein dadurch, daß die Volkszahl steigt, daß die Kulturarbeit: Straßen, Plätze, Verkehrsverhältnisse usw. auf Kosten der Gesamtheit sich entwickelt.
6. Der öffentlich bekannt gegebene Bodenpreis soll zugleich die Grundlage einer gerechten Pacht bilden, damit die Arbeit auf Pachtgrundstücken ihren gerechten Ertrag findet.
7. Braucht die Gesamtheit, Staat oder Gemeinde, Boden zu Kulturzwecken, so soll dieser Preis bei

der notwendigen Enteignung die Grundlage bilden.

8. Dieser Bodenwert sollte auch die Grundlage sein für eine Verschuldungsgrenze, über welche eine Realbeleihung des Grundstücks nicht möglich sein sollte. Was darüber geht, sollte lediglich als Personalschuld gelten!

Prüfen wir von diesem Standpunkt aus das vorliegende Gesetz.

I. Der Grundgedanke ist erfüllt in den §§ 7 und 12.

II. Die getrennte Einschätzung des Bodens und der "Besserungen fordern §§ 228 und 229.

III. Der Bodenpreis ist festzustellen und zu veröffentlichen Davon handeln die §§ 235,238-245. Dazu 2 Bemerkungen:

1. Es wäre wohl zweckmäßig, wenn die Ausführungsbestimmungen hier klar das Verhältnis zwischen dem angegebenen und dem abgeschätzten Bodenpreis bestimmen würden. Jetzt kann man es so auffassen, als sollten beide Worte nebeneinander stehen: der angegebene Bodenpreis als Grundlage der Enteignung (vgl. § 376), der abgeschätzte Bodenpreis als Grundlage der Besteuerung (§ 284)

2. Es scheint zweckmäßig, für die einzelnen Grundstükke die Preise festzustellen; denn auch benachbarte Grundstücke können große Preisdifferenzen haben. Man nehme nur eine Verkehrs-, Verkaufsstraße und etwaige reine Wohnstraßen in unmittelbarer Nähe. Manche Bestimmungen lassen darauf schließen, daß die Bodenpreisgebiete den Sinn und die Bedeutung von Bodenpreisklassen haben, also Grundstücke umfassen sollen, die

denselben Wert präsentieren, unabhängig von der Lage. Dem scheint § 240 zu widerstreiten, welcher die Bezeichnung gleicher Preisgebiete mit gleicher Farbe vorschreibt. Auch hier werden die Ausführungsbestimmungen nähere Erläuterungen geben müssen.

IV. Den reinen Bodenwert fordert als Grundlage der Besteuerung § 283; sie wird durch die §§ 291-296 gestaffelt nach den Bodenarten, die in den §§ 281-282 bestimmt werden. Dazu 2 Bemerkungen.

1. Diese Staffelung soll gewiß erzieherische Bedeutung haben. Jeder Versuch, die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen, indem man den Boden anders als nach ihnen benutzt oder ihn ganz von der Benutzung zurückhält, soll durch eine Steuererhöhung bestraft werden. Eine besonders zweckmäßige Staffelung würde in der Tat spekulativen Mißbrauch mit dem Boden verhindern.

2. Eine Durchbrechung des Prinzips bietet die Besteuerung der „Besserungen" nach §§ 311-316. Werden diese „Besserungen" auch mit einer geringeren Steuer belegt als der nackte Boden, so wäre wohl erwägungswert, ob man nicht nach und nach die Steuer auf die „Besserungen" ganz fallen lasse und durch eine entsprechende Erhöhung der reinen Grundwertsteuer ersetze!. Soll doch jede Arbeit-und Kapitalaufwendung durch eine gerechte Steuerordnung ermutigt und nicht bestraft werden!

V. Die Zuwachssteuer wird bestimmt durch die §§ 286-288 und die §§ 305-309. Dazu 2 Bemerkunden:

1. Gelingt es, wirklich den unverdienten Teil des Wertzuwachses klar zu bestimmen, so kann die Steuer sehr hoch sein; denn alles, was durch eine Besteuerung an unverdienten Wertzuwachs eingenommen wird, braucht die Arbeit nicht zu tragen.

2. Nicht gerechtfertigt erscheint es, die Zuwachssteuer allein nach dem *Prozentsatz des Zuwachs* zu berechnen. Verkauft ein kleiner Mann z. B. ein Grundstück mit 1000 RM Steuerwert für 2000 RM, so muß er 100% Zuwachs versteuern. Verkauft ein großer Spekulant ein Grundstück mit 100 000 RM Steuerwert für 150 000 RM, so braucht er nur 50% Zuwachs zu versteuern, und doch hat der erste nur 1000, der zweite 50 000 RM „unverdient" gewonnen. Es scheint richtig, wenn man den Prozentsatz und die absolute Höhe des Gewinnes verbinet, wie es z. B. der bekanntlich sehr erfahrene Senat von Hamburg bei seiner Zuwachssteuer getan hat. Ich lege den Entwurf einer Zuwachssteuer bei (vgl. „Ein Weg aus der Finanznot", Heft 71 der „Sozialen Zeitfragen")

(VI. über den Pachtpreis, VII. über die Entschädigung der Enteignung und VIII. über die Verschuldungsgrenze können hier außer Acht gelassen werden)

Nach einem Gesamtüberblick kann ich die Regierung der chinesischen Republik nur zu dem neuen Bodengesetz beglückwünschen. Treten zu diesem Gesetz bald zweckmäßige, klare Ausführungsbestimmungen, welche seine Einzelheiten regeln, so wird es wohl geeignet sein, gesunde Grundlagen zu einem glücklichen Neuaufbau der chinesischen Volks-und Staatswirtschaft zu legen".

Die Kritik von Dameschke über das Bodengesetz vom 30. Juni 1930 kann im großen und ganzen als zutreffend betrachtet werden. Die Vorschlage, daß der unverdiente Teil des Wertzuwachses ganz oder größtenteils von der Steuer erfaßt werden sollte und daß die Zuwachssteuer sowohl nach dem Prozentsatz als auch nach der absoluten Höhe des Zuwachses zu berechnen sei, sind theoretisch wohl richtig. Es ist aber nicht leicht, in der Praxis den unverdienten Teil des Wertzuwachses von denjenigen Teilen, die durch Arbeit-und Kapitalaufwendung hervorgerufen worden sind, zu unterscheiden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Tarif der progressiven Wertzuwachssteuer durchgestaffelt ist, so daß die Wirkungen der Progression dadurch gemildert werden. Angesichts der zunehmenden Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und damit der Spekulation mit Grundstücken in den letzten Jahrzehnten in China ist es wohl empfehlenswert, denjenigen Wertzuwachs, der lediglich auf die gesamte volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere auf Maßnahmen der Gemeinden (Erweiterung der Stadtgrenzen, Baulinien usw.) zurückzuführen ist, schwer zu besteuern und den Wertzuwachs der Grundstücke in den Stadt-Gemeinden von dem auf dem Lande abgesondert zu behandeln.

§ 14: *Die Gewerbesteuer*

Die Gewerbesteuer, eine der jüngeren Ertragssteuern, ist wie die anderen Ertragssteuern aus Vermögenssteuern hervorgegangen.[1] Objekt und Steuerquelle der Gewerbesteuer ist der Ertrag der Gewerbe; steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Verpachtung der Pächter. Der Begriff „Gewerbe" wird in den Steuergesetzen sehr weit und oft verschieden gefaßt. Neben den gewerblichen Betrieben aller Art im gewöhnlichen Sinne unterliegen ihr auch der Bergbau, der Handel mit seinen Hilfsbetrieben, die Bank-, Verkehrsund Versicherungsunternehmungen, das Gastwirts- und Dienstgewerbe. Verschiedentlich sind auch die freien Berufe oder wenigstens solche Angehörige der freien Berufe, die mit ansehnlichem Kapital arbeiten, einbegriffen. Die Landwirtschaft ist in der Regel ausdrücklich ausgenommen; dagegen erstreckt sich die Steuer nicht selten auch auf die Gesellschaftsunternehmungen. Steuermaßstab bildeten früher einerseits die Größe des Ortes, in dem das Gewerbe betrieben wurde, und andererseits die Betriebsmerkmale, z.B. die Zahl der Gehilfen oder die Menge der Erzeugnisse oder der verarbeiteten Rohstoffe usw. Mit der fortschreitenden Differenzierung der Gewerbebetriebe im 19. Jahrhundert und mit dem Aufkommen der Großbetriebe ging man mehr und mehr dazu über, statt eines geschätzten Ertrages den wirklichen Ertrag auf Grund von Selbstangaben zu erfassen und daneben auch das Anlage- und Betriebskapital, vereinzelt auch die an die Arbeiter und Angestellten bezahlten Lohnsumme als Bemessungsgrundlage zu verwenden. — Nach der VO vom 6. Mai 1926

1 z.B. Baden, dessen Gewerbesteuer bisher den Charakter eines Vermögenssteuer hatte, ist erst durch Gesetz vom 7. Juli 1926 zu einer Besteuerung nach Ertrag und Betriebsvermögen übergegangen.

bildet in Preußen die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer 1. der Ertrag nach dem Reichseinkommensteuergesetz, jedoch ohne Abzug der Schuldzinsen, 2. das Gewerbekapital im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem Betrieb dauernd gewidmet ist. An Stelle des Kapitals kann für die gemeindliche Besteuerung nach Gemeindebeschluß die gezahlte Lohnsumme als Bemessungsgrundlage verwendet werden.

In China gab es schon vor der Einführung der modernen Gewerbesteuer vereinzelt Abgaben gewerbesteuerlicher Art. Wir haben bereits im § 5 das Grundsteuergesetz vom 6. Juni 1931 erwähnt, wonach die eigentlichen Provinzialsteuern gewerbesteuerlicher Art, wie die sogenannte „Ya-Steuer", die Pfandhaussteuer, Schlachthaussteuer u.a., umgehend beseitigt werden sollen.[1] Diese Steuern sind unsystematisch gebildet und haben keinen Zusammenhang miteinander; sie verdanken ihre Erstehung meistens den Finanznöten, die zur Erhebung solcher Steuern führten. Die besondere Gewerbesteuer oder die sogenannte „Ya-Steuer"[2] war eine alte Steuer der Provinzen; sie erfaßte verschiedene Gewerbe und wurde von den Provinzialregierungen in der Regel verpachtet und also der privaten Gewinnsucht überliefert, was vielfach zu Härten und Bedrückungen der Gewerbeinhaber Anlaß gab. Nach dem Budget für das fünfte Jahr der Republik beträgt die Einnahme aus dieser Steuer nur 1,6 Millionen mex. Dollar. Nach der Einführung der modernen Gewerbesteuer ist diese Steuer nebst der Pfandhaussteuer und der Schlachthaussteuer beseitigt worden.

Die Einführung der Gewerbesteuer als Ersatz für den beseitigten Likin ist bereits in §§ 5 und 10 behandelt

1 § 10 des erwähnten Gesetzes.

2 Da die Übersetzung oft uneinheitlich ist, so kommt die englische Übersetzung "Commercial Tax" (China Year Book 1929-31, S. 636) wahrscheinlich von der „Ya"-Steuer, die an anderer Stelle auch mit "Special Business Tax" übersetzt worden ist.

worden. Maßgebend für die Erhebung der Gewerbesteuer ist das Gewerbesteuergesetz vom 6. Juni 1931, das folgende Bestimmungen vorsieht:

1. Die Gewerbesteuer ist eine Provinzialsteuer (§ 1)
2. Alle gewerblichen Betriebe mit Ausnahme derjenigen Fabriken, die an die Nationalregierung eine Versandsteuer abzugeben haben, und der Aktienbanken, die eine Ertragsteuer zu entrichten haben, müssen Gewerbesteuer bezahlen. Die Landwirtschaft ist ausdrücklich ausgenommen. (§ 1)
3. Steuermaßstab ist entweder der gewerbliche Ertrag oder das Betriebskapital oder der Nettoertrag, die je nach den örtlichen Betriebsverhältnissen maßgebend sind. Bei ersterem ist der Steuersatz 2—10 % des Ertrages, bei dem zweiten 4—20 % des Betriebskapitals und bei dem dritten 2—5 % des Nettoertrages, wenn dieser nicht über 15 % des Betriebskapitals hinausgeht, 5—7½ % des Nettoertrages, falls dieser sich zwischen 15—25 % des Betriebskapitals bewegt und endlich 7½—10 % des Nettoertrages, wenn dieser mehr als 25 % des Betriebskapitals beträgt. (§ 4)
4. Diejenigen Betriebe, deren Bruttoertrag jährlich nicht mehr als $ 1000 beträgt, oder deren Betriebskapital nicht über $ 500 hinausgeht, oder deren Nettoertrag nicht mehr als $ 100 beträgt, sind von der Steuer befreit. (§ 5)
5. Ferner sind öffentliche Betriebe der Nationalregierung und der Provinzialregierungen oder der Gemeinden von der Steuer befreit; jedoch diejenigen Betriebe, an denen die Regierungen nur beteiligt sind, sind steuerpflichtig. Dagegen sind Betriebe von wohltätigen oder gemeinnützigen

Unternehmen (z.B. Genossenschaften, die nicht nach Gewinn streben) befreit. (§ 6)

6. Neben der Gewerbesteuer soll keine Zuschlagsteuer erhoben werden. (§ 8)

7. Die Gewerbesteuer soll von den Steuerpflichtigen direkt an die Steuerbehörden entrichtet werden; Steuerverpachtung ist untersagt.

8. Nach der Einführung der Gewerbesteuer sollen diejenigen Provinzialsteuern wie „Ya-Steuer", Pfandhaussteuer, Schlachthaussteuer u. a. nach diesem Gesetz beseitigt werden; jedoch können diejenigen alten Gewerbesteuern, die eine erzieherische Aufgabe haben, nach ihrem alten Tarif in dieser Gewerbesteuer aufgenommen werden. (§ 10)

In Bezug auf den Steuermaßstab (§ 4) ist hier zu bemerken, daß sowohl das Anlage-als auch das Betriebskapital berücksichtigt werden müßte. Denn es wäre ungerecht, nur das umlaufende Kapital, namentlich das Betriebskapital, als Steuermaßstab heranzuziehen, während das stehende Kapital, namentlich das Anlagekapital, das im Produktionsprozeß nachhaltig wirkt und wiederholt gebraucht wird, außer Acht gelassen wird. Ferner ist es auch bedenklich, alle öffentlichen Betriebe der Nationalregierung und der Provinzialregierungen oder der Gemeinden von der Gewerbesteuer zu befreien. In China, wo es noch keine allgemeine Körperschaftssteuer gibt, soll die Gewerbesteuer gewissermaßen als Vorläufer der Körperschaftssteuer funktionieren und eine Überbrückung zur Einführung der letzteren bilden. In Preußen können nach der VO vom 6. Mai 1926 nur Betriebe von wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmen auf Antrag von der Steuer befreit werden; nach dem deutschen Reichskörperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 sind alle werbenden Betriebe des öffentlichen Rechts mit Ausnahme

der „Versorgungsbetriebe" (d. h. Betriebe für Versorgung mit Wasser, Gas oder Elektrizitat oder Betriebe des öffentlichen Verkehrs oder Hafenbetriebe) und mit Ausnahme der Betriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, unbeschränkt steuerpflichtig. Befreit sind u.a. nur die Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reiches, die staatlichen Lotterieunternehmungen, die Reichsbahngesellschaft, Reichsbank, Staatsbanken, die öffentlichen Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern, und Körperschaften und Vermögensmassen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.—Es scheint jedenfalls ungerechtfertigt, alle werbenden Betriebe der öffentlichen Hand von der Gewerbesteuer zu befreien, und es liegt keine Bereichtigung vor, durch Steuerbefreiung derjenigen öffentlichen Betriebe, die keinen Monopolcharakter tragen, die konkurrierenden Privatbetriebe auszuschalten. Schließlich ist zu beachten, daß die Bestimmungen des § 10 des Gewerbegesetzes, die die Beseitigung der alten Provinzialsteuern gewerbesteuerlicher Art vorsehen, jedoch die Beibehaltung derjenigen alten Gewerbesteuern, die eine erzieherische Aufgabe haben, nach ihrem alten Tarif zulassen, prinzipiell sinnwidrig und logisch unrichtig sind. Der richtige Weg der Gesetzgebung wäre, durch andere Besteuerung oder Einführung gewerblicher Sondersteuern diesen erzieherischen Zweck zu verfolgen; denn die Gewerbe, die einmal gesetzlich zugelassen worden sind, sollen auch von dem Gewerbegesetz gleichmäßig behandelt werden.

* * *

Zur Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes ist eine Verordnung über die Regelung der Ertragsteuer der Banken vom 1. August 1931 erlassen worden. Nach § 3 dieser

Verordnung soll die Ertragssteuer der Banken nach dem Nettoertrag folgendermaßen erhoben werden:

1. Geht der Nettoertrag nicht über 15 % des Kapitals hinaus, so beträgt der Steuersatz 5 %.
2. Bewegt sich der Nettoertrag zwischen 15—25 % des Kapitals, so beträgt der Steuersatz 7½ %.
3. Bewegt sich der Nettoertrag zwischen 25—35 % des Kapitals, so beträgt der Steuersatz 10 %.
4. Geht der Nettoertrag über 35 % des Kapitals hinaus, so sollen 15 % des Nettoertrages von der Steuer erfaßt werden.

Ferner sind die Nationalbank und die Provinzialbanken von der Steuer befreit (§ 5); jedoch diejenigen Banken, an denen Behörden des öffentlichen Rechts nur beteiligt sind, sind steuerpflichtig.

Nach dieser Verordnung wird der Nettoertrag der Banken besonders schwer von der Steuer erfaßt. Bei den sonstigen Gewerben, die nach dem Gewerbesteuergesetz Steuer abgeben, beträgt der Höchststeuersatz nur 10 %, falls der Nettoertrag über 25 % des Kapitals hinausgeht. Dagegen geht die Progression bei der Ertragsteuer der Banken noch weiter. Nach der Verordnung vom 1. August 1931 braucht die Bank zwar auch nur 10 % des Nettoertrages zu versteuern, wenn dieser sich zwischen 25 und 35 % des Kapitals bewegt, geht aber der Nettoertrag über 35 % des Kapitals hinaus, so muß die Bank 15 % des Nettoertrages versteuern. Dieses Verfahren ist insofern bedenklich, als andere Unternehmungen mit großem Rapital, z. B. die großen Warenhäuser, nicht dieser Vorschrift unterliegen, sondern nur nach dem mäßigen Satz des Gewerbesteuergesetzes Steuer bezahlen. Ferner wäre es ratsam, für die Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden, eine Wandergewerbe-oder Hausiersteuer einzuführen. Schließlich müßten die Steuersätze bei der Warenhaussteuer, der Steuer von Wanderlagern und-auktionen und bei der Besteuerung der Gast-

und Schankwirtschaften höher gestaltet werden; denn durch die Besteuerung der Warenhäuser und Wanderlager können die kleineren und ansässigen Betriebe geschützt, durch die höhere Belastung der Gast-und Schankwirtschaften deren Zahl eingeschränkt werden. Es ist Sache der Provinzialregierungen, durch Einführung gewerblicher Sondersteuern oder anderer Besteuerung (wie Umsatzsteuer für Warenhäuser) diese Aufgabe zu lösen.

§ 15: *Seezölle und der beseitigte „Likin"*

Zölle sind Abgaben, die für Waren bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden. Sie waren ursprünglich eine Verkehrssteuer und wurden ehemals nur aufgefaßt als Entgelt oder Gebühr für die Benutzung der Wege, Brücken, Hafeneinrichtungen oder für die Gewährung von Schutz und Geleit für Waren und Personen. Die Erhebung dieser Gebühren erfolgte nicht an der Grenze, sondern an wichtigen Handels-und Verkehrsplätzen im Inneren des Landes. Erst im Laufe der Zeit entwickelte sich der heutige Begriff des Zolls als einer Abgabe, die sich im wesentlichen nur auf den auswärtigen Verkehr bezieht und deshalb zweckmäßigerweise bei Übertritt der Ware über die Landesgrenze erhoben wird. Daher ist der Charakter des Zolls ein zweifacher: einmal *Gebühr*, deren Zweck hauptsächlich fiskalisch ist, dann *Grenzabgabe*, die einer planmäßigen Handelspolitik dienen soll. Man unterscheidet bei den Einfuhrzöllen nach dem Zweck, welchem sie vorzugsweise dienen, zwei Arten: Finanzzölle und Schutzzölle.

Heute ist der Zoll in fast allen Ländern nur noch Grenzabgabe. Vereinzelt blieben aber die *Binnenzölle* bis in die neueste Zeit erhalten.[1] In China gab es noch bis zum Jahre 1930 die sogenannte Likin-Abgabe, die erst durch das Dekret vom 31. Dezember 1930 beseitigt worden ist. Ersatz für den Likin bildete eine als Provinzialsteuer neu eingeführte Gewerbesteuer, und außerdem wurden die Provinzen für den Ausfall dadurch entschädigt,

1 Noch vor dem Jahre 1902 mußten in der Türkei die zu See ankommenden Waren, auch wenn sie von einem anderen türkischen Hafenplatz kamen, den Einfuhrzoll von 8% entrichten wie die fremden Waren. In Brasilien sind die Binnenzölle zwischen den einzelnen Provinzen erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1904 beseitigt worden.

daß die Grundsteuer, von deren Erträgnissen bisher ein Teil an die Zentralregierung abgeführt werden mußte, nunmehr ausschließlich den Provinzen überlassen blieb.

Die Geschichte der Entstehung des Likins sowie seine Entwicklung und Beseitigung sind bereits oben im § 5 dargestellt worden. Auch die Einführung der Seezölle in China und die Kämpfe um die Tarifautonomie brauchen hier nicht noch einmal wiederholt zu werden. Es empfiehlt sich jedoch, hier einige Tarifreformen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge ins Auge zu fassen.

Die Seezölle wurden erst durch die Nankingverträge der Jahre 1842 und 1844, geschlossen zwischen der chinesischen Regierung, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich, festgesetzt. Diese Verträge gaben China die Erlaubnis, einen Zoll von 5 % ad valorem zu erheben. Dieser Zolltarif hat in den Jahren 1918 und 1922 wichtige Veränderungen erfahren.[1] Er

---

1 Es scheint zweckmäßig, die nachfolgenden Absätze aus dem Artikel "Tariff Revision in 1918 and 1922" von Mr. Clarence S. K. Chow, (China Year Book, 1923, SS. 518-525) wiederzugeben:

> In August, 1914, the European War broke out. As a consequence the prices of different kinds of commodities soared up and the duty collected by the Chinese Customs dropped steadily until it was about 3% ad valorem. By 1917 the European War had come to a crisis, and the allied Powers in order to influence China to join their side, consented, among other things, to the revision of the Tariff. Later the Neutral Powers also gave their consent.
>
> Tariff Revision in 1918
>
> The Conference was fixed to open at Shanghai on December 1. 1917, but was afterwards postponed to January, 1918. Fifteen Nations were presented on the Commission, viz: Belgium, Brazil, China, Denmark, France, Great Britain, Italy, Japan, Netherlands, Norway, Portugal, Russia, Spain, Sweden and the United States. The inaugural meeting was held in January 5, 1918.....
>
> After much discussion, it was finally agreed to take the average values of goods for the years 1912 to 1916 as the basis for the revision of the Tariff, and to arrive at these values, the Customs

blieb aber wesentlich bestehen bis 1926, wo die Cantonregierung gegen den Widerstand der Fremdmächte einen Zollzuschlag von 2½ % für alle importierten Waren und 5 % für Luxuswaren durchgesetzt hatte. Im Januar 1927 kam auch die Regierung in Peking zu dem Entschluß, die 2½ % „Surtax" zu erheben. Nach einer Schätzung

---

Returns for these years were used as guidence. It was also agreed that "this Tariff be subject to revision in whole or in part two years after the war." A Committee was then appointed to consider the question of reclassification and valuation of goods. It was arranged that the goods were so reclassified that the amount of duty payable corresponded with their quality. In other words, better goods should pay more duty and inferior goods less. The different kinds of goods were divided into thirty categories: piece goods, 9; metals, 2; and sundries, 19. A sub-Committee was appointed to deal with the reclassification and valuation of each of these thirty categories..... The work of Tariff Revision was then concluded, and in August 1. 1919, the new Tariff came into force.....

The 1922 Commission

In 1922, it having been agreed by the 1918 Tariff Revision Commission that "this tariff be subject to revision in whole or in part two years after the war," and in accordance with the Washington Treaty whisch stipulates that "the Customs schedule of duties on imports into China adopted by the Tariff Remision Commission at Shanghai on December 19, 1918, shall forthwith be revised so that the rates of duty shall be equivalent to 5 per cent. effective, as provided for in the several treaties to which China is a party," the following countries, namely, Belgium, Brazil, China, Denmark, France, Great Britain, Italy, Japan, Netherlands, Norway, Portugal, Spain, Sweden and the United States, conferred at Shanghai to deal with a further revision of the Tariff.

The first meeting of the Commission was held on March 31, 1922, at Shanghai..... At the second meeting held on April 12th, the Rules of Procedure of the last Tariff Revision Commission were adopted.....

In accordance with the recommendation of the Committee on Cotton Piece Goods and Yarn, the Chinese Delegation proposed the following resolution:—

That the Shanghai market value for the six months October 1921 to March 1922 be taken as the basis for the New Tariff. That in computing these values, goods imported from countries not

der „Commission for the Readjustment of the Finance" brachte dieser Zollzuschlag von 2½ % allein einen Mehrbetrag von jährlich 30 Millionen Mex. Dollar ein.

Die Einnahmen der „Seezölle" von 1924 bis 1926 betrugen nach der Statistik der Seezollverwaltung im Jahre[1]

---

entitled to a vote at the Tariff Revision Commission be left out of account. That the quantities of goods imported be taken from the customs Returns for 1920. That in determining the new duty rates the market value shall be considered to exceed the duty-paying value by the present duty on the goods plus 7 per cent.....

After due consideration by the various members of the Commission and in order that the work of the Commission might not be seriously delayed, the Chinese resolution in toto was unanimously passed.

As was done at the last Commission, thirty Committees were formed to deal with the reclassification and valuation of goods .....Finally by the end of September, the labour of reclassification and valuation was completed.

At the seventh general meeting of the Commission, held on September 25th, the following resolutions were unanimously passed :—

1. Subject to the approval of the Governments concerned, the Tariff Commission unanimously adopts the schedules of the revised Tariff as presented by the various Committees.
2. The Delegations agree to recommend to their Governments that the publication of the Revised Tariff be authorised as from last October 1922.
3. The Delegation agree to recommend to their Governments that the new Tariff come into force two months after publication, i.e. on the 1st December, 1922. provided that goods shipped to China before that date shall pay duty under the 1919 Tariff.

....It was pointed out that when the surcharge of 2½ per Cent on the present import duty comes into force, the first paragraph in the present Rule, " The market value when converted into Haikwan Taels shall be considered to be 12 per cent. higher than the amount upon which duty is to be calculated," should be changed to " The market value when converted into Haikwan Taels shall be considered to be higher than the duty paying value by the amount of duty on the goods and 7 per cent. on the duty paying value of the goods.....

1 China Year Book, 1928 SS. 642-643.

1924	Hk. Tls. 69,595,000	£ 12,741,000
1925	„ „ 69,865,000	„ 12,190,000
1926	„ „ 78,100,000	„ 12,162,000

Nachdem die Nationalregierung im Jahre 1928 die Tarifautonomieverträge mit verschiedenen Mächten abgeschlossen hatte, trat ein *neuer, erhöhter Zolltarif* am 1. Februar 1929 in Kraft. Dieser neue Tarif war aber kein autonomer Zolltarif, sondern in Wirklichkeit kein anderer als der Tarif der Special Customs Tariff Conference in Peking von 1925/26. In dieser Konferenz hatten sich die Delegationen der verschiedenen Mächte mit einer einzigen Ausnahme auf einen Zwischentarif geeinigt, der in sieben Stufen Zollsätze von $7\frac{1}{2}$ bis $27\frac{1}{2}$ % vorsah und der bis zum Inkrafttreten der Zollautonomie gelten sollte.[1]

In den Autonomieverträgen von 1928 wurde aber China das Recht zugestanden, den Zwischentarif nach Ablauf eines Jahres zu ändern. Schon damals machten sich Bestrebungen nach Einführung eines *Schutzzolles* bemerkbar: die chinesischen Wirtschaftsorganisationen hatten bereits vor Erlaß des neuen Tarifs weitgehende Forderungen angemeldet. Sie machten dabei der Nationalregierung insbesondere den Vorwurf, daß die Zollsätze des neuen Tarifs die Bedürfnisse der chinesischen Industrie nicht genügend berücksichtigten. Sie verlangten vor Verkündung des Zolltarifs vor allem eine starke Erhöhung der Zölle für solche Industrieerzeugnisse, die bereits in ausreichender Menge in China selbst hergestellt wurden oder hergestellt werden konnten. Andererseits forderten sie eine Herabsetzung der Zölle für die Rohstoffe, Halbfabrikate und Maschinen, die von der bestehenden Industrie in China benötigt wurden. Höhere

1 Eine deutsche Übersetzung dieses Tarifs unter dem Titel „Der neue chinesische Zolltarif vom 1. Februar 1929" ist vom Ostasiatischen Verein, Hamburg-Bremen herausgegeben.

Zölle, die teilweise 100 % vom Werte ausmachten, wurden z.B. verlangt für Zement (85 %), Zigaretten (100 %), Zündhölzer (90 %), Seide (100 %), Emaillewaren (50 %), Bambusstahl (30 %), Eisennägel (30 %), Schirme (50 %), Soda (20 %), Biskuits (50 %), Kunstseidene Fertigwaren (60 %), Weine und Spirituosen (100 %), fremde Drogen und Medikamente (50 %), baumwollene Gewebe roh (20 %), weiß (25 %), Mischungen aus Baumwolle und Kunstseide (50 %), Wollwaren (50 %), Wirkwaren (50 bis 75 %), baumwollene Unterkleider (50 %), japanische Ginseng (100 %). Auf der anderen Seite wurden geringere Zölle (als sie im Tarif von der Regierung vorgesehen waren) vorgeschlagen für Rohtabak (10 %), Zigarettenpapier (10 %) Stiftdracht (10 %), Alkohol für industrielle Zwecke (5 %), Maschinen (5 %), Wollgarne (10 und 12½ %), Stoffe zur Herstellung von Drogen und Medikamenten (7½ %), Rohmaterial für die Fabrikation kosmetischer Artikel (7½ bis 15 %).

Die Steigerung der Einnahmen aus den Seezöllen seit Inkrafttreten des neuen Zolltarifs im Jahre 1929 ist enorm. Diese Steigerung wurde jedoch größtenteils ausgeglichen durch Entwertung des Silbers und Abnahme der Einfuhr. Angesichts der weiteren Entwertung des Silbers und geleitet von dem Bestreben, die Quelle für die in Gold zu zahlenden Zinsen der ausländischen Anleihen den Schwankungen der Wechselkurse zu entziehen, hat die Nationalregierung am 15. Januar 1930 die Erhebung der Einfuhrzölle auf *Goldbasis* mit Wirkung vom 1. Februar 1930 veranlaßt. An Stelle des Haikwan Taels, der bis dahin Einheit für die Festsetzung der Zölle war, trat nun die neue Goldeinheit „Sun" von 0,60 1866 Gramm Feingold.

Diese Goldeinheit ist zu den vorhandenen ausländischen Goldwährungen in folgendem Verhältnis festgesetzt:

Penny, Sterling	19,7265	Schweizer Franken	2,073
Golddollar	0,40	Belgas	2,877
Gold Yen	0,8025	Schwedische, dänische und norwegische Kronen	1,492
France	10,184		
Reichsmark	1,679	Österreichische Schillinge	2,843
Gulden	0,995		
Italienische Lire	7,600	Singapore Dollar	0,705
		Rupie	1,096

Der zu zahlende Zollpreis ist dann nach § 1 der „Import Tariff Provincial Rules" nach einer bestimmten Formel zu errechnen:

"The Duty-paying value of any import liable to an ad valorem rate of Duty shall be determined on the basis of the wholesale market value of the goods at the port of importation. This latter value when converted from other currencies into *Customs Gold Units* at the official rates fixed for this purpose shall be considered to be higher than the Duty-paying value by—

(a) The amount of the Duty on the goods, and
(b) 7 per cent. of the Duty-paying value of the goods.

The formula for ascertaining Duty-paying value is:—

$$\frac{\text{Wholesale market value} \times 100}{100 + \text{Duty rate} + 7}$$

z. B.

$$\frac{\text{C. G. U. } 60 \times 100}{100 + 12\,\tfrac{1}{2} + 7} = \frac{\text{C. G. U. } 6000}{119.5} = \text{C. G. U. } 50.21$$

= Duty-paying-value

Die Maßnahme, den Zoll in Gold zu erheben, wurde vor China schon von verschiedenen Ländern angewandt, deren Währung entwertet war. Eine solche Maßnahme

ist natürlich gleichbedeutend mit einer allgemeinen Erhöhung der sämtlichen Zölle um jenen Prozentsatz, um welchen das internationale Gold höher notiert als das entwertete inländische Geld. In der Regel sind hierbei finanzielle Erwägungen ausschlaggebend, da dem Fiskus durch die Zolleinnahmen ansehnliche Goldbezüge gesichert werden, durch welche die bei der ungünstigen Gestaltung der Wechselkurse doppelt schwierige Schaffung der nötigen Fonds zur Verzinsung der ausländischen Schuld leichter bewerkstelligt werden kann. So dekretierte Rußland unter dem 10. November 1876, daß die Zölle vom 1. Juli 1877 ab in Gold zu erheben seien, wodurch sich eine Zollerhöhung von zirka 33 % ergab. Österreich-Ungarn ging bei Einführung des autonomen Zolltarifs vom 27. Juni 1878 zur Goldzahlung über, während vorher die Zölle in Silber entrichtet werden mußten; das bedeutete einen allgemeinen Aufschlag von etwa 15 %. Italien ist durch Dekret vom 8. November 1893. Spanien durch Gesetz vom 22. Februar 1902 zur Goldzahlung übergegangen. Auch Mexiko sowie die süd-und zentralamerikanischen Staaten haben schon in der Vorkriegszeit eine wenigstens teilweise Zahlung der Zölle in Gold verlangt. Die starke Geldentwertung in der Zeit nach dem Weltkriege hat viele europäische Staaten veranlaßt, Goldzahlung zu verlangen oder wenigstens hohe Zuschläge (Zollaufgeld, Agio) zu den normalen Zöllen zu erheben. Für die Zahlung der Zölle in Gold ist für *China* der Gedanke maßgebend, die Quelle für die in Gold zu entrichtenden Zinsen der ausländischen Schulden (namentlich die Einnahmen der Zölle) von den Schwankungen der Wechselkurse unabhängig zu machen. Diese Maßnahme aber ist noch darüber hinaus von Bedeutung für die Einführung der Goldwährung, da die neue Goldeinheit „Sun" von 0,601866 Gramm Feingold nichts anderes ist als die von der Kemmerer-Kommission vorgeschlagene Einheit einer Goldwährung.

Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929—Juni 1930) betrugen die Einnahmen aus den Seezöllen im Jahre

1928 $ 133,223,000 (82,800,000 Tls.) (od. £ 12,096,000)
1929 „ 243,966,000 (152,000,000 „ „ „ 20,248,000)
1930 „ 291,444,000

Ende August 1930 wurde vom Finanzministerium ein neuer Zolltarifsentwurf ausgearbeitet, der am 29. November 1930 von dem Gesetzgebenden Yüan angenommen und am 29. Dezember 1930 veröffentlicht wurde.[1] Dieser *neue Zolltarif* trat dann am 1. Januar 1931 in Kraft, und am 7. Mai 1931 wurde auch ein neuer Tarif für *Ausfuhr* veröffentlicht, der am 1. Juni desselben Jahres in Kraft trat.

Der Tarif vom 29. November 1930 enthält 647 Positionen, die in 16 Gruppen eingeteilt sind.[2] Der höchste Zollsätz beträgt 40 %, der niedrigste 7½%. Am meisten sind die Zollsätze für Luxuswaren erhöht, dann folgen die für Seiden-und Halbseidenwaren und für Wolle und Wollwaren, da man die einheimische Naturseide und Seidenindustrie gegen die ausländische schützen wollte. Die Reihenfolge der 16 Gruppen ist folgende:

1. Baumwolle und Baumwollwaren
2. Flachs-, Hanf-und Jutewaren
3. Wolle und Wollwaren
4. Seide und Seidenwaren
5. Metalle

---

1 Siehe „Customs Import Tariff of the Republic of China" promulgated by the National Government on 29th December 1930. Shanghai, The Inspectorate General of Customs, 1930.

2 Gegenüber dem Zolltarif vom 1. Februar 1929 mit 718 Positionen und 12 Gruppen ist der neue Tarif um 71 Positionen verringert und um 4 Gruppen erhöht. Die 4 neuen Gruppen sind (1) Wolle und Wollwaren, (2) Seide und Seidenwaren, (3) Tabak, (4) Kerzen, Harze, Öle, Seife, Lacke Wachs usw.

6. Nahrungsmittel, Getränke und pflanzliche Arzneimittel
7. Tabak
8. Chemikalien und Farbstoffe
9. Kerzen, Harze, Oele, Seife, Lacke, Wachs usw.
10. Bücher, Landkarten, Papier-und Holzwaren
11. Tierische Stoffe, roh und zugerichtet
12. Nutzholz, Holz, Bambus und Rotang
13. Kohle, Feuerungsmaterial, Pech und Teer
14. Porzellan, Emaillewaren, Glas usw.
15. Steine und keramische Waren
16. Verschiedene Waren

Unter den Nummern 596 bis 646 ist im englischen Text unter der Sammelbezeichnung „Verschiedene Waren" eine Anzahl Waren in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, bei denen oft der Zusatz steht: „N. o. p. f." d. H. „not otherwise provided for" (sofern nicht anderweitig genannt). Zu beachten ist auch die Tarifnummer 647, die besagt, daß Waren, die in diesem Tarif nicht aufgeführt oder benannt sind, einem Zollsatz von 12½% vom Werte unterliegen.

Nach dem Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929 bis Juni 1930) sind drei Prinzipien maßgebend für den neuen Zolltarif: (1) Die Zölle für Rohstoffe, die für die Entwicklung der einhemischen Industrie unentbehrlich sind, sollen herabgesetzt werden; (2) gewisse einheimische Industrien, deren Fortschritte erwünscht sind, sollen gegen die Konkurrenz ausländischer Produkte geschützt werden; und (3) sollen durch den Tarif Mehreinnahmen erzielt werden, um den Ausfall der herabgesetzten Zölle oder der beseitigten Steuern zu ersetzen.

Eine Prüfung des neuen Zolltarifs zeigt aber, daß die angegebenen Prinzipien nicht ganz berücksichtigt worden sind. Es waren allein *finanzielle* Erwägungen

maßgebend. Betrachten wir zunächst die Rohstoffe: Die chinesische Industrie befindet sich zur Zeit noch in einem Stadium, das demjenigen gleicht, in dem zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Europa die Erziehungstheorie oder „the infant industry argument" die Schutzzollpolitik beeinflußt hat. Was Friedrich List damals für Deutschland als maßgebend für die Einführung von Erziehungszöllen anführte, gilt auch besonders für das heutige China:

> „Schutzmaßnahmen sind nur zum Zwecke der Förderung und Beschützung der inneren Manufakturkraft und nur bei Nationen zu rechtfertigen, welche durch ein ausgedehntes wohlhabendes Territorium, durch größere Bevölkerung, durch den Besitz natürlicher Hilfsquellen, durch einen weit vorgerückten Ackerbau, durch einen hohen Grad von Zivilisation und politischer Ausbildung berufen sind, mit den ersten Agrikulturmanufakturhandelsnationen, mit den größten See-und Landmächten gleichen Rang zu behaupten." [1]

Die Einfuhrzölle sollen in dem Verhältnis, in welchem Kapital und Arbeit im Lande wachsen oder vom Auslande zufließen, steigen und später wieder fallen, und zwar hält List es für nützlich, im voraus eine Skala aufzustellen, damit sich die Industrie darauf einstellen kann. Im allgemeinen sei anzunehmen, daß einer Industrie, die bei einem anfänglichen Schutz von 40—60% nicht aufkommen und bei einem fortgesetzten Schutz von 20—30% sich nicht auf die Dauer behaupten kann, die Grundbedingungen fehlen. List glaubt, daß „in einer durch Natur und Bildung zur Pflanzung einer Manufakturkraft berufenen Nation" durch anhaltenden und kräftigen Schutz beinahe jeder Industriezweig gewinnreich werden kann und verwirft ausdrücklich den Vorschlag einer Beschränkung des Schutzes auf wenige Jahre.

---

1 F. List: „Nationales System der politischen Ökonomie" K. 26.

Abgesehen davon haben politische und wirtschaftliche Gründe in der neueren Zeit zusammengewirkt, um eine Abkehr vom Freihandel zum Schutzzoll zu bewirken. Diese Tendenz hat sich seit dem Weltkriege verschärft. Die Gründe hierfür waren u.a. die unter der Wirkung des ungeheuren Kriegsbedarfs erfolgte Überindustrialisierung, die durch Kartelle und Trusts ermöglichte Schleuderkonkurrenz nach dem Auslande, die ebenfalls zum Dumping führende Geldentwertung der meisten kriegführenden Länder und die Notwendigkeit, sich zum Zwecke der Rüstung für die schwierigen Vertragsverhandlungen mit einem reichen Vorrat von möglichen Zugeständnissen zu versehen. So haben die Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Jahren mehrmals ihre Einfuhrzölle erhöht, was zum Zollkriege mit den europäischen Staaten (besonders mit Frankreich und Spanien) führte. Selbst in England, dem Mutterlande des Freihandels, hat sich eine entscheidende Wandlung vollzogen.[1] So kann man wohl sagen, daß eine neue Schutzzollperiode angebrochen ist. Vor allem aber ist China heute auf Schutzzoll angewiesen, doch sollte, wie schon erwähnt, von Rohstoffen kein Zoll oder wenigstens nur ein geringer Satz erhoben werden, wie denn auch Bezollung von Rohstoffen aus finanziellen Rücksichten nur noch in wenigen Staaten vorkommt.[2] Vergleichen wir nach diesem Standpunkt die Tarife der für die Industrie Chinas notwendigen Rohstoffe von 1922, 1929 und 1930:

---

1 Die Konferenz, die am 10. Mai 1930 von der Bank of England und anderen Großbanken einberufen wurde, erklärte die traditionelle Freihandelspolitik nunmehr als unbrauchbar und zog statt dessen einen Schutzzoll vor.

2 Italien erhebt einen Zoll auf Baumwolle, läßt aber die anderen Spinnstoffe frei. In den meisten Industrielandern, z.B. Österreich und Deutschland, sind Rohstoffe grundsätzlich zollfrei. Siehe Josef Gruntzel: „System der Handelspolitik," Wien 1928, S. 283.

Artikel		1922 (Hk. Tls.)	1929 (Hk. Tls.)	1930 (Goldeinheit)
Baumwolle, roh	pro Pikul	0,80	1,20	2,10
Jute, roh	pro Pikul	0,22	0,33	0,58
Schafwolle	pro Pikul	2,80	5,60	5,90
Roheisen und Ballasteisen	pro Pikul	0,11	0,22	0,35
Werkzeugstahl	ad valorem	5%	10%	10%
Landwirtschaftliche Maschinen	ad valorem	5%	10%	5%
Elektrische Maschinen	ad valorem	5%	10%	7½ %
Kraftmaschinen	ad valorem	5%	10%	7½ %
Lokomotiven	ad valorem	5%	12½ %	5%
Personenwagen und Warenwagen	ad valorem	5%	12½ %	5%
Salzsäure d.h. Muriatsäure	pro Pikul	0,24	0,36	0,55
Salpetersäure	pro Pikul	0,55	0,825	1,60
Schwefelsäure	pro Pikul	0,18	0,27	0,55
Bleichpulver	pro Pikul	0,28	0,42	a.v. 7½ %
Düngemittel (künstliche)	ad valorem	5%	7½ %	7½ %
Potasche, Chlorate	pro Pikul	0,38	——	0,85
Phosphor	pro Pikul	2,20	——	5,80
Kalzinierte Soda	pro Pikul	0,13	0,325	0,77
Ätznatron	pro Pikul	0,36	0,90	1,50
Weinsprit	pro Gallone	0,03	0,105	0,24
Kohle	pro Tonne	0,34	0,51	0,89
Anilinfarben	ad valorem	5%	17½ %	25%
Flüssige Feuerung	pro Tonne	0,97	2,425	2,90
Kokosnußöl	pro Pikul	0,50	1,75	2,70
Paraffinwachs	pro Pikul	0,38	0,57	0,98
Holzmasse, chemische	pro Pikul	0,40	0,60	0,59

Die oben angeführten Rohstoffe sind für den industriellen Aufbau Chinas mehr oder weniger unentbehrlich. In dem neuen Tarif sind jedoch die Zölle für diese Artikel nicht herabgesetzt, sondern fast durchweg erhöht worden. Somit ist das erste Prinzip, das in dem „Annual Report" als maßgebend für die Aufstellung eines Zolltarifs bezeichnet wird, aufgehoben. Auch das zweite Prinzip, gewisse einheimische Industrien, deren Fortschritte erwünscht sind, gegen die Konkurrenz ausländischer Produktion zu schützen, ist in dem neuen Tarif—vor allem in dem Tarif der Ausfuhrzölle—nur in geringem Maße berücksichtigt worden.—Ferner ist zu beachten, daß die Tarifautonomie Chinas noch nicht vollkommen ist, solange die Reziprozitätsklausel in dem sino-japanischen Tarifvertrage in Kraft bleibt. Desgleichen bestehen noch die sogenannten Konzessionen, in denen ausländische Industrielle Fabriken errichten können, um die Zahlung der Einfuhrzölle zu vermeiden. Außerdem haben die chinesischen Kaufleute trotz der Beseitigung des Likins und der „native customs" noch eine große Anzahl von Abgaben zu entrichten, so z.B. Küstenhandelszoll („Coast trade duty"), verschiedene Verbrauchssteuern (wie Streichholzsteuer, Zementsteuer, Urkundenstempelsteuer u.a.) und sogar provinzielle Umsatzsteuern, durch die leicht dieselben Nachteile herbeigeführt werden könnten, die man durch Abschaffung des Likins beseitigen wollte. Denn für China ist die Entfaltung des Inlandsmarktes eine wichtige Voraussetzung der auswärtigen Handelspolitik; solange aberdiese ungünstigen Verhältnisse bestehen bleiben, kann ein Schutzzoll der einheimischen Industrie auch nicht viel Nutzen bringen.

Angesichts der wachsenden Schleuderausfuhr in den letzten Jahrzehnten hat das Finanzministerium eine *Verordnung zur Bekämpfung des Dumpings* ausgearbeitet, die am 27. Dezember 1930 von dem Verwaltungsyüan angenommen wurde. Eine Schleuderausfuhr ermöglichen

zunächst die staatlichen Ausfuhrprämien, wie sie für Zucker in den Erzeugungsländern bis zum Jahre 1902 bestanden. Durch sie wurde der Zollschutz, den das Bezugsland dem eigenen Fabrikat gewährte, ganz oder teilweise aufgehoben. Ferner ist eine Schleuderausfuhr auch dadurch möglich, daß marktbeherrschende Kartelle oder Trusts den Überschuß an Erzeugnissen, der auf dem Inlandsmarkte nicht absetzbar ist und dort die Preise drückt, zu Verlustpreisen ins Ausland bringen. Schließlich entsteht in Ländern mit Geldentwertung das Valuta-Dumping, weil der innere Geldwert—die Kaufkraft gegenüber den Waren—nicht so schnell sinkt wie der äußere—das Verhältnis des Inlandsgeldes zum Auslandsgeld-, so daß die Geldentwertung wie eine Ausfuhrprämie wirkt. Dazu kommt noch das soziale Dumping, das entsteht, wenn ein Land mit rückständiger Arbeitsschutzgesetzgebung nach einem anderen Lande Waren bringt, deren Erzeugung dort einer höheren sozialen Belastung ausgesetzt ist. Zur Bekämpfung des Dumpings stehen zwei Mittel zur Verfügung: die Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Festsetzung von Ausgleichszöllen. Da der chinesische Zolltarif ein Einheitstarif (oder autonomer Tarif) ist, so ist die Festsetzung von Ausgleichszöllen, die eine Abart der Unterscheidungszölle sind, zunächst im Rahmen des Einheitstarifs unmöglich.[1] Man mußte also den Verordnungsweg einschlagen, um den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen.

---

1 Von einem Einheitstarif sprechen wir dann, wenn die betreffenden Zollsätze allen Ländern gegenüber gleichmäßig in Anwendung kommen und keinem Staat darin eine Begünstigung zugestanden wird. Im Gegensatz hierzu kennt das System des General-und Konventionaltarifs oder des Maximal-und Minimaltarifs eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Herkünfte. Unterscheidungs-oder Differenzialzölle sind aber Zölle, die gegenüber den üblichen Tarifsätzen eine Ermäßigung oder eine Erhöhung für bestimmte Herkunfts länder enthalten. Einheitstarif und Unterscheidungszölle sind also unvereinbar. Siehe Gruntzel: System der Handelspolitik. SS. 335-346.

Hier fragt sich aber, ob eine solche Schleuderkonkurrenz gegen einheimische Produkte oder gegen die Waren anderer einführender Länder gerichtet ist. Denn wenn die Schleuderausfuhr eines fremden Landes mit der Ausfuhr eines anderen Auslandes konkurriert in einem Artikel, der dem Einfuhrland überhaupt fehlt (z.B. Petroleum), so ist eine derartige Schleuderausfuhr nicht nur unschädlich, sondern sogar nützlich für den Verbrauch des Inlands, da die Käufer dadurch billiger versorgt werden können.

Der chinesische Zolltarif ist seit Jahrzehnten ein Einheitstarif. Es ist jedoch außerordentlich schwer, beim Vorhandensein von vielen und nicht mäßigen Schutzzöllen den Einheitstarif aufrechtzuerhalten. Schon der Umstand, daß die Staaten, die einen Einheitstarif besitzen, sich gezwungen sehen, durch spätere Verträge diesen Tarif zu ändern (so z. B. der sino-japanische Reziprozitäts-Tarifvertrag vom 6. Mai 1930), beweist, daß es schwer ist, an einer nur autonomen Zollpolitik festzuhalten, denn diese setzt die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Isolierung voraus, die bei der heutigen Ausdehnung des Welthandels und bei der Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse selbst in den weniger kultivierten Ländern nicht mehr denkbar ist. So steht China vor der Notwendigkeit, entweder den Maximal-und Minimaltarif oder den General-und Konventionaltarif einzuführen. Ein jeder von diesen beiden Doppeltarifen hat seine Vorteile und seine Nachteile, es scheint aber für China empfehlenswert, seinen Tarif zu Gunsten des ersteren aufzustellen, da beim Minimaltarif nicht der Vertragstarif zweiseitig durch Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten, sondern gleichzeitig mit dem Maximaltarif auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung aufgestellt wird. Auf diese Weise können die einheimischen Produzenten von vornherein wissen, wie weit ihre Regierung bei etwaigen späteren Vertragsverhandlungen

in der Ermäßigung oder Bindung der Zollsätze gehen darf. Eine wertvolle Sicherheit und Stetigkeit ist ihnen also für die Dauer des Zollgesetzes gegeben.

Der chinesische Zolltarif ist ferner von Anfang an *Wertzolltarif*—und zwar *Wertschätzungstarif*—gewesen. Die Durchführung der Wertzölle hat aber in der Praxis mit sehr großen Schwierigkeiten und Nachteilen zu kämpfen. Der Zollverwaltung wird zwar der Schlüssel zur Verzollung an die Hand gegeben, es bleibt ihr aber die schwierige Aufgabe, in jedem einzelnen Falle erst die Bemessungsgrundlage zu finden und die nach Ort und Zeit schwankenden Preise der Ware zu ermitteln. Auch die Feststellung des tatsächlichen Wertes durch die Zollverwaltung begegnet den größten Schwierigkeiten und schließlich ermöglichen die Wertzölle keine so genaue Anpassung der Zollbelastung an die mit der Verarbeitung steigende Feinheit der Ware wie die spezifischen Zölle, wo schon ganz kleine Unterschiede in der Garnnummer, Drahtstärke u. dgl. Abstufungen des Zollsatzes zur Folge haben, die im Wertzoll im Interesse seiner praktischen Brauchbarkeit nicht zum Ausdruck gebracht werden können.—Allerdings hat man die Schwierigkeiten, die mit einer genauen Preisbestimmung verbunden sind, dadurch zu umgehen versucht, daß man die Marktwerte der für den Außenhandel wichtigsten Waren für eine gewisse Periode im voraus bestimmte, so daß die Befugnis der Zollverwaltung in dieser Hinsicht wesentlich eingeschränkt erscheint. Derartige Wertschätzungstarife müssen von Zeit zu Zeit erneuert werden. Damit entfällt aber der einzige große Vorteil des Wertzollsystems, nämlich die Anpassungsfähigkeit der Zollbelastung an die wechselnden Geschäftskonjunkturen. Angesichts dieser Übelstände haben die meisten Staaten die Wertzölle aufgegeben. In manchen Zolltarifen, wie in denen Deutschlands, Frankreichs usw., finden sich überhaupt keine mehr. Allgemeiner sind sie nur noch

in einigen überseeischen Staaten (Siam, Südamerika) und Kolonialgebieten. Der neue chinesische Zolltarif, der an und für sich noch Wertschätzungstarif ist, bereitet auch schon den Übergang zu dem System der spezifischen Zölle vor.

Neben dem Tarif der Einfuhrzölle besitzt China einen Tarif der *Ausfuhrzölle*, der, wie erwähnt, am 7. Mai 1931 veröffentlicht wurde und am 1. Juni desselben Jahres in Kraft trat. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929 bis Juni 1930) waren die verschiedenen Einnahmen aus den Seezöllen in den letzten Jahren folgende:

	1928	1929	1930
Einfuhrzoll	$ 72,074,000	$166,241,000	$211,786,000
Ausfuhrzoll	„ 41,939,000	„ 56,254,000	„ 55,379,000
Küstenhandelszoll (Coast trade duty)	„ 4,184,000	„ 5,636,000	„ 6,298,000
Tonnengeld (Tonnage dues)	„ 4,579,000	„ 4,925,000	„ 4,825,000
Durchfuhrzoll (Transit dues)			
nach Innen	„ 4,017,000	„ 2,920,000	„ 2,305,000
nach Außen	„ 804,000	„ 911,000	„ 943,000
Binnenzoll (Native customs)	„ 5,370,000	„ 6,828,000	„ 9,654,000
Dschunken Geld (Junk dues)	„ 238,000	„ 251,000	„ 254,000
	$133,233,000	$243,966,000	$291,444,000

Das Zollsystem Chinas nach dieser Einteilung ist recht kompliziert. In dem Buche „Finanzgeschichte der chinesischen Repunlik" (in chinesischer Sprache, Schanghai, Commercial Press, 1928, 3. Auflage) von Djia Schi-yi finden wir eine systematische Darstellung, die folgende Einteilung vornimmt:

A. Seezölle

1. Einfuhrzoll
2. Ausfuhrzoll
3. Dsi-Kou-Zoll (Durch Zahlung dieses Zolls sollen die eingeführten Waren vom Likin und Binnenzoll befreit werden.)
4. Zuschlagzoll des Ausfuhrzolls (Zu dieser Zahlung sind die Waren verpflichtet, die ausgeführt werden, um wieder in einen anderen Hafen des gleichen Staates eingeführt zu werden) (Küstenhandelszoll)
5. Tonnengeld (das die Handelsschiffe beim Einlaufen in einen Hafen zu entrichten haben).

B. Binnenzölle (Native customs)

1. Diejenigen Binnenzollstationen, die innerhalb 50 Li von den Vertragshäfen liegen und durch den Friedensvertrag im Jahre 1901 von der Seezollverwaltung kontrolliert werden.
2. Binnenzollstationen, die außerhalb 50 Li von den Vertragshäfen liegen und direkt von dem Finanzministerium verwaltet werden.
3. Binnenzollstationen, die von den Provinzen verwaltet werden.

Der Unterschied zwischen den Seezöllen und den Binnenzöllen oder „Native customs" ist folgender: Einmal können die Seezölle nur in den Vertragshäfen erhoben werden, während die Binnenzollstationen sowohl in den Vertragshäfen als auch im Inneren des Reiches errichtet werden dürfen. Ferner ist die Seezollverwaltung durch Handelsverträge gebunden, während die Binnenzölle, abgesehen von denjenigen Zollstationen, die innerhalb 50 Li von den Vertragshäfen liegen, ausschließlich von der

Regierung verwaltet werden. Schließlich hat die Seezollverwaltung nur mit den Waren der modernen Schiffe (worunter Dampf-und Motorschiffe zu verstehen sind) zu tun, während die einheimischen Waren der chinesischen Schiffe (Dschunken) bei den Binnenzollstationen in den Vertragshäfen Zoll zu entrichten haben. Nach dem Buch „Finanzgeschichte der chinesischen Republik" von Djia-Schi-yi gibt es zusammen 23 eigentliche Binnenzollstationen, die mit den Vertragshäfen nichts zu tun haben. Diese Zollstationen sind mit der Abschaffung des Likins beseitigt worden. Für die Finanzpolitik Chinas bleibt nun die Aufgabe, auch den Küstenhandelszoll zu beseitigen.

Der Ausfuhrzolltarif vom 7. Mai 1931 enthält 270 Positionen, die in 6 Gruppen eingeteilt sind. Nach diesem Tarif sind Tee, Stickerei, Seide, Strohhüte, Schirme u. a. ausfuhrzollfrei. Wie der Einfuhrzolltarif verfolgt aber auch dieser Tarif mehr eine *Einnahmepolitik* als eine Schutzzollpolitik, was durch einen Vergleich zwischen dem neuen und dem alten Ausfuhrzolltarif veranschaulicht werden kann:

		alter Tarif		Zuschlag	neuer Tarif	
graufarbige rohe Seide	pro Pikul	2,5	Tls.	1,25	7,5	Tls.
Eier, getrocknet	„ „	1,5	„	0,75	4,50	„
Eier, konserviert	„ „	0,225	„	0.1125	1,50	„
Eier, frisch	je Tausend	0,28	„	0,14	0,64	„
Eier (Pi-dan)	je Tausend	0,35	„	0,175	10,66	„
Olivenöl	pro Pikul	0,30	„	0,015	1,60	„
Baumwolle, roh	„ „	0,035	„	0,0175	0,055	„
Bohnen und Erbsen	„ „	0,06	„	0,03	0,15	„
grüne und rote Bohnen	„ „	0,06	„	0,03	0,18	„
Schafwolle	„ „	0,18		0,09	1,45	„
Ziegenwolle	„ „	0,35	„	0,175	2,00	„

Die oben angeführten Artikel sind wichtige Exportwaren Chinas, die sich aber mit ausländischen Produkten in schwerer Konkurrenz befinden. Anstelle einer Befreiung vom Ausfuhrzoll sind sämtliche Zölle vom 2 bis 5 fachen erhöht worden. Infolgedessen steigen die Verkaufspreise, der Absatz verringert sich, so daß schließlich die Zolleinnahmen auch abnehmen. Auf der anderen Seite wird vielfach behauptet, daß die Erhöhung des Ausfuhrzolls für Schafwolle einen handelspolitischen Zweck verfolgt, nämlich die im Lande vorkommenden Rohstoffe der heimischen Verarbeitung zu sichern und deren Bezug durch die fremde Konkurrenz zu erschweren. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Wollindustrie in China noch verhältnismäßig zurückgeblieben ist, wodurch eine Ausfuhr der Wolle notwendig wird.— Der neue Ausfuhrzolltarif bedeutet nichts anderes als *eine allgemeine Zollbelastung der Ausfuhr*. Nach einer Schätzung des Finanzministeriums soll dieser Ausfuhrzolltarif jährlich mehr als 10 Millionen mex $ Mehreinnahme bringen.

Für die Beibehaltung der Ausfuhrzölle in der heutigen Handelspolitik kommen nun drei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht, nämlich der fiskalische, der handelspolitische und der polizeiliche. Der fiskalische Gesichtspunkt ist dann entscheidend, wenn die Ausfuhrzölle lediglich den Zweck einer Vermehrung der Staatseinnahmen haben. Sie spielen eine wichtige Rolle in einzelnen überseeischen Staaten bei jenen Erzeugnissen, für die diese Staaten ein natürliches Monopol besitzen, oder doch ein so hervorragendes Produktionsgebiet sind, daß sie die Preise auf dem Weltmarkt bestimmen können. Beispiele für solche Ausfuhrzölle bieten uns Chile für Salpeter, Spanien und Portugal für Kork, Italien für Schwefel, Kuba für Tabak usw. Sobald die Monopolstellung des betreffenden Landes beeinträchtigt oder das Konkurrenzverhältnis zu anderen Staaten verschoben wird,

erweisen sich diese Ausfuhrzölle als unhaltbar. So mußte China, das einmal der Hamptlieferant für Tee war, infolge des großen Aufschwungs, den die Teekultur in Britisch-Indien und Ceylon genommen hatte, den Ausfuhrzoll auf Tee beseitigen. Für die Handelspolitik Chinas kommt also dieser Gesichtspunkt weniger in Betracht.

Die handelspolitischen Ausfuhrzölle verfolgen den Zweck, die im Lande vorkommenden Rohstoffe der heimischen Verarbeitung zu sichern und deren Bezug durch die fremde Konkurrenz zu erschweren. Solange aber die Industrialisierung des Inlands noch zurückgeblieben ist, spielen diese Ausfuhrzölle auch nur eine gringe Rolle. Dazu kommt, daß selbst die größten der Wirtschaftsgebiete nicht über alle notwendigen Rohstoffe verfügen. Das britische Weltreich ist mit Baumwolle und manchen Metallen auf das Ausland angewiesen, die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen zwar große Mengen von Kohle, Eisen, Kupfer, Petroleum, Baumwolle usw., müssen aber viel Schafwolle, Seide, Jute, Hanf. Flachs, Nickel, Zinn, Kautschuk u. a. einführen. Zur Sicherung dieser Versorgung müssen andere Maßnahmen dienen.[1] In den europäischen Staaten findet sich zu solchen Ausfuhrzöllen nur wenig Veranlassung.

Ausfuhrzölle polizeilichen Charakters verfolgen nur den Zweck, einen Notstand hintanzuhalten oder zu beheben. Solche Fälle ergeben sich beispielsweise dann, wenn eine Mißernte im Lande die Gefahr einer großen Teuerung oder gar einer Hungersnot nahe bringt.

In mehreren europäischen Staaten bestehen garkeine Ausfuhrzölle mehr. Heute kennen nur noch einige

1 Eine solche versuchten die in der Anlage C der Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916 zusammengefaßten Beschlüsse der alliierten Mächte, in denen sie sich die gegenseitige Unterstützung bei Beschaffung der Materialien zusagten.

Länder der heißen Zone eine allgemeine Belastung der Ausfuhr mit Zöllen, in den wichtigsten Industriestaaten ist sie völlig oder bis auf wenige Ausnahmen beseitigt worden.

§ 16: Salzsteuer

Die Salzsteuer zählt zu den Aufwandsteuern, die von den Personen, die die besteuerten Gegenstände ge- oder verbrauchen, zu erheben sind. Nach der Art ihrer Erhebung gehört sie zu den indirekten Steuern. Salz ist zwar kein Lebens-, jedoch ein unentbehrliches Genußmittle. Die Salzsteuer wirkt ähnlich wie eine Kopfsteuer, sie trifft die minderbemittelten Klassen und die Familien mit einer größeren Anzahl von Angehörigen schwerer als die anderen. Für ihre Beibehaltung läßt sich anführen, daß trotz der Steuer der Preis des Salzes sich in mäßigen Grenzen hält und daß zu befürchten steht, daß die Aufhebung der Steuer nicht zu einer entsprechenden Ermäßigung des Preises führen würde. Die Erhebung der Steuer kann geschehen in der Form des Monopols—teils des Produktions-, teils des Produktionshandelsmonopols—in der Art, daß der Staat sich entweder die Produktion oder Produktion und Handel ausschließlich vorbehält. Sie kann aber auch durch Besteuerung der Objekte im freien Verkehr (Freiverkehrsteuern) vollzogen werden. Im letzten Falle sind Produktion und Handel frei; die Besteuerung erfolgt nach dem Gewicht eder Preis des fertigen Salzes, wenn dieses in den Verkehr gebracht wird. Steuerpflichtig ist derjenige, der es in den Verkehr bringt.

In China sind die Salzsteuern nächst den Seezöllen die bedeutendste Einnahmequelle der Regierung. Es handelt sich hierbei um eine uralte Abgabe, die wegen des beschränkten Vorkommens des Salzes und wegen der Bedeutung dieses Artikels für den Konsum bequem zu erheben war. Schon zur Zeit der Han-Dynastie und später zu Anfang der Sun-Dynastie unterlag das Salz dem Staatsmonopol. [1]

---

1 Djia Schi-yi: „Finanzgeschichte der chinesischen Republik" 1. Band, 2. Kapitel, SS. 269-271.

Nach dieser Zeit wurde das Monopol aufgehoben und eine Freiverkehrsteuer eingeführt. Die Erhebung der Salzsteuer wurde durch die Provinzen vollzogen, sei es, daß sich die Provinz mit der Salzgewinnung aus dem Seewasser selbst befaßte, wie in Kuangtung, Kiangsu, Chili, oder die Sole durch Bohrung gewann, wie in Szetchuan, oder daß Salz eingeführt wurde. Die Verteilung der Ware erfolgte durch chinesische Salz-Kaufleute. Die Beamten überwachten lediglich die Verteilung und erhoben die Gebühren. Nach Abzug der Verwaltungskosten führten die Provinzen einen Teil der Nettoeinnahme jährlich nach Peking ab. Nach dem „China Year Book" scheint die Steuereinnahme der Zentralregierung vor dem Jahre 1909 nie die Höhe von 13 000 000 Tls. überschritten zu haben.—Im Jahre 1910 wurde eine Reform der Salzsteuerverwaltung vorgenommen und ein „Central Salt Bureau" gegründet; kurz danach aber brach die Revolution aus, und Ende 1911 wurde das Central Salt Bureau wieder beseitigt. Die Verwaltung der Salzsteuer wurde nun dem Finanzministerium zugegliedert, das im Jahre 1912 eine besondere Abteilung mit der Verwaltung dieser Steuer betraute. Im Jahre 1913 erfolgte im Zusammenhang mit der Auflegung einer äußeren Anleihe, der „Chinese Government 5% Reorganisation Gold Loan", die Reorganisation der Salzsteuer nach dem Muster der Seezölle und die gleichzeitige Einsetzung eines dem Finanzministerium unterstehenden ausländischen Chefinspektors, Sir Richard Dane. Dieses Inspektorat diente in der Hauptsache der Überwachung den Einnahmen aus der Salzsteuer zur Sicherung des Zinsendienstes der erwähnten Reorganisationsanleihe. Da dieser aber aus den ebenfalls für sie verpfändeten Seezolleinnahmen voll bezahlt werden konnte, ging der Finanzminister im Jahre 1928 dazu über, die Salzverwaltung seiner ausschließlichen Kontrolle zu unterstellen und gegen den Protest der britischen, französische und japanischen Regierung

einen chinesischen Chefinspektor der Salzsteuereinnahmen, Mr. Liu Tsung-yi, neben dem englischen Inspektor, Mr. Hussey-Freke, zu ernennen.

Die Einnahmen aus der Salzsteuer nach der Revolution betrugen:

im Jahre 1913	11,471,242.26	mex.$ = 1,158 Mill. £
im Jahre 1914	60,409,675,75	mex.$
im Jahre 1915	69,277,536.42	mex.$
im Jahre 1916	72,440,559.89	mex.$
im Jahre 1917	70,627,000.00	mex.$
im Jahre 1918	71,566,000.00	mex.$
im Jahre 1919	80,607,000.00	mex.$
im Jahre 1920	79,064,103.33	mex.$ = 17,909 Mill. £
im Jahre 1921	77,987,838.17	mex.$
im Jahre 1922	85,789,000,00	mex.$
im Jahre 1923	79,545,000.00	mex.$
im Jahre 1924	70,544,475.86	mex.$
im Jahre 1925	73,634,425.21	mex.$ = 8,561 Mill. £
im Jahre 1926	64,287,617,52	mex.$[1]
im Jahre 1927	57,900,000.00	mex.$ = 5,438 Mill. £
im Jahre 1928	112,625,288.00	mex.$(einschließlich der Erhebungskosten)
im Jahre 1929	132.953,706.00	mex.$(einschließlich der Erhebungskosten)
im Jahre 1930	122,146,170.67	mex.$

Maßgebend für die Erhebung der Salzsteuer in dem heutigen China ist das Salzsteuergesetz vom 21. März

1 "The total Salt Revenue 1926 ... amounted to $ 64,287.000 which shows a decrease of $ 9,347,000 as compared with the revenue realised in 1925 ($ 73,634,000), and also constitutes a serious decrease on the revenue realised in all former years since 1915. This decrease is due to the difficulty and uncertainty of transportation in areas affected since 1925 by civil wars, owing to the disorganisation of railway lines and the commandeering of other means of transportation for military operation many Provinces, and to military interference with the Salt administration in the majority of the Provinces." China Year Book 1928, S. 640.

1931, das von der Nationalversammlung angenommen und am 30. Mai 1931 veröffentlicht wurde. Es scheint jedoch zweckmäßig, das alte Verfahren der Steuererhebung hier näher zu schildern, da dies die Grundlage des heutigen Systems ist und vielfach in den entlegenen Provinzen noch bis heute erhalten ist.

Die Salzfelder Chinas teilen sich in 11 Kreise, von denen ein jeder ein Handelsmonopol innerhalb bestimmter Grenzen genießt.

1. Fengtien: zusammen 7 Salzfelder. Sein Handelsmonopol erstreckt sich auf die ganze Mandschurei (namentlich die Provinzen Fengtien, Kirin und Heilungkiang)
2. Changlu: zusammen 3 Salzfelder. Sein Handelsmonopol erstreckt sich auf den größten Teil der Provinzen Hopei und Honan.
3. Schangtung: zusammen 6 Salzfelder. Sein Handelsmonopol erstreckt sich auf die ganze Provinz Schantung, daneben noch auf einige Städte in den Provinzen Kiangsu, Anhui u. Honan.
4. Hotung: ein geschlossenes, größes Salzfeld. Sein Handelsmonopol erstreckt sich auf die ganze Provinz Schansi, daneben auf diejenigen Städte der Provinzen Honan und Schensi, die am Gelben Fluß liegen.
5. Lianghuai: geteilt in zwei Unterkreise: Yungschou und Huaipei; zusammen 15 Salzfelder. Das Handelsmonopol erstreckt sich auf die Provinzen Hupei, Hunan, Kiangsi, Kiangsu und Anhui.
6. Liangcheh: zusammen 29 Salzfelder, darunter 24 zu der Provinz Chekiang und 5 zu der Provinz Kiangsu gehörig. Sein Handelsmonopol erstreckt sich auf den größten Teil der Provinz Chekiang, daneben noch auf einen kleinen Teil der Provinzen Kiangsi und Kiangsu.
7. Fukien: zusammen 12 Salzfelder. Sein Handels-

monopol erstreckt sich auf die Provinz Fukien, daneben noch auf einige Städte in den Provinzen Chekiang und Kuangtung.

8. Liangkuang: geteilt in 3 Unterkreise: Kuangtung, Pingnankuei und Chaochiao. Die letzten zwei Kreise sind Kuangtung untergeordnet; die Hauptstation von Pingnankuei ist Pakhoi, die von Chaochiao ist Swatow. Ihr Handelsmonopol erstreckt sich auf die Provinzen Kuangtung und Kuangsi, daneben noch auf einige Städte in den Provinzen Hunan, Kiangsi, Fukien und Kweitschoy.

9. Yünnan: zusammen 12 Salzfelder, die die Sole durch Bohrung gewinnen. Das Handelsmonopol erstreckt sich auf die ganze Provinz Yünnan, daneben noch auf einige Städte in der Provinz Kweitchou.

10. Szetchuan: geteilt in zwei Unterkreise: Tchuannan und Tchuanpei, zusammen 23 Salzfelder, die ebenfalls die Sole durch Bohrung gewinnen. Ihr Handelsmonopol erstreckt sich auf die ganze Provinz Szetchuan, daneben noch auf einige Städte in den Provinzen Hupeh, Yünnan, Kweitchou (den größten Teil) und Hunan.

11. Schensi und Kansu: zusammen 18 Salzfelder, von denen die meisten die Sole durch Bohrung gewinnen. Das Handelsmonopol erstreckt sich auf 54 Städte in der Provinz Schensi und 25 Städte in der Provinz Kansu.

Nach der alten Salzsteuerverordnung (§3) beträgt die Steuer von je 100 Pikuls 2,50 mex.$. In Wirklichkeit aber wird die Steuer je nach den gegenden verschieden erhoben und bewegt sich von 0,20 bis 3,50 mex. $.

Nach einer Statistik der Salzsteuerverwaltung sind die Menge der Salzproduktion, die Nettoeinnahmen und

die Summen, die an die „Group Banks" eingezahlt wurden, in den Jahren 1918 und 1919 folgende:[1]

Kreise	Produktionsmenge in Ssu-ma Pik.		Nettoeinnahmen mex. $		die an die Group Banks eingezahlten	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Fengtien	3237156	4544649	6475267.68	8091777.41	6011896.42	8166382.76
Changlu	5466272	5287468	14226338.08	14748704.20	13330000.00	13920000.00
Schantung	1298737	1869510	2910331.25	3619559.92	2360840.00	2980000.00
Hotung	1470600	1269300	3676764.54	3173357.04	3355566.60	3028846.14
Tungchow	4604896	4921247	6656509.06	7042962.59	5821961.21	6202092.81
Huaipei	2116198	4026830	5992084.49	7267505.64	5214137.35	6933058.54
Lungkiang	879533	973574	2222164.14	2323400.20	1658725.46	1768561.73
Liangcheh	1878959	2101042	3791363.54	4128444.69	3029796.29	3324762.29
Fukien	705737	754126	1441447.77	1452210.32	1350884.82	1343968.77
Kuantung	2704194	2519668	6571424.29	5974013.82	4326833.41	5203354.28
Pingnankuei	795918	802449	646208.75	704946.33	180499.23	364283.39
Chaochiao	548219	75901	884055.19	15656.91	431809.05	120713.35
Yünnan	820375	805796	2822516.05	2758415.19	2137000.00	2406000.00
Tchuannan	4736070	4676377	8969013.24	9004495.39	7003134.08	8797753.80
Tchuanpei	1396149	1429386	1605012.85	1674817.61	1308945.31	1383725.00
Insgesamt	32,659,013	36,057,323	68,890,500.92	71,986,277.26	57,522,029.23	65,943,502.86

[1] China Year Book 1923, SS. 762-763.

Nach dem alten System unterliegt also das Salz einem Handelsmonopol, das seinem Wesen nach dem Absatzkartell nahe steht. Es wurde in verschiedene Absatzgebiete aufgeteilt, von denen jedes innerhalb seines Bereiches ein Monopol erhielt. Die Produktion des Salzes erfolgte aber durch Salzkaufleute, denen von der Salzsteuerverwaltung eine Lizenz zugeteilt wurde. Das so produzierte Salz wurde dann entweder durch die Behörde selbst oder durch die Salzkaufleute befördert und innerhalb des Monopolgebietes von den Salzkaufleuten abgesetzt. Die Kaufleute zahlten an die Salzsteuerverwaltung Gebühren und die darauf liegende Steuer und erhielten dafür das Monopol, das durch einen Schein „Yin" bestätigt wurde. Dies Verfahren hat ursprünglich auch seinen Vorteil gehabt. Erstens sollte das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage durch Verteilung der Absatzgebiete reguliert werden; und zweitens wurde die Steuer von den Salzkaufleuten an die Behörde bezahlt und dann mittels Preiszuschlags auf die Verbraucher durch Steuerüberwälzung übertragen. Das Verfahren war einfach und praktisch, es hat aber im Laufe der Zeit auch viele Nachteile mit sich gebracht. Die traditionelle Verteilung der Absatzgebiete steht in keinem Verhältnis mehr zu Angebot und Nachfrage, da durch die Entwicklung des modernen Verkehrs Verschiebungen statgefunden haben. Die Absetzung des Salzes erfolgt nicht mehr nach dem Bereich des Handelsmonopols, und das alte System besteht nur noch nominell. Ferner haben die Kaufleute ihr Handelsmonopol mißbraucht, wodurch viele Härten für die Verbraucher entstanden sind. Vor allem liegt aber der Nachteil darin, daß die Behörden und Kaufleute Hand in Hand arbeiteten, um möglichst viel Gewinn für sich selbst zu erzielen. Die Beseitigung des alten Systems, namentlich des Handels-

monopols, ist schon seit langem als nötig anerkannt worden.[1]

* * *

Durch das Salzsteuergesetz vom 21.März 1931 wurde das Handelsmonopol nunmehr beseitigt und eine Produktionssteuer an seine Stelle gesetzt. Das Kaufen und Verkaufen des Salzes ist dem Verkehr freigegeben (§ 1). Das Salz wird zunächst nach dem Zweck des Verbrauchs in drei Arten geteilt: das eßbare Salz, das Salz für Fischerei und das Salz für Industrie und Landwirtschaft. (§ 3). Die Steuer beträgt für das eßbare Salz 5,00 Mex.$ und für das Salz für Fischerei 0,30 mex.$ pro 100 Pikuls (§§ 24.25) Das Salz für Industrie und landwirtschaftlichen Gebrauch ist steuerfrei. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen sämtliche Handelsmonopole, die Verpachtung der Steuer, die Beförderung und der Absatz des Salzes durch Behörden usw. abgeschafft werden (§ 38).

Dieses Steuergesetz wurde am 30. Mai 1931 veröffentlicht. Das Finanzministerium befürchtet aber, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einnahmen aus der Salzsteuer, die augenblicklich 140 Millionen mex.$ betragen, abnehmen werden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß durch eine Herabsetzung des Steuersatzes Steuerhinterziehung und Steuerhehlerei größtenteils verringert werden, was die Steuereinnahme vermehren würde. Ferner werden auch durch Einheitlichkeit des zur Erhebung gelangenden Satzes und der Erhebungsmethoden, durch Verbesserung der Überwachung, Ausdehn-

1 Schon Ende der Mandschu-Dynastie bestand eine Reformbewegung der Salzsteuer. Richard Dane, der erste Chefinspektor, hat auch versucht, das alte Handelsmonopol zu beseitigen und eine Produktionssteuer einzuführen. Sein Versuch scheiterte aber an dem Widerstand der Salzkaufleute.

ung des Depotsystems zur steuerlichen Erfassung des Produktes an der Quelle die Einnahmen der Salzsteuer steigen, so daß die Befürchtungen des Finanzministeriums nicht berechtigt sind.

§ 17: *Andere Verbrauchssteuern*

Neben der Salzsteuer besitzt China seit Jahrhunderten noch eine Anzahl anderer Verbrauchssteuern, die verschiedene Gegenstände des Konsums belasten. Sie verdanken ihr Bestehen größtenteils den finanziellen Nöten, die zur Besteuerung solcher Artikel des täglichen Verbrauchs wie Tee, Zucker usw. führten. Ein ausgebildetes System besteht jedoch nicht, da die einzelnen Steuern keinen Zusammenhang miteinander haben. Nach der „Finanzgeschichte der Republik Chinas" von Djia Schih-yi (Erster Band, 2. Buch, S. 268) gab zu Anfang der Republik noch folgende Verbrauchssteuern:

1. Salzsteuer
2. Teesteuer
3. Wein-und Tabaksteuer
4. Zuckersteuer
5. Fleischsteuer
6. Seiden-und Seidengehäusesteuer

In den letzten Jahren hat die Nationalregierung danach gestrebt, ein System der Besteuerung einzuführen. Nach der „Verordnung zur Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen" vom 19. Juli 1927 sind nur noch folgende Verbrauchssteuern beibehalten:

1. Salzsteuer
2. Wein-und Tabaksteuer
3. Steuer für gerollten Tabak
4. Petroleumsteuer

Die Steuer für gerollten Tabak ist durch eine Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Januar 1928 und die Petroleumsteuer durch eine verbesserte Verordnung des Finanzministeriums vom 26. März 1928 eingeführt worden. Außerdem wurden noch andere Verbrauchssteuern z. B. Streichholzsteuer durch das Streich-

holzsteuergesetz (entworfen von der Kemmerer-Kommission im September 1927), Zementsteuer durch das Zementsteuergesetz (entworfen von der Kemmerer-Kommission im Dezember 1929) und Mahlsteuer durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1928 eingeführt. Nach dem „Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929/Juni 1930) der Nationalregierung gibt es noch eine Baumwollfadensteuer, der aber ein Steuergesetz fehlt. Abgesehen von der Salzsteuer, die bereits in § 14 behandelt worden ist, und den Tee-, Zucker-, Fleisch-, Seiden-und Seidengehäusesteuern, die nur auf Tradition zurückzuführen und schon größtenteils abgeschafft worden sind, werden die vorhandenen Verbrauchssteuern nachfolgend im Einzelnen eingehender dargestellt.

1. Wein- und Tabaksteuer.

Die Weinsteuer ist eine schon im Kaiserreich erhobene uralte Abgabe, während die Tabaksteuer erst in den Jahren 1908/1909 infolge der Finanznot eingeführt wurde.[1] Die Erhebung dieser beiden Steuern erfolgt durch die Provinzen. Da es an einem Steuergesetz fehlt, sind die Verfahren der Steuererhebung in den einzelnen Provinzen außerordentlich verschieden. Teils sind es Rohstoffsteuern (z. B. Gewichtsteuer bei Rohtabak in der Provinz Honan), teils Apparatsteuern (z. B. Steuer von Maischruum bei Weinsteuer in der Provinz Hopeh[1], teils Fabrikatsteuern (z. B. bei Wein in den meisten Provinzen), teils Handelssteuern (z. B. Wein-und Tabaksteuer in der Provinz Kiangsu. Außerdem gibt es noch verschiedene Zuschläge zu den genannten Steuern.

Auch der Steuersatz zeigt große Unterschiede, da es an einem einheitlichen Steuermaßstab fehlt.[2] Nach Erhebung der Steuern haben die Provinzen einen

1 Djia Schih-yi: „Finanzgeschichte der Republik Chinas", 1. Band, 2. Buch, SS. 323/324.

2 den Steuermaßstab bildet teils das Hohlmaß, teils die Menge, teils die Qualität, teils der Verkaufspreis.

bestimmten Teil der Erträge an die Zentralregierung abzuführen, der von den Provinzen selbst festgesetzt worden ist. Die an die Zentralregierung von den verschiedenen Provinzen abgeführten Summen sind für die Jahre 1914 und 1916 folgende:[1]

Provinzen	1914	1916	
Chili (Hopeh)	$ 200,000	$ 200,000	
Fengtien	„ 150,000	„ 165,000	
Kirin	„ 400,000	„ 200,000	
Heilungkiang	„ 139,000	„ 193,000	
Schantung	„ 171,700	„ — —	
Honan	„ 321,800	„ 250,000	
Schansi	„ 100,000	„ 130,000	
Kiangsu	„ 333,400	„ 333,400	
Anhwei	„ 60,000	„ 110,000	
Kiangsi	„ 259,500	„ 216,600	
Fukien	„ 50,000	„ 50,000	
Tschekiang	„ 150,000	„ 600,000	(?)
Hupeh	„ 200,000	„ 300,000	
Hunan	„ 140,000	„ 180,000	
Schensi	„ 70,000	„ 120,000	
Kansu	„ — —	„ 40,000	
Hsinkiang	„ 600	„ — —	
Szetchuan	„ 43,900	„ 490,000	(?)
Kwangtung	„ 310,000	„ 440,000	
Yünnan	„ 30,400	„ 30,400	
Kweitchou	„ 50,000	„ 28,000	
Jehol	„ 1,000	„ 3,000	
Suiyuän	„ 5,000	„ 10,000	
Tsahar	„ 3,000	„ 7,000	
Tschwanbiän	„ — —	„ 1,000	
Insgesamt	$ 3,189,300	$ 4,043,400	(also Mehreinnahme: $ 854,100)

1 Djia Schihyi: „Finanzgeschichte der Republik Chinas“, 1. Band, 2. Buch SS. 368-379.

Im Jahre 1915 wurde neben den Steuern ein Handelsmonopol eingeführt und eine Anzahl von Verordnungen (darunter die Reichshandelsmonopolverordnung für Wein und Tabak vom Mai 1915) veröffentlicht. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber weder um Handel mit Rohstoffen noch um Handel mit Fabrikaten; denn die Verteilung und der Absatz der Ware erfolgt durch die Kaufleute, und die Beamten überwachen lediglich die Verteilung und bestimmen den Verkaufspreis. In jeder Provinz ist eine Monopolverkaufsstelle für Wein und Tabak, die berechtigt ist, innerhalb der Provinz Zweigverkaufsstellen zu gründen (§ 4 der erwähnten Verordnung). Diesen unterstehen wieder eine Anzahl von Filialen, die an Kaufleute verpachtet sind (§ 5). Der Kauf und Verkauf erfolgt dann durch die Filialen (§6), und die Zweigverkaufsstelle bestimmt mit Zustimmung der Provinzialverkaufsstelle den Verkaufspreis (§ 9). Zu diesem Preis soll nun ein Zuschlag von 10—50 % treten, der von Zeit zu Zeit und von Provinz zu Provinz verschieden ist, wodurch der Monopolpreis zustande kommt. Es handelt sich hier also um ein Steuermonopol; in den Monopolpreisen sind schon Steueranteile enthalten. Nach dem Budget des fünften Jahres der Republik (1916) sollten die Einnahmen des Monopols 11,680,000 mex $ betragen.

Die Wein-und Tabaksteuer ist außerordentlich kompliziert; zu der Besteuerung verschiedener Art (Rohstoffsteuer, Apparatsteuer, Fabrikatsteuer, Handelssteuer usw.) kommen noch „Likin" und Handelsmonopol. Schon im Jahre 1916 hat die Wein-und Tabaksteuerverwaltung vorgeschlagen, eine einheitliche Erhebung der Wein- und Tabagsteuer einzuführen und sämtliche Steuern in den Monopolpreis aufzunehmen. Dabei sollte der Steuersatz für den Rohtabak 25 % und für fertigen Wein und Tabak 50 % betragen. Eine Ausführungsbestimmung in Form einer Verordnung wurde von dieser

Verwaltung ausgearbeitet, ist aber wegen der dauernden inneren Unruhen des letzten Jahrzehnts nicht in Kraft getreten.

Nach der Wiedervereinigung des Reiches im Jahre 1927 hat die Nationalregierung danach gestrebt, eine einheitliche Besteuerung des Weins und Tabaks einzuführen. Zunächst wurde veröffentlicht, daß der Steuersatz des Monopolpreises für Wein und Tabak einheitlich 20% betragen soll. Ferner wurden Maßnahmen getroffen, verschiedene Steuern und Zuschläge der Provinzen zu beseitigen. Eine Anzahl von Verordnungen wurde neu ausgearbeitet und veröffentlicht. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juni 1929/Juli 1930) der Nationalregierung betrug die Einnahme aus der Wein-und Tabaksteuer, die an die Nationalregierung abgeführt wurde, 6,830,995.48 $. Die Einnahmen aus der Wein-und Tabaksteuer in den Jahren 1921-1923 sind folgende :[1]

Monopoleinnahme	1921	$ 6,215,033.768
Steuereinnahme	1921	„ 7,161,203.174
Lizenzgebühren	1921	„ 1,145,068.662
Insgesamt		$ 14,521,307.604
Monopoleinnahme	1922	$ 6,506,094.969
Steuereinnahme	1922	„ 7,440,359.159
Lizenzgebühren	1922	„ 1,123,252.574
Insgesamt		$ 15,069,686.662
Monopoleinnahme	1923	$ 6,902,585.780
Steuereinnahme	1923	„ 7,807,454.825
Lizenzgebühren	1923	„ 1,127,794.409
Insgesamt		$ 15,837,835,014

1 China Year Book, 1926, SS. 445-447.

Nach einer anderen Zusammenstellung[1] sind die gesamten Einnahmen der Wein-und Tabaksteuer in den Jahren zwischen 1920 und 1928 folgende:

1920	$	14,950,220
1921	„	14,520,016
1922	„	15,069,687
1923	„	15,837,835
1924[2]	„	15,641,829
1928	„	26,574,897

Die Summe, die von den Provinzen an die Zentralregierung abgeführt wurde, ist folgende:

1921	$	1,784,214.985
1922	„	1,449,848.925
1923	„	889,269.427
1928/29	„	3,549,380.41
1929/30	„	6,830,995.48

* * *

Wein und Tabek sind Objekte, die zum Gegenstand der Verbrauchsbesteuerung offensichtlich geeignet sind. Sie sind nicht Nahrungs-, sondern Genuß-oder Reizmittel; ihr übermäßiger Verbrauch schädigt gesundheit, Hauswirtschaft, Sittlichkeit usw. Der Aufwand, der für sie gemacht wird, entstammt freien Einnahmen. Das finanzielle Erträgnis ist auch bei hohen Steuersätzen gesichert durch die Zähigkeit, mit welcher an dem Verbrauch so lange wie möglich festgehalten wird.

Für die Besteuerung dieser Objekte in *China* ist empfehlenswert, ein einheitliches System einzuführen. Die Wein-und Tabaksteuer ist in China bekannt durch ihre Verschiedenheit und Wirrnis. Es ist nun Aufgabe der Finanzpolitik Chinas, zunächst die verschiedenartigen

---

1 Dschu Tjin-lai: „20 Jahre Reichsfinanzen“ in „The Eastern Miscellany“ Vol. XXVIII. No. 19.

2 Die Einnahmen der süd-westlichen Provinzen in den Jahren 1920 bis 1924 sind ausgenommen.

Steuern und Zuschläge der Provinzen zu beseitigen und dann ein einheitliches System des Monopols durch Gesetzgebung einzuführen.

2. Steuer für gerollten Tabak
(Zigaretten-und Zigarrensteuer)

Die Steuer auf Zigarren und Zigaeretten wurde im Jahre 1921 von der republikanischen Pekingregierung neben dem Seezoll für Erzeugnisse fremder Herkunft als Fabrikationssteuer von 2½ % eingeführt. Zu Anfang betrugen die Einnahmen jährlich nur etwa 4 Millionen mex. Dollar. Das Verfahren der Steuererhebung war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Im Jahre 1928 wurde die Steuer reorganisiert und zunächst auf 22½ % neben dem Einfuhrzoll festgesetzt und mit dem 1. Januar 1929 für einheimische Tabakerzeugnisse auf 32½ % und für fremde auf 40 % erhöht. Infolgedessen haben sich die Einnahmen im Jahre 1929 aus den provinzen, in denen die Agenten des Finanzministers die Einziehung vornehmen konnten, auf 4 Millionen mex. Dollar monatlich erhöht. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juni 1929/Juli 1930) beträgt die Steuereinnahme in demselben Finanzjahre $ 36,566,506.41, während sie sich in dem vorhergehenden Jahre (1928/29) auf $ 27,691,337,60 belief.[1]

Maßgebend für die Erhebung der Zigarren- und Zigarettensteuer ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Januar 1928, die einige Änderungen erfahren hat. Nach dieser Verordnung ist und bleibt diese Steuer eine Richssteuer (§ 2). Der Steuersatz beträgt für eingeführte Zigarren und Zigaretten neben dem Einfuhrzoll 20 % ad valorem und für ausländische Zigarren und Zigaretten, die im Inlande hergestellt worden sind, 22½ %. Ab 1. Januar 1929 wurde er, wie vorher erwähnt

1 China Year Book 1931 SS. 337-343.

worden ist, für einheimische Tabakerzeugnisse auf 32½ % und für fremde auf 40 % erhöht.

3. Petroleumsteuer

Die Petroleumsteuer wurde von der Nationalregierung im Jahre 1928 eingeführt. Die Einnahmen aus dieser Steuer betrugen jährlich ca. 10 Millionen mex. Dollar. Maßgebend für die Erhebung der Steuer war die Verordnung des Finanzministeriums vom 26. März 1928. Der Steuersatz betrug für je 5 Gallone 0,50 mex. $. Nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs ist diese Steuer in die Einfuhrzölle aufgenommen und als Steuer beseitigt worden.

4. Streichholz-, Zement-, Mehl-und Baumwollfadensteuer.

Die Streichholz-und Zementsteuern sind schon in den Jahren 1927 und 1929 von der Kemmerer-Kommision vorgeschlagen worden, die einen Streichholzsteurgesetzentwurf vom September 1927 nebst einem Gutachten vom 6. September 1929 und einen Zementsteuergesetzentwurf vom Dezember 1929 ausgearbeitet hatte. Die Mahlsteuer ist durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1928 eingeführt worden. Der Steuersatz beträgt für fabriziertes Mehl pro Pikul $0,10; falls es aber für Ausfuhr bestimmt ist, wird die Hälfte der Steuer beim Verlassen des Landes zurückgezahlt (§ 4). Ferner ist die Steuer nach dieser Verordnung eine Fabrikatsteuer (§ 8). Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juni 1929/Juli 1930) der Nationalregierung betragen die Einnahmen aus dieser Steuer 3,924,260.69 mex. $, während sie sich im vorhergehenden Jahre (1928/29) auf $2,037,921.71 beliefen.[1] In demselben Bericht wird noch eine Baumwollfadensteuer erwähnt, es fehlt aber an näheren Angaben.

Diese vier Steuern sind eigentlich mit der Steuer für gerollten Tabak zusammen als Ersatz für die

1 China Year Book 1931 SS. 337-343.

Abschaffung des Likin gedacht und infolgedessen „die fünf besonderen Verbrauchssteuern“ genannt. Die Erhebung dieser Stuern erfolgt durch eine und dieselbe Steuerverwaltung. Da aber die Streichholz-, Zement- und Baumwollfadensteuer erst seit Abschaffung des Likin eingeführt sind, kann man über die Auswirkung heute noch nicht urteilen.

Besonders zu verwerfen ist die Mahlsteuer. Denn nach der Steuerlehre sind Steuern auf notwendige Lebensmittel zu beseitigen. Auch in der Praxis sind sie nahezu überall aus sozialen oder hygienischen Erwägungen abgeschafft worden. Mahlsteuerntreffen die ärmeren Schichten der Bevölkerung weit härter als die vermögenden, die kinderreichen Familien schwerer als die Familien mit weniger Kindern. Und eine Selbstentlastung von der Steuer durch Einschränkung des Konsums, wie bei Getränken und Tabak, ist bei Brot und Mehl nicht oder nur auf Kosten der Gesundheit möglich. Auch die Steuer auf Baumwollfaden ist der Baumwollindustrie schädlich; sie verteuert die Rohstoffe und erschwert die Entwicklung der einheimischen Industrie. Der Finanzpolitik Chinas bleibt also die Aufgabe, diese Steuern alsbald zu beseitigen.

KAPITAL VII

Uebergang von Agrarsteuern zu Personalsteuern

§ *18: Einführung der Einkommensteuer*

Die Ausführungen der letzten Paragraphen zeigen, daß die Nationalregierung die Aufwandsteuer als Hauptsteuer betrachtet und ein *Aufwandsteuersystem* nebst einigen Vermögensverkehrssteuern (Stempelsteuer und Börsensteuer) ausbildet, während die Proviezen noch ausschließlich an Ertragssteuern festhalten und sich somit im Stadium des *Agrarsteuersystems* befinden. Die allgemeine Entwicklung des Steuersystems geht aber dahin, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, ein *Personalsteuersystem* in Form einer allgemeinen Einkommensteuer einzuführen. Dabei ist die *organische* Staatsauffassung maßgebend. Von diesem Standpunkt aus ist die Steuer eine wirtschaftliche Leistung, ein Opfer, das die Steuerpflichtigen auf sich nehmen müssen. Aus diesem Grunde und wegen der Unmöglichkeit, sie nach dem Nutzen oder den Vorteilen abzustufen (wie es die Auffassung bei der Äquivalenz-oder Assekuranztheorie ist), die das Gemeinschaftsleben dem einzelnen gewährt, weil dieser Nutzen sich nicht in konkreten Geldsummen ausdrücken läßt, sondern allen in gleichem Anteil zugute kommt, kann auch die Grundlage für die Bemessung der Steuerleistung nur in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gesucht werden. Nach dieser Auffassung ist die Besteuerung dann gleichmäßig, wenn sie im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) des Steuerträgers steht, oder, wie andere sich ausdrücken, wenn das Opfer der Steuerleistung für alle gleich fühlbar ist. Die Steuerkraft einer Person

findet ihren Ausdruck am besten in dem Einkommen, so daß die Einkommensteuer die geeignetste Besteuerung ist. Auch in der *Praxis* hat eine Reihe von Ursachen (z.B. die rasche Entwicklung des Wirtschaftslebens, die starke Differenzierung der Einkommen, der zunehmende Einfluß der Persönlichkeit des Wirtschaftsleiters auf den Erfolg der Wirtschaft, die Entstehung neuer Unternehmungsformen, die Mängel des bisherigen Einschätzungsverfahrens, das Aufkommen neuer sozialpolitischer Strömungen usw.) eine Abkehr von den Ertragssteuern, die zudem in vielen Staaten nicht alle Ertragsquellen erfaßten, bewirkt, und überall strebte man danach, die Ertragssteuern durch die Einkommensteuern zu ersetzen. Es erhebt sich nun hier die Frage, ob es auch für China zweckmäßig wäre, eine Einkommensteuer einzuführen und dadurch von Agrarsteuern zu Personalsteuern überzugehen.

Betrachten wir zunächst die bestehenden Agrarsteuern Chinas. China hat seit alters her ein Agrarsteuer-oder Ertragssteuersystem gehabt, dessen Schwerpunkt die Grundsteuer bildet. Nach Karl *Bräuer* ist aber das Ertragssteuersystem in dem ewigen Prozeß des Werdens und Vergehens nichts anderes als „Durchgangsstadien, Übergangserscheinungen in der Richtung einer Entwicklung zur allgemeinen Einkommen-und Vermögenssteuer".[1] Nur die Ertragssteuern in ihrer reinsten Form (Objektsteuer) auf der einen Seite und die allgemeine, das Gesamteinkommen unter einheitlichen Grundsätzen erfassende Einkommensteuer (Subjektsteuer) auf der anderen Seite bilden die Gegenpole, die Extreme, die gewissermaßen Anfang und Endpunkt einer Entwicklung bedeuten. China besitzt heute aber neben den Ertragsteuern in ihrer reinsten Form noch weiter entwickelte Ertragssteuern, die nach und nach an Objektsteuern heranrücken.

---

1 Handbuch der Finanzwissenschaft Bd.II., S.6, Bräuer : „Ertragsteuern."

Es wäre also hier nur zu prüfen, ob in China heute schon die Bedingungen gegeben sind, die in den europäischen Staaten zur Einkommenbesteuerung geführt haben. Die Fragestellung kann auf zweierlei Weise geschehen: 1) Ob die Zeit jetzt schon reif sei, Einkommensteuer einzuführen und 2) Ob es nicht zweckmäßiger wäre, die vorhandenen Ertragssteuern, oder wenigstens die Mehrzahl von ihnen, zu partiellen Einkommensteuern umzugestalten, wie es bei der sogenannten „Ertrags-Einkommensteuer" vor dem Kriege in den meisten deutschen Staaten der Fall war.

Um die erste Frage zu beantworten, muß man zunächst prüfen, was für Ursachen und Beweggründe in anderen Ländern zur Einkommenbesteuerung geführt haben. Eine geschichtliche Betrachtung der Einkommensteuer zeigt, daß diese Steuer von einem Begriff ausgeht, der eine ausgebildete kapitalistische Wirtschaftsverfassung voraussetzt, daß die Steuer nur möglich ist in Staaten mit starken behördlichen Machtmitteln und daß sie sich mit erheblichen Durchbrechungen des Grundsatzes des Allgemeinheit nicht wohl verträgt. So gab es vom Altertum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine Besteuerung des Einkommens, sondern nur Kopf-und Klassensteuer. Die allgemeine oder auf bestimmte Vermögensarten (Grundbesitz, Häuser, Besitz von Edelmetallen) beschränkte Vermögenssteuer ist die ältere Form der Personalbesteuerung; aus ihr entwickelte sich der Einkommensteuergedanke durch das Bestreben, auch *die* Leistungsfähigkeit zu erfassen, die im mobilen Kapital und in der Ausnutzung der Arbeitskraft liegt.

Die erste Entwicklungsreihe der Einkommensteuer geht also vom *mobilen Kapital* aus. Dieses nach dem Ertrage zu besteuern, erschien im Mittelalter nicht durchführbar; wo man es in die Vermögenssteuer einbezog, wählte man die Besteuerung nach dem angelegten Wert. Erst mit dem Aufkommen der Staatsanleihen und der

Anteilscheine an Erwerbsgesellschaften war ein Objekt für die Kapitalertragsbesteuerung gegeben; es entwickelte sich auf diese Weise eine Teileinkommensteuer (so z.B. Ertrags-Einkommensteuer vor dem Kriege in den süddeutschen Staaten und in Frankreich im Laufe des 19. Jahrhunderts).

Die zweite Entwicklungsreihe ist die über das *Arbeitseinkommen.* Neben den Vermögenssteuern versuchte man das Arbeitseinkommen durch *Kopfsteuer* zu erfassen. Die feste Kopfquote für den männlichen arbeitsfähigen Nichtgrund-oder hausbesitzer konnte bei den gleichartigen Verhältneissen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ja, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als eine Besteuerung nach einem Durchschnittseinkommen gelten. Beispiele hierfür sind die Personalsteuer der französischen Revolution (Kopfsteuersatz = Durchschnittsverdienst dreier Arbeitstage) und die preußische Kopfsteuer von 1811, vor allem die Kopfsteuern (poll tax) aller amerikanischen Einzelstaaten.

Bei den Kopfsteuern wurde vielfach versucht, durch Abstufungen die verschiedenartige Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, wodurch sie zu klassifizierten Kopfsteuern oder *Klassensteuern* wurden. Das Wort Klasse bedeutet hier eine Stufe der Seistungsfähigkeit. Diese Klassensteuer mit ihren nach der durchschnittlichen Wohlhabenheit abgestuften Steuersätzen führten in gerader Linie zur allgemeinen Einkommensteuer, indem das vermutliche Einkommen durch die tatsächliche Einkommensermittlung, der feste Kopfsatz durch einen Steuerfuß für das tatsächlich ermittelte Arbeitseinkommen ersetzt werden. Dabei wird freilich dessen Feststellbarkeit vorausgesetzt. Diese ist naturgemäß bei den Beamten mit ihren gesetzlich festgelegten Bezügen am leichtesten: daher beginnt die Entwicklung bei diesen Kategorien der Arbeitnehmer. Bei Ausdehnung auf andere Arbeitnehmer ergibt sich eine Teileinkommensteuer, die als Vorstufe für eine allge-

meine Einkommensteuer in den deutschen Bundesstaaten (z.B. Mecklenburg, Kontributionsedikt von 1903/1915) auch in Österreich eine Rolle gespielt haben.

Somit ergeben sich drei Entwicklungsreihen der Einkommensteuer: einmal über die Kapitalertragsteuer, die als Ergänzung der allgemeinen Vermögenssteuer und der Realsteuern zur Ausdehnung der allgemeinen Einkommenserfassung führen kann, dann über die Besoldung und Lohnsteuer und endlich unmittelbar über die Kopfsteuer und die auf alle Einwohner ausgedehnte Klassensteuer.

Prüfen wir nun nach dieser geschichtlichen Betrachtung der Einkommensteuer, ob die Sachlage in China die Einführung der Einkommenbesteuerung gebietet. Schon die Voraussetzung der Einkommensteuer, nämlich eine ausgebildete kapitalistische Wirtschaftsverfassung, fehlt noch in China. Gewiß, China besitzt seit den letzten Jahrzehnten einige Großstädte des Handels und der Industrie (z. B. Schanghai, Hankau, Canton, Tientsin u. a. von weltwirtschaftlicher Bedeutung und außerdem ein paar Millionen Lohnarbeiter. Es macht sich zweifellos auch schon die Erscheinung der Landflucht bemerkbar; immerhin sind aber 80 % der Bevölkerung Landeinwohner, und in den abgelegenen Provinzen sind die Wirtschaftsverhältnisse weit zurückgeblieben. Angesichts der Dimension des Reiches und der Verschiedenheit der lokalen Wirtschaftsverhältnisse ist es wohl empfehlenswert, das ganze Reich in verschiedene Zonen aufzuteilen, in denen man je nach der Entwicklungsstufe der Wirtschaft allmählich die Einkommensteuer einzuführen versuchen sollte. In der jenigen Zone, in der eine ausgesprochene kapitalistische Wirtschaftsverfassung herrscht, könnte auch die Einkommensteuer eingeführt werden. (Hier kommen für die Zukunft u. a. in Betracht der südliche Teil der Provinz Kiangsu, der nördliche Teil der Provinz Chekiang, die Umgebungen von Canton und Hankau usw.).

Ferner fehlt es in China an all den Vorbedingungen, die in den europäischen Staaten zur Einkommenbesteuerung geführt haben. Wenn auch in den letzten Jahrzehnten vielfach Staatsanleihen aufgenommen und Aktiengesellschaften gegründet worden sind, ist eine allgemeine Kapitalertragsteuer doch noch nicht eingeführt worden. Selbst Kopfsteuer nach einem Durchschnittseinkommen ist nicht vorhanden; die alte Kopfsteuer, die in dem alten Kaiserreich neben der Grundsteuer als Hauptsteuer betrachtet worden war, wurde zur Zeit des Kaisers Yündsen (1723-1736) beseitigt. Kurz, abgesehen von der Grundsteuer und der Gewerbesteuer gibt es in China keine direkte Besteuerung. Weder wird das Arbeitseinkommen direkt von der Steuer erfaßt noch die verschiedenartige Leistungsfähigkeit in der Besteuerung abgestuft.

Nach dieser Prüfung wird es nun verständlich, daß China vorläufig noch keine Einkommensteuer einführen kann. Ein Beweis dafür ist das Mißlingen des im Jahre 1921 unternommenen Versuches, eine Einkommensteuer einzuführen. Das Gutachten zur Steuerpolitik der Kemmerer-Kommission spricht sich ebenfalls gegen die Einkommensteuer aus.

Schon am Ende der Mandschudynastie hat man vielfach vorgeschlagen, angesichts der finanziellen Not eine Einkommensteuer einzuführen. Eine Verordnung zur Besteuerung des Einkommens wurde aber erst am 11. Januar 1914 veröffentlicht, die am 1. Januar 1921 in Kraft trat. Nach § 3 dieser Verordnung soll der Steuersatz der Einkommensteuer folgendermaßen gestaltet sein:

I.	A.	Einkommen der Körperschaften			2 %
	B.	Zinsen von Bonds und Aktien ausgenommen die von den Staatsanleihen			1½ %
II.	andere Einkommen:				
	Einkommen unter $		500		steuerfrei
	Einkommen von „	501	bis	2 000	½ %

Einkommen von	$ 2 001	bis	3 000	1 %
Einkommen von	„ 3 001	„	5 000	1½ %
Einkommen von	„ 5 001	„	10 000	2 %
Einkommen von	„ 10 001	„	20 000	2½ %
Einkommen von	„ 20 001	„	30 000	3 %
Einkommen von	„ 30 001	„	50 000	3½ %
Einkommen von	„ 50 001	„	100 000	4 %
Einkommen von	„100 001	„	200 000	4½ %
Einkommen von	„200 001	„	500 000	5 %
für weitere Beträge je			100 000	½ %

Der Tarif ist also durchgestaffelt. Bei einem steuerbaren Einkommen von 500 000 $ errechnet sich z.B. eine Steuer von 22 897.5 $ = etwa 4,6 %.

In § 5 der Verordnung wird ferner vorgesehen, folgende Einkommen von der Steuer zu befreien:

1. Gehälter der aktiven Militäroffiziere.
2. Einkommen aus künstlerischer und literarischer Tätigkeit.
3. Gehälter der Schullehrer.
4. Reisekostenvergütungen, Studienstipendien und Regierungspensionen.
5. Einkommen der Körperschaften und Vermögensmassen, die keinen Gewinn erzielen.
6. Einmalige Einkommen aus Unternehmungen, die keine Erwerbsgesellschaften sind.

Da aber die Einkommensverhältnisse in China noch nicht so weit entwickelt sind, daß sich ihnen ohne weiteres eine progressive Einkommenbesteuerung anpassen könnte, so mußte sich die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Januar 1921 zunächst damit begnügen, einige Einkommen-Gruppen der Besteuerung zu unterziehen. Nach § 1 der Verordnung sind dies folgende:

1. Gehälter, Tagegelder und Reisekostenvergütungen und Gratifikationen der Beamten,
2. Einkommen der eingetragenen Körperschaften, Banken und Fabriken,

3. Einkommen der konzessionierten (d.h. mit einem Erlaubnisschein versehenen) Gesellschaften und Handelsgesellschaften,
4. Einkommen der Geldwechselgeschäfte, der „native Banks" und der Gold-und Silbergeschäfte,
5. Einkommen anderer Betriebe mit einem Kapital über $ 20 000.

Einkommen, die nach der Verordnung nicht besteuert wurden, sind u.a. Zinsen der Bonds und der Aktien, Gehälter freier Berufe, Einkommen aus der Landwirtschaft und Fischerei und Sondereinkommen.

Danach konnte die Einkommensteuer von vornherein ihre Aufgabe nicht erfüllen; denn die Verordnung widerspricht dem Grundsatz der Einkommenbesteuerung und des Steuerwesens überhaupt, namentlich der Allgemeinheit der Besteuerung. Da selbst Gehälter freier Berufe steuerfrei sind, kann von einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schon garkeine Rede sein.—Nach der Statistik betrug der Einkommensteuerertrag im Jahre 1921 $ 10 311.69, doch seitdem ist diese Steuer in Wirklichkeit so gut wie beseitigt worden.

* * *

Im Jahre 1927 hat die Nationalregierung eine Verordnung entworfen, wonach man die Einkommensteuer einführen sollte. Die Einzelheiten dieser Verordnung sind folgende:

I. Die Einkommen werden zunächst in zwei Klassen aufgeteilt

1. Klasse: a. Einkommen der Gesellschaften, Warenhäuser, Geschäfte und privaten Vermögensmassen,
   b. Einkommen aus den öffentlichen Bonds, ausgenommen Staatsanleihen,
2. Klasse: a. Einkünfte aus Landwirtschaft, Industrie und Handel,

b. Einkünfte aus Anlagekapital in Grund und Boden und Vermögen,
c. Einkünfte aus Aktien in Form von Zinsen,
d. Einkünfte aus Aktien in Form von Dividenden des Anlagekapitals,
e. Einkünfte in Form von Gehältern,
f. Einkünfte in Form von Gehältern der Regierungsbeamten, richterlichen Beamten usw.

II. Der Steuersatz beträgt für Klasse 1a 2 %, für Klasse 1b 1½ %; bei der zweiten Klasse denselben wie bei der Verordnung vom 11. Januar 1914, abgesehen davon, daß Einkommen unter $ 1000 von der Steuer befreit werden sollen.

III. Die folgenden Einkommen sind steuerfrei:
a. Gehälter der aktiven Militäroffiziere,
b. Einkünfte aus künstlerischer und literarischer Tätigkeit,
c. Gehälter der Schullehrer,
d. Reisekostenvergütungen, Unterrichtsgelder und Pensionen,
e. „accredential" Einkommen.[1]

Diese Verordnung, die im wesentlichen fast die gleiche ist wie die vom 11. Januar 1914, ist weder veröffentlicht worden noch jemals in Kraft getreten. An ihrer Stelle hat die Nationalregierung am 18. August 1927 eine neue Einkommensteuerverordnung erlassen, die folgendes vorsieht:

1. Die Steuer erfaßt die Gehälter der Beamten der Nationalregierung, der Provinzialregierungen und der Gemeinden. Sie wird von der Partei (Kuo Min Tang) erhoben und ist für Parteiausgaben bestimmt. (§§ 1-4)

---

1 China Year Book, 1928, S. 947

2. Der Steuersatz ist folgender: (pro Monat gerechnet)

Einkommen unter	$ 50	steuerfrei
Einkommen von	$ 51—100	1 %
Einkommen von	„ 101—200	2 %
Einkommen von	„ 201—300	3 %
Einkommen von	„ 301—400	4 %
Einkommen von	„ 401—500	5 %
Einkommen von	„ 501—600	6 %
Einkommen von	„ 601—700	7 %
Einkommen von	„ 701—800	8 %

Der Tarif ist nicht vollkommen, auch nicht durchgestaffelt. Besonders ist zu verwerfen, daß die Einnahmen aus dieser Steuer für Parteiausgaben bestimmt sind. Die Beamten, darunter auch Lehrer und Professoren, sind nicht alle Parteimitglieder, und es ist wider die Gerechtigkeit, daß Nicht-Mitglieder für die Parteiausgaben herangezogen werden. Auch sonst gibt es keine Berechtigung für dieses Verfahren, das auch in keinem anderen Staat bisher eine Parallele hat.

* * *

Wenn es somit nicht geboten ist, sofort in China eine Einkommensteuer einzuführen, so fragt es sich doch, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die vorhandenen Ertragsteuern, oder wenigstens die Mehrzahl von ihnen, in partielle Einkommensteueru unzugestalten. Denn die geschichtliche Entwicklung der Steuersysteme großer Kulturstaaten der Gegenwart zeigt, daß sich die Ausbildung der allgemeinen Einkommensteuer im allgemeinen auf zwei Wegen vollzogen hat. Der eine Weg führt über die Ausbildung personaler Steuerformen, ausgehend von kopfsteuerartigen Abgaben, die zuerst abgestuft nach der sozialen Schichtung (Klassensteuer), später durch die Klassifizierung nach der Höhe der Einkommen weitergebildet werden, bis sie in der Gestalt allgemeiner, das

Gesamteinkommen erfassender Steuerformen ihre höchste Vollendung erfahren (nach den vorhergehenden Ausführungen kommt aber dieser Weg für China nicht in Betracht). Der zweite Weg führt über die objektiv gestalteten Ertragsteuern, entweder durch Umbildung der Vermögensobjekt- (Vermögenswert-) Steuern oder durch die einheitliche Zusammenfassung subjektiv abgewandelter Ertragsteuern ebenfalls zur Erfassung sämtlicher einem Subjekt zufließenden Einkommensteile in der allgemeinen Einkommensteuer.[1] Beispiele hierfür sind die sogenannten „Teil-Einkommensteuern" vor dem Kriege in den süddeutschen Staaten und die Ertragsteuern in Frankreich im Laufe des 19. Jahrhunderts. — China besitzt heute schon ein Ertragsteuersystem, das aus der Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer als Provinzialsteuer besteht. Zur Einführung der Teil-Einkommensteuer als Vorstufe der allgemeinen Einkommensteuer kommt in Frage, die vorhandenen Ertragssteuern, wenigstens die Gewerbesteuer, mit Rücksicht auf das Prinzip der Leistungsfähigkeit auszugestalten und daneben den Kapitalertrag und das Arbeitseinkommen durch Kapitalertrag-und Arbeitertragsteuer zu erfassen, um einen Übergang von Agrarsteuern zu Personalsteuern vorzubereiten.

Verfolgen wir nun die Geschichte des Ertragsteuersystems in den einzelnen wichtigen europäischen Ländern. Hier stehen wir vor einer langen Entwicklungsreihe der Steuern: Kopf-, Vermögens-, Ertrags-und Einkommensteuern. Der historische Prozeß erklärt uns die Nacheinanderfolge aus der Gesamtlage der Wirtschaft und der Wirtschafter. Nach der Auffassung von Justi müssen die Abgaben einen „sicheren und festen Grund" haben. „Die ganzen Steuern und Abgaben sind also schwerlich anzuraten, wo es entweder auf das eigene Gewissen der Untertanen ankommt, oder wo der Betrug und die

1 Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2 Bräuer: "Ertragsteuer", S. 3

Verschweigung ohne große und strenge Aufsicht nicht verhindert werden kann." Diese Justische Auffassung spricht offensichtlich für die Objektsteuern. So erklärt es sich, warum die Staaten des Kontinents zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu dem Ertragsteuersystem übergingen, während sich in England, wo die Auffassung der Selbsteinschätzung (so z.B. bei Adam Smith) herrschte, eine Einkommensteuer ausbildete. Die Wurzeln des Ertragsteuersystems steckten schon in dem Boden der Gesetzgebungen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Kriegs-und Nachkriegsnot der napoleonischen Epoche zwangen zur raschen Tat, und in wenigen Jahren war das Ertragsteuersystem in Frankreich, Österreich und in den deutschen, namentlich den süddeutschen Staaten ausgebildet. Neben den drei alten Ertragsteuern von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben wurden später noch Kapitalertrag-und Arbeitertragsteuern eingeführt. Durch diese beiden Steuern wurden auch diejenigen Teile des Einkommenbezuges, die aus dem Ertrag der Vermögensanlage in Form des sogenannten beweglichen Kapitals (d.h. von Wertpapieren, Hypotheken, verzinslichen Depositen und drgl.) sowie die aus berufstätiger Arbeit herrührten, erfaßt.

Mit der zunehmenden Bedeutung der öffentlichen Anleihen als Mittel zur Deckung außerordentlichen Finanzbedarfs, mit der raschen Ausbreitung großer Kapitalgesellschaften (insbesondere mit dem Aufkommen des Finanzkapitalismus) trat das bewegliche Kapital als Quelle des Einkommens immer schärfer in Erscheinung und immer deutlicher in den Vordergrund. So entstanden im Verlaufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besondere *Kapitalrentensteuern* (Kapitalertragsteuern), welchen es nun oblag, die Einkünfte der Kapitalisten-und Rentnerschicht steuerlich zu erfassen durch Methoden, die auf der einen Seite an gewissen Merkmalen der Ertragsbesteuerung festhielten, auf der anderen Seite

diese Steuerform aber doch sehr stark der Einkommensteuer annäherten.

Neben der Kapitalertragsteuer, die schon stark subjektiven Charakter trägt und deren Einreihung in das System der Ertragsteuern schon gewisse Bedenken hat, blieb nun als letztes Glied eine Steuerform übrig, die den Arbeitertrag belastete. Schon vor Einführung der Kapitalertragsteuer waren da und dort Sondersteuern auf den Arbeitertrag zur Ausbildung gelangt, die nicht nur das Einkommen aus Lohn und Gehalt, sondern auch aus freiberuflicher Tätigkeit erfaßten. Mit einer solchen Steuerform hat man jedoch das Gebiet der Ertragsbesteuerung bereits verlassen. Die *Arbeitertragsteuer* ist ihrem innersten Wesen nach eine echte *Subjektsteuer*, eine *Teileinkommensteuer*, die genau die gleichen Züge trägt wie die spätere allgemeine Einkommensteuer, wenn sie auch in ihrer äußeren Form und in ihren Erhebungsmethoden verschiedentlich noch von ihr abweicht. [1]

Die Kapitalrentensteuer und die Arbeitertragsteuer bilden eigentlich schon Zwischenglieder zwischen den reinen Objektsteuern auf der einen und den reinen Subjektsteuern auf der anderen Seite. Vielfach stecken aber noch in den modernen sogenannten Einkommensteuern Ertragsteuersysteme mehr oder weniger vollständiger Art, die durch eine Umbildung der früheren Ertragsteuern nach der subjektiven Seite Mischformen hervorgebracht haben, deren Analyse im Einzelfall sich sehr schwierig gestalten kann. Das beste Beispiel hierfür liefert Frankreich, das auch bei der Einkommensteuer-Reform seit 1917 an seinem ursprünglichen Ertragsteuersystem festgehalten und nur dessen Umgestaltung durchgeführt hat. Noch heute ist die französische Steuerverfassung ein System von Ertragsteuern, teils objektiver teils subjektiver teileinkommensteuerlicher. Natur, die

1 Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Bräuer: „Ertragsteuern" S. 5.

von einem Überbau, einer sogenannten Dachsteuer oder globalen Einkommensteuer umspannt werden. Dabei ist charakteristisch, daß die einzelnen Bestandteile des Einkommens, je nach den Quellen, aus denen sie fließen, durch besondere Steuerformen erfaßt werden, die selbständig gegeneinander abgegrenzt, durch getrennte Erhebungsmethoden, Steuertarife und Bemessungsgrundlagen voneinander geschieden sind.[1] Ihnen fehlt also die gegenseitige Verbindung, die auch nicht hergestellt wird durch die ihnen *übergeordnete globale Einkommensteur*, da letztere neben der Besteuerung der Teileinkommen noch einmal das Gesamteinkommen zusammenfaßt. Es ist auch ganz charakteristisch, daß das Gesamteinkommen im Sinne der globalen Binkommensteuer durchaus nicht identisch ist mit der Summe aller Teileinkommen der Ertrags-bezw. Schedulensteuern (impôts cedulaires) sondern in erheblichem Maße davon abweichen kann.

Ähnliche Formen wie die gegenwärtige französische Steuerverfassung zeigen eine Reihe von anderen Staaten auf, von denen die einen schon früher, im Anschluß an das englische Vorbild, gewisse Teile des Einkommens durch Schedulensteuern erfaßten, während andere in einer Nachahmung des französischen Musters erst später zu ihrem Steuersystem gekommen sind. So hat *Österreich* schon im Jahre 1849 eine Einkommensteuer nach dem englischen Vorbild eingeführt. Diese Entwicklung endigte mit der Schaffung einer allgemeinen Einkommensteuer, neben der die sämtlichen Ertragsteuern im Sinne einer Vorbelastung fundierter Bezüge bestehen blieben, merkwürdigerweise unter Einschluß der

1 Es ist dabei sehr wesenlich, daß bei jeder einzelnen Ertragsteuer (Schedulensteuer) die Selbständigkeit bewahrt bleibt, daß Abzüge bei jedem Scheduleneinkommen vorgenommen werden, daß der Steuerpflichtige für jede Schedule einen Anspruch auf Ermäßigung des Steuerbetrages auf Grund von Familienverhältnissen hat und daß das steuerfreie Minimum für die einzelnen Schedulen verschieden ist,

Arbeitertragsteuer, was offenbar wenig Sinn hatte. Die letztere ist erst seit 1920 abgeschafft. Vor dem Kriege hatten *Württemberg* und *Baden* auch Kapitalrenten- und Arbeitertragsteuern gehabt, die die Züge einer Teileinkommensteuer trugen. *Italien* blieb bei der Grund- und Gebäudesteuer, alle anderen Erträge wurden in einer großen, einkommensteuerartigen Gruppe von „beweglichen Vermögen" nach dem englischen Vorbild zusammengefaßt.

Zum Unterschied von der allgemeinen Einkommensteuer (insbesondere nach dem preußischen und sächsischen Vorbild) bezeichnet *Bräuer* diese Abart als *Ertrags-Einkommensteuer*, d. h. eine Steuerform, die in einem mehr oder weniger lockeren Gefüge noch das Gerippe eines Ertragsteuersystems zeigt, dessen einzelne Teile aber vollständig oder teilweise mit Elementen der Einkommenbesteuerung durchsetzt sind.[1] Auch die englische Einkommensteuer ist eine Mischform von objektiven und subjektiven Elementen, bei welcher in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens der Charakter ertragsteuerartiger Formen überwog, die mit einem einheitlichen Band, dem Steuertarif, umschlossen waren. Dagegen haben in späterer Zeit und zwar in entscheidender Weise seit den 90er Jahren, die subjektiven Methoden derartig überhand genommen, daß es heute bei der englischen Einkommensteuer zu einem Prozeß der weitestgehenden Verschmelzung gekommen ist, bei dem objektive und subjektive Bestandteile sich gegenseitig fast unlöslich durchdringen.

Nach dieser geschichtlichen Betrachtung der Entwicklung der Steuersysteme ist nun klar, daß die Ertrags-Einkommensteuer am besten geeignet für diejenigen Länder ist, die von Ertragsteuern ohne Ausbildung der Kopf- und Klassensteuer zur Einkommensteuer übergehen

1 Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Karl Bräuer: „Ertragsteuern" SS. 7-8.

wollen. China hat heute Ertragsteuern von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben; es besitzt aber keine Personalsteuern. Es ist nun Aufgabe der Steuerpolitik Chinas, angesichts der wachsenden öffentlichen Anleihen und der raschen Ausbreitung der Aktiengesellschaften zunächst eine Kapitalertragsteuer einzuführen, dann auch das Arbeitseinkommen durch Arbeitertragsteuer zu erfassen um endlich von diesen Teileinkommensteuern zur allgemeinen Einkommensteuer überzugehen.

Vermögenssteuern im weiteren Sinne, bei denen das Vermögen oder Teile des Vermögens Gegenstand und Maßstab der Steuer bilden, reichen in europäischen Ländern bis in das Mittelalter zurück. Sie kamen unter dem Namen Schoß oder Schatzung vor und wurden meist nach dem Verkehrswert der steuerpflichtigen Objekte (Grundstücke, Gebäude, gelegentlich auch bewegliche Wertgegenstände) bemessen, der durch Schätzung festgelegt wurde. Da der Begriff von Ertrag und Einkommen in den Anfängen des Steuerwesens noch nicht entwickelt war, wurden Steuern zunächst an Objekte angeknüpft, die sich der Wahrnehmung gleichsam aufdrängten und deren Bewertung in den einfachen und übersichtlichen Verhältnissen der damaligen Zeit keine besonderen Schwierigkeiten verursachte.

Die heutigen Vermögenssteuern im engeren Sinne sind fortlaufende Steuern vom *Vermögensbesitz*. Dadurch unterscheiden sie sich von den Erbschaftssteuern, die zwar auch Vermögen treffen, aber nur intermittierend, bei Erbfällen, zur Erhebung gelangen, und von den sonstigen Vermögensverkehrssteuern, die die Übertragung von Vermögensobjekten von einer Hand in die andere zum Anlaß der Steuererhebung haben.

Vermögen im Sinne der allgemeinen Steuergesetze sind in erster Linie diejenigen Güter, die eine Nutzung gewähren oder gewähren können, also Grundstücke und Gebäude, Anlage- und Betriebskapitalien, Leihkapitalien, Rechte auf dauernde geldwerte Leistungen (Renten und dergl.). Die neueren Steuergesetze erfassen aber auch wertvolles Gebrauchsvermögen (Edelmettal-, Schmuckgegenstände, Sammlungen usw.). Das gewöhnliche Gebrauchsvermögen bleibt jedoch steuerfrei. Als *Bemes-*

sungsgrundlage der Steuer dient in der Regel der gemeine oder Verkehrswert, bei Grundstücken auch der Ertragswert, der nicht selten niedriger ist als der Verkehrswert, bei Wertpapieren der Durchschnittskurs mehrerer Jahre. *Steuersubjekt* ist der Eigentümer des Vermögens.[1] Kleinere Vermögen sind von der Steuer befreit. Bei der Frage der Steuerquelle, d.h. des Fonds, aus dem die Steuer tatsächlich entrichtet wird, ist zu unterscheiden, ob sie noch aus den Erträgen des Vermögens bezahlt werden kann, oder ob sie dem Vermögen selbst entnommen werden muß. Im ersten Falle liegt eine *nominelle* Vermögenssteuer vor, im letzteren eine *reelle*. Diese kann nur ausnahmsweise in Notlagen des Staates, beim Versagen sonstiger Hilfsmittel, auferlegt werden, wenn anders der Staat nicht das Wirtschaftsleben und die dauernden Quellen der Steuerkraft gefährden will. Sie trifft auch die Steuerpflichtigen sehr verschieden je nach der Art des Vermögens und der Möglichkeit, dieses zwecks Aufbringung der Steuer flüssig zu machen. Die fortlaufenden Vermögenssteuern sind also nur nominelle, d.h. Objekt und Bemessungsgrundlage bildet zwar das Vermögen, aber die Steuersätze sind in solchen Grenzen gehalten, daß die Entrichtung der Steuer aus dem Ertrage des Vermögens erfolgen kann.

China kennt eine vermögensstuerliche Abgabe erst seit neuerer Zeit. Früher besaß es zwar Grundsteuer und gelegentlich Gebäudesteuer, aber nie Steuern beweglichen Vermögens. Auch heute bestehen in China keine Vermögenssteuern, sondern nur Ertragssteuern von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben.—Die Stellung der Vermögenssteuer im Steuersystem ist durch ihr Wesen gegeben. Ihre Aufgabe besteht darin, die allgemeine

1 Während in den Steuergesetzen der Vorkriegszeit nur die physischen Personen steuerpflichtig waren, erstreckt sich das deutsche Reichsvermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 auch auf zahlreiche Gesellschaften und Vereinigungen.

Einkommensteuer zu *ergänzen* und die Quellen zu erfassen, auf denen das fundierte Einkommen beruht. Denn, wie schon im letzten Paragraphen ausgeführt wurde, erfordert es der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, daß das fundierte Einkommen höher belastet wird als das nicht fundierte. Da aber die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens letzten Endes auf dem Vermögensbesitz beruht, so erscheint es einfach und zweckentsprechend, die Vorbelastung des fundierten Einkommens durch Vermögenssteuer zu bewirken. So kommt letztere als Hauptsteuer nicht in Betracht; einmal, weil ihr Ertrag, niedrige Steuersätze vorausgesetzt, verhältnismäßig gering wäre, ferner, weil das Einkommen, das nur aus Arbeit fließt, dabei nicht erfaßt wird. Hier gelten also auch die Bedenken, die im letzten Paragraphen gegen die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ausgeführt wurden. Für China kommt eine Vermögenssteuer überhaupt erst in Betracht, nachdem eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt werden und gut funktionieren würde.

* * *

Nachdem hier die Einführung der Vermögenssteuer erörtert wurde, kommen wir zur Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen.[1] Dieser ist der Anlaß der Steuererhebung und ohne ihn entstünde keine Steuerschuld. Ihrer Wirkung nach ist sie eine Vermögenssteuer, denn sie wird nach dem Vermögen, das der Erbe erwirbt, bemessen und der Regel nach diesem entnommen. Nach ihrer Stellung im Steuersystem ist sie jedoch Vermögensverkehrsteuer, die an den Vermögensverkehr d.h. den

1 Als Erwerb von Todes wegen gilt nicht nur der Erwerb durch Erbfall und Vermächtnis, sondern auch eine Reihe anderer Erwerbe, die in rechtlicher Beziehung zu einem Todesfall stehen, z.B. die Nachfolge in ein gebundenes Vermögen, Schenkungen von Todes wegen usw.

Übergang von Vermögen von einer Hand in die andere anknüpft. Gegenstand der Steuer ist das Vermögen, das der Erbe usw. erwirbt, genauer gesagt die *Bereicherung* des Erwerbers durch den Vermögensanfall. Die *Bewertung* des Vermögens geschieht nach dem Werte der Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (gemeiner Wert, Kurs der Wertpapiere usw.). Die Steuer weist in der Regel eine doppelte Progression auf, eine solche nach dem Grade der Verwandtschaft des Erben zu dem Erblasser, und eine zweite nach der Größe des Erbanfalls. Von der Steuer befreit sind kleine Erwerbe, gewöhnlicher Hausrat entweder allgemein oder für die näheren Verwandtschaftsgrade, andere Gegenstände des beweglichen Gebrauchsvermögens meist unter Beschränkung auf Ehegatten und Abkömmlinge, Anfälle an öffentliche Körperschaften usw.

In China kannte man bis vor kurzer Zeit keine Erbschaftssteuer. Erst im Juni 1928 hat die Wirtschaftskonferenz in Schanghai beschlossen, eine Erbschaftssteuer als Nationalsteuer einzuführen.[1] Die auf diese Wirtschaftskonferenz folgende Finanzkonferenz in Nanking hat dann den Entschluß gefaßt, daß eine Erbschaftssteuer eingeführt werden sollte, deren Steuersatz zu Anfang nicht allzu hoch zu bemessen sei. Die Kemmerer-Kommission hat diese Frage eingehend geprüft und ihr Bedenken in dem „Gutachten zur Steuerpolitik" zum Ausdruck gebracht:

> Die Kemmerer-Kommission ist, gestützt auf ähnliche Gründe (d. h. wie die gegen die Einführung der Einkommensteuer) der Meinung, daß eine Erbschaftssteuer bei den heutigen Verhältnissen in China nicht geeignet ist. Denn diese Steuer beruht lediglich auf dem System des Familienvermögens und dessen

1 Siehe § 5. Verschiedene Reformbestrebungen der Nationalregierung.

Erbrechts in den europäischen Ländern. In China aber sind die Verhältnisse anders; ungeachtet dessen, ob die abkömmlinge auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern angewiesen sind oder nicht, oder ob sie es persönlich verwalten oder gebrauchen, bleibt ihr Recht dem Vermögen gegenüber vor und nach dem Tode der Eltern unverändert. Die plötzliche Bereicherung des Erwerbers durch den Vermögensanfall und damit der Zuwachs an Leistungsfähigkeit, die als Berechtigung der Erbschaftssteuer in den europäischen Ländern oft angeführt werden, basieren auf Verhältnissen, die in China von vornherein nicht gegeben sind. Wenn auch gelegentlich eine derartige Bereicherung eingetreten ist, so spielt dies doch in Wirklichkeit nur eine geringe Rolle. ... So kann man mit Bestimmtheit sagen, daß mit der Einführung und Erhebung der Erbschaftssteuer in China wenig Erfolg erzielt werden würde.

Diese Ausführung der Kemmerer-Kommission trifft im großen und ganzen zu. Es soll aber gleich hervorgehoben werden, Daß China inzwischen ein neues bürgerliches Gesetzbuch veröffentlicht hat, das, gestützt auf die im Werden begriffenen Verhältnisse, die Familienverhältnisse von neuem regelt. So liegt es immerhin im Bereich des Möglichen, daß in der Zukunft eine Erbschaftssteuer eingeführt werden kann; eine unmittelbare Erhebung dieser Steuer kommt jedoch auf keinen Fall in Betracht.

KAPITEL VIII

System der zukünftigen Steuern

§ 20: *Nationalsteuern und Provinzialsteuern*

Nachdem die einzelnen schon vorhandenen und noch einzuführenden Steuern Chinas bereits eingehend behandelt wurden, kommen wir zu der Frage, was für ein Steuersystem in der Zukunft in China auszubilden wäre. Ganz allgemein spricht man von einem Steuersystem, wenn die verschiedenen Steuern miteinander in rationelle Verbindung gebracht und zu einem zweckmäßigen System ausgestaltet werden. Dabei ist es wesentlich, daß die verschiedenen Steuerarten an den Punkten einsetzen, die für den finanziellen Erfolg und im Hinblick auf die psychologischen und wirtschaftlichen Wirkungen am günstigsten sind, daß sie sich gegenseitig ergänzen und im ganzen auf gerechte Verteilung abgestellt sind. Freilich ist dieses Ziel oft nicht erreicht worden, und die enorme Steigerund der staatlichen Ansprüche an die Steuerkraft während der Kriegszeit und nach dieser haben sehr oft die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Rücksichtnahme auf die Volkswirtschaft zurücktreten lassen hinter die Notwendigkeit der Bedarfsdeckung und die Einführung von neuen Steuern verursacht, die vor dem Kriege undenkbar gewesen wären. Immerhin hat sich die Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts in der Richtung der Vereinfachung und planmäßigen Durchbildung der Steuersysteme bewegt.

Zu dem Steuersystem gehört auch die Frage der Austeilung der Steuerkompetenzen zwischen Staat und Provinzen, oder wie es in Gesamtstaaten der Fall ist,

zwischen Reich und Ländern. Im letzten Fall ist die Steuerkompetenz des einen wie der anderen durch die Verfassung oder besondere Gesetze geregelt. Feste Richtlinien hierfür gibt es nicht. Sobald sich die Anschauung über die Zweckmäßigkeit der Aufgabenverteilung ändert, wird auch eine Verschiebung in den Steuerkompetenzen eintreten. Eine befriedigende Regelung der Kompetenzen ist ebenso wichtig wie schwierig. Sie muß der Teilung der Arbeitsgebiete zwischen den beiden Gemeinwesen gerecht werden, jedem von ihnen den angemessenen Steueranteil sichern und die Steuerarten zuweisen, die seinem Wesen und seinem Aufgabenkreis am besten entsprechen.

Bevor wir auf die Frage des Steuersystems Chinas eingehen, lassen wir hier, nachdem wir schon in § 10 als Beispiel für das Steuersystem in Gesamtstaaten das Steuersystem von Deutschland dargestellt haben, als Beispiel für das System in Einheitsstaaten dasjenige Englands und Frankreichs folgen.

Das Steuersystem *Englands* setzt sich aus folgenden Steuern zusammen:

1. Einkommen- und Besitzsteuern:
   Einkommensteuer und Ergänzungssteuer
   Landsteuer
   Bergwerksteuer. (Die während des Krieges eingeführte Körperschaftssteuer sowie die Haus-und Landwertsteuer sind aufgehoben worden)
2. Verkehrsteuern:
   Erbschaftssteuer
   Gesellschaftsgründungs-, Wertpapierausgabe-, Börsenumsatz-, Wechsel-, Scheck-, Schenkungs- und Versicherungssteuer
   Lizenzen für gewisse Berufe (z.B. Anwaltschaft usw.)

3. Verbrauchsteuern, nämlich von Wein, Brantwein, inländischen Zucker und Tabak, Vergnügungsateuer und einige andere.
4. Lizenzen von Personen, die Handel mit gewissen Waren, namentlich mit Getränken, treiben.
5. Finanzzölle.

Die Selbstverwaltungskörper erheben die Armensteuer (poor rate) vom Nutzungswert der Grundstücke und Gebäude, die in der Regel der Mieter oder Pächter zu entrichten hat. Die Einnahmen aus der Armensteuer dienen auch anderen Zwecken und neben dieser Steuer werden noch Steuern für andere Zwecke von den gleichen Objekten erhoben. Dazu kommen noch einige Luxussteuern, so von Kraftfahrzeugen, männlichen Bedienten, Wappen, Gewehren, Hunden usw. und Zuweisungen aus Staatssteuern.

Das Steuersystem *Frankreichs* umfaßt folgende Steuern:

1. Einkommensteuer:[1]

   Allgemeine Einkommensteuer

   7 spezielle Einkommensteuern (impôts cedulaires) von den Einkünften aus

   a. bebauten Grundstücken
   b. unbebauten Grundstücken
   c. Kapitalien
   d. Kapitalien
   e. Gewerbebetrieb
   f. dem Betrieb der Landwirtschaft
   g. Löhnen und Gehältern
   h. freien Berufen

---

1 Die Gesamteinkommensteuer trifft nur die natürlichen Personen, die Sondereinkommensteuern erfassen auch die Körperschaften. Das Einkommen aus Bergwerken wird durch eine besondere Bergwerksteuer (anstelle der Gewerbesteuer) erfaßt.

2. Verkehrsteuern:
   Erbschafts- und Schenkungsteuern
   Abgabe von der toten Hand
   Stempelsteuern von Verträgen und Urkunden
   Rechtsverkehrsteuern (von verschiedenen Übertragungen, z. B. von Grundstücken, Geschäftsveräußerungen)
   Wertpapier- und Börsensteuer
3. Verbrauchsteuern:
   Umsatzsteuer
   Luxussteuer (von Wagen, Pferden, Vergnügungen, Billards udgl.)
   Steuern von alkoholischen Getränken, von Zucker und einigen anderen Gegenständen (z. B. Mineralöl, Sacharin)
   Das Tabak-, Zündholz-und Pulvermonopol
   Beförderungs und Kraftfahrzeugsteuer

Das Steuerwesen der Gemeinden und Departements ist auf Zuschlägen zu den alten für den Staat nicht mehr erhobenen Ertragssteuern, der Grund-, Tür-und Fenster-, Gewerbe-, Personal-und Mobiliar-und der Kuponsteuer aufgebaut, an denen einige Änderungen vorgenommen wurden. Daneben fließt ein erheblicher Teil der Kommunaleinnahmen aus Oktrois auf Getränke, Eßwaren, Brennstoffen; außerdem wird Hundesteuer erhoben. Es kommen aber auch noch andere selbständige Gemeindesteuern vor.

Ein Einblick in die Steuersysteme Deutschlands, Englands und Frankreichs zeigt, daß es an festen Richtlinien in Bezug auf die Austeilung der Steuerkompetenzen fehlt. Die Staatsregierung Frankreichs erhebt neben der allgemeinen Einkommensteuer noch sieben spezielle Einkommensteuern (impôts cedulaires), die in Wirklichkeit Ertrags-Einkommensteuern sind, während in Deutschland die Ertragssteuern von den Ländern und in England von den Selbstverwaltungskörpern (in diesem Fall wenigstens die Reste der Ertragssteuern) erhoben werden. Immerhin

zeigt aber die Tendenz nach der Richtung hin, das Steuersystem der Zentralregierung auf Einkommen-und Besitzsteuern, Verkehrsteuern und Verbrauchsteuern aufzubauen, während sich das der Lokalregierungen und der Gemeinden aus Ertragsteuern und gelegentlich auch aus Luxus-und Getränkesteuern zusammensetzt.

* * *

Das zukünftige Steuersystem Chinas soll mehr oder weniger nach diesen allgemeinen Entwicklungs-Tendenzen ausgebildet werden. Es empfiehlt sich aber, hier noch einen kurzen Überblick über das heutige Steuersystem Chinas zu geben.

Am 19. Juli 1927 wurde eine „Verordnung zur Grenzziehung zwischen National-und Provinzialeinnahmen" von der Nationalregierung veröffentlicht, die folgende Richtlinien aufstellte:

A. National-Einnahmen (§ 2)
   1. Salzsteuer
   2. Seezölle
   3. Binnenzölle
   4. Wein-und Tabaksteuer
   5. Steuer für gerollten Tabak (Zigarettensteuer)
   6. Petroleumsteuer
   7. Likin und Paketpoststeuer
   8. Bergwerksteuer
   9. Stempelsteuer
   10. Erwerbseinkünfte
   11. Geldstrafe für Übertretung des Opiumsverbots)

B. Provinzial-Einnahmen (§ 2)
   1. Grundsteuer
   2. Grundstückspapiersteuer (Urkundensteuer)
   3. „Ya"-steuer (alte Gewerbesteuern)
   4. Pfandhaussteuer
   5. Commerzialsteuer

6. Bootsteuer
7. Haussteuer
8. Schlachthaussteuer
9. Fischereisteuer
10. andere Steuern

Die Grenzziehung zwischen National-und Provinzial-Einnahmen für die Zukunft ist folgende (§ 3):

A. National-Einnahmen:
   1. Einkommensteuer
   2. Erbschaftssteuer
   3. Börsensteuer
   4. Gesellschafts-und Handelsschutzmarkeneintragungssteuer
   5. Produktionssteuern
   6. Versandsteuern
   7. andere Steuern nationalen Charakters

B. Provinzial-Einnahmen:
   1. Gewerbesteuer
   2. Grundsteuer
   3. allgemeine Handelsschutzmarkeneintragungssteuer (hier handelt es sich offenbar um Eintragung kleinerer Geschäfte-shops)
   4. Personalsteuer
   5. Luxussteuer
   6. andere Steuern provinzialen Charakters.

Die Wirtschaftskonferenz vom 20. Juni bis zum 30. Juni 1928 in Schanghai hat nun folgende Aufteilung in Bezug auf die Grenzziehung zwischen National-und Provinzial-Einnahmen vorgenommen; die im wesentlichen dieselbe wie die oben angeführte ist:

A. Nationale Einnahmen: — Salzstener, Seezölle, Binnenzölle, Wein-und Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Petroleumsteuer, Likin und Paketpoststeuer, Bergwerksteuer, Stempelsteuer; Börsensteuer, Gesellschafts-nud Handelsschutzmar-

keneintragungssteuer, Hochseefischereisteuer (diese drei Steuer sind inzwischen neu eingeführt worden); Einnahmen aus Vermögen der Nationalregierung, Einnahmen aus Betrieben der Nationalregierung, Zentralverwaltungseinnahmen und andere Einnahmen nationalen Charakters.

B. Provinzial - Einnahmen : — Grundsteuer, Grundstückspapiersteuer, „Ya" steuer, Pfandhaussteuer, Commerzialsteuer Bootssteuer, Haussteuer, Schlachthaussteuer, Binnenfischereisteuer und andere Steuern provinziellen Charakters.

Die noch einzuführenden neuen Steuern sollen in folgenderweise aufgeteilt werden :

A. Nationale Einnahmen : — Einkommensteuer, Gesellschaftszusatzsteuer (Körperschaftssteuer), Erbschaftssteuer, besondere Verbrauchssteuern, Produktionssteuern und andere Steuern nationalen Charakters.

B. Provinzial - Einnahmen : — Gewerbesteuer, Gemeinde-Grundstückssteuer, allgemeine Handelsschutzmarkeneintragungssteuer, Zuschläge zur Einkommensteuer und andere Steuern provinzialen Charakters.

Diese Aufteilungen sind mehr oder weniger unsystematisch. Denn, wie die Verordnung vom 19. Juli 1927 vorsieht, sind Produktionsteuer und Versandsteuer in die Nationaleinnahmen eingereiht worden. Diese Steuern sind benannt nach den Methoden der Steuererhebung und nicht nach den Gegenständen, die sie belasten ; sie sind also nicht ohne weiteres mit der Einkommensteuer oder der Börsensteuer zusammenzustellen. Inzwischen sind Likin und Binnenzölle abgeschafft und anstelle verschiedener gewerbesteuerartigen Abgaben („Ya"steuer, Pfandhaussteuer, Commerzialsteuer, Schlachthaussteuer) ist eine

allgemeine Gewerbesteuer eingeführt worden, so daß das Steuersystem des heutigen Chinas nun folgendermaßen ausgestaltet wird:

1. Nationalsteuern:
   a. Aufwandsteuern:
      Seezölle
      Salzsteuer
      Wein-und Tabaksteuer
      Zigarran-und Zigarettensteuer
      Petroleumsteuer (zur Zeit aufgehoben)
      Streichholz-, Zement-, Mahl-und Baumwollfadensteuer
   b. Verkehrsteuern:
      Paketpoststeuer [1]
      Stempelsteuer [2]
      Börsensteuer [3]
      Gesellschafts-und Handelsschutzmarkeneintragungssteuer
   c. Ertragsteuern:
      Bergwerksteuer
      Hochseefischereisteuer
2. Provinzialeinnahmen:
   a. Ertragsteuern:
      Grundsteuer
      Haussteuer
      Bootssteuer
      Allgemeine Gewerbesteuer
      Binnenfischereisteuer
   b. Verkehrsteuern:
      Grundstückspapiersteuer (Urkundensteuer)

---

1 Maßgebend für die Erhebung dieser Steuer ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1928.

2 Maßgebend für die Erhebung dieser Steuer ist die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. November 1927.

3 Maßgebend für die Erhebung dieser Steuer ist die Verordnung vom 19. März 1928.

c. Aufwandsteuer

Tiersteuer (von Hunden, Pferden usw.)
(Umsatzsteuer, die noch fraglich ist)

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß heuzutage in China die einzelnen Bürger keine allgemeine direkte Steuer zu entrichten haben. Abgesehen von der Grund-, Haus-und Gewerbesteuer gibt es in China kaum noch eine direkte Steuer.[1] Es fehlt eben an den Personalsteuern. Die Allgemeinheit der Besteuerung fordert aber, daß niemand von den Steuergesetzen befreit bleibt und daß jeder an der Steuerlast teilnimmt. Die Gleichheit der Besteuerung verlangt ferner, daß die Besteuerung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerträgers stehen soll. Daraus folgt die Theorie der Steuerprogression und der Gedanke des Existenzminimums. Alle diese Gesichtspunkte lassen sich aber ohne Einkommensteuer nicht verwirklichen. So müßte China früher oder später eine allgemeine Einkommensteuer einführen, die weiter durch eine Vermögenssteuer zu ergänzen wäre. Ferner müßten Steuern auf lebenswichtige Artikel beseitigt werden; so z.B. sind Mehl und Baumwollfaden von der Steuererfassung auszuschalten. Schließlich müßten die vorhandenen Steuern vereinfacht und systematisiert werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Denn wie das Gutachten der Kemmerer-Kommission zur Steuerpolitik richtig ausführt, ist eine Vermehrung der Steuereinnahmen nicht durch Einführung neuer Steuern, sondern durch Systematisierung und Verbesserung der vorhandenen Steuern herbeizuführen.— Nach diesen Gesichtspunkten kann man nun ein System der zukünftigen Steuern entwerfen, das einerseits die allgemeinen Grundsätze des Steuerwesens berücksichtigt

1 Hier versteht man unter direkten Steuern diejenigen Steuern, die die Leistungsfähigkeit unmittelbar zu erfassen suchen (also nicht im Sinne der Art der Erhebung)

und andererseits den werdenden Wirtschaftsverhältnissen Chinas angepaßt ist. Dieses Steuersystem soll ungefähr folgendermaßen ausgestaltet werden:

1. Nationalsteuern:
   a. Einkommen-und Besitzsteuern
      Einkommensteuer
      Vermögenssteuer
      (Als Übergangssteuern Kapitalertrag-und Arbeitertragsteuer)
   b. Vermögensverkehrsteuern
      Kapitalverkehrsteuern (Gesellschafts-und Börsensteuer, Handelsschutzmarkensteuer)
      Stempelsteuer
      (Paketpoststeuer ist wegen der schlechten Wirkungen auf den Verkehr zu beseitigen)
   c. Ertragssteuern
      Bergwekrsteuern
      Hochseefischereisteuer
   d. Aufwandsteuern
      Seezölle
      Salzsteuer
      Wein-und Tabaksteuer
      Zigarren-und Zigarettensteuer
      Streichholz-und Zementsteuer
2. Provinzialsteuern:
   Grundsteuer und Wertzuwachssteuer
   Haussteuer
   Bootssteuer
   Allgemeine Gewerbesteuer (Binnenfischereisteuer ist in die Gewerbesteuer aufzunehmen)
   Grundstückspapiersteuer
   Luxussteuer (die von Geräten aus Edelmetall, von Halten von Dienern, von Wagen und Pferden usw. erhoben wird und die alte Tiersteuer in sich aufnimmt).

Bei der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Staat und Provinzen ist ferner die Frage zu berücksichtigen, wie die *Lasten* zwischen den beiden geteilt sind, oder, was dasselbe ist, für, welche Zwecke die Steuereinnahmen vom Staat einerseits und von den Provinzen andererseits verwendet werden sollen. Erst nach der Verteilung der Lasten zwischen Staat und Provinzen kann man beurteilen, ob die Verteilung der Steuereinnahmen zu rechtfertigen ist oder nicht. In China ist die Verteilung der Lasten zwischen der *Nationalregierung* und den *Provinzialregierungen* folgende: Die öffentlichen Ausgaben der ersteren zerfallen in drei Gruppen: die Ausgaben für die Partei, die für die Verwaltung und die für den Anleihedienst. Die Ausgaben für die *Partei* entsprechen gewißermaßen denen für die verfassungsmäßigen Regierungsinstanzen in den europäischen Staaten, da in China die Volksvertretung bis jetzt noch fehlt. Die Ausgaben für die *Verwaltung* gliedern sich wiederum nach selbständigen Verwaltungszweigen; nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" der Nationalregierung werden zunächst die Ausgaben der Zivilbehörden von denen der Militärbehörden unterschieden. Zu den Ausgaben der Zivilbehörden gehören die des Nationalregierungsrats, des Verwaltungsyüan, des Gesetzgebenden Yüan, des Justizyüan, des Prüfungsyüan und des Kontrollyüan. Im wesentlichen kann man diese Ausgaben folgendermaßen zusammenfassen: für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die des Heeres-und Flottenwesens, die der Rechtspflege, die des Inneren, die der höheren Bildung und die der Finanzen.—Eine dritte Gruppe der Staatsausgaben bildet der *Anleihe-Dienst*. Nach dem „Annual Report for the 18th Fiscal Year" (Juli 1929/Juni 1930) betrug dieser 185,9 Millionen mex.$, oder 37,5 % der Gesamtausgaben der Nationalregierung.

Die öffentlichen Ausgaben der *Provinzen* sind meis-

tens lokaler Natur; sie gliedern sich je nach den Verwaltungszweigen wieder in die Ausgaben des Sekretariats, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des „Aufbau"-Ministeriums, des Unterrichtsministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Industrie. Daneben kommen noch die Ausgaben für die Verwaltung der lokalen Rechtspflege in Betracht. Zusammenfassend lassen sich die Ausgaben im wesentlichen in drei Gruppen gliedern: die Ausgaben aus der Verwaltung des Inneren (der Landwirtschaft, des Gewerbes und Handels, des Verkehrswesens, der sozialen Verhältnisse, des lokalen Bildungs-und des Gesundheitswesens), die aus der Verwaltung der Finanzen und die aus der Verwaltung der lokalen Rechtspflege.

Nach Betrachtung dieser Lastenverteilung zwischen der Nationalregierung und den Provinzialregierungen ist es nun klar, daß der weit wichtigere Teil der öffentlichen Ausgaben der Nationalregierung zufällt. Die Steuereinnahmen der Nationalregierung müssen also entsprechend größer und zuverlässiger sein als die der provinzialregierungen. Von diesem Standpunkt aus kann die vorhandene Steuerverteilung zwischen Staat und Provinzen als befriedigend angesehen werden. Das zukünftige System, das oben ausgeführt wurde, ist auch dieser Lastenverteilung zwischen Staat und Provinzen angepaßt.

Die Steuerwirtschaft ist Kernpunkt des Finanzwesens und die Steuerfrage ein Hauptproblem der Finanzreform Chinas. Ohne ein gut ausgebildetes und funktionierendes Steuersystem ist eine gesunde Finanzwirtschaft nicht denkbar. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Finanzpolitik Chinas, ein zweckmäßiges Steuersystem einzuführen, um den notwendigen wirtschaftlichen Aufbau zu erleichtern und überhaupt zu ermöglichen.

IV. ABSCHNITT

Liquidation der Schulden

Kapitel IX: Ausländische Schulden

§ 21: Die gesicherten und ungesicherten ausländischen Schulden und ihre Höhe.

Die Geschichte der ausländischen Schulden Chinas ist bereits im ersten Abschnitt (§§ 2-4) ausführlich dargestellt worden. Hier soll versucht werden, einen Querschnitt durch die öffentlichen Anleihen Chinas zu legen. [1]

Der öffentliche Kredit Chinas ist, wie der der europäischen Länder bis zum 18. Jahrhundert, in mancher Hinsicht unorganisch und unentwickelt. Eine nicht völlig geordnete Finanzwirtschaft hat nicht selten dazu geführt, daß der Kredit sowohl zur Befriedigung ordentlicher wie außerordentlicher Bedürfnisse benutzt und eine regelmäßige Verzinsung und Abtragung der Schulden, insbesondere der inländischen, unterlassen wurde. Die fortgesetzten Finanznöte zwangen zur Gewährung von Privilegien an geldgebende Handelsgesellschaften, zu Zwangsanleihen

---

1 Als Quelle wurden hier u.a. „Report on National Indebtedness" der Nationalen Wirtschafts-und Finanzkonferenz" (China Year Book 1931, S. 375); Kann und Baylin: „Chinese Government Secured Foreign Loans outstanding on January 1. 1929" (China Year Book 1930); Kann: „The Foreign Loans of China, a Study of their Status as of January 1. 1931" (China Year Book 1931 SS. 350-365) und „China's Domestic Loans" (China Year Book 1931 SS. 366-367) benutzt. Ferner vgl. „Statistik der ausländischen Schulden der Nationalregiervng für das 21. Finanzjahr der Republik" aufgestellt von der Dschekiang Hin-nie Bank. Schanghai („Ta Kung Pao" vom 27. Januar bis zum 3. Februar 1932).

in den Provinzen [1] und zu übermäßiger Ausgabe von Papiergeld! Die Schäden eines solchen ungeordneten Schuldenwesens sind sowohl in der Theorie als auch in der praktischen Auswirkung bekannt. Es ist daher verschiedentlich der Vorschlag gemacht worden, einer „Commission on Liquidation of Outstanding National Indebtedness" die Prüfung der ungesicherten oder nicht genügend gesicherten aus-und inländischen Anleihen zu übertragen und ein „Sinking Fund Board of Trustees" zu gründen, um die Ausgaben der neuen Anleihen unter Aufsicht zu bringen und die „Sinking Funds" (Tilgungsfonds) aller inländischen Anleihen aufzubewahren. [2] Ferner hat die vom 1.-10. Juli 1928 in Nanking tagende Finanzkonferenz folgende Beschlüsse zur Besserung des nationalen Kredits gefaßt:

a. *Gesicherte* in-und ausländische Anleihen sind wie bisher zu verzinsen und zu tilgen.

b. Zur Liquidation der *ungesicherten* in-und ausländischen Anleihen ist eine unparteiische Prüfungskommission zu ernennen.

Im Verfolg dieser Verschläge und Beschlüsse ist im Jahre 1929 tatsächlich die „Commission on Liquidation of Outstanding National Indebtedness" ernannt und die Tilgungsfonds unter ihre Aufsicht gebracht worden. Die von der Kommission vorgeschlagene Verzinsung und Amortisation der Schulden werden im Kapital II näher behandelt; hier soll versucht werden, ein allgemeines Bild von den gesicherten und ungesicherten ausländischen Schulden zu geben.

Je nach dem eingenommenen Standpankt kann man die öffentlichen Schulden in verschiedene Arten einteilen.

---

1 In der Provinz Szetchwan sind erzwungene Steuervorauszahlungen auf mehrere Jahre oft vorgekommen.

2 Siehe die Beschlüsse der Wirtschaftskonferenz vom 20. bis 30. Juni 1928 in Schanghai, Kapitel III § 5.

Mit Rücksicht auf die Herkunft der Kapitalien unterscheidet man *inländische* und *ausländische* Schulden. Im strengen Sinne des Wortes versteht man unter den ersteren solche, die im Inland zur Zeichnung aufgelegt oder durch inländische Geldinstitute vermittelt werden, unter den zweiten solche, die auf dem ausländischen Kapitalmarkt untergebracht werden. Bei den heutigen internationalen Kapitalverpflechtungen und dem Streben der Kapitalisten, günstige Anlagegelegenheiten zu benutzen, wo immer sie sich bieten, kommt es aber oft vor, daß auch Ausländer die Titel von Anleihen, die im Inlande begeben werden, erwerben und daß umgekehrt formell ausländische Anleihen bei Besserung der Wirtschaftsverhältnisse von inländischen Gläubigern erworben werden. Mag diese Unterscheidung auch äußerlich scheinen, so ist sie doch insofern sehr wichtig, als die Wirkung in volkswirtschaftlicher, politischer und finanzieller Beziehung je nach der Herkunft der Kapitalien verschieden ist. Die Auslandsanleihen haben den Nachteil, daß sie bei starker Verschuldung dem Gläubigerstaat einen politischen und wirtschaftlichen Einfluß auf den Schuldnerstaat gewähren Außerdem fließen die Zinsen und Tilgungsbeträge bei Auslandsanleihen ins Ausland, wodurch die Kapitalbildung des Inlandes gehemmt und die Zahlungsbilanz verschlechtert wird. Wird aber die Auslandsanleihe zu produktiven Zwecken verwendet, so kann unter Umständen der Nachteil des Zinsverlustes anderseitig aufgewogen werden. Da es sich aber bei den Auslandsanleihen Chinas meistens um unproduktive Zwecke handelt, so haben die ausländischen Schulden für China mehr Nachteile als Nutzen mit sich gebracht.

Mit Rücksicht auf die *Sicherheit*, die den Gläubigern gegeben wird, unterscheidet man Anleihen, bei denen besondere Garantien durch Einräumung von Faustpfändern, Verpfändung von Staatsbesitz, Steuereinnahmen u.drgl. geboten werder müssen, und solche, die lediglich

in Hinsicht auf die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Schuldners gewährt werden. So versteht man unter *Gesicherten Anleihen* diejenigen, für deren Anleihedienst stets ausreichende Einnahmen verpfändet sind. Die gesicherten ausländischen Anleihen, die am 1. Januar 1931 in China noch vorhanden waren und meistens durch Seezölle gesichert wurden, sind folgende:[1]

1 "Chinese Government secured foreign Loans (Outstanding on January, 1. 1931) von Kann. Siehe Chinese Year Book 1930 und Chinese Year Book 1931, SS. 352-354. "Chinese Government secured Foreign Loans outstanding on January 1. 1931" compiled by E. KANN u J. BAYLIN.

1. Die durch Seezölle gesicherten Anleihen:

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 u. 1931	Verfalltermin
Chinesische Regierungs-Goldanleihe von 1895 (französisch-russisch)	£ 15 820 000 oder Fr 400 000 000	4 %	1929 £ 2 315 708 1931 „ 797 923	1. Juli 1931
Chinesische Regierungs-5 % Goldanleihe v. 1896 (anglo-deutsch)	£ 16 000 000	5 %	1929 £ 3 428 750 1931 „ 1 797 950	1. April 1932
Chinesische Regierungs 4,5 % Goldanleihe von 1898 (anglo-deutsch)	£ 16 000 000	4,5 %	1929 £ 8 970 025 1931 „ 8 087 425	1. März 1943

1. Die durch Seezölle gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 u. 1931	Verfalltermin
Chinesische Regierungs-5 % Reorganisationsanleihe von 1913 (Fünf-Banken-Syndikat)	£ 25 000 000	5 %	1929 £ 23 640 800 1931 „ 22 997 180	1. Juli 1960
Chinesische Republiks-5 % Goldanleihe von 1925 (Banque Industrielle)	G$ 43 893 900	5 %	1929 G$ 41 362 200 1931 „ 40 602 450	15. Januar 1948
Chinesische Republiks 6 % Goldanleihe von 1928 (belgisch)	G$ 5 000 000	6 %	1929 G$ 4 812 400 1931 „ 4 051 400	1. Januar 1941

2. Die durch Salzsteuereinnahmen gesicherten Anleihen:

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 u. 1931	Nichterfüllte	Verfalltermin
Chinesische Regierungs-5 % u. 4,5 % Goldanleihe v. 1908 (anglo-französisch)	£ 5 000 000	5 % u. 4,5 %	1929 £ 2 750 000 1931 „ 2 250 000	K. seit 5.10.30. £ 250 000	5.10. 1938
Chinesische Regierungs 5% Hukuang-Eisenbahn Sinking Fund Goldanleihe von 1911 (Deutschland) u.a.	£ 6 000 000	5 %	1929 £ 5 636 790 1931 „ 5 636 790	K. seit 15.6.25. £ 647 580 Z. seit 3.12.26. £ 948 895	3.6. 1952
Chinesische Regierungs 5 % Goldanleihe v. 1912 (Crisp Loan)	£ 5 000 000	5 %	1929 £ 4 584 157 1931 „ 4 584 157	K. seit 30.9.28. £ 302 795	Sept. 1952

2. Die durch Salzsteuereinnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 u. 1931	Nichterfüllte	Verfalltermin
6 % Treasury Notes in jap. Goldyen für die Kompensation des öffentlichen Vermögens und der Salzzinsen in Tsingtao	Yen 14 000 000	6 %	1929. Yen 13 000 000 1931. Yen 13 000 000	K. seit 13.3.25 Yen 4 500 000 Z. seit 13.9.25 3 465 000	13.3. 1938
Chinesische Regierungs 8 % Bonds für Konsolidation inlandischer und kurzfristiger Anleihen von 1922	Yen 39 608 700	8 %	1929. Yen 23 764 600 1931. Yen 32 478 400	K. seit 31.1.24 Yen 32 478 400 Z. seit 31.7.25 11 475 900	31.1. 1929

3. Die durch verschiedene Einnahmen gesicherten Anleihen:

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 und 1931.	Nichterfüllte	Sicherheis	Verfalltermin
Chinesische Regierungs 5 % Goldanleihe von 1914 (Pukow-Loan)	Fr. 100 000 000	5 %	1929 Fr. 100 000 000 1931 Fr. 100 000 000	K. seit Anfang Fr. 1 107 170 Z. seit 15.2.21 Fr. 49972 321	Gewisse industrielle Unternehm., Gemeindesteuereinnahmen Peking, Weinsteuer Nord-Chinas.	1. 3. 1945
6 % 3 Jahre gesicherte Goldanleihe-Treasury Notes-von 1919 (amerikanisch)	G$ 5 500 000	6 %	1929 $ 5 500 000 1931 $ 5 500 000	K. seit 1.11.20 $ 5 500 000 Z. seit 1.11.20 $ 3 300 000	Einnahmen aus der Wein- u. Tabaksteuer u.a.	1. 11. 1921

3. Die durch verschiedene Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1.1. 1929 und 1931	Nichterfüllts	Sicherheis	Verfalltermin
6 % 2 Jahre Gold anleihe-Treasury Notes von 1919 (Pacific Development Corp	G$ 5 500 000	6 % 8 %[1]	1929 $ 5 500 000 1931 $ 5 500 000	K. seit Anfang $ 5 500 000 Z. seit 1.6.20 $ 4 450 000	Wein-und Tabaksteuer	——
Chinesische Regierungs 8 % 10. Jahr Pfund-Treasury Notes von 1919 (Vickers' Treasury Notes)	£ 1 803 200	8 %	1929 £ 1 803 200 1931 £ 1 803 200	K. seit Anfang £ 1 803 200 Z. seit 1.4.22 £ 1 803 200	Keine besondere Sicherh.	1.10. 1929
Chinesische Regierungs 8 % Anleihe von 30.9. 1925 (Skoda-Loans)	£ 6 866 046	8 %	1929 6 866 046 £ 1931 6 866 046	K. £ 686 605 Z. £ 192 246	Oktroi-Einnahmen Pekings u.a.	——

1 seit 1.12.1921

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen:

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Chinesische Eisenbahn 5 % Goldanleihe von 1899 (Peking-Mukden)	£ 2 300 000	5 %	1929 £ 920 000 1931 £ 805 000	———	1.8. 1944
Chinesische Regierungs 5 % Goldanleihe v. 1902 (Schansi-Eisenb.)	Fr. 40 000 000	5 %	1929 Fr. 11 382 500 1931 Fr. 5 965 000	———	1.3. 1932
Chinesische Regierungs 5 % Schanghai-Nanking-Eisenbahn-Anleihe v. 1904 u. 1907	£ 2 900 000	5 %	1929 £. 2 900 000 1931 £. 2 784 000	K. seit Juni 30. £. 116 000	12. 1953

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Chinesische Regierungs-Honan Eisenbahn 5 % Gold-anleihe von 1905	£ 800 000	5 %	1929 £ 495 700 1931 £ 495 700	seit 1.7.26 K, £ 217 800 Z. £ 103 041	1935
Chinesische Regierungs 5 % Gold anleihe von 1903 u. 1907 (Pienlo-Eisenbahn)	Fr 41 000 000	5 %	1929 Fr. 23 500 000 1931 Fr. 2 500 000	seit 1.7.27 K. Fr. 10 500 000 Z. Fr. 4 112 000	1935
Chinesische Regierungs-5 % Canton Kowloon-Eisenbahn anleihe v. 1907	£ 1 500 000	5 %	1929 £ 1 111 500 1931 £ 1 111 500	seit 1.12.25 K. £ 513 000 Z. £ 280 000	1937

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*)

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Chin. Regierungs-5 % Schghai-Hangchow Ningpo-Eisenbahnanleihe v. 1909	£ 1 500 000	5 %	1929 £ 750 000 1931 £ 600 000		1938
Chin. Regierungs 5 % Tientsin-Pukou-Eisenbahnanleihe von 1908 u. 1909	£ 5 000 000	5 %	1929 £ 3 598 388 1931 £ 3 361 250	Deutscher Anteil seit 1.10. 1917; englicher Anteil seit 1.4.1926 K. £ 1 361 250 Z. £ 1 456 267	1938
Chin. Regierungs-5 % Tientsin-Pukou Eisenbahn-Ergänzungsanleihe von 1910	£ 3 000 000	5 %	1931 £ 2 494 500	K. £ 994 400 Z. £ 937 718	1940

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Chin. Regierungs 5 % Eisenbahn-Anleihe von 1911 (Peking-Hankow)	Yen 10 000 000	5 %	1929 Yen 10 000 000 1931 Yen 9 340 000	seit 1.6. 1922 K. Yen 5 280 000 Z. Yen 2 254 500	1935
Chin. Regierungs 5 % Goldanleihe von 1913 (Lunghai-Eisenbahn)	£ 4 000 000	5 %	1929 £ 4 000 000 1931 £ 4 000 000	K. seit 1.7.23 £ 1 066 624 Z. seit 1.1.25 £ 1 000 000	1952
Chin. Regierungs 8 % Treasury Notes von 1920 (Lunghai-Eisenbahn)	Bel. Fr. 137 743 000	8 %	1929 u. 31 belg. Fr. 137 743 000	K. seit 1.7.26 102 581 000 Z. seit 1.1.25 55 097 200	1933

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung*).

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Chin. Regierungs 8 % Treasury Notes von 1920 (Lunghai-Eisenbahn)	Gulden 30 750 000	8 %	1929 u. 31 Gulden 30 750 000	K. seit 1.7.26 22 300 000 Z. seit 1.7.25 11 079 000	1933
8 % Treasury Notes der chin. Republik 1922/23 für Ankauf des Eisenbahnmaterials	£ 800 000	8 %	1929 u. 31 £ 800 000	K. seit Anfang £ 480 000 Z. seit 15.4.25 £ 313 600	1932
Kirin-Changchun Eisenbahnanleihe von 1917	Yen 6 500 000	6 %	1929 Yen 6 175 000 1931 Yen 5 525 000	———	1947

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung.*)

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Salde am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
6 % Treasury Notes der Tsingtao-Tsinanfu Eisenbahn von 1923	Yen 40 000 000	6 %	1929 Yen 2 400 000 1931 Yen 40 000 000	Z. seit 30.12.27 Yen 6 000 000	nicht festgelegt.
Taoching-Eisenbahn-anleihe für Ankauf von Wagen v. 1919	£ 126 839	7,5 %	1929 £ 60 046 1931 £ 126 836	K. seit Anfang £ 126 839 Z. seit 30.6.27 £ 23 652	1930
Ssupingkai-Chengchiatun-Eisenbahn anleihe v. 1931	Yen 5 000 000	5 %	1929 Yen 4 862 000 1931 Yen 4 694 000	———	1956

4. Die durch Eisenbahnen und ihre Einnahmen gesicherten Anleihen: (*Fortsetzung.*)

Name der Anleihe	Höhe	Zinssatz	Saldo am 1. Januar 1929 u. 31	Nichterfüllte Verbindlichk.	Verfall-termin
Schanghai-Fengching-Eisenbahn Rückkaufsanleihe von 1913	£ 375 000		1931 £ 300 000	K. seit 20.2.27 £ 150 050 Z. seit 20.2.26 £ 79 035	1934
Chin. Regierungs-8 % Treasury Notes von 1925 (Lunghai-Eisenbahn)	Fr. 21 250 000	8 %	1931 Fr. 21 250 000	Z. seit 1.7.25 Fr. 9 350 000	1935

In den obigen Listen sind auch einige ungenügend gesicherten Anleihen, d.h. Anleihen, deren Zinsendienst nur teilweise durch Regierungseinkünfte gesichert ist, aufgeführt. Unter dieser Kategorie gehören in erster Linie die auf den Einnahmen der Salzsteuer und anderer Steuern beruhenden Anleihen. Da diese Einnahmen einen stark schwankenden Charakter haben und bisweilen in ihrer Höhe unter den für den Zinsendienst der Anleihen erforderlichen Betrag sinken, ist es nicht selten vorgekommen, daß der auf ihnen beruhende Anleihedienst nicht in voller Höhe aufrechterhalten werden konnte. Entsprechend den Beschlüssen der nationalen Wirtschafts- und Finanzkonferenzen im Juni / Juli 1928 hat aber die Nationalregierung mit allen Mitteln die Bezahlung der Zinsen und Tilgungsraten sämtlicher anerkannten Anleihen angestrebt. Darüber hinaus hat sie sich bereit erklärt, sowie ihre Mittel es gestatten, auch an die Rückzahlung der notleidenden Anleihen heranzugehen, für die sie zunächst jährlich 5 Millionen mex. Dollars aus den Seezöllen in einem besonderen Fond bei der Bank of China unter Kontroll der „Commission for the Readjustment of Domestic and Foreign Debts" zurückstellte. Infolge der Rückzahlung der durch die Seezölle gesicherten inneren und äußeren Anleihen und durch das Verschwinden der gesamten Boxerentschädigung im Jahre 1948 werden erhebliche Beträge frei—nach angestellten Berechnungen senken sich allein die auf den Seezöllen beruhenden Lasten von 152 Millionen mex. Dollar auf 16,5 Millionen im Jahre 1960. Man kann annehmen, daß diese frei werdenden Beträge zur Rückzahlung der ungenügend gesicherten Schulden ausreichen werden.

Nach einer Untersuchung von Kann[1] ergeben die gesamten ausländischen gesicherten Anleihen des Finanz-

1 „The Foreign Loans of China, a Study of their Status as of January 1. 1931" China Year Book, 1931, SS. 350-355.

ministeriums (also ohne die Eisenbahnanleihen) folgende Beträge:

gesichert durch	Höhe	Prozentsatz
Seezölle	£ 58 419 000	38
Boxer-Entschädigung (die wiederum durch Seezölle gesichert ist)	„ 50 392 000	33
Salzsteuer	„ 25 975 000	17
Wein-u. Tabaksteuer	„ 3 870 000	2
Nominelle Sicherheiten	„ 14 254 000	10
zusammen	£ 152 910 000	100%

Ebenfalls nach einer Untersuchung von Kann—"China's Railway Loans, a Study of their Status as of January 1. 1931"[1]—setzen sich die gesamten ausländischen Eisenbahnanleihen wie folgt zusammen:

Name der Eisenbahn	Höhe a. 1. 1. 1931 umgerechnet i. £	Nichterfüllte Schuldverbindlichk.
Peking-Mukden	£ 1 106 882	
Schansi-Eisenbahn	50 540	
Schanghai-Nanking	4 278 800	116 000
Honan-Eisenbahn	314 900	320 841
Pienlo-Eisenbahn	103 770	117 837
Canton-Kaoloon	715 066	793 009
Schanghai-Hangchow	718 000	...
Tientsin-Pukow	4 154 947	4 649 635
1911 japanische Eisenbahnanleihe	477 892	799 252
Lunghai-Eisenbahn 1913	4 620 110	2 066 624
„ „ 1920	283 550	1 167 987
„ „ 1920	326 070	2 961 160
„ „ 1925	246 774	75 410
1922 Anleihe	385 400	793 600

1 China Year Book, 1931, SS. 355-360.

Kirin-Changchun	810 240	—
Tsingtao-Tsinan	6 529 680	734 960
Taoching-Eisenbahn	—	150 491
Ssupingkai-Chengchiatun	857 474	—
Schanghai-Fengching	168 000	229 085
	£ 26 121 095	£ 14 975 891

Kapital und Zinsen am 1. 1. 1931 £ 26 121 095
Kapital und Zinsen der nicht erfüllten Schuldverbindlichkeiten £ 14 975 891

Gesamte noch zu tilgende Summe £ 41 096 986

Dazu kommen noch einige Telegraphen-Anleihen,[1] die sich zusammen auf £ 8 806 348 belaufen. So kommt man zu dem Ergebnis, daß die gesamten gesicherten und ungenügend gesicherten ausländischen Anleihen £ 202 813 334 betragen, die folgendermassen zusammengesetzt sind:

ausländische gesicherte Anleihen £ 152 910 000
ausländische Eisenbahnanleihen £ 41 096 986
ausländische Telegraphenanleihen £ 8 806 348

zusammen £ 202 813 334

* * *

Ungesicherte Anleihen sind solche, denen keinerlei Regierungseinkünfte zugrunde liegen und die deshalb auch in vollem Umfange notleidend geworden sind. Mangels einer klaren Grenze zwiwchen nicht genügend gesicherten und ungesicherten Anleihen hat die China-Studienkommission des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in ihrem Bericht beide Kategorien gemeinsam unter dem Sammelnamen „ungenügend gesicherte Anleihen" behandelt.[2] Nach ihrer Schätzung, die sich auf

1 Die einzelnen Anleihen sind angegeben von E. Kann in seinem Artikeln „Cable and Wireless Loans issues", China Year Book 1931 SS. 360-365

2 Bericht der China-Studienkommission des Reichsverbands der Deutschen Industrie, 1930, S.66

die Angaben der Commission for the Readjustment of Finance vom 31. Dezember 1925 stützt—diese beziffert den Betrag der ungenügend gesicherten ausländischen Anleihen Chinas auf $ 789 350 000, der ungenügend gesicherten inländischen Anleihen Chinas auf $ 347 252 000, den Gesamtbetrag der uugenügend gesicherten Anleihen einschließlich der Eisenbahn-, Telegraphen-und sonstigen Anleihen somit auf $ 1 136 602 000—, beträgt die ungefähre Summe der ungenügend gesicherten Anleihen an Kapital und Zinsen Ende 1929 etwa 1,3 Milliarden mex. Dollars.

Auf der anderen Seite sind in den vorangehenden auf den Untersuchungen von Kann beruhenden Tabellen die ungenügend gesicherten Anleihen zusammen mit den gesicherten aufgeführt. So soll hier, was die Behandlung der *nicht gesicherten Anleihen* für sich allein betrifft, hervorgehoben werden, daß die wichtigste von ihnen die berüchtigte Nishi-hara-Anleihe ist, die zusammen 140 000 000 Yen beträgt und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Anleihe für „Bank des Verkehrsministeriums“	Yen	20 000 000
Telegraphen-Anleihe	„	20 000 000
Kirin-Huinin-Eisenbahnanleihe	„	10 000 000
Bergbau-und Forstanleihe	„	30 000 000
Tsi-Shun Kao-Hsü-Eisenbahnanleihe	„	20 000 000
Mandschurei-Mongolei-Eisenbahnen-Anleihe	„	20 000 000
Kriegseintritts-Anleihe	„	20 000 000

Da es an statistischen Unterlagen fehlt und in Bezug auf die rechtliche Frage noch viele Streitpunkte bestehen, so ist es nicht möglich, hier eine gesamte Summe der nicht gesicherten ausländischen Anleihen

anzugeben.[1] In der letzten Zeit beschäftigt sich ein besonderes Gremium, bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungs-Yüan und den zuständigen Ministern, mit dem Problem der nicht gesicherten Schulden. Man wird also das Ergebnis dieser Untersuchungen abwarten müssen.

1 Ähnlich schreibt E. Kann in dem Schlußwort seines Artikels „The Foreign Loans of China“: „It was originally intended to also treat of the so-called Nishihara loans which were given by Japanese interests to Peking in 1917/19. However, not much clarity exists as to the means, terms and amounts of these advances. Most of the arrangements were kept secret, and it is not generally known how the proceeds have been spent. Moreover it appears that the National Government has not consented to recognise the validity of the so-called Nishihara loans, and unless this is done, it would be purposeless to deal with a group of advances which certainly cannot be styled „funded loans.“ China Year Book 1931, S. 364.

KAPITEL X

Inländische Schulden

§ 22: *Die inländischen Schulden und ihre Höhe*

Die Entwicklung der inländischen Schulden ist eine Erscheinung jüngeren Datums. Seitdem die erste inländische Schuld im Jahre 1912 aufgenommen wurde, haben bis zum 1. Januar 1931 insgesamt 45 Schuldaufnahmen stattgefunden, von denen 27 auf die Peking-Regierung in Höhe von $ 631 109 588 und 18 im Betrage von $ 592 000 000 auf die Nanking-Regierung entfallen. Der Gesamtbetrag der inländischen Schulden Chinas beläuft sich also auf $ 1 223 109 588. Hiervon ist die Summe von $ 585 668 565 bereits getilgt worden, sodaß am 1. Januar 1931 noch $ 637 441 023 verblieben sind, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

anfgenommen von	Saldo am 1.1.1931	Prozentsatz	Darunter nicht erfüllt
Peking	$ 192 608 860	30 %	$ 106 296 860
Nanking	$ 444 832 163	70 %	$ ——
Gesamtbetrag	$ 637 441 023	100 %	$ 106 296 860

Somit betragen die inländischen Schulden Chinas zuzüglich der nichterfüllten Schuldverbindlichkeiten insgesamt $ 843 737 883.

Was die von der *Peking-Regierung* aufgenommenen inländischen Anleihen angeht, die übrigens in einem stetigen Rückgang begriffen sind, so muß ihre Verzinsung und Tilgung zum Teil als unbefriedigend bezeichnet werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche hierher gehörenden Anleihen:[1]

1 China Year Book 1931, S. 366. „Chinas Domestic Loans" von E. Kann.

Name der Anleihe	Jahr	Höhe der Emission	Zurück-gezahlt	Saldo	Nichterfüllte Verbindlichk.
		$	$		
1. Patriotische Anleihe	1912	1 646 790	1 646 790		
2. Kriegsanleihe	1912	7 371 150	7 371 150		
3. 1. Jahr-Anleihe	1913	135 980 570	135 980 570		
4. 3. Jahr-Anleihe	1914	24 926 110	24 926 110		
5. 4. Jahr-Anleihe	1915	25 832 965	25 832 965		
6. 4. Jahr extra Anleihe	1915	2 800 000	2 800 000		
7. 5. Jahr-Anleihe	1916	20 000 000	20 000 000		
8. 7. Jahr-Anleihe	1918	48 000 000	48 000 000		
9. 7. Jahr-langfristige Anl.	1918	45 000 000	13 500 000	31 500 000	
10. 8. Jahr-Anleihe	1919	34 000 000	34 000 000		
11. 9. Jahr-„Curry" Anleihe	1920	60 000 000	60 000 000		
12. 9. Jahr Hungersnotanleihe	1920	2 168 475	558 255	1 610 220	1 610 220
13. 6 % fundierte Anleihe	1921	54 392 228	21 756 888	32 635 340	32 635 340
14. 5 % zweite fundierte Anl.	1921	25 600 000	———	25 600 000	———
15. 7 % fundierte Anleihe	1921	13 600 000	5 440 000	8 160 000	8 160 000
16. 7 % zweite fundierte Anl.	1921	8 800 000	———	8 800 000	———

(*Fortsetzung*)

Name der Anleihe	Jahr	Höhe der Emission	Zurück-gezahlt	Saldo	Nichterfüllte Verbindlichk.
		$	$		
17. 11. Jahr-Bonds	1922	14 000 000	10 500 000	3 500 000	3 500 000
18. 96. Millionen Dollars Anl.	1922	56 391 300	———	56 391 300	56 391 300
19. 11. Jahr nationale Anl.	1922	10 000 000	10 000 000		
20. 12. Jahr besondere Bonds	1923	5 000 000	5 000 000		
21. 13. Jahr besondere Bonds	1924	1 000 000	1 000 000		
22. 4,2 Treasury Bonds	1924	4 200 000	4 200 000		
23. 14. Jahr nationale Bonds	1925	15 000 000	4 650 000	10 350 000	———
24. 15. Jahr-Frühling Anl.	1926	8 000 000	———	8 000 000	4 000 000
25. Peking-Banken Anleihe	1926	2 000 000	———	2 000 000	———
26. ———	1926	3 000 000	———	3 000 000	———
27. Östereichische Entschädigungs-Bonds	1927	2 400 000	192 000	2 208 000	———
		631 109 588	438 500 728	192 608 860	106 296 860

Aus der vorhergehenden Tabelle läßt sich entnehmen, daß sich einerseits die Finanzlage der Peking-Regierung von Jahr zu Jahr verschlechterte, daß andererseits der Anleihebetrag infolge des Mißtrauens des Publikums immer geringer wurde und daß endlich die Schuldverbindlichkeiten in steigendem Maße unerfüllt blieben. Die Übernahme dieser Schulden durch die Nationalregierung hat keine wesentliche Verbesserung gezeitigt.

Im Gegensatz zu den inländischen Schulden der Peking-Regierung sind die inländischen Anleihen, die von der *Nationalregierung* aufgenommen wurden, gut verwaltet. Sie betrugen zusammen $ 592 000 000, von denen $ 147 167 837 bereits getilgt worden sind. Im einzelnen geben diese Anleihen folgendes Bild: [1]

1 China Year Book 1931, SS. 366/367 „China's Domestic Loans," von E. Kann.

	Name der Anleihe	Jahr	Höhe d. Emission	Getilgte	Saldo
			$	$	$
1.	2,5% Surtax Anleihe I	1.5.27	30 000 000	30 000 000	.....
2.	2,5% Surtax Anleihe II	1.10.27	40 000 000	12 000 000	28 000 000
3.	2,5% Surtax Tientsin-Anl.	1.7.28	9 000 000	8 100 000	900 000
4.	Anleihe gesichert durch Zigarren-u. Zigarettensteuer I	1.4.28	16 000 000	16 000 000	.....
5.	Anl. gesichert durch Zigarren-u. Zigarettensteuer II	1.3.29	24 000 000	11520 000	12 480 000
6.	Anl. gesichert d. Zigarren-und Zigarettensteuer III	1.3.30	24 000 000	4 320 000	19 680 000
7.	Militär-Treasury Bonds.	1.5.28 1.6.28	6 000 000 4 000 000	2 000 000	8 000 000
8.	Reorganisations Bonds	31.12.28	40 000 000	20 000 000	20 000 000
9,	17. Jahr kurzfristige Bonds	25.10.28	30 000 000	4 200 000	25 800 000
10.	17. Jahr langfristige Bonds	1.11.28	45 000 000	.....	45 000 000
11.	18. Jahr Hungersnothilfe Bonds	8.1.29	10 000 000	2 000 000	8 000 000
12.	18. Jahr Abrüstung Bonds	1.1.29	50 000 000	7 500 000	42 500 000
13.	18. Jahr Demobilisationsbonds	1.9.29	70 000 000	11 200 000	58 800 000
14.	18. Jahr Seezölle Bonds	1.6.29	40 000 000	10 527 837	29 472 163
15.	19. Jahr Seezölle Bonds	1.1.30	20 000 000	2 000 000	18 000 000
16.	„Haiho-Conservancy Bonds“	21.4.29	4 000 000	600 000	3 400 000
17.	19. Jahr Treasury Bonds	15.8.30	80 000 000	4 000 000	76 000 000
18.	19. Jahr Rehabilitätsbonds	1.11.30	50 000 000	1 200 000	48 800 000
			592 000 000	147 167 837	444 832 163

Seit dem. 1. Januar 1931 sind wiederum verschiedene inländische Anleihen aufgenommen worden, einmal um die Kosten der Eröffnung der Nationalversammlung im Mai 1931 zu bestreiten, dann um die nötigen Mittel zur Unterstützung der durch die Überschwemmungskatastrophe im Yangtze-Tal Betroffenen aufzubringen. Mangels genauer Angaben von Seiten der Regierung ist es aber noch nicht möglich, hier einen Gesamtbetrag der inländischen Schulden seit dem 1. Januar 1931 anzugeben. Obwohl angesichts der immer mehr ansteigenden Summe der inländischen Schulden der Präsident Chiang Kai-schek im März 1931 erklärt hat, daß die Nationalregierung keine neuen Schulden mehr aufnehmen werde,[1] hat sich also, da sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Bedarf Defizite entstanden sind, die Aufnahme neuer Schulden von bedenklicher Höhe nicht vermeiden lassen.

Wie oben im § 21 gezeigt wurde, haben die ausländischen Schulden zu Beginn der Peking-Regierung eine große Rolle gespielt. Aber nach dem Ausbruch des Weltkrieges, und insbesondere während des Bürgerkrieges in China, blieben die ausländischen Investierungen aus, sodaß die Nationalregierung sich gezwungen sah, ausschließlich inländische Schulden aufzunehmen. Der Schwerpunkt des öffentlichen Schuldwesens hat sich mithin von den ausländischen nach den inländischen Anleihen verschoben. Der fehlerhafte Versuch, ein Defizit im ordentlichen Bedarf durch Schuldaufnahme zu decken, ist aber nach wie vor bestehen geblieben. Wie oben im Kapitel 5 bereits ausgeführt wurde, kann ein Defizit im ordentlichen Bedarf nur durch Verminderung der Ausgaben oder Erhöhung der ordentlichen Einnahmen ausgeglichen werden. Wenn man es durch Schuldaufnahme begleicht, so ist ein solches Verfahren zwar

1 Ta Kung Pao, Tientsin vom 20. März 1931.

für den Augenblick bequemer, weil die Aufregungen und Kämpfe vermieden werden, die alle neuen Steuern verursachen, aber es ist kurzsichtig und gefährlich; denn es führt notwendig zur Zerrüttung des Finanzwesens. Nur wenn ein Defizit im außerordentlichen Bedarf entstanden ist, kann eine Schuldaufnahme gerechtfertigt werden. Das chinesische Schuldwesen verkennt aber immer noch dieses Prinzip und litt und leidet heute noch unter der sich immer mehr anhäufenden Last der Schulden.

§ 23: *Der Gesamtbetrag der in-und ausländischen Schulden.*

Die über die inländischen und ausländischen Schulden Chinas gegebenen Schätzungen weisen nach Zahl und auch im Umfang große Verschiedenheiten auf: Um zunächst einen Überblick über die verschiedenen Schätzungen zu schaffen, ist es vielleicht zweckmäßig, diese im einzelnen darzustellen und zu beurteilen. Es kommen hier hauptsächlich die folgenden Schätzungen in Betracht:

Die älteste Schätzung über die Höhe der inländischen und ausländischen Schulden Chinas ist die der „*Commission for the Readjustment of Finance*" im Jahre 1925. Nach den Angaben dieser Kommission vom April 1925 betrug der Gesamtbetrag der in-und ausländischen Schulden Chinas[1]:

	$	1 634 400 000	
davon	„	1 029 200 000	genügend gesichert,
und	„	605 200 000	ungenügend gesichert.

Diese Summe schloß jedoch die Schulden des Verkehrsministeriums nicht ein, die sich zu diesem Zeitpunkt auf 187 000 000 beliefen und von dem Verkehrsministeriums noch nicht getilgt waren.

Die Höhe der ungenügend gesicherten ausländischen Anleihen Chinas blieb der Kernpunkt der gesamten Schuldenfrage, der zur Beurteilung des Standes des öffentlichen Anleihewesens in China naturgemäß von höchster Bedeutung war. Nach einer verbesserten Angabe der Commission for the Readjustment of Finance vom Juli 1927 betrugen die ungenügend gesicherten ausländischen Anleihen Chinas Ende 1925 $ 407 156 308,63, während die durch die *fremden Delegationen der Tarifkonferenz in Peking* im Jahre 1926 präsentierten Listen sie auf $ 564 676 951,43 bezifferten. Diese Differenz von $ 157 520

1 China Year Book 1931 S. 346

642,80 kann nicht durch verschiedene Umrechnungen erklärt werden, da der Wechselsatz (Rates of exchange) dabei in Wirklichkeit nicht viel von einander abwich; sie ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß sich in den Listen der fremden Delegationen Anleihen von Provinzialregierungen und Forderungen von Handelsfirmen befinden, deren Übernahme durch die Zentralregierung die Kommission abgelehnt hat.

Im Juli 1928 wurde eine andere Schätzung von dem „*Committee on National Indebtedness*", das von der nationalen Wirtschaftskonferenz ernannt wurde, aufgestellt. Diese Schätzung, gestützt auf die letzten Zahlen des Finanz-und Verkehrsministeriums in Peking, gibt die gesamte Höhe der öffentlichen Schulden Chinas folgendermaßen an[1]:

Schulden des Finanzministeriums	$	1 615 000 000
davon $ 1 077 000 000 ungesichert		
$ 538 000 000 ungenügend gesichert		
Schulden des Verkehrsministeriums	$	597 000 000
Gesamtbetrag	$	2 212 000 000

Der zuletzt angeführte Gesamtbetrag zeigt die Höhe der öffentlichen Schulden zwischen 1924 und 1925. Die Anleihen der Provinzen sind nicht einbegriffen.

Im April 1929 hat die *Kemmerer-Kommission*, öffentlich „The Commission of Financial Experts" genannt, eine genauere Schätzung über den Gesamtbetrag der Schulden Chinas aufgestellt. Sie stützte sich in erster Linie auf ursprüngliche und öffentliche Statistiken, soweit sie ihr damals zugänglich waren. Ferner rechnete sie sämtliche Währungen in mex. Dollar um, und zwar in folgendem, damals herrschendem Verhältnis:

G$ 1=$ 2,25; £ 1=$ 11; 1 Gold Fr.=$ 0,44;
1 umlaufender französischer Fr.=$ 0,09;

1 China Year Book 1931, S. 346

1 umlaufender belgischer Fr.=$ 0,07;

1 holländischer Florin=$ 0,90; 1Mk.=$ 0,54;

1 Yen=$ 1; 1 Rupee=$ 0.80.

Dadurch kam die Kommission zu folgendem Ergebnis:

1) gesichert durch Seezölle $ 3 028 477 000

2) gesichert durch Salzsteuer 1 063 453

3) gesichert durch Überschüsse aus Seezöllen und Salzsteuern Yen 1 495 000

4) andere (ungenügend gesichert) Betrag nicht angegeben. Durch Addieren dieser Summe und Schätzungen kam man zu dem Ergebnis, daß die gesamte Staatsschuld Chinas $ 3 028 477 000 betrug.

Eine andere Schätzung, die vom *Finanzminister Soong* im Jahre 1929 der internationalen Handelskammer unterbreitet wurde, stimmt ungefähr mit der Schätzung der „Kemmerer-Kommission" überein. Danach betrug der Gesamtbetrag der ausländischen und inländischen Schulden Chinas ohne die Eisenbahn-Anleihen Ende des Jahres 1928 2 227 Millionen mex. Dollar. Zählt man die Eisenbahnanleihen und die vom Finanzminister nicht berücksichtigten, von der Regierung nicht anerkannten Anleihen hinzu, so ergäbe sich eine Gesamtschuld von etwa 3 Millionen mex. $.

Wie bereits oben erwähnt, ist *Edward Kann* in seinen aufschlußreichen Artikeln über das Schuldwesen Chinas zu einem genaueren Ergebnis gekommen. Nach ihm betrugen die gesamten inländischen und ausländischen Schulden Chinas am 1. Januar 1931, ausgenommen die nicht-gesicherten ausländischen Anleihen wie z. B. die Nishihara-Anleihe, £ 202 813 334 und $ 828 112 887. Diese Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen[1]:

a. inländische Schulden $ 828 112 887

1 China Year Book 1931. S. 364

b.	ausländische gesicherte Schulden	£	152 910 000
	ausländische Eisenbahn-Schulden	„	41 096 986
	ausländische Telegraphen Schulden	£	8 806 348
	zusammen	£	202 813 334

Stellt man sämtliche Schätzungen in zeitlicher Reihenfolge zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

1) Schätzung der „Commission for the Readjustment of Finance" im April 1925:

Schulden des Finanzministeriums	$ 1 634 400 000
Eisenbahnanleihen	187 000 000
Gesamtbetrag	$ 1 821 400 000
	(Anfang 1925)

2) Schätzung des „Committee on National Indebtedness" im Juli 1928:

Schulden des Finanzministeriums	$ 1 615 000 000
Schulden des Verkehrsministeriums	597 000 000
Gesamtbetrag	$ 2 212 000 000
	(1924/25)

3) Schätzung der Kemmerer-Kommission im April 1929:

Gesamtbetrag	$ 3 028 477 000
	(31. Dez. 1928)

4) Schätzung des Finanzministers Soong im Jahre 1929:

Gesamtbetrag	
ohne Eisenbahnanleihen	$ 2 227 000 000
	(Ende 1928)
mit Eisenbahnanleihen	$ 3 000 000 000

5) Schätzung von E. Kann im Jahre 1931

inländische Anleihen	$ 828 112 887

ausländische Anleihen	£ 202 813 334
Gesamtbetrag	[1]

(1. Januar 1931)

Ein Vergleich der verschiedenen Schätzungen zeigt, daß der von der Kemmerer-Kommission angegebene Betrag mit dem des Finanzministers Soong nahezu übereinstimmt. Beide Schätzungen betreffen die Höhe der gesamten in-und ausländischen Anleihen Ende des Jahres 1928. Die Schätzung von E. Kann muß als genauer bezeichnet werden und verdient uberdies als die neueste besonders Beachtung. Wenn man aus der letzteren die pro-Capta Schuldbelastung errechnet, so beträgt sie für jede Person $ 1,926 plus £ —:10:3[2]. Im Vergleich zu der pro-Capta Schuldbelastung in den europäischen Ländern ist dieser Betrag also durchaus nicht hoch. Wie diese in-und ausländischen Schulden auf gesunder Basis verwaltet und schließlich völlig liquidiert werden können, soll in dem nächsten Kapitel behandelt werden.

1 Angesichts des schwankenden Pfundkurses und der ständigen Verschiebung des Verhältnisses von Gold und Silber habe ich auf Errechnung eines Gesamtbetrages dieser aus mex. $ und Pfund Sterling zusammengesetzten Summe verzichtet.

2 China Year Book 1931, S. 364

KAPITAL XI

Die Verwaltung der Schulden

§ 24: *Verzinsung und Amortisation der Schulden*

Die Verzinsung und Amortisation der Schulden ist eigentlich eine Frage der Verwaltung des Schuldwesens. Es handelt sich hier teils um Konsolidation oder Konversion, teils um Schuldentilgung und Zinszahlung der Anleihen. Unter *Konsolidation* versteht man ebenso wie unter *Konversion* die Umwandlung einer schwebenden Schuld in eine langfristige, im besonderen aber die Vereinigung älterer Anleihen mit verschiedenen Bedingungen zu einer einheitlichen, deren Titel als Konsols bezeichnet werden. Unter *Schuldentilgung* versteht man die Rückzahlung der Anleihen entweder auf einmal oder in Raten. Die Rückzahlung ganzer Anleihen auf einmal wird selten möglich sein; regelmäßig wird sie nur in Raten erfolgen können, für welche die erforderlichen Summen jährlich im Finanzgesetz aus Steuererträgen bereitgestellt werden.

Der Notwendigkeit der Tilgung wird sich keine verantwortliche Finanzverwaltung entschlagen. Die Frage, wie die Tilgung am besten und sichersten bewerkstelligt werden kann, ist seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts viel erörtert worden. Am bekanntesten ist das system des Tilgungsfonds (sinking fund), das im Jahre 1771 zuerst von R. Price vorgeschlagen, in England seit 1786 praktisch angewandt wurde. Das wesentliche dieses Systems besteht darin, daß man einen besonderen Fond bildet, der mit jährlichen Steuerbeträgen und 1 Prozent jeder neuen Anleihe dotiert wird. Die Zinsen dieses Fonds sollen zum planmäßigen Rückkauf von Schuldtiteln verwendet, die Schuldtitel selbst zum Fond geschlagen und aus deren Zin-

sen wieder Schuldtitel angekauft werden. Mittels dieses Verfahrens hoffte man die englische Staatsschuld in 50 Jahren zu tilgen. In Wirklichkeit hat sich das System des Tilgungsfonds aber nicht bewährt. Es beruhte auf der Verwechslung einer nur rechnungsmäßigen und fiktiven mit einer wirklichen Tilgung. Da die Schuldtitel auch nach ihrem Ankauf durch den Tilgungsfond an diesen weiter verzinst werden mußten, so trat keine Erleichterung der Steuerzahler ein; vielmehr mußten in kritischen Zeiten die Steuern erhöht oder neue Schulden gemacht oder die Leistungen an den Fonds vorübergehend eingestellt werden.

Im Gegensatz zu dem System des Tilgungsfonds steht das System der *freien Tilgung*, das aber nur voll anwendbar ist, soweit die Anleihen Rentenanleihen ohne Rückzahlungsverpflichtung des Schuldners sind. Bei den rückzahlbaren Anleihen ist der Staat durch den Anleihenvertrag gezwungen, jährlich bestimmte Rückzahlungen zu machen, die in den Voranschlag eingesetzt werden müssen. Bei der freien Tilgung liegt freilich die Gefahr nahe, daß sie unterbleibt, auch wenn sie nach der Finanzlage möglich wäre; denn die Neigung, neue Ausgaben zu bewilligen oder Steuern zu ermäßigen, wird immer stärker sein, als der beharrliche Wille zur Schuldentilgung. Aus diesem Grunde ist man in zahlreichen Staaten, namentlich wenn der Schuldenstand anfing bedrohlich zu werden, zu einer *gesetzlich geregelten Tilgung* (freier Tilgung mit Tilgungszwang), übergegangen, bei der Regierung und Volksvertretung zwar nicht dem Gläubiger, aber sich selbst gegenüber die Verpflichtung übernehmen, jährlich bestimmte Beträge zur Schuldentilgung in den Haushalt einzusetzen. Die Tilgungsquoten werden häufig verschieden hoch bemessen, je nach dem Zweck der Anleihen; niedriger, wenn diese für werbende Anlagen, höher, wenn sie für sog. unproduktive Ausgaben aufgenommen wurden. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen werden zu ver-

stärkter Tilgung verwendet. Der Tilgung wird in manchen Gesetzen die Absetzung eines der Tilgungsquote entsprechenden Betrages einer neuer Anleihe gleichgestellt. Jedoch wird in diesem Falle nur das Anwachsen der Staatsschulden gemindert, nicht die alte Schuld abgetragen.

Bei den öffentlichen Schulden Chinas handelt es sich meistens um Anleihen mit regelmäßiger Zinszahlung und festen Heimzahlungsfristen, so daß das System der *freien Tilgung* für China kaum in Betracht kommt. In bezug auf die Schuldentilgung hat man daher den Weg einer *gesetzlich geregelten Tilgung* (freier Tilgung mit Tilgungszwang) beschritten; denn die ungenügend gesicherten Schulden, trotzdem sie auch Anleihen mit festen Heimzahlungsfristen sind, konnten in den letzten Jahren wegen der Finanznöte nicht nach dem Anleihevertrag getilgt werden, so daß sie sich in Wirklichkeit nicht viel von den Rentenanleihen ohne Rückzahlungsverpflichtung unterschieden. Die Einzelheiten dieses Tilgungssystems werden weiter unten noch ausführlich dargestellt werden.

In bezug auf die Liquidation der Staatsanleihen hat die nationale Wirtschaftskonferenz vom 20. bis zum 30. Juni 1928 in Schanghai den Beschluß gefaßt, daß alle ausländischen Anleihen Chinas, soweit sie nach dem Urteil der Konferenz zu Recht bestanden, prinzipiell anerkannt werden sollten.[1] Ferner sind folgende Beschlüsse sowohl

1 Es wird in dem "Report on National Indebtedness" der nationalen Wirtschafts-und Finanzkonferenz folgendes ausgeführt: "If the readjustment of national indebtedness is further delayed at this time of financial stringency and industrial backwardness, the credit of the Government and the finances of the people will simply pass from bad to worse. Moreover, at this time when huge new loans have to be floated to provide funds for the various reconstruction measures to be carried out, it is especially urgent that the outstanding secured debts should continue to be repaid as originally stipulated while the inadequately secured debts should be properly liquidated. A definite and sound policy should be formulated and announced by the Government in regard to all the obligations. This is the only way To prove Chinas good-faith and to establish sound national credit".

von der nationalen Wirtschafts- wie von der Finanzkonferenz angenommen worden:

1. Alle gesicherten in-und ausländischen Anleihen sind weiter wie bisher zu verzinsen und zu tilgen.
2. Die ungesicherten oder ungenügend gesicherten in-und ausländischen Anleihen sind prinzipiell anzuerkennen. Da aber diese Anleihen in Hinsicht auf den Zweck, die Natur und die Bedingungen des Vertrages sehr verschieden sind und da insbesondere einige davon vom Volke und der Regierung aus juristischen Gründen nicht anerkannt wurden, soll eine „Commission on Liquidation of Outstanding Indebtedness" von der Regierung ernannt werden, um die einzelnen Fälle zu untersuchen.
3. Die verschiedenen Anleihen sind in eine einzige Schuld umzuwandeln und hierfür eine dreiprozentige Liquidationsanleihe in Höhe des Gesamtbetrages der Schulden aufzunehmen; die innerhalb 30 Jahren zurückzuzahlen ist. Ferner ist ein „National Sinking Fund Board of Trustees" zu gründen, um den auf diese Weise gebildeten Tilgungsfonds, die „Sinking Funds", zu verwalten.
4. Alle Anleihen des Verkehrsministeriums sind von dem genannten Ministerium zu liquidieren. Ein besonderer „Rehabilisations-Fund" ist von dem Finanzministerium zurückzulegen, um die Rückzahlung der Eisenbahn-und Telegraphen-Anleihen zu ermöglichen.
5. In bezug auf die Schuldentilgung der Provinzen werden folgende Beschlüsse gefaßt:
   a. In jeder Provinz ist eine „Provincial Indebtedness Liquidation Commission" zu grün-

den, um die tatsächliche Höhe der zu tilgenden Schulden festzustellen.

b. Alle alten und neuen gesicherten Schulden der Provinzen sind nach den ursprünglichen Anleiheverträgen zu behandeln.

c. In bezug auf die Tilgung der ungesicherten oder ungenügend gesicherten Anleihen der Provinzen ist ein „Sinking Fund" aus den Beständen der provinzialen Schatzkammer oder aus einem besonderen Fond der Steuereinnahmen zurückzulegen.

d. In jeder Provinz ist ein „Sinking Fund Board of Trustees" zu gründen, um den Tilgungsfond zu verwalten.

e. Die Liquidation der Schulden ist nach dem allgemeinen Prinzip der Nationalregierung auszuführen.

f. Die von der Nationalregierung ausgegebenen Bonds, die durch Provinzialvermögen gesichert worden sind, sollen ihre Gültigkeit entsprechend ihren ursprünglichen Verträgen behalten.

Diese Beschlüsse sind sämtlich von der Nationalregierung angenommen worden. Dem entsprechend hat das Finanzministerium im September 1928 eine Verordnung erlassen, die die Anleihepolitik sämtlicher Regierungsinstanzen in China regelte. Die Hauptgesichtspunkte dieser Verordung sind bereits oben im §5 angegeben worden.

Das Verfahren der Schuldentilgung der Nationalregierung ist je nach den alten oder neuen Schulden verschieden. (1). In bezug auf die Tilgung der von der Nationalregierung aufgenommenen inländischen *neuen* Schulden hat die Regierung den Weg des Tilgungsfonds beschritten. Wie oben im § 21 bereits erwähnt, sind zwischen dem Mai 1927 und dem Dezember 1928 inländische Anleihen in Höhe von $220 000 000 von der Nationalregierung

aufgenommen, von denen $30 000 000 zurückgezahlt wurden. Für jede dieser Anleihen wurde eine zuverlässige Einnahme als Sicherheit für Tilgung und Zinszahlung bereitgestellt. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der nationalen Wirtschafts-und Finanzkonferenz wurde ein „Sinking Fund Board of Trustees" gegründet, das von der Nationalregierung unabhängig ist und sich aus drei Beamten der Regierung, zwei Mitgliedern der Provinz Kiangsu, zwei Vertretern der Schanghaier Native Banks, zwei Vertretern der Vereinigung Schanghaier Kaufleute und drei Vertretern der Schanghaier Handelskammer znsammensetzt. Dieser Schuldentilgungsausschuß ist die einzige Organisation, die den Tilgungsfonds und die Rückzahlung der neuen Anleihen der Nationalregierung verwaltet. Sämtliche Geschäftsabmachungen wie auch die monatlichen Einnahmen und Auszahlungen des Boards werden öffentlich bekannt gegeben. Bisher sind Tilgung und Zinszahlung regelmäßig und pünktlich erfolgt. Darüber hinaus zeigt sich bei voller Erfüllung des Anleihedienstes nach Abzug der Verwaltungskosten sogar ein gewisser Überschuß.

(2). In Bezug auf die Tilgung der *alten* in-und ausländischen Anleihen, die nicht von der Nationalregierung aufgenommen wurden, hat man versucht, das System der gesetzlich geregelten Tilgung (freie Tilgung mit Tilgungszwang) einzuführen. Eine „Commission to consolidate foreign and domestic Debts" wurde zunächst durch die Verordnung vom 6. Februar 1929 ins Leben gerufen, die die folgenden Bedingungen getroffen hat:

1. Um die ungesicherten und ungenügend gesicherten in-und ausländischen Anleihen zu prüfen und Mittel und Wege zur Liquidation und Konsolidation zu finden, hat die Nationalregierung die „Commission to consolidate internal and external debts" ernannt.
2. Diese Kommission soll aus sieben Mitgliedern

bestehen, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungs-Yüan, dem Präsidenten des Kontroll-Yüan, dem Außenminister, dem Minister für Industrie, Handel und Arbeit, dem Eisenbahnminister, dem Verkehrsminister und dem Finanzminister. Der Präsident dieser Kommission ist von den Mitgliedern zu wählen.

3. Eine Anzahl von Fachmännern sollen nach folgenden Gesichtspunkten ernannt werden:
   a. Diejenigen, deren amtlicher Dienst besonders mit der Arbeit der Kommission zu tun hat;
   b. Diejenigen, die Spezialisten im Finanzwesen auf Grund von Übung oder Erfahrung sind.
4. Unter den Fachmännern soll ein Generalsekretär von dem Präsidenten ernannt werden.
5. Die Kommission ist ermächtigt, chinesische oder ausländische Sachverständige der öffentlichen Finanzen zu wählen und zu Beamten (Councellor) zu ernennen.

Im August 1929 hat die erste Tagung dieser Kommission stattgefunden. Tan Yen-kai, der Präsident des Verwaltungs-Yüan, wurde zum Vorsitzenden gewählt. Ferner wurden 30 Spezialisten und Sachverständige zu Mitgliedern ernannt. Infolge des Bürgerkrieges in den darauf folgenden Jahren und wegen der Finanznöte konnte aber die Aufgabe der Kommission nicht weiter aufrechterhalten werden. Denn jede Einnahme der Regierung wurde zur Führung des Krieges verwandt, so daß nichts für die Tilgung der ungesicherten oder ungenügend gesicherten Schulden zurückgelegt werden konnte. Erst nach Beendigung des Bürgerkrieges trat die Kommission wieder zusammen und am 15. November 1930 wurden auch Vertreter der ausländischen Gläubiger nach Nanking berufen, um Meinungen über Mittel und Wege der Liquidation auszutauschen. Wiederholt erklärte die Nationalregierung

bei dieser Gelegenheit, daß sie bereit sei, eine endgültige Lösung der *nichterfüllten Schuldverbindlichkeiten* nunmehr in Erwägung zu ziehen. Es wurde ferner hervorgehoben, daß eine bestimmte Summe jährlich von der Seezolleinnahme als Tilgungsfond für die Anleihen zurückgelegt werden müßte. Hierin sollten die Eisenbahn-und Telegraphenanleihen nicht einbegriffen sein. Die ersteren sollten aus den Einnahmen der Eisenbahnen getilgt werden; nur falls diese nicht ausreichten, sollte man die jährlichen Raten („annuities") der Seezolleinnahmen mit heranziehen. In entsprechender Weise sollten auch die Telegraphenanleihen getilgt werden. Die Regierung sollte ferner durch die genannten jährlichen Raten gesicherte Bonds ausgeben, um die notleidenden Anleihen zurückzukaufen. Diese jährlichen Raten sollten im Jahre 1960 beendigt sein. Zu diesem Zeitpunkt hoffte man, sämtliche Anleihen zurückzahlen zu können.

In dem sino-japanischen Notenwechsel über Tarifautonomie vom 6. Mai 1930 hat die Nationalregierung sich verpflichtet jährlich 5 Millionen mex. Dollar aus den Seezöllen in einem Tilgungsfond zur Tilgung der nicht gesicherten oder ungenügend gesicherten in-und ausländischen Anleihen zurückzustellen. Freilich ist diese Summe noch viel zu gering, um die sämtlichen notleidenden Anleihen zurückzuzahlen. Da aber infolge der Rückzahlung der durch die Seezölle gesicherten französisch-russischen Anleihe im Jahre 1931 und der ebenfalls durch die Seezölle gesicherten englisch-deutschen Anleihen im Jahre 1932 und durch das Verschwinden der gesamten Boxer-Entschädigung im Jahre 1948 erhebliche Beträge frei werden—nach der Berechnung senken sich allein die auf den Seezöllen beruhenden Lasten von 152 Millionen auf 16,5 Millionen im Jahre 1960—so können diese Beträge als ausreichend betrachtet werden, um sämtliche nicht gesicherten und ungenügend gesicherten in-und ausländischen Anleihen innerhalb von 30 Jahren zurückzuzahlen.

Nach dieser Prüfung der öffentlichen Schulden Chinas kommt man zu dem Ergebnis, daß die Schuldenlast Chinas durchaus nicht so unerträglich ist, wie man sie sich im allgemeinen vorzustellen pflegt. Denn wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, sind die gesicherten in-und ausländischen Anleihen bisher gut verwaltet und rechtzeitig getilgt worden. Die brennendste Frage bildet nach wie vor die Behandlung der nicht gesicherten und ungenügend gesicherten in-und ausländischen Anleihen. Um diese zu tilgen, hat die Nationalregierung den Weg einer gesetzlich geregelten Tilgung beschritten. Das entspricht durchaus den Erfordernissen. Die nicht gesicherten und ungenügend gesicherten Anleihen können, wie gesagt, innerhalb von 30 Jahren durch die frei werdenden Beträge der Seezölle getilgt werden. In einer planmäßigen und rationellen Verwaltung der Schulden, vor allem aber in der Beschränkung neuer Schuldaufnahmen, liegt die Lösung des chinesischen Schuldenproblems.

LITERATUR-VERZEICHNIS

I. Allgemeine Literatur

1. v. Eheberg, Karl Theodor: Finanzwissenschaft. Leipzig 1922.
2. Gerloff, Wilhelm, und Meisel, Franz: Handbuch der Finanzwissenschaft Tübingen 1929.
3. Gruntzel, Josef: System der Handelspolitik. Wien 1928.
4. List, Fr.: Das nationale System der politischen Ökonomie. Stuttgart 1840.
5. Knapp, G. F.: Staatliche Theorie des Geldes, München und Leipzig 1921.
6. Helfferich, K.: Das Geld, Leipzig 1923.
7. Wagemann, E.: Allgemeine Geldlehre, Jena 1923.
8. Kemmerer, E. W.: Modern Currency Reform, New York 1916.

II. Über die Finanzgeschichte Chinas.

1. Wagel, S. R.: Finance in China, Schanghai 1914.
2. Morse, H. B. The Trade and Administration of the Chinese Empire, London 1908.
3. Derselbe: The Trade and Commerce of China. New York and Bombay 1920.
4. Arnold, Julean: China: a Commercial and Industrial Handbook, Washington 1926.
5. Otte, Fridrich: China, wirtschaftspolitische Landeskunde, Gotha 1927.
6. Djia Schi-yi: Finanzgeschichte der chinesischen Republik. Schanghai Commercial Press 1928. 3. Aufl. (in chinesischer Sprache).
7. Chu Tjin-lai: 20 Jahre öffentliche Finanzen Chinas: „The Eastenn Miscellany". Vol. XXVIII No. 19. Schanghai (in chin. Sprache).

III. Über Ausgaben und Einnahmen

1. Berichte und Beschlüsse der „National Economic Conference" in Schanghai vom 20. bis zum 30. Juni 1928 „China Year Book" 1930.
2. Berichte und Beschlüsse der „National Financial Conference" in Nanking vom 1. bis zum 10 Juli 1928. „China Year Book" 1930.

weiter siehe unter IV und VI

IV. Über die Steuerfrage Chinas.

1. Damaschke, A.: Zum *Bodengesetz* der Repunlik China vom 30. Juni 1930, nebst einer Übersetzung des Gesetzes im „Jahrbuch der Bodenreform" Bd. 27, H. 1.
2. Über die *Gewerbesteuer* und die „Ya"-Steuer. Ta Kung Pao vom 14. Juni 1931, Tientsin (in chinesischer Sprache).
3. Über die *besondere Umsatzsteuer*. „Ta Kung Pao" vom 31. Mai 1931 Tientsin (in chinesischer Sprache).
4. Über die „Verordnung über die Regelung der *Ertragssteuer der Banken*" vom 1. August 1931. „Ta Kung Pao" vom 11. August 1931, Tientsin (in chinesischer Sprache).
5. Chu Tjin-lai: Warum „*Tarifautonomie*?" In „The Eastern Miscellany" Vol. XXVIII No. 17, Schanghai. (in chinesischer Sprache)
6. Chu Tjin-lai: Über das neue *Salzsteuergesetz*. in „The Eastern Miscellany" Vol. XXVIII No. 9 Schanghai. (in chinesischer Sprache).
7. Chu tjai-ö: Über *Salzsteuerreform*. „Ta Kung Pao" vom 26. April 1931 Tientsin. (in chinesischer Sprache).
8. Kemmerer-Kommission: Gutachten zur *Steuerpolitik*. „The Eastern Miscellany„ Vol. XXVII No. 21 Schanghai (in chin. Sprache).
9. Liu pin-lin: Eine Untersuchung des chinesischen

Steuersystems. „Quarterly Journal of Economics of the Chinese Economic Society" Jhrg. 1 Nr. 3. Schanghai. (in chin. Sprache).

V. Über Schuldwesen Chinas

1. „Report on National Indebtness" der nationalen Wirtschafts-und Finanzkonferenz. „China Year Book" 1931 S. 375.
2. Kann, Ed.: Chinese Government Secured Foreign Loans, outstanding on January 1. 1929" „China Year Book" 1930.
3. Kann, Ed. und Baylin, J.: "Chinese Government Secured Foreign Loans, outstanding on January 1. 1931". „China Year Book" 1931. SS. 352-354.
4. Kann, Ed.: The Foreign Loans of China, a Study of their Status as of January 1. 1931." „China Year Book" 1931 SS. 350-355.
5. Kann, Ed.: China's Railway Loans, a Study of their Status as of January 1. 1931". „China Year Book" 1931 SS. 355-360.
6. Kann, Ed.: Cable and Wireless Loan Issues. „China Year Book" 1931. SS. 360-365.
7. Kann, Ed.: China's Domestic Loans. „China Year Book" 1931 SS. 366/67.

VI. Über Währungsfragen

1. Allgemeine Darstellung

1. Kann, Ed.: The Currencies of China. Schanghai 1927, 2. Aufl.
2. Vissering, G.: On Chinese Currencies. Amsterdam 1912.
3. Ku, S. L.: Die Form bankmäßiger Transaktionen im inneren chinesischen Verkehr. Hamburg 1926.
4. Dzen, T. Y.: Das Bankwesen in China. Berlin 1927.
5. Lu, F.E.,: Currency, Banking and Finance in China. Washington 1926.

6. Liou, D.K.:China's Industries and Finance.Peking 1927.
7. Dschang, Kowie: Die chinesische Geldverfassung, Berlin 1929.

2. Silberfrage.

8. „Das Silberproblem" in Wochenschrift des Instituts für Konjunkturforchung. Jhg. 3, Nr. 47,49,50 und Jhg. 4 Nr. 11, Berlin.
9. Soetbeer: Edelmetallproduktion und Wertverhältnis von Gold und Silber. Petermanns Mitteilungen Erg.—H. 57, 1879.
10. Helferich: Über die periodischen Schwankungen der Werte der edlen Metalle. Nürnberg 1843.
11. Sueß, Ed.: Die Zukunft des Silbers. Wien 1892.
12. Chu, Chi: Silberpreis und Weltwirtschaftskrise. The Eastern Miscellany". Vol. XXVIII. Nr. 16. Schanghai 1931. (in chinesischer Sprache).
13. „Die Silberentwertung und die Anleiheprobleme, eine Materialsammlung." „Kowen Weekly". Jhg. 8, Nr. 8, Tientsin. (in chinesischer Sprache).
14. Yang, D. L.: Wirkungen der Silberentwertung. „Quarterly Journal of Social Science", Wuhan University, Vol. I, Nr. 2, Wuchang. (in chinesischer Sprache).

3. Währungsreform

15. Kemmerer-Kommission: Projekt of Law for the Gradual Introduction of a Gold-Standard Currency System in China, together with a Report in Support thereof". Schanghai 1930.
16. Li, T. S.: Silberentwertung und Währungsreform. „Quarterly Journal of Economics of the Chinese Economic Society" Jhg. 1, Nr. 2 Schanghai. (in chinesischer Sprache).
17. Djia Schi-yi: Silberproblem und Währungsreform. „Quarterly Journal of Economics of the Chinese Economic Society". Jhg. 1, Nr. 2 Schanghai. (in chinesischer Sprache).

18. Yang, Y, P.: Über das Kemmerersche Projekt. „The Eastern Miscallany Vol. XXVII. Nr. 16, Schanghai. (in chinesischer Sprache).
19. Chu, Tjing-lai: Uber das Kemmerersche Projekt der Währungsreform. „The Eastern Miscellany" Vol. XXVII. Nr. 16, Schanghai. (in chinesischer Sprache).

VII. Berichte, Gutachten, Urkundensammlungen. Jahrbücher usw.

1. „Annual Report for the 17th Fiscal Year, July 1928 to June 1929" Nanking 1930.
2. „Annual Report for the 18th Fiscal Year, July 1929 to June 1930" Nanking 1931.
3. Reports and Returns of Foreign Trade of China, published by the Chinese Maritime Customs" Schanghai.
4. Kemmerer-Kommission: Project of Law for the Gradual Introduction of a Gold-Standard Currency System in China, together with a Report in Support thereof" Schanghai 1930.
5. Bericht der China-Studienkommission des Reichsverbands der deutscher Industrie, Berlin 1930.
6. Die gesamten Gesetze und Verordnungen der Nationalregierung, Schanghai, Commercial Press 1929. (in chinesischer Sprache).
7. Der neue chinesische Zolltarif vom 1. Februar 1929, herausgegeben vom Ostasiatischen Verein, Hemburg-Bremen 1929.
8. Customs Import Tariff of the Republic of China, promulgated by the National Government on 29th December 1930, Schanghai 1930.
9. Der Ausfuhrtarif vom 7. Mai 1931. „Semi-Monthly Economic Journal" Mai/Juni 1931, Schanghai. (in chinesischer Sprache).
10. Nord, A.: Die Handelsverträge Chinas. Leipzig 1926.

11. McMurray: Treaties and Agreements with and concerning China.
12. Treaties between China and Foreign States. (published by Maritime Customs. Schanghai).
13. China Year Book, herausgegeben von Woodhead, Tientsin and London.
14. Chinesisches Jahrbuch, Schanghai, Commercial Press, (in chinesischer Sprache).

LEBENSLAUF

Am 3. März 1907 wurde ich als Sohn des Professors *Chu* Hsi-dsu, des Direktors des historischen Seminers an der Universität Peking, in Haiyen, Provinz Dschekiang (China), geboren.

Ich besuchte vom Jahre 1919 an das vierte Gymnasium in Peking und bestand dort im Jahre 1925 die Reifeprüfung. In demselben Jahre immatrikulierte ich an der Universität zu Peking, studierte Staatswissenschaft und bestand nach 8 Semestern das Examen des Diplom-Volkswirts. Im Jahre 1929 reiste ich nach Europa und begann meine Studien in Deutschland. Nach einer Sprachprüfung studierte ich 5 Semester an der Universität zu Berlin. Gleichzeitig schrieb ich als Korrespondent der „Eastern Miscellany", Schanghai, wissenschaftliche Artikel für diese Zeitschrift, die „Quarterly Journal of social Science", Universität zu Wuchang, und die „Quarterly Journal of social Science" Universität zu Peking. Ein Buch mit dem Titel „Manchuria, Mongolia and Japan: Their Problems" ist von mir im Jahre 1930 in Schanghai (The Commercial Press) erschienen.

Meine wissenschaftliche Ausbildung erhielt ich in den Vorlesungen und Seminarübungen insbesondere der Herren Professoren Geheimrat Herkner, Geheimrat Sombart und Geheimrat Wagemann. Ich spreche diesen Herren auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus.

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
3	28	späteren	späteren
7	17	Masse	Maße
7	21	Jahrhvnderts	Jahrh*u*nderts
10	2	dass	daß
12	17	Staatets	Staate*s*
14	30/31	mitger-echnet	mitge-rechnet
15	15	dass	daß
15	20	Getreike	Getrei*d*e
18	2	Tahre	*J*ahre
18	3/4	Vor-wiegend	*v*orwiegend
18	33	Raß-	R*u*ß-
19	1/2	auszurü-sten	auszu- *rü*sten
19	3	China	China*s*
19	3	vorznstrecken	vorz*u*strecken
19	4	jahren	*J*ahren
19	23	Hongkongand	Hongkong and
19	34	allgemelnen	allgeme*i*nen
20	34	-Kong- und	-Kong *a*nd
21	22	accompligestellt	accompli gestellt
22	2/3	Erei-gnis	Ereig- nis
22	12/13	entri-chten	entrich- ten
22	20/21	Krieg-sentschädigung	Kriegs-entschädigung
23	13	Bcträge	B*e*träge
24	Note 2	Anleihc	Anleih*e*
25	14	-ungefähr 3,00,000 £	(ungefähr 3,000,000 £)
27	25/26	Haup-tsache	Haupt-sache
28	8/9	Provinzial bnaken	Provinzial-b*a*nken
31	26	selbständigem	selbstständige*n*
32	12	Entwicklung,	Entwicklung ;
32	28	Sicherheit. betrug	Sicherkeit, betrug.
33	23	derenZ weck	deren Zweck

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
33	24	Stabilisierund	Stabilisierung
34	25	Chiehli-	Chihli
40	Note 1	Minister...“	„Minister...“
41	5	Binführung	Einführung
45/46		Natio- nalregierung	National- regierung
46	17/18	Handelsschutzmark-encinsragungssteuer	Handelsschutzmarken-eintragungssteuer
47	24/25	Bedarfsar-tikel	Bedarfs- artikel
47	25/26	Kleid-ungsstoffe	Kleidungs-stoffe
47	27	Einkommensteier	Einkommensteuer
50	9/10	Gewerber-teuergesetz	Gewerbe-steuergesetz
51	1	Wirtschaftsund	Wirtschafts- und
51	8	Kontrölle	Kontrolle
51	24	Staatanleihen	Stadtanleihen
52	18/19	Vereinig- ung	Ver- einigung
52	25/26	weit- eren	wei- teren
54	26	widnen	widmen
57	2	6,903,052. 39	6,705,744. 22
66	11	noch	nach
72	2	Stänlige	Ständige
75	10	245,4 5,000	245,445,000
75	13	49, 81, 000	49, 381, 000
79	26	fuhrt	führt
79	Note 1	2913/14	1913/14
82	23	Abreilung	Abteilung
84	10	Haifeng	Kaifeng
86	6	Cantral	Central
88	21	1029/1930	1929/1930
90	19	Reichsver fassung	Reichsverfassung
92	11/12	Kompetenzau-steilung	Kompetenz-austeilung
93	1/2	Grundstück-spapiersteuer	Grundstücks-papiersteuer
93	3/4	Schlach-thaussteuer	Schlacht-haussteuer

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
93	14/15	Einkommenzusch-lagssteuer	Einkommenzu-schlagssteuer
93	26	maklerlizenzsteuer	*M*aklerlizenzsteuer
94	3	trüher	*f*rüher
95	11	laßt	l*äß*t
95	15	night	ni*c*ht
95	22	nechmen	nehmen
97	9/10	Währung-sfragen	Währungs-fragen
97	14/15	in-sbesondere	ins-besondere
97	20/21	Fin-anzwesen	Finanz-wesen
99	12	Stil-	Sil-
99	38	nachmachte	nach machte
104	21	mittelund	mittel- und
106	3/4	Silberma-rktes	Silber-marktes
106	19/20	Goldwahr-ung	Goldwäh-rung
109	27	Kann	*k*ann
109	31	Silberverbranchs	Silberverbra*u*chs
110	7	Linite	Linie
113	4	Entthonung	Entth*r*onung
113	13	Aussicht-	Aussicht*en*
114	7	sur	*z*ur
115	Note, 11	leaders in China any considerable	ledders in China *call for extensive foreign borrowing. To-day no nation can barrow* any considerable
115	Note, 15/16	the amount of her call for..... barrow public debt payable	the amount of her public debt payable
115	2	Materialten	Materiali*e*n
116	8	des	de*r*
120	1	Chien-lun	*Yün-dsen*

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
120	10	abgeleiert	abgeleitet
121	Note, 4	:wirliche	wirkliche
124	6	nichtdurch	nicht durch
125	12	„Besserungen	„Besserungen“
125	32/33	schlie- ßen	schlies- sen
126	letzte	Bemerkunden	Bemerkungen
127	19	verbinet	verbindet
128	10/11	Kapitalaufwend- ung	Kapitalaufwen- dung
129	11	Verkehrsund	Verkehrs- und
129	16/17	erst- reckt	er- streckt
130	11/12	Grundst- euergesetz	Grund- steuergesetz
132	25/26	Gemeind- en	Gemein- den
134	29	Rapital	Kapital
138	Note, 17	whisch	which
141	7	Lrogen	Drogen
145	16	d. H.	d. h.
146	Note	Ökonomic	Ökonomie
147	Note 2, 2	Industrielandern	Industrieländern
149	15	-japanis chen	-japanischen
149	17	Industrielle	industrielle
149	23	Streich holzsteuer	Streichholzsteuer
149	29	aberdiese	aber diese
150	13	äußere - - -	äußere——
150	Note, 8	Herkunfts länder	Herkunftsländer
155	31	o,o15	o,15
157	2	Hamptlieferant	Hauptlieferant
159	7	-mittle	-mittel
159	22	eder	oder
159	27/28	besch- ränkten	be- schränkten

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
160	7/8	Verteil- ung	Vertei- lung
160	34/35	aussch- ließlichen	aus- schließlichen
161	21	112, 625, 288.00	112, *9*25, 288.00
161	Note, 8	operation many	operation *in* many
163	11/12	Kweit- schoy	Kwei- tscho*u*
163	32	gegenden	*G*egenden
165	14/15	urspr- ünglich	ur- sprünglich
165	26	statgefunden	sta*tt*gefunden
166/167		Ausdehn- ung	Ausdeh- nung
168	7/8	ausgebildet- es	ausgebilde- tes
169	7/8	Baumwol- lfadensteuer	Baumwol*l*- fadensteuer
169	28	kiangsu.	Kiangsu.)
171	32	Tabagsteuer	Taba*k*steuer
172	24	1,123,252.574	1,123,252.5*3*4
174	17	provinzen	*P*rovinzen
174	29	Richsteuer	R*e*ichsteuer
176	12	Mahlsteuerntreffen	Mahlsteuern treffen
178	letzte	Objektsteuern	*Su*bjektsteuern
179	20	des Allge-	de*r* Allge-
180	12	Verhältneissen '	Verhältnissen
180	24	Seistungsfähigkeit	*L*eistungsfähigkeit
181	20	u. a.	u. a.)
189	letzte	teileinkommensteuerlicher.	(ohne Punkt)
190	Note, 1	wesenlich	wesen*t*lich
190	14	Binkommensteuer	*E*inkommensteuer
194	25	vermögenstuerliche	vermögenste*u*erliche
195	9/10	Vorbelast- ung	Vorbelas- tung

Seite	*Zeile*	*Fehler*	*Berichtigung*
198	18	Steigerund	Steigerung
200	3	-gnügungsateuer	-gnügungssteuer
203	31	Salzstener	Salzsteuer
203	33	-teuer	-steuer
208	4	für, welche	für welche
211	21	Verschläge	Vorschläge
211	26	Kapital II	Kapital *II.*
212	22	gewähren	gewähren.
218	3	Sicherheis	Sicherheit
219	3	„	„
219	4	Gold anleihe-	Goldanleihe-
219	7	$ 4 450 000	$ 4 405 000
219	13	von 30. 9.	vom 30. 9.
227	19	jührlich	jährlich
229	23	zwiwchen	zwischen
240	5/6	Provinzialregier-ungen	Provinzialre-gierungen
241	23	Millionen	*Milliarden*
244	23	system	System
245	8/9	Erleichter-ung	Erleich-terung
246	Note. 12	To prove	to prove

Universitätsverlag
Peking

1932